

xii, 97^e

3, 504^f



f





S y s t e m
des
Chur = S ä c h s i s c h e n
K r i e g s = R e c h t s

von

Carl August von Winckler

Churfürst. Sächst. Auditeur in Sr. Königl. Hoheit, Herzog Alberts, Re-
gimente Dragoner.

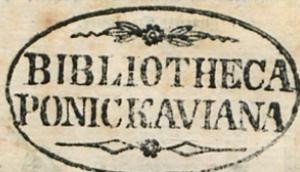


Leipzig,

bey Gottfried Lebrecht Götthe.

1 7 9 6.

Jung.



S y s t e m
des
E h u r - S ä c h s i s c h e n
K r i e g s - R e c h t s.

Erster Theil.

1790

1790

1790

1790

1790



V o r r e d e.

Das einzige Lehrbuch der sächsischen Kriegsrechts-Gelehrsamkeit, welches wir jetzt haben, ist des verstorbenen Kriegsraths Schmieders chursächsisches Kriegsrecht, so zu Dresden 1768 und 1780 in zwey Theilen heraus gekommen ist. Ein Werk welches alle Achtung verdient, indem der Verfasser zuerst die Bahn in dieser Wissenschaft sehr rühmlich gebrochen, und die sächsische Kriegsrechts-Gelehrsamkeit zuerst in ein System gebracht hat. Er hat hierdurch diesem Theile des sächsischen Rechts den wesentlichsten Vortheil verschafft, und die Erlernung dieser Wissenschaft ungemein erleichtert; demohngeachtet hat dieses Buch bey seinen unleugbaren Verdiensten auch verschiedene Mängel, die längst den Wunsch nach einem neuen Lehrbuche dieser Art erzeugten; denn theils hat dasselbe durch Länge der Zeit, und die während derselben entstandene Abweichungen, viel an seiner Brauchbarkeit verlohren, theils hat es die große Unbequemlichkeit, daß der 2te Theil desselben bloß erläuternde Zusätze des erstern enthält, bey denen Seite und §. desselben angegeben worden, auf welche sich diese Zusätze beziehen. Ausserdem hat das Buch auch

selbst durch die Länge der Zeit an Brauchbarkeit verlohren, weil seitdem eine Menge Gesetze erschienen sind, die in dieses Fach einschlagen, und bald ältere Vorschriften geändert, bald neuere Einrichtungen getroffen haben; wohin ich vornemlich das Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungsfachen v. J. 1783 nebst denen dahin einschlagenden Ordres, ingleichen das Kriegsgerichts Reglement v. J. 1789 und die Vormundschafts Ordnung v. J. 1782 rechne. Ueberdieß sind meines Dafürhaltens im Schmiedischen Werke viele Materien zu weitschweifig bearbeitet, welche kürzer abgefaßt werden könnten, oft hat auch der Verfasser ganze Mandate und Generalia wörtlich eingerücket, wodurch das Buch unnöthig verstärkt worden ist.

Um nun diesem Mangel an einem vollständigen und brauchbaren Lehrbuch abzuhelfen, entschloß ich mich seit geraumer Zeit, ein Lehrbuch dieser Art heraus zugeben, da ich durch eigne Erfahrung die Mängel kennen lernte, denen besonders abzuhelfen war; ich wurde hierdurch desto besser in den Stand gesetzt, das sächsische Kriegsrecht in zweckmäßiger Ordnung vorzutragen, nach zu holen, was im Schmiedischen Werke hinweggelassen worden, abzukürzen, wo er zu weitläufig gewesen, und Veränderungen zu bemerken, die sich seit der Zeit zugetragen haben.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß ich durch gegenwärtiges Buch Männer beleh-

ren wollte, die bereits als Auditeurs bey Regimentern angestellet sind, eben so wenig gebe ich es für ein classisches Werk aus, indem ich, ein solches zu schreiben, weder hinlängliche Zeit noch Gelegenheit hatte, denn theils konnte ich bloß die wenigen Stunden hierzu anwenden, die mir meine häufigen Amtsverrichtungen übrig ließen, theils war das Archiv, das ich hiezu benutzen konnte, zu mangelhaft und hatte zu viel Lücken in den ältern Zeiten bekommen, als daß es im Stande gewesen wäre, meinem Wunsche völlige Gnüge zu leisten; besonders hat es den Unruhen des siebenjährigen Kriegs, und den vormaligen Standquartieren des Regiments im unruhigen Polen viel seiner Lücken zuzuschreiben.

Dessen ungeachtet hoffe ich, daß es als ein in müßigen Nebenstunden gemachter Versuch, wenigstens so viel Brauchbarkeit haben wird, Personen die in der sächsischen Kriegs-Rechtsgelehrsamkeit noch ganz unerfahren sind, einige Uebersicht davon zu verschaffen, und so weit vorzubereiten, daß sie in Stand gesetzt werden, die ersten Grundsätze dieser Wissenschaft hinlänglich zu fassen, und darauf ihr weiteres Studium zu gründen.

Gerechten Tadel werde ich mit aufrichtigen Dank annehmen, und durch gründliche Belehrung wird sich mir jeder sehr verbindlich machen.

Da ich jedoch nicht blos für Gelehrte, sondern auch für Officiere geschrieben habe, so werde ich hoffentlich Verzeihung verdienen, wenn ich hier und dort etwas weitläufiger gewesen bin, als es für Gelehrte nöthig gewesen wär.

Zwar bin ich so viel als möglich darauf bedacht gewesen, mich der Reingkeit der deutschen Sprache zu befeißigen, indessen habe ich doch, so wie jeder Schriftsteller in der Rechtswissenschaft, mich oft gendthiget gesehen, Worten zu behalten, die gleichsam das deutsche Bürgerrecht erlangt haben, und die sich nicht gut ändern lassen, ohne an der Deutlichkeit zu verlieren.

Inhalt des ersten Theils.

Einleitung	S. 1
Erstes Kapitel. Vom Begriffe der Sächsischen Kriegsrechtsgelahrtheit, auch den Quellen und Hülfsmitteln, woraus sie zu schöpfen.	4
Zweytes Kapitel. Von den Kriegsgesetzen.	7
Drittes Kapitel. Von der Kriegsgerichtsbarkeit.	9
Viertes Kapitel. Von Verwaltung der Justiz.	26
Fünftes Kapitel. Von der Art, die Streitigkeiten bey den Kriegs- besonders Regimentsgerichten zu behandeln.	33
Sechstes Kapitel. Von der Werbung.	50
Siebentes Kapitel. Von der Verpflichtung.	81
Achtes Kapitel. Von den Verbrechen der Soldaten überhaupt.	93
Neuntes Kapitel. Von der Desertion.	96
Zehntes Kapitel. Vom Verbrechen der Verleitung zur Desertion, Verheer- und Fortheftung der Deserteurs, auch von den fremden Werbem.	132
Elfstes Kapitel. Vom Verbrechen der Gotteslästerung.	159
Zwölftes Kapitel. Von der Zauberey.	164

Dreyzehntes Kapitel.	Vom Verbrechen wider die Subordination.	S. 176
Vierzehntes Kapitel.	Vom Misbrauche der Autorität.	187
Fünfzehntes Kapitel.	Von Schildwachen, Schutzbriefen und Sicherheitsposten auch deren Beleidigung.	194
Sechzehntes Kapitel.	Von Verbrechen, welche Wachen, Schildwachen, Patrouillen, und andere Kommandos begehen.	202
Siebenzehntes Kapitel.	Von der Meuterey.	211
Achtzehntes Kapitel.	Von der Verrätherey.	220
Neunzehntes Kapitel.	Vom Diebstahle an Kammeraden.	231
Zwanzigstes Kapitel.	Von den Verbrechen aus Feigheit.	239
Ein und zwanzigstes Kapitel.	Vom Verbrechen der Anwendung solcher Mittel, wodurch man sich zu Kriegsdiensten untüchtig macht.	247
Zwey und zwanzigstes Kapitel.	Von der Verkürzung am Solde und Gehühnissen.	256
Drey und zwanzigstes Kapitel.	Von Verderbung der Waffen, Montirungs- und Equipagestücken.	263
Vier und zwanzigstes Kapitel.	Von der Trunkenheit.	272

Erklärung der Abbreviaturen.

- Abschn. Abschnitt.
Art. Artikel.
Art. Br. Artikelsbrief.
Aud. In. Auditeurs Instruktion.
C. D. R. Cavallerie = Dienst = Reglement.
chs. chursächsisch.
C. W. R. Cavallerie Wirthschafts Reglement.
Decif. Decision.
Dec. Ord. Decisiv. = Ordre.
Duell M. Duell = Mandat.
Ern. Ordon. Erneuerte Ordonnanz.
Exemt. B. Exemtions = Verzeichniß.
Gen. Generale.
Gen. Ord. General = Ordre.
Hofm. Hofmann.
Hofm. C. l. m. Hofmanns Codex legum militarium.
I. D. R. Infanterie Dienst = Reglement.
Insp. Ord. Inspektorats = Ordre.
I. W. R. Infanterie Wirthschafts Reglement.
Kr. Ge. R. Kriegs = Gerichts = Reglement.
Kr. R. Kriegs = Recht.
M. Mandat.

M. weg. der vom Lande ic. Mandat wegen der vom Lande
künftig zu besorgenden Rekrutierung des Mannschafte-
abganges bey Armee.

Ord. Ordre.

Ordonn. Ordonnanz.

Pat. Patent.

Pat. w. E. d. w. d. d. h. Patent wegen Einschärfung des-
sen, was der Deserteurs halber ic.

Peinl. H. G. O. Peinliche Hals- Gerichts Ordnung.

Regl. Reglement.

Regl. wornach sich ic. Reglement wornach sich die sämtli-
chen Regimenter bey der eignen Rekrutierung in
denen sich angewiesenen Werbedistrikten zu achten
haben.

Reut. Best. Reuter- Bestallung.

Spec. Ord. Special- Ordre.

Worm. Ord. Vormundschafts- Ordnung.

Werb. M. Werbemandat.

Werb. Regl. Werbe- Reglement.

Einleitung.

Es ist wohl unlängbar, daß der chursächsische Kriegsstaat, wenn schon nicht unter die stärksten Europens, doch gewiß unter diejenigen gehöret, welche am besten eingerichtet sind, indem dabei die vorzüglichsten und schätzbarsten Gesetze gefunden werden, daher auch der sächsische Soldat sich stets durch Treue, gute Mannszucht, und edle Schonung im Kriege ausgezeichnet hat. Die Geschichte älterer und neuerer Zeiten giebt hiervon genug Beispiele. Die Ursachen davon suche ich theils in dem bekannten edlen Charakter der Nation selbst, theils in den weisen Gesetzen, welche der chursächsische Kriegsstaat aufzuweisen hat.

Um so mehr ist es zu bewundern, daß, wie die tägliche Erfahrung bestätigt, dieser Zweig des sächsischen Rechts vielen Rechtsgelehrten des Vaterlands bloß dem Namen nach bekannt ist, und die wenigsten bemüht sind, sich gründliche Kenntnisse in diesem Fache der Rechtswissenschaft zu erwerben.

Nach dem Urtheile mehrerer Kriegsrechtslehrer sind die Ursachen davon theils in dem Mangel an solchen Hülfsmitteln zu suchen, welche zum Unterrichte für Anfänger bequem und schieklich wären, theils in dem Mangel an Gelegenheit, wodurch sich Studirende auf der Akademie Kenntnisse in dieser Wissenschaft verschaffen könnten; denn es ist bekannt, daß auf keiner Universität Deutschlands eine Lehrstulle für diesen Theil der Rechts-

wissenschaft vorhanden ist; den Schaden dieses Mangels haben verschiedene Kriegsrechtslehrer besonders D. Bertoich im Traktate von Ehe- und Schwangerschaften der Soldaten, Herr Kriegs Rath Müller in der Vorrede zu seinem Königl. Preußl. Kriegsrechte Berlin 1789. Kriegs Rath Schmieder in seinem sächsischen Kriegsrechte Dresden 1768. und Herr Regierungsekretair Beermann in der ersten Abtheilung seiner Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts, Lemgo 1795. S. 16. so gut auseinander gesetzt, daß es überflüssig seyn würde, mehr davon zu sagen. Aus diesem Mangel an Gelegenheit, sich gehörig in der sächsischen Kriegsrechtsgelehrsamkeit zu unterrichten, fließen denn auch andre Folgen, welche die Vernachlässigung dieser Wissenschaft noch mehr befördern, denn die mehresten Rechtsgelehrten stehen in der Meinung als sey dieser Zweig der Rechtswissenschaft zu unbedeutend, als daß es der Mühe lohne, viel Zeit auf dessen Erlernung zu verwenden, oder als weiche derselbe so wenig von den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft ab, daß es wenig Zeit erfordere, sich bei einem vorkommenden Falle die nöthigen Kenntnisse so gleich zu erwerben.

Wie irrig aber diese Grundsätze sind, wird jedem einleuchtend werden, der die Mühe nicht für ganz verloren hält, gegenwärtigen Versuch durchzublättern; und wie nothwendig ein fleißiges Studium dieser Wissenschaft denen Rechtsgelehrten ist, welche Willens sind, einst das Amt eines Richters bey Militärgerichten zu übernehmen, ist leicht zu beurtheilen, wenn man bedenkt, daß die wichtigsten Untersuchungen, die sich oft mit den härtesten Leibes- ja Lebensstrafen endigen, fast allein, dem Urtheile und den Einsichten des Auditeurs überlassen sind. Von diesem hängt oft, besonders bey Standrechten, Leben und Tod eines Mannes, Ehre und ewige Schande eines Officiers ab. Der Militair - Richter hat

offenbar ein weit schwereres und wichtigeres Amt auf sich, als irgend ein Civil-Richter. Ihm ganz allein ist die Justizverwaltung eines Regiments anvertraut, und seinem Urtheile ungleich mehr überlassen, als irgend einem andern Richter; wie selten werden Untersuchungen zur Entscheidung in Rechts-Collegia versendet; bey Militärverbrechen findet die Aktenversendung nach rechtlichem Erkenntnisse gar nicht statt, mithin beruhet die Bestrafung derselben fast allein auf dem Gutachten des Auditeurs. Wie traurig muß der Unterricht für einen Militär-Richter seyn, den er allererst durch Erfahrung bei Führung seines Amtes erlangt, und der nothwendig öfters auf Unkosten der Soldaten erworben wird?

Eben so wichtig ist diese Wissenschaft Sachwaltern, welche oft genug in den Fall kommen, vor Militairgerichten zu dienen und Vertheidigungsschriften zu fertigen; wie ist aber möglich, daß er seiner Schuldigkeit Gnüge leisten kann, wenn er nicht die gehörige Kenntnisse hat; nie wird er Streitigkeiten richtig beurtheilen, die sich aus Kompagnie-Uebergaben, von Gewehrgeldern oder andern Dingen herschreiben, welche das gemeine Recht gar nicht kennt.

Ja sogar dem Officiere der sächsischen Armee ist eine gründliche Kenntniß des Militair-Rechts unentbehrlich, wenn er sich nicht entweder blindlings der Leitung und dem Ausspruche des Auditeurs überlassen will, indem er dessen Gesetzmäßigkeit oder Unstatthaftigkeit zu beurtheilen außer Stande ist, oder sich nicht dem Gelächter aussetzen will, wenn er Urtheile fällt, die den Grundsätzen des Militair-Rechts ganz entgegen sind, und welche der gediente Unterofficier und Gemeine besser von sich geben würde, welcher sich durch Erfahrung so viel Kenntnisse erworben hat, daß er richtiger urtheilt, als der unerfahrene Officier. Auch sichert ihn gehörige Kenntniß des Kriegsrechts vor übereilten und gesetzwidrigen Urtheilen, die oft genug aus

Unwissenheit zum größten Nachtheil der Untergebenen ausfallen, oder zu unstatthaften Streitigkeiten mit der Civitobriakeit Anlaß geben.

Ein Regiments-Commandant, der einige Wissenschaft vom Kriegsrechte hat, erleichtert dem Auditeur, der an seiner Seite die Justiz verwaltet, sein Amt ungemein.

Auf diese Art ziehet denn die Unwissenheit im Kriegsrechte üble Folgen in Menge nach sich.

Erstes Kapitel.

Vom Begriffe der sächsischen Kriegsrechtsgelehrsamkeit, auch den Quellen und Hülfsmitteln, woraus sie zu schöpfen.

§. 1. In der Definition des Kriegsrechts stimmen sämtliche Lehrer desselben dahin überein, daß es der Inbegriff aller das Militair angehender Gesetze, 1) Rechte, Pflichten, Freiheiten und der Verhältnisse sey, worinnen der Soldatenstand gegen den Bürgerstand stehet; 2) hierunter gehört denn auch die Lehre von Verbrechen und Strafen der Soldaten, auch der Gerichtspflege bey Militair-Gerichten. Schränkt man diese Definition auf das sächsische Militair ein, so hat man einen deutlichen Begriff vom sächsischen Kriegsrechte. Es läßt sich daher die sächsische Kriegsrechtsgelehrsamkeit leicht dahin

1) S. a Kamienski diss. jur. mil. praesert. saxon. capita potiora sistens, Viteb. 1785. § 10. Zinkens Anleit. zur Kriegs- Rechtsgelehrsamkeit S. 8.

2) Barn. Brisson. de verbor. signif. voc. militare ius p. 1222.

bestimmen, daß es die Wissenschaft sey, die Lehre von jenen Gesezen, Rechten, Pflichten, Freiheiten, Verhältnissen, Verbrechen und Strafen gehörig anzuwenden, und vorkommende Fälle darnach zu entscheiden.

§. 2. Die Quellen, aus denen die jezige sächsische Kriegsrechtsgelehrsamkeit zu erlahgen, sind schon im vorigen Jahrhunderte zu suchen; denn schon längst vorher, ehe unser Vaterland eine stehende Armee gehalten, und diese das jezige Ansehen gewonnen hat, sind die Aufgebote der Lehnteute, und nachher der Landesdefensioner üblich gewesen, in deren Rücksicht das verfloßene Jahrhundert viel Geseze aufzuweisen hat. Die Hauptquellen hingegen geben freylich alle diejenigen Geseze ab, welche seit der Zeit, als das sächsische Kriegswesen durch Errichtung der stehenden Armee das jezige Ansehen gewonnen hat, zum Vorschein gekommen sind. Hierunter nun gehören vorzüglich die Kriegsartikel der sächsischen Armee v. J. 1700. das Duellmandat v. J. 1712. die Ordonanzen der sächsischen Armee, vornehmlich die erneuerte v. 1752. Das Cavalleriebiensl. Regl. von eben diesen Jahre, das Inf. Dienstregl. v. J. 1753. Das Cavallerie Wirtschaftsregl. v. J. 1754. Das Inf. W. Regl. v. J. 1754. Das Cav. Exercier Regl. v. J. 1777. Das Inf. Exerc. Regl. v. 1777. Die chursächsische allgemeine Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. besonders derselben ites und 8tes Capitel. Das chursächsische Kriegsgerichtsregl. v. J. 1789. Das neueste Werbemandat v. J. 1792. wozu alle übrige in die Armee publicirte Ordres und Geseze gehören. Es würde zu weitläufig seyn, alle diese Geseze einzeln anzugeben, ich beziehe mich daher auf Benj. Hoffmanns schäßbare Sammlung der Geseze, so das sächsische Militair betreffen, welche zu Dresden 1763 gedruckt ist, und sämmtliche bis zu diesem Jahre ergangene Geseze enthält. Dieses einem sächsischen Kriegsrechtsgelehrten ganz unentbehrliche Werk hat die Geseze,

die es enthält, nach Ordnung der Materien zusammengetragen, mit Benennung dessen, der sie gegeben, und dessen, an welchen sie gerichtet sind, und ist so fleißig veranstaltet, daß sogar die Geseze hier angetroffen werden, welche von der ältesten Beschaffenheit und Einrichtung des sächsischen Militairs handeln, welches durch Aufgebot der Lehnteute zusammengebracht wurde. Zu wünschen wäre es, daß ein Sachkundiger dieses Werk fortsetzte. Findet man in den Kriegsgesezen der sächsischen Armee nicht hinlängliche Auskunft, so sind es diejenigen deutschen Reichsgeseze, welche uns Auskunft geben müssen, die das Kriegswesen des deutschen Reichs betreffen, z. B. die kaiserlichen mandata avocatoria, die den Trompetern und Heerpaukern im deutschen Reiche zugestandene Vorzüge und Freyheiten u. s. w. Sollten jedoch gar keine positiven Kriegsgeseze vorhanden seyn, welche die Entscheidung streitiger Fälle enthielten, so muß man seine Zuflucht zu den Kriegsgewohnheiten oder Observanzen der sächsischen Armee und anderer Heere nehmen; diese Gewohnheiten sind sogar in den sächsischen Kriegsartikeln als solche Vorschriften angegeben, welche in Ermangelung positiver Geseze beobachtet werden sollen 3). Die Kriegsgeseze und Gewohnheiten fremder Armeen außerhalb Deutschland sollen nach der Meinung verschiedener Kriegesrechtslehrer, in Ermangelung deutscher Reichskriegsgeseze und Gewohnheiten, ebenfalls dem sächsischen Militairrichter als jus subsidiarium dienen, allein nach deutlichen Inhalte der chursächsischen Artikel 4), muß man zuörderst im iure saxonico civili, und dann im iure communi mit Zuziehung des römischen Rechts Entscheidung suchen. Dafern aber endlich auch dies uns unbehrt lassen sollte, so können wir freilich nicht anders, als

3) Art. 21.

4) Art. 15.

zu den Kriegsgefehen und Gewohnheiten andrer Armeen Europens unsre Zuflucht nehmen, um nach deren Disposition streitige Fälle zu entscheiden.

Allein es ist kaum ein Fall denkbar, der nicht aus den angeführten Quellen sollte entschieden werden können, jedoch würde man, wenn sich ja ein solcher ereignete, ohnstreitig am Ende zum Naturrechte seine Zuflucht nehmen müssen.

Zweites Kapitel.

Von den Kriegsgefehen.

§. 1. Die Gefetze, so den sächsischen Soldatenstand, angehen, lassen sich am süglichsten in drei Klassen abtheilen, deren erste alle diejenige Regeln und Vorschriften enthält, welche dem Soldaten seine Pflichten gegen Vorgesetzte und Untergebene bekannt machen, auch überhaupt seinen Dienst betrachten; die zweyte bestimmt die Verbindlichkeiten und Verhältnisse des Militairstandes gegen den Civilstand, und dieses gegen jenen; die dritte aber enthält die Vorrechte und Freyheiten, welche den sächsischen Soldaten während und nach geendigter Dienstzeit zu Theil werden. Zur ersten Klasse gehören vornehmlich die churfürstlichen sächsischen Kriegsartikel v. J. 1700 das Cav. DienstR. v. J. 1753. Das Inf. DR. v. J. 1753. Das Cav. Wirthsch. Regl. v. J. 1754. Das Inf. W. R. v. J. 1754. Das Cav. Exerc. Regl. v. J. 1777. Das Inf. Ex. Regl. v. J. 1777. Das erste und achte Capitel der chursächsischen Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. der größte Theil des chursächsischen KriegsVer.

Regl. v. J. 1789. In die zivente Klasse rechne ich besonders die Ern. Ordn. v. J. 1752 alle die Werbung angehende Mandate, vornehmlich das Patent v. 28 Aug. 1726 daß alle Bagabonden und müßige Leute der Miltz angezeigt werden sollen, im Hofmann cod. leg. mil. sax. p. 143. ferner die Generalordre v. 3 April 1750. daß keine Cantons statt finden, im Hofm. p. 167 das Mandat wegen Verboths der gewaltsamen Werbung v. 25 April 1767. Das Mandat wegen Ergänzung des ordinairn Mannschafsisabganges v. 12 Jun. 1779 das Erläuterungsgenerale des untern 12 Jun. 1779. erlassenen Mandats v. 30 Novbr. 1780 ingleichen das Mandat wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten und mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen zc. gehalten werden soll, v. 21. Apr. 1792. Zur dritten Klasse würden vornehmlich zu zählen seyn, die Ern. Ordn. v. J. 1792, das Mandat wegen der Abschofbestreyung der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen v. 29 September 1781, sodann das Mandat wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreyungen, welche die in chursächsischen Kriegsdiensten gestandene Unterofficiers und Gemeine zc. zu gewarten haben, v. 25 May 1782 und der dritte Theil des Werbemandats v. 21 Apr. 1792.

Ich habe hier blos die hauptsächlichsten Befehle namhaft gemacht, weil es überflüssig seyn würde, jedes einzelne anzugeben, besonders da sehr viele ältere durch neuere aufgehoben worden sind.

Ben Erklärung der Kriegsgesetze sind die Regeln der allgemeinen Hermeneutik eben so gut anzuwenden, als in den übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, daher denn hauptsächlich auch dieser Grundsatz statt findet, daß ein neueres Gesetz das ältere aufhebe, ingleichen, daß bey zweifelhaften Strafgesetzen die billigere Auslegung jederzeit statt finde.

Drittes Kapitel.

Von der Kriegsgerichtsbarkeit.

§. 1. Eins der vorzüglichsten Vorrechte des sächsischen Soldaten bestehet in dem ihm eignen Gerichtsstande, vermöge dessen er blos und allein von seinen Vorgesetzten und Kammeraden in allen und jeden Fällen, so die Kriegsdienstleistung betreffen, in Civilsachen, die ihre Person angehen ¹⁾, und in Rücksicht begangener Verbrechen, Recht leidet und bestraft wird. Auf dieses Vorzugsrecht gründet sich denn die Vorschrift, daß einem Soldaten aus dessen Ausbleiben ein Nachtheil nicht erwachsen kann, wenn er zur Ungebühr vor Civilgerichte geladen worden ²⁾; dessen ungeachtet ist der Soldat in dergleichen Fällen verbunden, die Einwendung des befreiten Gerichtsstandes demjenigen Richter schriftlich anzuzeigen, welcher ihn ohne Befugniß geladen hat ³⁾. Das Vorrecht, so in diesem befreiten Gerichtsstande bestehet, ist den sächsischen Soldaten so eigen, und sie sind daran so streng gebunden, daß keiner sich ohne Vorwissen seines vorgesetzten Richters vor Civilgerichten stellen darf, und ihnen nur allein erlaubt ist, Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit, als Testamentserrichtungen, Abschließung der Gerade und Heergeräths. Käufe, Anerkennung der Unterschriften und dergleichen, vor andern als den Militairgerichten, welchen sie unterworfen sind, zu verhandeln ⁴⁾. Dafern der sächsische Soldat aus Unbekanntheit mit dem Vorrechte des befreieten Gerichtsstandes, oder aus eig-

¹⁾ Kr. G. R. d. anno. 1789. Absch. II, §. 1.

²⁾ Ebend. §. 1.

³⁾ Ebend. Abs. I, §. 1.

⁴⁾ Ebend. §. 1.

ner Wahl etwas vor Civilgerichten verabhandelt, so ist es ungültig, und ziehet einige rechtliche Wirkung nicht nach sich 5). Eine Ausnahme von dieser Regel finden theils bey den Provokationsklagen statt, theils wenn eine Militairperson in causa connexa durch Widerklage vor Civilgerichten in Anspruch genommen wird 6), denn in diesem Falle muß der Soldat vor dem Civilrichter Recht nehmen, und alles was hierbey verabhandelt wird, erhält sodann seine Rechtsverbindlichkeit. In dieser Hinsicht wird jede Militairperson, die vor Civilgerichten Geschäfte hat, und derselben Sachwalter wohl zu unterscheiden haben, welche Art von Geschäften sich gültig vor fremden Gerichten verhandeln lasse, oder nicht, damit sie nicht Gefahr laufen, ihre Handlungen aus dem Grunde der Ungültigkeit entkräftet zu sehen; eben so ist im Gegentheile mit den gerichtlichen Handlungen welche Personen des Civilstandes vor Militairgerichten, als incompetente Gerichtsstände vornehmen, diese nemlich werden gleichfalls, mit alleinigen Ausschusse der Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit, aus dem Grunde ihrer Rechtsbeständigkeit und rechtlichen Wirkung beraubt, weil der competente Richter jederzeit ein wesentliches Erforderniß ist, welches zur Gültigkeit einer gerichtlichen Handlung gehört.

Auch in peinlichen Fällen hat der Soldat durchaus keinen andern Gerichtsstand, als die Militairgerichte; und findet bey dem Soldatenstande die Eintheilung des Gerichtsstandes in *forum deprehensionis*, *domicilii* und *delicti commissi* keinesweges statt 7) vielmehr behält

5) ebend. §. I.

6) ebend. §. I.

7) b. patr. Carol. Godofr. de Winckler progr. de remissione militum delinquentium in ei. opusc. minor. ex ed. frat. Dr. Godofr. Ludov. Winckler Dresd. et Lips. 1792. 8. Vol. I. p. 24.

das forum privilegiatum stets die Oberhand. Hierinnen bestehet ein vorzüglicher Unterschied zwischen den sächsischen Militärgerichten und Civilgerichten, denn es sind sogar letztere gehalten, jeden verbrochenden Soldaten, den sie unter ihrer Gerichtsbarkeit zu Arreste bringen, an seine rechte Obrigkeit auszuliefern ⁸⁾.

§. 2. Der Kriegsgerichtsbarkeit sind alle und jede zur Dienstleistung in der Armee angenommene Personen vom obersten Befehlshaber an bis mit der niedrigsten zum Militair-Etat gehörigen Person unterworfen ⁹⁾. Es macht auch dabey keinen Unterschied, ob die beyhm Militair angestellten Personen mit dem Degen und unterm Gewehr Dienste leisten, oder ob ihre Dienste andere Geschäfte erfordern, daher sind auch hieher zu rechnen, sämtliche beyhm Generalkriegsgerichts-Kollegio angestellte Personen, der darinnen vorsitzende General, die angestellten Räthe und übrigen Personen, ferner die zum Generalstabe gehörigen Personen, so wie die Regimentsauditeurs; ingleichen die Weiber und Kinder sämtlicher Oberofficiers, und derer, so diesen gleich zu achten, auch der Unterofficiers und Gemeinen, so lange derselben Ehe dauert, und die Kinder sich bey ihren Eltern aufgehalten, ohne besondere Haushaltung angestellt zu haben ¹⁰⁾. Eben so sind der Kriegsgerichtsbarkeit diejenigen Dienstbothen der Staats- und Oberofficiere unterworfen, so bey denselben eigenen Person dienen ¹¹⁾, und ihrem Dienstherrn

⁸⁾ *ibid.* p. 23.

⁹⁾ Kr. G. R. §. 1. 2.

¹⁰⁾ *ebend.* Abschn. II. §. 2. no. 5.

¹¹⁾ *ebend.* §. 2. no. 6 und 8 *ebend.* Abschn. 7 §. 1 unter denen Dienstbothen, die bey Staats- und Oberofficiers dienen, sind nicht allein die männlichen Domestiquen zu verstehen, sondern auch diejenigen weiblichen, welche der Dienstherr mit ins Feld nimmt, z. B. die Köchin, denn

ins Feld folgen, nebst derselben Weibern und Kindern; außerdem gehören hieher die zum Zeughause gehörigen wirklichen Handwerker, derselben Expectanten und Scholaren, die Artillerie, Hausbestallungscompagnie, Büchsenmeister, Handlanger oder Schneller beym Hauptzeughause ¹²⁾, so wie alle beym Zeugamte angestellte Stück- und andere Gieß- = Zeug- und Hammer schmiede, Pulverarbeiter, und Knechte ¹³⁾; ferner alle diejenigen Personen, welche zwar nicht als Soldaten zum Generalstabe oder Etat der Regimenter gehören, dennoch aber bey der

ob es schon scheint, daß darunter allein die männlichen Bedienten zu verstehen seyn sollten, weil diese der Herr eigentlich zu den Kriegsdiensten nöthig hat, als den Reitknecht u. d. gl. so wird dennoch diese Verordnung ebenfalls auf die weiblichen Dienstbothen ausgebehrt, die der Herr mit sich ins Feld nimmt; Herr Kriegsrath Schieder führt in seinem churfürstl. sächsischen Kriegerechte ein Beyspiel an, bey welchen auf diese Art entschieden worden. Im Gegentheile kann ich mich nicht überzeugen, daß diejenigen weiblichen Dienstbothen, so im eigentlichsten Verstande bey den Weibern und Kindern der Oberofficiers in Diensten stehen, z. B. Cammerjungfern, Cammerfrauen, Ammen und Kindermuhmen, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, denn es läßt sich nicht denken, daß eine Cammerjungfer oder Amme bey der Person eines Oberofficiers so diene, daß sie ihm ins Feld folge, welches doch einzig und allein die Eigenschaften sind, auf welche die Militairgerichte die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Domestiquen der Officiers nach ausdrücklicher Vorschrift des Kriegsgerichtsreglements, Abschnitt II. §. 2. no. 6. 8. und Abschnitt VII. §. 1. gründen dürfen.

¹²⁾ ebend. §. 2. no. 8.

¹³⁾ ebend. §. 2. no. 8.

Armee angestellt sind, oder sich dabei aufhalten, in allen Angelegenheiten, die derselben Amt betreffen ¹⁴⁾; nicht minder die, welche von allen vorbenannten Personen in Wartegeld gesetzt sind ¹⁵⁾, ferner die, welche von denen in diesem §. aufgeführten Personen entlassen sind, in Rücksicht der aufgehobten Dienstleistung ¹⁶⁾ sowohl wegen der während der Militärdienstzeit begangenen Verbrechen ¹⁷⁾, so wie die beim General- Kriegs-, Kommissariate und Proviant- amte angestellte Subalternen, so lange beyde im Felde bey der Armee befindlich sind ¹⁸⁾, und endlich leiden noch vor den Kriegsgerichten alle Volontairs, Ueberläufer, Espione, Geiseln und Kriegsgefangene Recht.

§. 3. So richtig das ist, was in vorstehender Paragraphe gesagt worden, so müssen dennoch einige

¹⁴⁾ ebend. §. 3.

¹⁵⁾ ebend. §. 4.

¹⁶⁾ ebend. §. 4.

¹⁷⁾ ebend. Abschn. VII. §. 6. Was diesen Punkt anlangt, so scheinen sich §. 5. und 6. des VII. Abschnitts des Kr. Ger. Reglem. offenbar zu widersprechen, indem §. 5. sagt, daß die, so der Kriegsdienste entlassen, ohne alle Einschränkung wegen der vor und nach ihrer Entlassung begangenen Verbrechen derjenigen Civilobrigkeit unterworfen seyn sollen, für welcher sie in Civilansprüchen Recht nehmen, §. 6. hingegen die während der Dienstzeit begangenen Verbrechen hiervon ausgenommen und dem foro militari allein vorbehalten wissen will. — Meines Bedünkens ist der Sinn §. 5. dahin zu erklären, daß diejenigen Verbrechen, vor der Civilobrigkeit zu untersuchen sind, welche vor Ergreifung der Kriegsdienste und nach Entlassung aus selbigen begangen worden sind, womit auch §. 7. eben dieses Abschnitts vollkommen übereinstimmt.

¹⁸⁾ ebend. §. 10.

Ausnahmen, so dabey statt finden, hier bemerkt werden. Was nemlich die Weiber und Kinder der Unterofficiers und Gemeinen anlangt, so sind diese nur dann der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie ihren Ehemännern und Vätern zum Regimente folgen ¹⁹⁾. Dieser Unterschied aber fällt bey den Ehegattinnen der Oberofficiers hinweg, indem diese der Militairgerichtsbarkeit stets unterworfen bleiben, so lange derselben Ehe dauert, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen; die Kinder hingegen der Officiers bleiben dem Gerichtsstande der Väter nur so lange unterworfen, als sie sich bey den Eltern aufhalten. Hiernächst nehmen die oben aufgeführten bey dem Hauptzeughause angestellte, und zur Artillerie, Hausbestallungskompagnie gehörige Handwerker und übrige Personen nicht in allen Angelegenheiten bey dem Militairrichter Recht, sondern blos in solchen, welche derselben Dienstleistung angehen, oder in Verbrechen, so sie im Dienste begehen. Eben so bleiben die Weiber und Kinder der bey dem Generalstaabe, General-Kriegs-Commissariate und Proviantamte angestellten Personen jederzeit ohne einige Ausnahme der Civilobrigkeit unterworfen.

§. 4. Zu Erläuterung des Wortes Civilobrigkeit will ich bemerken, daß man darunter alle Obrigkeiten verstehe, welche nicht Militairgerichte sind, sie seyen nun weltliche oder geistliche; auf diese Art wird das Wort Civilobrigkeit als Gegensatz von Militairgerichten gebraucht, und auch ich werde mich desselben in diesem Buche mit dieser Bedeutung bedienen. Fallen gerichtliche Handlungen und Ansprüche vor, so sich von unbeweglichen Gütern herschreiben, so leiden sämmtliche dem Foro militari unterworfenen Personen vor der Civilobrigkeit Recht, unter deren Gerichtsbarkeit die Güter liegen; besonders gehet diese Vorschrift auf die in Rücksicht der unbeweg-

¹⁹⁾ ebend. §. 2. no. 8.

lichen Güter geschlossene Kauf- Tausch- und Pachtcontracte ²⁰⁾, es gründe sich nun die Klage auf ein *ius in re* oder *ad rem* ²¹⁾, auch sind der Civilobrigkeit, und zwar dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Gut liegt, die Untersuchungen ausschlusweise vorbehalten, welche wider Militairpersonen, die Rittergüter besitzen, wegen Misbrauchs der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit zu führen sind, oder wegen sonstiger Vergehungen, so sie sich gegen ihren Unterthanen und Ritterguthsgefinde zu Schulden gebracht haben ²²⁾, jedoch darf, dafern diese Untersuchungen wider Officiers geführt werden, darinnen weder mit der Special- Inquisition, noch mit Vollziehung einer der Ehre nachtheiligen Strafe verfahren werden, bevor nicht deshalb an die höhere Instanz Bericht erstattet und Resolution darauf erfolgt ist ²³⁾. Ferner nehmen Militairpersonen vor Civilgerichten in solchen Erbschaftsachen Recht, zu denen Grundstücke gehören, nicht minder in Vormundschaftsachen, bey denen wegen Verwaltung unbeweglicher Güter Rechnung abzulegen ist ²⁴⁾. Dessen ungeachtet müssen die Militairpersonen in den angezeigten Fällen durch Requisition der Militairgerichte citiret, und andre Insinnationen an sie bewerkstelliget werden, so bald sie sich bey dem Regimente aufhalten. Was die Weiber der in der 2ten Paragraphe genannten Personen anlangt, so nehmen diejenigen, deren Ehemänner Generals sind, oder zum Etat der Regimenter, zum Generalkriegsgerichts Collegio oder zum Generalstaabe gehören, nach getrennter Ehe, die Weiber der übrigen daselbst aufgeführten Personen hingegen jederzeit ohne

²⁰⁾ ebend. §. 12.

²¹⁾ ebend.

²²⁾ ebend Abschn. VII, §. 4.

²³⁾ ebend.

²⁴⁾ ebend. Abschn. II, §. 12.

alle Ausnahme vor dem Civilrichter Recht ²⁵); Eben so verhält es sich mit den Kindern aller in der bemeldten 2ten Paragraphen angegebenen Personen, sobald sie ihre eigene Wirthschaft haben. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Pächtern, Jägern, und übrigen auf den Rittergüthern befindlichen Gesinde der Oberofficiers, welche diesem ihren Dienstherrn nicht mit ins Feld folgen ²⁶). Ferner bleiben auch der Gerichtsbarkeit der Civilobrigkeit vorbehalten, die bey dem Geheimen- Kriegs- Raths- Collegio und dessen Kanzley angestellten Räte und Subalternen, ohne Ausnahme, ingleichen die bey dem General- Kriegs- Commissariate auch Proviandante stehende Subalternen, so lange letztere beyde nicht im Felde bey der Armee befindlich sind ²⁷), auch der Geheime- Kriegsräthe Bediente ²⁸). Eben so wenig kommt in Ehe- und geistlichen Sachen dem Militair- Etat der beseynte Gerichtsstand zu statten, weil in diesen Fällen die ganze Armee, und wer darzu zu rechnen, vor dem Oberconsistorium zu Dresden Recht leiden muß ²⁹). In Friedenszeiten nemlich, so lange die Armee im Lande stehet, hat dieses Oberconsistorium Ausschlußweise die Cognition über Consistorial- und Ehesachen des sämtlichen Militair- Etats ³⁰), so daß weder die Consistoria der Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, noch die zu Leipzig

²⁵) ebend. §. 2. und 8.

²⁶) ebend. §. 2. und 8.

²⁷) ebend. §. 10.

²⁸) ebend. §. 10.

²⁹) Ordre d. d. 26. Febr. 1746. H. C. I. M. S. 963.

³⁰) Spec. Ord. von 8 Jan. 1779 selbst heißt es: Der Dragoner N. N. — kann durch einen Unterofficier nach Dresden geschickt, und vor das Oberconsistorium sistirt werden. Spec. Ord. v. 4. Nov. 1766. derselben Inhalt ist: Nachdem N. Fourier bey dem N. Regimente,

und Wittenberg einiger Erkenntnis über Consistorial- und Ehestreitigkeiten der unter die Militärgerichte gehörigen Personen sich anmaßen dürfen. Ja nicht einmal im Felde sind diese Angelegenheiten dem weltlichen Militärrichter überlassen, sondern dem bey Kriegzeiten niedergesetzten Feldconsistorio vorbehalten, vor welches auch dann die Feldprediger in Personal- und Amtsfachen gehören ³¹⁾.

§. 5. Noch kommen Fälle vor, bey denen Militärpersonen doppelten Gerichtsstand haben; es können nemlich diejenigen Oberofficiers; so neben ihren wirklichen Kriegsdiensten Civilämter begleiten, für ihre Person, sowohl als derselben Weiber, Kinder und Dienstbotzen in persönlichen Angelegenheiten vor der Landesregierung und den Kriegsgerichten belangt werden, indem beyde gleiche Gerichtsbarkeit über dieselben ausüben, so daß diejenigen Gerichte den Vorzug haben, bey denen die Klage zuerst angebracht worden ist, und es der Wahl der Kläger überlassen bleibt, vor welcher Obrigkeit sie den Rechtsstreit anhängig machen wollen ³²⁾. Indessen ist hier

wider sein Eheweib, N. in puncto adulterii, bei E. Ch. E. Oberconsistorio eine Divortien-Klage eingereicht; als erhalten W. Hg. Hr. Obrister in ordre die Verfügung zu treffen, daß ernannte Eheleute — vor E. — Oberconsistorio erscheinen — sollen. Spec. Ord. v. 7 Decembr. 1768. hier heißt es: Es ist E. Churfürst Sächsisches Oberconsistorium in Ehe- und Divortien-Sachen des Lieutenants und Regimentsquartiermeisters N. Klägers an einem, dessen Eheconsortin N. Beklagtin andern Theils, von letzterer um Executoriales, um selbiger zu denen ihr zuerkannten Alimentis zu verhelfen — angegangen worden. Nachdem nun —

³¹⁾ Kr. G. N. v. J. 1789. Abschn. II. §. 3.

³²⁾ Kr. Ger. Regl. d. a. 1789. Abschn. II. §. 9. Es fragt sich hier zugleich, ob in diesen Fällen blos die Landesre-

die Rede blos von wirklichen Civilämtern, indem bloße Titel, welche ein oder der andre führet, nach Vorschrift des Kriegsgerichtsreglements keinen Einfluß haben.

§. 6. Außer den schon angezeigten Fällen giebt es noch mehrere Ausnahmen, welche hier ebenfalls bemerkt werden müssen. Es leidet nemlich der Rechtsgrundsatz, daß ein Rechtsstreit vor denen Gerichten zu beendigen ist, vor welchen er seinen Anfang genommen, auch hier seine Anwendung; dasern also ein bürgerlicher oder peinlicher Prozeß wider eine der Militairgerichtsbarkeit unterworfenene Person bey Civilgerichten anhängig geworden, ehe dieselbe unter die Militairjurisdiction gekommen ist, oder wenn im Gegentheile ein Prozeß wider eine Person des Civilstandes bey Militairgerichten anhängig geworden ist, während solche annoch unter der Militairgerichtsbarkeit sich befunden, so bleibt derselbe vor denen Gerichten bis zur Beendigung anhängig, vor welchen er seinen Anfang genommen ³³⁾; und ist in bür-

gierung mit den Kriegsgerichten concurrentem jurisdictionem haben solle, oder auch die übrigen Collegia und Regierungen, vor denen die schriftfähigen Civilpersonen zu belangen sind? Meines Dafürhaltens ist dieß Vorrecht der Landesregierung zu Dresden allein vorbehalten, denn, ob schon das Oberhofgerichte zu Leipzig, das Hofgerichte zu Wittenberg, die Oberamtsregierungen und Oberamt der Marggraffthümer Ober- und Niederlausitz und die Stiftsregierungen in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit über Schriftfäßen gleiche Rechte mit der Landesregierung haben, so ist dennoch im Gesetze selbst der Landesregierung allein gedacht worden, und soll wahrscheinlich darinne ein Vorzug der Officiers bestehen, die auch Civilämter bekleiden, daß sie allein vor der Landesregierung belange werden können.

³³⁾ ebend. §. II.

gerlichen Rechtsstreiten lediglich auf Insinuation der ersten Ladung, welche *pendentiam litis* bewirkt, Rücksicht zu nehmen, ob nemlich solche vor Veränderung des Gerichtsstandes legal bewerkstelliget worden. Ja es sollen sogar die, so vor Antretung des Militairstandes Verbrechen begangen, zum Behufe der zu führenden Untersuchung jedesmal auf vorgängige Requisition vor die Civilobrigkeit gestellt³⁴⁾, oder dasern sie sich in der Absicht um der Strafe zu entgehen, beym Militair engagiret, an die Civilobrigkeit ausgeliefert werden³⁵⁾; jedoch muß sich letztere, wie bereits oben gedacht worden, der Vollstreckung der zuerkannten Strafe so lange enthalten, bis auf dießfalls erstatteten Bericht Resolution eingegangen³⁶⁾.

§. 7. Wenn ferner, wider eine, der Militairgerichtsbarkeit unterworfenene Person *actio praeparatoria ad exhibendum* oder sonst eine Klage angestellt werden soll, die sich auf Kauf- Tausch- und andere Contracte gründet, welche in Rücksicht eines in Besitz habenden Grundstücks geschlossen worden, so wird solche vor den Civilgerichten erhoben, und zwar mit dem Unterschiede, daß sämtliche Oberofficiers, und die solchen gleich zu achten, eben so wie die Schriftsätzen, bey den höhern Civilgerichten, Unterofficiers und Gemeine hingegen bey dem Richter Recht leiden, unter dessen Gerichtspflege das Grundstück gehört³⁷⁾.

§. 8. Ein Creditwesen, so zum Vermögen einer Militairperson entstehet, kann nach Verschiedenheit der

B 2

34) ebend. Abschn. VII. §. 7.

35) ebend. §. 7.

36) ebend. §. 8.

37) ebend. Abschn. II. §. 13.

Umstände halb vor Civilgerichten halb vor den Militärgerichten anhängig werden. Der Hauptumstand, welcher bestimmt, vor welchem Richter es zu eröffnen, ist dieser, „ob der Gemeinschuldner mit Rittergüthern an-
 „gesehen, oder der größte Theil seines Vermögens in
 „liegenden Gründen bestehe, oder ob vielmehr das Ver-
 „mögen, oder dessen größter Theil aus Mobilargüthern
 „bestehe?“ In beyden letztern Fällen haben die Militairgerichte sich der Eröffnung des Concurfes zu unterziehen, und ihn zu beendigen 38). Tritt aber der erstere Fall ein, so ist das Creditwesen von der Civilobrigkeit zu eröffnen 39); und zwar so, daß die vor die Civilobrigkeit gehörigen Concurse der Oberofficiers, und derer, so selbigen gleich geachtet werden, vor den höhern Civilgerichten, unter welchen die Schriftsäßen stehen 40), die Creditwesen aber, welche auf diese Art zum Vermögen eines Unterofficiers, Gemeinen, oder anderer der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen entstehen, vor dem Gerichte ventilirt werden, unter welches das Grundstück gehört 41). Dessen ungeachtet aber haben in allen diesen Fällen die Militairgerichte auf vorgängige Anzeige der Civilobrigkeit das solchen Personen gehörige Mobilvermögen zu versiegeln, oder sich dessen sonst zu versichern 42), es aufzuzeichnen, würdern zu lassen, legal zu verkaufen, vom Betrage die Militairforderungen,

38) ebend. §. 27.

39) ebend. §. 14. Schon ohnehin ist es jur. fax. Dichtens, daß der Concurf von dem Richter zu eröffnen ist, unter dessen Gerichtsbarkeit des Gemeinschuldners Grundstücke liegen. Erl. Pr. Ord. ad tit. 39. §. 13. Ludovici Einl. zum Concurfproceß cap. I. §. 10. 12.

40) ebend. §. 15.

41) ebend. §. 15.

42) ebend. §. 16.

welche prioritätsich sind, so wie die Gerichtskosten und Verlag inne zu behalten und zu vergnügen ⁴³⁾, den Ueberrest aber so wie das Inventarium und Tare an diejenige Civilgerichte abzugeben, vor denen das Creditwesen anhängig ist ⁴⁴⁾.

Damit jedoch durch Eröffnung eines solchen Creditwesens der Kriegsdienst nicht leiden möge, so ist verordnet, daß, dafern ein solches von einem Officiers Vermögen entsteht und derselbe im Dienste bleibet, die Militairgerichte, so dessen Fahrniß zu inventiren haben, alle diejenigen Effekten aus diesem Inventarium hinwegnehmen, und dem Gemeinschuldner überlassen sollen, welche zu Fortstellung des Dienstes nothwendig sind ⁴⁵⁾. Die Bestimmung selbst aber dessen, was zu Verrichtung des Kriegsdienstes einem Officier nothwendig ist, bleibt der Beurtheilung des Militairrichters überlassen; und bey entstehendem Zweifel der Entscheidung des Generalkriegsgerichts anheim gestellet ⁴⁶⁾.

§. 9. Ich gedachte in der vorhergehenden Paragraphen, daß in dem zum Vermögen eines Soldaten entstandenen Creditwesen die Militairforderungen für prioritä-

⁴³⁾ ebend. §. 16. und 17.

⁴⁴⁾ ebend. §. 16 und 20.

⁴⁵⁾ ebend. §. 16.

⁴⁶⁾ ebend. §. 16. Jedoch ist meines Erachtens dies sehr leicht zu bestimmen, da bey einem Officier der Infanterie dessen Montirungsstücke, an Kleidern und Zubehör einfach, ein Zelt, Zelttisch, Zeltstuhl, mäßiger Bestand eines Federbettes und einige Wäsche hinlänglich sind, bey einem Officier der Cavallerie aber zu diesem allen noch zwey Pferde nebst den darzu gehörigen Pferde- Equipage stücken zu rechnen seyn würden.

tisch geachtet, solche vor allen übrigen vom Fahrnisse be-
friediget werden, und sogar den Militargerichten nach-
gelassen seyn solle, so viel vom Betrage des Mobiliar-
vermögens inne zu behalten, als zu derselben Befriedi-
gung erforderlich sey 47); um nun nicht undeutlich zu blei-
ben, will ich hier näher erläutern, welche Schulden un-
ter Militairforderungen verstanden werden. Nach den
Worten des Kriegsgerichtsreglements sind dieses alle An-
sprüche, so Regimentskassen an den Gemeinschuldner ha-
ben; Ansprüche die derselbe wegen Kommissariatsrech-
nungen, wegen Uebergabe eines Regiments oder Kom-
pagnie, wegen Gebühren, so Untergebenen, dem
Wirtschaftsreglement zuwider, vorenthalten werden,
zu vertreten hat 48), und Ansprüche die in Rücksicht des
Aequivalents fürs Sterbepferd und der aufs Gewehrgeld
ertheilten Consense auch anderer wirklicher Regiments-
und Kompagnieforderungen an den Gemeinschuldner ge-
macht werden 49). Keinesweges aber werden alle und
jede Privatansforderungen darunter verstanden, welche
eine Militairperson an die andre hat, sondern es sind
einzig und allein die vorhin genannten Schulden darun-
ter begriffen, weil solche als öffentliche Kassenschulden
angesehen werden; diejenige Schulden hingegen, womit
eine Militairperson der andern verwandt ist, und die
nicht auf die angeführte Weise entstanden, bleiben Pri-
vatschulden.

47) ebend. §. 17.

48) ebend. §. 17.

49) ebend. §. 17. Spec. Ord. v. 10 Jan. 1766. Hier
heißt es: Es kann dasjenige, was wirkliches Herrni-
geld ist, und ermeldter Generalmajor denen Herren
Kapitains oder sonst dem Regimente an erhaltenen und
nicht bezahlten Gebühren schuldig verblieben, &c.

Sollten jedoch die vorgemeldeten Militairforderungen, welche die Gläubiger dem Militairrichter jedesmal anzuzeigen haben, durch den Betrag des von den Militairgerichten veräußerten Mobilienvermögens nicht völlig befriedigt werden können, so werden die Rückstände von den Civilgerichten durch die Concursgelder, jedoch nicht prioritätsförmig, sondern in rechtlicher Ordnung befriedigt ⁵⁰⁾. Damit aber auch allem unnöthigen Streite und unbilligen Verlangen in dergleichen Sachen vorgebeugt werde, so sind die Untermilitairgerichte gehalten, jederzeit in dergleichen Fällen eine vollständige Berechnung der Ansprüche zu fertigen, die sie auf diese Weise vom Betrage des Mobilienvermögens befriedigen, oder annoch zur Erfüllung zu befriedigen gedenken; zugleich muß der Grund, woraus diese Ansprüche erwachsen, dabey angezeigt, und das auf solche Art festgesetzte Liquidum selbst beym Generalkriegsgerichte eingereicht werden, damit dieses Collegium dessen Richtigkeit beurtheile. Sind nun die Forderungen auf diese Art gebilliget, so wird diese Berechnung vor oder längstens im Liquidationstermine in beglaubter Form zu den Concursakten der Civilgerichte übergeben ⁵¹⁾;

§. 10. Sollten die Eigenthümer vorangegebener Militairforderungen theils unter einander selbst, theils der Curator litis mit ihnen über die Wahrheit oder das Vorzugs Recht derselben streitig werden, so gehört die diesfällige An- und Ausführung einzig und allein vor die Kriegsgerichte ⁵²⁾.

§. 11. Es ist zwar aus dem, was bisher gezeigt worden, hinlänglich zu ersehen, welche Personen der

⁵⁰⁾ ebend. §. 17.

⁵¹⁾ ebend. §. 18.

⁵²⁾ ebend. §. 19.

Militair- und welche der Civilobrigkeit unterworfen sind, allein ich halte es dennoch nicht für ganz überflüssig, überdieß noch zu bemerken, daß alle Personen, so der Kriegsdienste entlassen sind, es sey geschehen auf welche Art und unter welchen Bedingungen es wolle, mit Pension oder ohne dergleichen ⁵³⁾, nach Maßgabe des Chursächsischen Kriegsgerichtsreglements v. J. 1789 ⁵⁴⁾, mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde unter die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte gehören; dabey ist jedoch der Unterschied festgesetzt, daß die in Ehren entlassene Oberofficiers nebst denen, so ihnen gleich geachtet werden, nebst Weibern und Kindern das Recht der Schriftsaßen genießen ⁵⁵⁾; die auf andere Art entlassene nebst ihren Weibern und Kindern, so noch nicht eigene Haushaltung haben, sind gehalten, vor jedes Orts Obrigkeit Recht zu leiden ⁵⁶⁾. Dessenungeachtet werden die in Ehren entlassenen Oberofficiers unbeschadet ihrer Schriftsäßigkeit zu Beschleunigung der Rechtshändel vor den Beamten und Stadträtthen ihres Aufenthaltsorts vermöge desjenigen allgemeinen Auftrags belanget, womit sie vom Landesherrn für beständig versehen sind ⁵⁷⁾. Endlich bleiben auch alle übercomplete Recruten, so lange sie noch nicht bey der Compagnie zum Dienste gebraucht werden, der Ge-

53) Hiervon sind diejenigen wohl zu unterscheiden welche bloß in Wartegeld gesetzt, mithin der Kriegsdienste noch nicht entlassen sind, als welche vor dem foro militari Recht nehmen müssen, wie oben S. 2. und unterm S. 12. v. Cap. ausführlich gezeigt ist.

54) ebend. S. 4.

55) ebend. S. 5.

56) ebend. S. 7.

57) ebend. S. 6.

richtsbarkeit der Civilobrigkeit in allen und jeden, peinlichen und bürgerlichen Fällen allein unterworfen 58); inzwischen findet auch bey diesen die Einschränkung statt, daß die wider selbige erkannte Strafen auf vorgängige Berichtserstattung in Militärstrafen verwandelt werden 59). Daher die Civilobrigkeiten sich bis zur eingegangenen Resolution alles fernern Verfahrens zu enthalten haben. Das Verbrechen der Desertion allein macht hiervon eine Ausnahme, indem der übercomplete Rekrute, der sich dieses zu Schulden kommen läßt, vor dem Militärrichter Recht nehmen, und diesem die Bestrafung eines solchen vorbehalten bleibt 60).

58) Die Ern. Ordon. v. J. 1752. schränkte diese Disposition Kap. VIII. §. 77. blos auf diejenigen übercomplete Rekruten ein, welche als Dienstbothen unter der Civilgerichtsbarkeit sich aufhielten, das Mandat, wie es mit Anwerbung ic. d. d. 21. Apr. 1792. hingegen dehnnet selbige Absch. I. §. 13. auf alle Rekruten aus, welche bey der Compagnie noch nicht angestellt sind.

59) Kr. G. N. d. a. 1789. Absch. VII. §. 8.

60) Mandat, wie es mit Anwerbung ic. d. d. 21. Apr. 1792. Abschn. I. §. 18.

Viertes Kapitel.

Von Verwaltung der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird in der Chursächsischen Armee durch zweyerley Gerichte verwaltet, einmal durch das General-Kriegs-Gerichts-Kollegium, und zweitens durch die Regiments-Kriegs-Gerichte; deren letztern, wie sogleich aus der Benennung erhellet, die Justizverwaltung in den einzelnen Regimentern zustehet ¹⁾, jenem hingegen die oberste Gewalt in der Justizverwaltung der Armee eben so, wie der Landesregierung über die Civilobrigkeiten, anvertrauet ist; diesem sind alle Regiments- und übrige Militärgerichte untergeordnet ²⁾.

§. 2. Es scheint hier der schicklichste Ort zu seyn, von der Einrichtung dieses Kollegiums etwas zu sagen, und ich will daher das Hauptsächlichste in folgenden berühren: es bestehet dieses Kollegium aus einem Präsidenten, welcher General in der Armee ist, dem Generalauditeur der Armee und drey Kriegsjustizräthen: Außerdem sind zu demselben für beständig zwey Hofräthe aus der Landesregierung und zwey Appellationsräthe deputirt, welche dann den Sitzungen mit beywohnen, wenn über Vorstellungen, Leuterungen und Appellationen erkannt werden soll, die wider Resolutionen, oder sonstiges Verfahren des Kollegiums eingewendet worden sind ³⁾. Das Präsidium ist wie gedacht, jederzeit einem General der Armee aufgetragen, unter dessen Unterschrift

1) ebend. Abschn. I. §. 6. 2.

2) ebend. §. 4.

3) ebend. §. 3.

die Ausfertigungen und Ordres ergehen 4), der Generalauditeur aber behält stets den Vorsitz 5). Das übrige Personale dieses Kollegiums ist ein Sekretair, zwey Aktrarii, ein Registrator, Kassirer, Kanzellisten und ein Gerichtswibel, welcher letztere die Insinuationen und überhaupt alles übrige zu besorgen hat, was ein Vorthe bey andern Gerichten zu verrichten hat. Dieses Kollegium ist nach der jetzigen Einrichtung die alleinige höchste Justiz und Appellations Instanz der Armee; denn vor selbiges gehört die Entscheidung aller Justizsachen, der eingewandten Appellationen und sonstigen Remedien, sie mögen in Sachen vorkommen die vor niedern Militairgerichten oder vorm Kollegio selbst anhängig sind. Eben so entscheidet dasselbe auf die vorhingedachte Art, die Beschwerden, welche wider das Verfahren dieses Kollegiums geführt werden. Die Kommando- und Werbeanlagen allein sind der Kognition dieses Kollegiums entnommen. Unter letztern versteht man auch die Entscheidung derer Streitigkeiten, welche über Anwerbung der Mannschaften, oder über Entlassung derselben wegen Unentbehrlichkeit entstehen 6). Die Beurtheilung der Kommandoangelegenheiten ist den Generalinspektors, die der Werbeanlagen hingegen dem Geheimenkriegsraths-Kollegio allein vorbehalten 7). In Betracht vorange-

4) ebend. §. 5. I. und 5.

5) ebend. §. 1.

6) Kr. Ser. Regl. d. an. 1789. Abschn. I. §. 3.

7) Mandat, wie es mit Anwerbung etc. d. d. 21. Apr. 1792. Abschn. II. §. 48. Von den Werbedifferenzen sind jedoch die Untersuchungssachen wohl zu unterscheiden, welche wider angeworbene Mannschaften deswegen anhängig werden, weil sie den Eid zur Fahne abzulegen, oder auf irgend eine andere Art den Dienst anzutreten sich

fürster Vorzüge des Generalkriegsgerichtskollegiums, vermöge deren es die höchste Militairinstanz ist, communicirt dasselbe unmittelbar mit allen Landeskollegien, dem Oberamte des Marggrasthums Oberlausitz, der Oberamtsregierung des Marggrasthums Niederlausitz, mit sämtlichen Stiftsregierungen, mit der Generalhauptkasse, und mit dem Gouvernement zu Dresden ⁸⁾.

§. 3. Die Regimentskriegsgerichte bestehen aus dem Regimentskommendanten und Auditeur. Die Justizverwaltung bey selbigen ist dem jedesmaligen Regimentskommendanten anvertraut, jedoch in der Masse, daß der Auditeur jederzeit ordentlicher Richter (iudex ordinarius) ist, und das directorium actorum hat. Was hierbey der letztere zu beobachten, und in wiefern er die Befehle des Regimentskommendanten zu befolgen oder zu unterlassen hat, davon soll weiter unten in einem besondern Kapitel vom Amte des Auditeurs geredet werden, jetzt will ich nur kürzlich zeigen, in welcher Ordnung die Militairgerichte die Gerichtsbarkeit über die ihnen untergeordneten Personen ausüben; es sind zwar, wie oben gesagt worden, alle Personen, von denen gezeigt wurde, daß sie der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, dem Generalkriegsgerichte als der höchsten Instanz in Justizsachen unterworfen, je dennoch stehen einige derselben mittelbar andere unmittelbar unter diesem Kollegio; denn so haben sämtliche Staabsofficiers vom

weigern; denn die Bestrafung dieser ist lediglich Justizsache, und hängt mithin allein von der Kognition des Gen. Kr. Ger. ab.

⁸⁾ Direkt. Instruktion für den Präsidem des Gen. Kr. Ger. d. a. 1774.

Höchsten in der Armee bis mit den Majors, die im Generalkriegsgerichte angestellten Räte; das zum Generalkriegsgerichte gehörige Personale, die bey dem Generalkriegskommissariate und Proviantamte angestellte Personen, so lange beyde sich im Felde und bey der Armee befinden, entlassene Staabsofficiers, in Rücksicht der aus dem aufgehobten Dienste fließenden Ansprüche, die Volontairs, so sich als Staabsofficiers bey der Armee befinden, alle Ueberläufer, Spione, Geißeln und Kriegsgefangene, aller Staabsofficiere Weiber, Kinder, so lange derselben Ehe dauert und die Kinder die sich bey den Eltern aufhalten, ohne besondere Wirthschaft zu haben, auch derselben Domestiquen, so ihnen ins Feld folgen; die in Wartegeld gesetzte Staabsofficiers, in gleichen sämmtliche Auditeurs der Armee für ihre Person und in Rücksicht ihres Amtes das Generalkriegsgericht einzig und allein als ihre Obrigkeit zu betrachten 9); eben so ist dem Generalkriegsgerichte die Untersuchung und Bestrafung gewisser Verbrechen Ausschlußweise vorbehalten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Verbrecher unter dieses Kollegium unmittelbar oder unter

9) Kr. G. N. d. a. 1789 Abschn. I. §. 7. ord. d. d. 8. May 1743 H. C. I. m. S. 933. Meines Dafürhaltens ist dieß Vorzugsrecht des Gerichtsstandes; obgleich die Gesetze sich hierüber nicht ausdrücklich erklären, auch auf die Weiber und Kinder der Auditeurs zu extendiren, da eine Frau jederzeit die Obrigkeit ihres Ehemannes auch für die ihrige anerkennt; zu dem selbige, dafern die Regimentsgerichte ihr Gerichtsstand wären, von ihren Ehemännern würden Recht nehmen müssen; auch ferner im Kriegsgerichtsreglement selbst festgesetzt ist, daß die Weiber derer, so den Oberofficiers gleich zu achten, das Generalkriegsgerichtskollegium für ihr unmittelbares forum erkennen.

die Regimentsgerichte gehören, nemlich das Verbrechen der beleidigten Hoheit ¹⁰⁾, des heimlichen Verständnisses mit dem Feinde ¹¹⁾, der Verrätherey ¹²⁾, der unzeitigen Uebergabe einer Festung ¹³⁾, der unnötigen Flucht vorm Feinde ¹⁴⁾, der Rebellion ¹⁵⁾, der Meuterey, so wider Generalspersonen und andere hohe Officiers unternommen worden ¹⁶⁾, Fehler und Verbrechen, so ganze Regimenter auch Kompagnien begehen ¹⁷⁾, ingleichen alle Streitigkeiten zwischen Ober- und Unterofficiers, Oberofficiers und Gemeinen, an welchen allen die Regimentsgerichte, oder der Regimentskommendant, oder die vornehmsten Officiers des Regiments Theil nehmen ¹⁸⁾, allein vom Generalkriegsgerichte untersucht; auch findet dann eine Ausnahme von der Gerichtsbarkeit statt, wenn einzelne Detachements verschiedener Regimenter zusammen an einem Orte kommandirt stehen, der von ihren Regimentern zu sehr entfernt ist; in diesem Falle nemlich pflegt dem Kommendanten eines solchen Korps die Gewalt ertheilt zu werden, durch einen ihm zugegebenen Auditeur sogleich wider den Delinquenten, ohne ihn zum Staabe seines Regiments zu schicken, die Untersuchung zu führen und nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch an ihm die Strafe vollziehen zu lassen.

¹⁰⁾ Lunig. C. 1. m. in App. C. III. §. 7. p. 1416.

¹¹⁾ ebend.

¹²⁾ ebend.

¹³⁾ ebend.

¹⁴⁾ ebend.

¹⁵⁾ ebend.

¹⁶⁾ ebend. (die Erklärung des Worts Meuterey siehe unten im 9ten Kap.)

¹⁷⁾ ebend.

¹⁸⁾ ebend. und Schmieders Chursächsisches Kriegsrecht, Th. I.

S. 27.

Am gewöhnlichsten geschieht dieß bey Reichskriegen, indem die Reichskontingentsarmee jederzeit ein besonderes Korps ausmacht, bey welchem sich an statt der Generalkriegsgerichte, Oberkriegsgerichte befinden. Eine andere Ausnahme von dieser Regel tritt bey den in Dresden in Garnison stehenden Mannschaften ein, denn es werden alle diejenigen Soldaten, die in Dresden während des Dienstes, und so lange sie auf der Wacht stehen ¹⁹⁾, ein Verbrechen begehen, von den Gouvernementskriegsgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, wenn sie schon von Feld- oder Garde-Regimentern sind. Ferner übt bey der jetzigen Art, den Garnisondienst zu Dresden nicht durch ganze Infanteriefeldregimenter, sondern durch Bataillons verschiedener Regimenter verrichten zu lassen, der Kommandant dieser Garnison die Gerichtsbarkeit über die Bataillons aus, so seinem Kommando anbefohlen sind. Zu dem Ende ist diesem Kommandanten ein Auditeur zugeordnet, durch welchen die Justiz verwaltet wird. Schlußlich will ich hier bemerken, daß die Regimentskommandanten, als solche, an dreyerley Vorgesetzte gewiesen sind, indem sie in Justizsachen die Befehle des Generalkriegsgerichts ²⁰⁾, in solchen Dienst- und Wirtschaftssachen aber, für deren Vollstreckung die Regiments-Chefs und Kommandanten denen Generalinspektors verantwortlich seyn müssen, die Ordres dieser ²¹⁾, in denen Wirtschaftsangele-

¹⁹⁾ Dieses schränkt sich nicht allein auf die Soldaten ein, so auf der Schildwacht delinquiren, sondern ist auch von denen zu verstehen, die binnen der Zeit ein Verbrechen begehen, als sie von einem Tage zum andern auf der Wacht stehen.

²⁰⁾ Gen. Ord. d. d. I. Jan. 1775. §. 3. Kr. G. R. d. 2. 1789. Abs. I. §. 4.

²¹⁾ Gen. Ordre, d. d. I. Jan. 1775. §. 3.

genheiten aber, so die Verpflegung der Regimenter, die mit selbigen zu haltenden kommissariatischen Abrechnungen, die Montirung, Armirung, Delogirung derselben, ingleichen die Vorrath- und Magazinsachen betreffen, die Anordnungen des Geheimenkriegsraths-kollegiums zu befolgen haben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie die diesfällige Vorträge nicht unmittelbar an dieses Kollegium, sondern an den Generalinspekteur einreichen, und durch diesen die Entscheidung des Kollegiums erwarten müssen ²²). Was hingegen das sämtliche Rekrutirungsgeschäfte, die bei Anwerbung und Entlassung der Mannschaften über derselben Entbehrlichkeit oder Befreyung entstehenden Streitigkeiten anlangt, so sind die Regimenter in Rücksicht derselben unmittelbar ans Geheimen Kriegsraths-kollegium gewiesen ²³). Außerdem sind die Regimentskommandanten noch dahin angewiesen, die Avancements- und Abschieds-Vorträge, nebst denen, wegen der Oberofficiers gesuchter Erlaubniß zu heirathen, an das Militairdepartement des Geheimen Kabinetts unmittelbar einzureichen, und von da aus Befehle zu erwarten ²⁴).

²²) ebend. §. 8. und Ord. d. d. 9. Sept. 1791.

²³) Mandat, wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten: d. d. 21. Apr. 1792. Abschn. II. §. 48.

²⁴) Gen. Ord. d. d. 1. Jan. 1775. §. 5.

Fünftes Kapitel.

Von der Art die Streitigkeiten bey den Kriegs- besonders
Regimentsgerichten zu behandeln.

§. 1. Bey Militairgerichten kann eben so wie bey bürgerlichen eine Klage schriftlich oder mündlich angebracht werden, und im erstern Falle wird selbige entweder an den Regimentskommandanten allein, oder an diesen und den Auditeur zugleich gerichtet. Auf eine solche Klage nun wird, vornehmlich wenn sie eine Schuldforderung betrifft, gewöhnlich dem Beklagten oder Imploranten vor der Ausfertigung ein Monitorium zur Klaglosigkeit unter des Regimentskommandanten Unterschrift ertheilet; ich sage vornehmlich, wenn der Gegenstand eine Schuldforderung betrifft, denn bey allen und jeden Klagen ist die Ertheilung eines Monitorium nicht anwendbar, jedoch können wohl auch außer Schuldklagen bisweilen Fälle vorkommen, bey denen man sich derselben bedienet; freylich kann dieß nicht so ganz genau bestimmt werden, sondern es muß die Beurtheilung der Zulässigkeit der Einsicht des Militairrichters überlassen bleiben. Uebrigens pflegt man zu einem solchen Monitorium eine Frist von 8 bis 14 Tagen, auch 3 Wochen nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache zu nehmen, und der Inhalt desselben ist, daß Beklagter oder Implorat Klägern oder Imploranten binnen 14 Tagen und längstens eines gewissen Tages allenthalben Klaglosstellen, auch wie solches geschehen, glaubhaft dorthin, unterbleibenden Falls aber ordentlicher Ausfertigung auf die Klage gewärtig seyn solle. Desters wird auch einem solchen Monitorio die Klausul beygefügt, daß, dafern Implorat wider die geklagte Forderung

etwas gegründetes einzuwenden haben sollte, ihm nachgelassen bleibe, solches binnen gleichmäßiger Zeit schriftlich anzuzeigen. Dies letztere aber ist nicht nothwendig, und meiner Einsicht nach sogar überflüssig, weil von selbst folgt, daß Implorat die Befriedigung unterläßt, wenn er gegründete Einwendungen wider die Forderung zu haben glaubt, mithin dann auf die Klage ausgefertigt wird, da denn Beklagter die schicklichste Gelegenheit hat, seine Ausflüchte vorzubringen. Es ist zwar die Ertheilung solcher Monitorien nirgends ausdrücklich anbefohlen, jedoch gestatten solche die Militairgesetze ¹⁾, und sind dieselben allerdings von Nutzen, indem oft dadurch Prozesse und Kosten vermieden werden. Wenn nun Implorat in der That etwas erhebliches eingewendet haben sollte, wovon sich vermuthen läßt, daß es Einfluß auf die Sache haben dürfte, so wird dies Imploranten zufertiget und sodann ferner verfügt, was nach Beschaffenheit der Umstände und dem Ermessen des Auditeurs die Nothdurft erfordert. Daserne aber binnen der gestatteten Frist entweder die erfolgte Befriedigung nicht dargethan worden, oder Implorat erhebliche Einwendung wider die Forderung nicht gemacht hat, so wird gewöhnliche Ladung an Beklagten erlassen, welche eine sächsische Frist in sich begreifen und eine gesetzmäßige Drohung enthalten, auch sonst den chursächsischen Rechten gemäß eingerichtet seyn muß ²⁾. Uebrigens ist im Fortgange des Processes das Verfahren und sonstige Behandlung der Sache demjenigen ganz gleich, das bey Civilgerichten Chursachsens üblich ist; das vor-

¹⁾ R. G. N. Abschn. VIII. §. 2. 3. Es ist eben nicht nothwendig und vorgeschrieben, daß dergleichen Monitoria gegeben werden müssen, jedoch ist es gewöhnlich.

²⁾ ebend. §. 2. 3.

gedachte Monitorium so wie die erste Citation werden unter des Regimentskommandanten, alle übrige hingegen im Fortgange des Processus nöthige Ausfertigungen von Regimentskriegsgerichts wegen und unter des Auditeurs Unterschrift erlassen ³⁾, die abgefaßten Dekrete aber werden durch des Regimentskommandanten und Auditeurs Unterschrift vollzogen ⁴⁾. Im übrigen bleibt den Regimentsgerichten überlassen, ob sie in einem Civilproceß selbst Bescheid geben oder rechtliches Erkenntniß einholen wollen ⁵⁾, es müßte denn der Fall eintreten, daß alle Interessenten schlechterdings die Einholung rechtlichen Erkenntnisses verlangten ⁶⁾, oder wider den eröffneten Bescheid Reutung eingewendet worden sey ⁷⁾. Im ersten Falle wird das aus einem Rechtscollegio eingegangene Urtheil, welches rechtliches Informat genannt wird, zu den Akten gebracht ⁸⁾, und in dessen Gemäßheit ein Dekret abgefaßt ⁹⁾.

Uebrigens wird durchgängig nach Vorschrift der in Chursachsen eingeführten Rechte verfahren, weil die Erl. Proceßordnung v. J. 1724 ¹⁰⁾; das Mandat von geringfügigen Sachen v. J. 1753 nebst allen übrigen das processualische Verfahren betreffenden Mandaten und Vorschriften zur Richtschnur die-

3) R. G. N. II. §. 3.

4) ebend. §. 3.

5) ebend. §. 4.

6) ebend. §. 4.

7) ebend. §. 4.

8) ebend. §. 4.

9) ebend. §. 4.

10) ebend. §. I.

nen ¹¹⁾. Ein Vorzug der Kriegsgerichte bestehet darin-
nen, daß jeder vor ihnen anhängige Proceß, so viel
möglich, und so viel es die Natur desselben nur immer
zuläßt, und weit mehr als bey Civilgerichten abgekürzt
werden kann, jedennoch sind die sonst in den Rechten
eingeführten sächsischen Fristen zu beobachten; ehedem
waren zwar statt der sächsischen Fristen, 14 tägige bey
Militairgerichten eingeführt ¹²⁾, allein jetzt wird durch-
gängig eine gewöhnliche sächsische ¹³⁾, oder in geringfü-
gigen Sachen nach Anleitung des dieserhalb ergangenen
Mandats eine kürzere Frist anberaumt.

§. 2. Bey den sächsischen Militairgerichten ist es
erforderlich, daß alle und jede gerichtliche Handlungen
in bürgerlichen Sachen, sie mögen sich aus der voluntaria
oder contentiosa jurisdictione herschreiben, in Gegen-
wart gewisser Beisitzer vorgenommen werden, deren größe-
re oder geringere Anzahl sich nach Beschaffenheit der
Handlung selbst richtet.

Der allgemeine Satz ist, daß bei allen gerichtlichen
Verhandlungen außer dem Auditeur zwey Gerichtsbey-

¹¹⁾ Kriegs Ger. Regl. d. an. 1789. Abschn. VIII. §. 1. ebend.
Abschn. IX. §. 1. Da die Kriegsgerichtsbarkeit, wie schon
oben gesagt worden, sich blos auf Personen, nicht aber
auf Orte gründet, so ändert sich auch niemals die Art des
Verfahrens bey selbigen, sie mögen sich befinden wo sie
wollen. Auditeurs = Instruktion §. 6. Hofm. C. I. m. S.
859. Ern. Auditeurs = Instruktion d. d. 25. October
1794. §. 3.

¹²⁾ Auditeurs Instruktion §. 5. Hofm. C. I. m. S. 859.

¹³⁾ Kr. Ger. R. Abschn. VIII. §. §. 1. 2. 3.

sher gegenwärtig seyn müssen ¹⁴⁾. Zu Vollziehung be-
rer Handlungen hingegen, für welche das gemeine säch-
sische Recht eine größere Anzahl bestimmet, bedienen sich
ebenfalls die Militairgerichte dieser vorgeschriebenen An-
zahl Beysitzer ¹⁵⁾. Da es endlich auch andre Handlun-
gen giebt, welche selbst das gemeine sächsische Recht von
der Nothwendigkeit losspricht, in Beyseyn gewisser Bey-
sitzer vorgenommen zu werden, so richten sich hiernach
auch die Militairgerichte ¹⁶⁾. Im letzten Falle wird be-
sonders die Erl. Proceßordnung ad tit. II. §. §. 4. 6.
zur Richtschnur angenommen ¹⁷⁾, welche dem Richter ver-
statter, außerhalb der Gerichtsstelle, mithin auch ohne
Beysitzer, Klagen, Schreiben, Beweise, Läuterungen,
Appellationen u. dgl. Anbringen, Rügen, Relatio-
nen der Bothen, Angeben, Produktion der Dokumente
anzunehmen, zu präsentiren und zu registriren, Ladun-
gen, Notificationen, Patente, Attestate, Scheine und
Berichte auszufertigen, auch das an Gerichtsstellen ange-
fangene Verfahren, mit Einwilligung der Partheien, außer-
gerichtlich beendigen zu lassen; unter die Zahl dieser Hand-
lungen welche ohne Beysitzer vorgenommen werden können,
rechnet man auch Recognitionen. In der Regel soll der
Regimentskommandant zu betrachten ist, eine besonde-
re Stube, als Gerichtsstube, und zu Aufbewahrung des
Regimentsarchivs einen Platz halten. Derselbe ist hierzu
verbunden, weil er die Regimentsunkosten als
Nutzen der Gerichtsbarkeit genießet, und in dieser
Rücksicht alle Beschwerden derselben zu tragen schuldig

14) R. Ger. Negl. 20. Abschn. I. §. 8.

15) ebend. §. 8.

16) ebend. §. 8.

17) ebend. §. 8.

ist ¹⁸⁾. Wegen der großen Unbequemlichkeit hingegen, womit diese Einrichtung verbunden zu seyn pflegt, hat der Auditeur die Gerichtsstube in seinem Quartiere, welches als ordentliche Gerichtsstelle betrachtet wird ¹⁹⁾, auch bewahret derselbe gewöhnlich das Regimentsarchiv daselbst auf, und nimmt in der Regel alle gerichtliche Handlungen daselbst vor. Letzteres aber geschieht nicht in Rücksicht der Person des Auditeurs, sondern in Rücksicht des daselbst befindlichen Archivs ²⁰⁾; überdieß sind die Staatsofficiers von der Obliegenheit befreuet, in des Auditeurs Quartier zu erscheinen ²¹⁾, denn sobald gerichtliche Handlungen vorkommen, bey denen ein Staatsofficier Beysezer ist, so hängt es von diesem ab, ob dieselben in seinem oder des Auditeurs Quartiere vorgenommen werden sollen; eben so werden die Kriegsrechte jederzeit in des Präsidis Quartiere gehalten ²²⁾. Will der Regimentskommandant nicht eine besondere Gerichtsstube halten, so erfordert es wenigstens die Billigkeit, daß derselbe dem Auditeur eine Vergütung an Quartiergehde

¹⁸⁾ Dieß ist keinem Zweifel unterworfen, weil die Haltung der Gerichtsstube zu dem bey den Regimentsgerichten aufzuwendenden Kosten gehört, welche der Regimentskommandant von den Regimentsunkosten und resp. Kopfgeldern zu übertragen gehalten ist; vergl. Cav. Wirthsch. Regl. d. a. 1754 §. 7.

¹⁹⁾ Ord. d. d. Dresden 28. Novembr. 1740. Hofm. a. a. O. S. 850 ordre, d. d. 29. Novembr. 1752. ebend. S. 855.

²⁰⁾ ebend.

²¹⁾ ebend. denn da hier blos der Kapitäns und Subalternofficiers gedacht wird, so folgt von selbst daß die Staatsofficiers ausgenommen sind. Außerdem aber geben die C. D. N. und J. D. N. W. IV. Capp. VII. §§. 1. noch deutlichere Auskunft.

²²⁾ ebend.

giebt, indem dieser in Rücksicht des Archivs und der Gerichtsstube ein größeres Quartier zu halten genöthiget ist, als er außerdem Ursache hätte. In Bezug auf die gerichtlichen Handlungen, bey deren Vollziehung ein Staabsofficier gegenwärtig ist, entsteht die Frage, ob es von allen und jeden gerichtlichen Handlungen zu verstehen sey, daß der Ort, wo sie gehalten werden sollen, der Willkühr des Staabsofficiers überlassen sey, oder ob sich dieß bloß auf Verhöre in peinlichen Fällen einschränke? Ich bin sehr geneigt, zu behaupten, daß bloß und allein bey Verhören und Handlungen in peinlichen Processen, welche die Gegenwart eines Staabsofficiers erfordern, es diesem überlassen bleibe, ob er sein eignes oder des Auditeurs Quartier zur Gerichtsstelle wählen will, bey Handlungen hingegen, so in bürgerlichen Streitfachen vorkommen, diese Wahl hinwegfalle, indem letztere jederzeit in des Auditeurs Quartiere, als ordentlicher Gerichtsstelle, zu halten sind. Die Gründe, welche mich hiervon überzeugen, sind folgende: Das Cavallerie- und Infanterie Dienst-Reglement bedienen sich an den gemeldeten Orten ausdrücklich des Wortes *Verhöre*, welches lediglich von Vernehmungen und Handlungen gebraucht wird, die in Untersuchungsfachen vorkommen; ferner ist die Rede von einem Vorrechte der Staabsofficere, welches mithin als solches der engsten und wörtlichen Erklärung unterworfen ist; hiernächst kann bey bürgerlichen Rechtshändeln in der Regel der Fall gar nicht eintreten, daß zu denen in derselben Fortgange vorkommenden Expeditionen ein oder mehrere Staabsofficiers commandirt werden; denn wenn schon der älteste Capitaine Beflagter ist, so ist immer die Gegenwart eines andern obschon jüngern Capitains hinreichend, da nach ausdrücklicher Vorschrift des Kriegsgerichts Reglements, v. J. 1789. Abschn. IX. §. 4. bloß in Untersuchungsfachen die Gegenwart eines dem Range oder Dienste nach

höhern Beyfizers erforderlich ist, als derjenige ist, welcher in das Verhör gezogen wird. Uebrigens pflegt man zu Terminen in bürgerlichen Rechtshändeln, wo der Beklagte Officier ist, jederzeit zwey Officiers, zu solchen hingegen, wo ein Unterofficier oder Gemeiner Beklagter ist, einen Ober- und einen Unterofficier als Beyfizer zuzuziehen.

§. 3. Da der peinliche Proceß von zweyfacher Art ist, indem Rügenfachen sich von eigentlichen Untersuchungsfachen unterscheiden, so ist auch derselben Behandlungsort unterschieden. Rügenfachen nemlich werden vor Militairgerichten eben so wie vor Civilgerichten behandelt, daher ich etwas besonderes darüber nicht zu sagen habe. Bloss dieß will ich kürzlich bemerken, daß man einem Officier in Rügenfachen nicht zur Vernehmung zu laden pflegt, sondern ihm mit Zufertigung der Rüge auferlegt, seine Verantwortung binnen einer bestimmten Zeit so einzureichen, wie er sie mit gutem Gewissen zu beschwören im Stande sey; welchen Beweis von Achtung man dem Officier schuldig ist.

Uebrigens sind bey Vernehmungen in Rügenfachen nur zwey Beyfizer erforderlich, indem das Kriegsgerichts-Reglement v. J. 1789 in der 8ten Paragraphen des 1ten Abschn. bloss von der Nothwendigkeit redet, zwey Gerichtsbeysizer zuzuziehen, dafern nicht eine größere Anzahl ausdrücklich vorgeschrieben ist; im Gegentheile bestimmt dasselbe in der 4ten Paragraphen des 1ten Abschn. daß allein in peinlichen Untersuchungen deren drey gegenwärtig seyn sollen. Was die Art und Weise anlangt, den eigentlichen Untersuchungsproceß zu behandeln, so wird zuvörderst zur Vernehmung eines Inculpaten Befehung der Gerichtsbank erfordert; es müssen nemlich allen und jeden gerichtlichen Handlungen, die in

Untersuchungssachen vorkommen, außer dem Auditeur drey Beyfizer beywohnen ²³⁾; hieher gehören nun summarische und articulirte Vernehmungen, Sektionen, Admonitionen der Diebe, eydliche Bestärkung des erlittenen Diebstahls, des Eigenthums und Werthes der gestohlenen Sachen, Confrontationen und andre solche gerichtliche Handlungen, Anzeigen und Registraturen, auf die sich das Endurtheil gründet. Ist der beschuldigte ein Officier, oder demselben gleich zu achten, so bestehen die Beyfizer aus drey Officiers, deren einer im Range oder wenigstens in der Dienstleistung älter seyn muß, als der, so vernommen werden soll ²⁴⁾. Dafern aber Inculpat bloß den Rang eines Unterofficiers - oder Gemeinen hat, so bestehen die Beyfizer aus einem Ober- und zwey Unterofficiers. Nach Vorschrift des peinlichen Rechts, besonders der Constitution Kayser Karls V. sollen die Beyfizer eines heimlichen Gerichts mit dem Schöppeneyde besonders belegt seyn, allein dieß fällt bey Assessoren des Militärstandes hinweg, weil jeder Soldat ohnehin durch den 21sten Kriegsartikel und dessen Worte „daß ein „Soldat alles und jedes, so nach Kriegsgebrauch ihm „zukommt, und zu thun obliegt, und er nach Erforderung seines Dienstes zu leisten schuldig ist, eben so thun „solle, als ob es ausdrücklich mit klaren Worten in den „Kriegsartikeln eingesezt, geboten und verboten wäre,“ auch hierinnen seiner Obliegenheit sich gemäß zu bezeugen, verbunden ist. Es würde daher auch ein Soldat, der als solcher Beyfizer wider seine Pflicht handelte, nach dem Inhalte dieses Kriegsartikels gestraft werden.

§. 4. Dessenungeachtet ist es nothwendig, daß diese Beyfizer bey Gelegenheit jeder gerichtlichen Handlung

²³⁾ Kr. G. R. d. a. 1789. Abschn. IX. §. 4.

²⁴⁾ ebend.

die in peinlichen Sachen vorgenommen wird, durch den Auditeur auf die den Kriegsartikeln nach auch dabey ihnen obliegende Pflichten verwiesen, ingleichen zur Aufmerksamkeit auf alle bey der vorhabenden Handlung einschlagende Umstände, sowohl zur Verschwiegenheit und Unpartheilichkeit erinnert werden ²⁵⁾, welches alles, wie es geschehen, mit niedergeschrieben wird ²⁶⁾.

§. 5. Ueber den Einfluß, den Gerichtsbesißiger auf die Handlung haben, welcher sie beywohnen, läßt sich sehr viel sagen, indem die Grenzen desselben nirgends genau bestimmt sind. Hier ist der Ort nicht, über diesen Gegenstand weitläufig zu seyn, jedoch will ich folgendes kürzlich anmerken, um Streitigkeiten zu unterdrücken, die bisweilen in dieser Rücksicht entstehen. So wenig den Gerichtsassessoren in bürgerlichen Rechtsfachen sowohl als peinlichen Fällen aller Einfluß auf die Handlung, bey der sie gegenwärtig sind, abgesprochen werden kann, weil derselben Zuziehung außerdem keinen Endzweck haben, und ganz ohne Nutzen seyn würde; eben so wenig ist ihnen auf der andern Seite das Recht einzuräumen, dem Auditeur, dem ohnehin das *directorium actorum* zustehet, in der Art, die Handlung vorzunehmen, einige Vorschrift ertheilen zu können, indem dann widerrechtliches Verfahren und Nullitäten unvermeidlich seyn würden, da die Gerichtsbesißiger, die gewöhnlich keine Kenntnisse vom Rechte haben, Dinge verlangen könnten, welche mit den Rechten nicht übereinkämen; es ist daher nöthig, die Grenzen genau zu bestimmen, in welche die Gewalt der Besißiger in Milli-

²⁵⁾ Ordre d. d. 2. May 1785, und Kr. G. N. d. a. 1789.
Abschn. IX. §. 4.

²⁶⁾ ebend. ebend.

fairgerichten eingeschränkt ist, um so mehr da uns kein Gesetz dieselbe bestimmt.

Wenn wir den Endzweck der Gerichtsbeysitzer untersuchen, so finden wir, daß sie seit den ältesten Zeiten, und besonders nach Kayser Karls V. peinl. Halsgerichts Ordnung, in der Absicht zugezogen worden sind, um das Urtheil über einen Verbrecher entweder selbst, oder zugleich mit dem Richter zu sprechen; denn so werden dieselben nicht nur in der Halsgerichtsordnung art. 1. 16. 81. 82. 92. und an andern Orten durch den Namen Urtheiler von dem Richter selbst mehrmals unterschieden, und art. 4. 93. und sonst wechselsweise Urtheilsprecher und Schöpffen genannt; sondern es ist auch derselben Eyd art. 4. dahin gerichtet, „daß sie in peinlichen Sachen den Richter rechte Urtheil geben und richten wollen;“ ja es wird sogar art. 7. ihnen, dafern sie im Erkenntnisse zweifelhaft wären, vorgeschrieben, beym vorgesezten Gerichte Rath zu erholen. Man siehet hieraus, daß das Amt der Beysitzer in vorigen Zeiten weit wichtiger gewesen ist, als jetzt und vornehmlich die Bestrafung der Verbrecher fast allein von ihnen abgehangen hat; heut zu Tage aber ist der Einfluß der Beysitzer in die gerichtliche Handlung bey weiten nicht mehr so beträchtlich, denn jetzt ist die Absicht, aus welcher Gerichtsaffessor zugezogen werden, lediglich diese, daß sie das Verfahren des Richters beobachten, und den Vorgang der Handlung in der Masse bezeugen sollen, wie derselbe vom Richter angezeigt und niedergeschrieben worden ist; fände nun ein Beysitzer, daß z. B. der Auditeur unerlaubte Mittel anwendete, den Inculpaten zum Geständnisse zu bringen, oder zeigte sich beym Vorlesen eines gehaltenen Protocolles, daß derselbe Unrichtigkeiten niedergeschrieben hätte, so würde es des Beysitzers Pflicht seyn, dies dem Auditeur anzuzeigen, damit dieser es ab-

andere; es würde auch der Beyfizer berechtigt seyn, bis dahin die Unterzeichnung des Protocolls zu verweigern, und den Vorfall, dafern der Auditeur dem Fehler nicht abhülfe, dem Regimentskommandanten zu melden; hingegen darf kein Beyfizer sich berechtigt glauben, dem Auditeur in der Art, die gerichtliche Handlung zu behandeln, irgend einige Vorschrift erteilen, oder sonst befehlen zu wollen; denn hierzu hat niemand Recht, als der Regimentskommandant, und dieser nur in eingeschränkter Mafe, wie ich im Kapitel vom Auditeur zeigen werde. Diesem, als ordentlichen Richter, ist das *directorium actorum* und die Einrichtung der gerichtlichen Handlungen allein vorbehalten, daher derselbe auch für die gerichtlichen Handlungen allein verantwortlich bleibt. Wenn der Officier, als Gerichtsbesitzer, sich mehrere Gewalt anmaßen will, als ihm zukommt, so liegt der Stoff dazu gewöhnlich in einem Grundsatz, der nicht anders als zu irrigen Forderungen führen kann. Viele nemlich stehen in der Meinung, als wohnten sie den Gerichtshandlungen an Statt und im Namen des Regimentskommandanten bey, und als stellten sie dabey die Person desselben vor, dieß ist aber ganz falsch, denn der Ober- und Unterofficier, so zu einer solchen Handlung kommandirt ist, verrichtet blos und allein das Amt der Schöppen, welche keineswegs als Richter gegenwärtig sind, sondern lediglich als Zeugen dazugezogen werden 27), daher dieselben auch in den hieher gehörigen Verordnungen, als der Gen. ord. v. 1 December 1790 28).

27) Auf Kriegs- und Standrechte wird hier nicht Rücksicht genommen, sondern von ihnen weiter unten geredet werden.

28) Die Worte derselben sind. — „Also wird in Obacht genommen, daß außer dem Auditeur, allemal drey Ge-

Gen. ord. d. d. Dresden den 2. May 1795 ²⁹⁾ und dem Kriegsgerichtsreglement v. J. 1789 ³⁰⁾, blos den Namen der Besizer oder Schöppen führen; auch ist es bey dermaliger Einrichtung, die Gerichtsbanke mit der Rechte unfundigen Personen zu besetzen, eine Vorsicht, die allen Beyfall verdient, daß nicht ihnen die gerichtliche Handlung überlassen, oder Antheil daran verstattet wird. Von der übrigen Art, die summarische Untersuchung zu führen, brauche ich hier weiter nichts zu sagen, weil sie von der im allgemeinen peinlichen Rechte vorgeschriebenen und bey den Civilgerichten üblichen im geringsten nicht abweicht, sondern alles darinnen beobachtet wird, was nach Vorschrift der Kriminalgesetze, Beschaffenheit der Sache, und Einsicht des Militairrichters erforderlich ist.

§. 6. Nach Beendigung der summarischen Untersuchung eines Verbrechens hat der Auditeur wohl zu erwägen, ob das Vergehen harte oder geringere Ahndung verdient. Daser es so beschaffen ist, daß die Strafe nicht härter als höchstens bey der Cavallerie 4mal Gassenlaufen durch 200 Mann Steigleder, oder bey einem Infanterie Regimente 4mal Gassenlaufen durch 200 Mann Epigruthen ausfallen kann, so ist den Regimentsgerichten nachgelassen, die Strafe selbst zu bestimmen ³¹⁾, und wird dieselbe in diesem Falle ohne Anfrage bey hö-

„richtsassessores zu einem dergleichen actu judiciali zu kommandiren sind.“

²⁹⁾ Welche sich der Worte bedient: — „Daß hinführo in allen bey Militairgerichten vorkommenden Untersuchungs-sachen die zu einen Verhör oder andern gerichtlichen Handlung kommandirten Assessores.“ —

³⁰⁾ Abschn. IX. §. 4.

³¹⁾ D. i. der Regimentskommandant und Auditeur.

herer Instanz, auf vorgängige Abfassung eines Decrets vollstrecket. Dieses Decret wird durch Beydrückung des Regimentsiegels, und durch Unterschrift des Regimentskommandantens und Auditeurs vollzogen, und Inculpaten gehörig publiciret. Bis zu Bestimmung der angegebenen Strafe gehen die Grenzen der Gewalt eines Regimentskommandantens, indem dem eines Infanterieregiments verstatet ist, Gemeine bis mit 4mal Gassenlaufen durch 200 Mann Spisruthen, dem eines Cavallerieregiments aber bis 4mal Gassenlaufen durch 200 Mann Steigleder zu bestrafen ³²⁾; Unterofficiers aber ohne Unterschied der Cavallerie oder Infanterie 3 Monate zum Gemeinen zu degradiren, ohne zuzörderst bey höherer Instanz deshalb anzufragen ³³⁾. Man ist nicht im Stande alle und jede Verbrechen ganz genau zu bestimmen, welche die hier erwähnte oder eine höhere Strafe verdienen, mithin außer den Grenzen der eigenmächtigen Bestrafung der Regimentsgerichte liegen, vielmehr muß dieß der Beurtheilung des Auditeurs überlassen bleiben, jedoch wird die einzelne Behandlung eines jeden Verbrechens einige nähere Auskunft darüber geben.

Dem Regimentskommandanten stehet keinesweges frey, in Sachen, so von den Kriegsgerichten untersucht worden, allein und eigenmächtig Bescheide zu geben, und Bestrafung zu bestimmen, sondern er darf solches nicht anders, als mit Zuziehung des Auditeurs thun ³⁴⁾.

³²⁾ E. D. R. B. I. C. IV. §. 17. J. D. R. ebend. §. 2.

³³⁾ ebend. ebend.

³⁴⁾ Ordre d. d. Dresden 29 November 1752. H. C. I. m. C. 855, R. G. R. de an. 1789. Abschn. IX. §. 2. E. D. R. B. IV. Kap. VII. §. 8. J. D. R. ebend.

§. 7. Aus den oben angezogenen Gesetzen scheint bey nahe zu fließen, daß dem Regimentskommandanten in keinem Falle erlaubt sey, ohne Zuziehung des Auditeurs Strafen zu bestimmen, und vollstrecken zu lassen, allein es finden allerdings Ausnahmen hierbey statt, denn wenn in bloßen Kommandosachen ein Vergehen vorfällt, das nicht eine solche Ahndung verdient, welche die Grenzen der Gewalt eines Regimentskommandanten übersteigt, so bleibt demselben allerdings unbenommen, es ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung, so bald nur die Gewißheit des begangenen Verbrechens (das corpus delicti) hinlänglich in Richtigkeit gesetzt ist, zu bestrafen; ein Gesetz ist freylich nicht vorhanden, welches diesen Satz ausdrücklich unterstützte und außer allen Zweifel setzte, jedoch redet nicht nur die Gewohnheit dafür, sondern es ist auch, meiner Meinung nach, aus folgendem Grunde keinem Zweifel unterworfen. Wäre dies einem Regimentskommandanten nicht gestattet, so würde derselbe weniger Gewalt haben als ein Kompagniekommandant, denn das Dienstreglement erlaubt, einen Mann mit 30 Stockschlägen oder 25 Fucheln eigenmächtig abstrafen zu lassen; auch ist im E. D. R. und J. D. R. B. I. Kap. IV. §. 17. ohne Einschränkung gesagt, „wie dem Obristen oder Regimentskommandanten zu Erhaltung besserer Disciplin verstatet sey, einen Gemeinen 4mal durch 200 Mann Steigleder oder Spihrutzen laufen zu lassen, und einen Unterofficier ohne Kriegsrecht 3 Monate auf die Schildwacht zu stellen,“ ohne daß dabey der Regimentsgerichte dabey gedacht ist. Der Deutlichkeit wegen finde ich noch nöthig, genauer zu bestimmen, was unter diesem Worte Kommandosachen verstanden wird, und welcher Begriff dabey zum Grunde liegt; es sind dieß alle Angelegenheiten, welche die Dienstleistung angehen, mithin sind Verbrechen in Kommandoangelegenheiten solche Vergehungen, welche wider die

Dienstleistung oder im Bezug auf dieselbe zu Schulden gebracht worden. Eine ganz genaue Definition läßt sich hiervon freylich nicht geben, jedoch wird es jedem, dem die Erfahrung einige Kenntnisse vom Soldatendienste verschafft hat, leicht werden, den Unterschied zwischen einem Kommandoverbrechen und einem andern zu finden; auch wird weiter unten im Kapitel von Verbrechen mehr von diesem Unterschiede geredet werden.

Verdient ein Verbrechen härtere Strafen, als die Regimentsgerichte für sich vollstrecken können, so muß nach beendigter summarischer Untersuchung Rapport mit Beyfügung der Akten an das Generalkriegsgerichtskollegium erstattet werden ³⁵⁾, welches dann entweder selbst entscheidet, oder die Strafe durch Kriegsrecht zu bestimmen befiehlt, oder sonst das weitere Verfahren anordnet. Geschiehet es nun, daß auf Specialinquisition erkannt wird, so wird diese den Sächsischen peinlichen Rechten gemäß geführt, inzwischen findet diese Einschränkung dabei statt, daß der Richter bey einer Specialinquisition wider einen Officier sich nicht des gehäßigen Worts Inquisitionalartikel, sondern blos Fragstücke bedienen darf ³⁶⁾. Ueberhaupt darf sich im peinlichen Prozesse wider einen Officier der Auditeur niemals des Ausdrucks Inquisit, sondern höchstens Inculpat bedienen ³⁷⁾. Unter die Zahl dieser Personen ge-

35) Sp. o. d. d. Dresden den 25. Febr. 1790. deren Worte: In übrigen ist der Auditeur N. anzuweisen, daß er künftig in Untersuchungssachen über Verbrechen, die eine harte Leibesstrafe nach sich ziehen, nach absolvirter summarischer Vernehmung zunächst Berichterstattung zum Collegio veranlasse, und darinn erst nach eingegangener Resolution weiter verfahren solle.

36) Schmieder Churf. Kr. R. S. 267.

37) ebend.

gen welche die gedachte Schonung zu gebrauchen, gehört auch der Regimentsfeldscherer, weil derselbe in allen Untersuchungsfachen wie ein Officier behandelt werden muß ³⁸⁾.

Dies sind denn die Hauptpunkte, wornach das gewöhnliche Verfahren bey Kriegsgerichten einzurichten ist; das Verfahren hingegen bey Kriegs- und Strandrachten, welches vom gewöhnlichen abweicht, berühre ich hier nicht, da ich beyde in besondern Kapiteln abhandeln werde.

Im allgemeinen will ich bey diesem Kapitel noch folgendes bemerken: Zu Beschleunigung der Rechtspflege in der Armee sind die Regimentsgerichte verbunden, von Jahre zu Jahre, jedesmal längstens den 16ten Januar Proceßtabellen bey dem Generalkriegsgerichte unter des Regimentskommandanten und Auditeurs Unterschrift einzureichen ³⁹⁾, in denen die Zeit bemerkt wird, wenn ein bürgerlicher oder peinlicher Rechtshandel anhängig geworden, ingleichen die Umstände, wie weit derselbe im verfloffenen Jahre gediehen, und wodurch dessen Fortsetzung oder völlige Beendigung aufgehalten wird. Die Art und Weise, wie diese Tabellen eingerichtet werden müssen, ist in dem unterm 27. Sept. 1777 wegen Einführung der Proceßtabellen ergangenen Generalk genau vorgeschrieben.

In eben dieser Absicht wird jährlich zwey mal, nemlich zu Ostern und zu Michaelis, ein Verzeichniß

³⁸⁾ Cav. D. R. V. IV. Kap. XVI. §. 2. J. D. R. S. 759.

³⁹⁾ Gen. Ord. v. 23. Oktobr. 1777.

sämmtlicher bey den Regimentsgerichten befindlicher Depositen, an Gelde und andern Dingen von Werthe, an das Generalkriegsgerichte eingesendet, welches durch des Regimentskommandanten und des Auditeurs Unterschrift vollzogen worden 40).

Sechstes Kapitel.

V o n d e r W e r b u n g .

§. 1. Die Anwerbung ist diejenige Handlung durch welche ein Mann zu Kriegsdiensten gebracht wird; da sich nun auf die richtige und gesetzmäßige Anwerbung alle Pflichten des Soldaten gründen, und von dem Augenblicke der beschehenen Anwerbung an, die Beobachtung derselben ihm obliegt, so halte ich es für nöthig, in einem besondern Kapitel hiervon zu handeln, indem sich nothwendig alle folgende Kapitel darauf beziehen müssen, und man sich die Pflichten des Soldaten nicht ehe denken kann, als derselbe zu diesem Stande angenommen worden. Zuförderst ist einiges vom Rekrutirungsgeschäfte selbst zu bemerken. Ehedem wurde der Mannschaftsabgang in der churfürstlichen Armee auf diese Art ergänzt, daß die Civilbrigaden jährlich so viel tüchtige Leute aus ihrem Gerichtsbezirke stellen mußten, als bey den Regimentern verabschiedet worden waren. Diese Rekruten wurden zu Folge einer im Jahre 1768 getroffenen Einrichtung nach dem Häuserfuße durchs Loos von den Kommunen ausgebracht, indem sämtliche

40) Gen. Ord. v. 15. May 1793.

junge Mannschaft einer Kommune die nöthige Anzahl aus ihren Mitteln durchs Loos auswählte. Die auf solche Art ausgeloseten nun wurden Landrekruten genannt, weil nicht die Armee derselben Anwerbung besorgte, sondern das Land solche stellte. Jedoch hat sich seit der Zeit das Rekrutirungsgeschäfte ganz geändert, indem die Art und Weise, auf welche es jetzt betrieben wird, darinnen besteht, daß jeder Kompagnieinhaber den Mannschaftsabgang durch eigene Werbung ersetzt und jedem Regimente gewisse Distrikte und Plätze angewiesen sind ¹⁾, in denen es das Rekrutirungsgeschäfte durch Requisition der Obrigkeiten betreiben kann.

Da die gesetzmäßige Anwerbung selbst die Handlung ist, durch welche jemand auf eine erlaubte Art zu Kriegsdiensten gezogen wird; so muß zwar die Art der Anwerbung den Gesetzen nach erlaubt seyn, jedoch ist es nicht schlechterdings erforderlich, daß der Anzuwerbende freiwillig und ungezwungen Dienste nehme; denn da öfters ein Mann durch Anweisung von der Obrigkeit, welche man Assignation nennt, ganz wider seinen Willen zu Kriegsdiensten angewiesen wird, so ist einleuchtend, daß, da diese Art der Anwerbung erlaubt und gesetzmäßig ist, der freie Wille dabey nicht unumgänglich nöthig sey ²⁾, auch würde solchenfalls die Rekrutirung ungemein schwer fallen, weil dann die mehresten Subjekte

1) Reglem. wornach die sämtliche Regimentter bey der eigenen Rekrutirung in denen ihnen angewiesenen Werbe-Distrikten sich zu achten haben, d. d. Dresden d. 30. Nov. 1780.

2) Es dürfte das Wort Assignation nicht einem jeden verständlich seyn, ich will daher dessen Bedeutung hier erläutern: Es ist nemlich die Assignation die von der Civil-obrigkeit bewerkstelligte Anweisung eines Mannes zu Kriegsdiensten; es setzt sonach dieselbe jederzeit einen

durch Abneigung gegen den Soldatenstand sich demselben zu entziehen wissen würden. Besonders ist die Definition der Anwerbung, wie sie das Cavallerie und Infanteriedienstreglement B. I. Kap. II. §. 2. 4. enthält, jetzt nicht mehr anwendbar, da sich seit einiger Zeit die Art der Werbung völlig geändert hat, auch die Worte des Mandats wegen künftiger Ergänzung des ordinären Mannschaftsabganges v. 12 Jan. 1779. und das Erläuterungsmandat v. 30 Nov. 1780 dieser Definition ganz widersprechen. In jenem nemlich findet man die Worte: „daß außer denen — Niemand zur Annahme der Kriegsdienste gezwungen werden solle; im letztern hingegen heißt §. 1. „die wider ihren Willen zu Annehmung der Kriegsdienste gezwungen werden können ic.“ Uebrigens seit das neueste Werbemandat, d. d. Dresden den 21 April 1792. Abschn. I. §. 1 den Grundsatz fest, daß nach der allgemeinen Obliegenheit, zu Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen, jeder Untertban, der zum Militairdienste tüchtig, und im Nahrungsstande ohne Nachtheil zu entbehren sey, dazu gezogen und angehalten werden könne.

Unter diesem Umständen kann ich der Meinung des Herrn Regierungsekretair Beermann³⁾ ohnmöglich beypflichten, wenn er behauptet, daß die freye Einwilligung des Anzuwerbenden ein notwendiges Stück bey der Werbung sey; schon die Erfahrung widerspricht diesem Grundsatz, da es zuweilen sich ereignet, daß ein assignirter Mann zu Ablegung des Eides zur Fahne mit

Mann voraus, der noch nicht freywillig sich in Militairdienste begeben hat, und ist ein beyhm Militair eingeführtes Wort, daher ich es in der Folge beybehalten werde.

³⁾ In dessen Grundsätzen des heut. deutsch. Kriegsrechts. Lemgo 1795 S. 123.

harten Zwangsmitteln angehalten wird 4). Bey Personen die den Befehlen nach von der Werbung frey sind, ist allerdings die freye Einwilligung ein wesentliches Stück, bey denen aber, welche dazu gezwungen werden können, nicht.

§. 2. In der sächsischen Armee ist die gewaltsame Werbung durchaus aufs strengste verboten. Man versteht unter selbiger diejenige Art der Anwerbung, bey welcher sich das Militair ohne Vorwissen der Civilobrigkeit gewaltsamer Mittel bedienet, Personen zu Kriegsdiensten zu bringen. Diese Art der Werbung war vormals ungemein gewöhnlich, und es kannte das Militair fast keinen andern Weg, sich Rekruten zu verschaffen; öfters gingen ganze Kommandos in Dörfer ab, und bemächtigten sich der schönsten jungen Leute, welche sie schon vorher zum Dienste ausersehen hatten, ohne auf derselben Entbehrlichkeit oder die nachtheiligen Folgen Rücksicht zu nehmen, welche daraus für den Nahrungsstand entstehen mochten. Man kannte dabey die Kunst solche Mittel anzuwenden, wodurch die hinweggenommenen Rekruten dahin gebracht wurden, daß sie die Erklärung von sich gaben, freywillig Dienste zu nehmen. Es konnte unter diesen Umständen nicht fehlen, daß die

4) Sp. ord. d. d. 27. Jan. 1792. deren Worte: Nachdem — aus denen wider die dem N. Regimente zu Rekruten überlassene N. und N. gehaltenen Akten, daß selbige den erforderlichen Eid abzulegen, sich widerrechtlich weigern, zu ersehen gewesen, als sind wir, beyde während 14tägigen Arrests mit 6stündigen Satteltragen täglich 2 Stunden Vor- und Nachmittags, sodann auch nöthigen Falls mit 4maligen Gassenläufen durch 200 Mann Steigleder zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen gemeinet.

Dorfgemeinden oder Handwerker sich meistens gegen die gefeswidrige Gewalt vertheidigten, womit sie Personen, aus ihren Mitteln zu Kriegsdiensten zwingen sahen. Es kam dabey oft genug zu den blutigsten Auftritten, deren Ausgang es zu entscheiden pflegte, welchem Theile der ausersehene Mann verblieb. Diese Art, die Armee zu ergänzen, war nicht nur der Absicht des Landesherrn völlig zuwider, sondern auch dem Soldatenstande so wie dem Bürgerstande äußerst nachtheilig. Es wurde daher diese Art der Werbung völlig abgeschafft, und durch die schärfsten Strafen verboten. Vornemlich gehören hieher das Patent zur Ergänzung der Armee v. 22 Jun. 1734. Generalordre, daß den Regimentern Infanterie ic. alle Anwerbung zu unterlagen v. 2 Aug. 1742. Generalordre, daß denen Infanterieregimentern die freiwillige Anwerbung unter Vermeidung aller Excesse nachgelassen seyn soll. v. 14 Merz 1743. Einige in Ansehung der Rekrutirung vorgeschriebene Punkte v. 3. Apr. 1750. Generalordre daß die Rekrutirungskommandos eingezogen werden sollen v. 20 Decembr. 1752. Mandat v. 27 Febr. 1710. Mandat v. 9 Merz 1729. Generalordre v. 24 Febr. 1736. Generalordre v. 8. Sep. 1740. Ordre v. 2 Aug. 1742. Generalordre v. 18 Febr. 1752. Ordonnanz v. 1697. Ordonnanz v. 1714. Ern. Ordon. v. 1752. §. 76 5). Werbemandat v. 21 Apr. 1792. §. 7. Vornemlich drohet die Generalordre v. 24 Febr. 1736 denen Unterofficiers und Gemeinen, welche sich der gewaltsamen Werbung schuldig machen, Leibesstrafe, denen Oberofficiers hingegen Kafsation, zwey Generalordres v. 21 Jan. 1766. 13 Apr. 1767 und das Mandat wegen Verbots aller gewaltsamen Werbung v. 25 Apr. 1767 bestätigt diese Strafen mit

5) Hofm. a. a. O. S. 116. 140. 161. 163. 173. 181. 190. 331. 340. 341. 343. 344. 345. 441.

dem Zufage, daß sie durch Kriegsrecht zuerkannt werden soll. In den Generalordres v. 8. September 1740. 2 Aug. 1742 und 18 Febr. 1752 wird das Verbot wider gewaltsame Werbung bey Strafe der Kassation wiederum erneuert. Nach der Einrichtung, wornach die Werbung jetzt betrieben wird, wird die Annahme der Kriegsdienste auf zweyerley weise bewerkstelliget, einmal nemlich durch freywilliges Anbieten zu selbigen, und zweytens, wenn ein Mann von seiner Obrigkeit darzu angewiesen wird, es geschehe nun dies auf vorgängige Requisition der Regimentskommandanten, oder aus eigenem Antriebe der Obrigkeit; es geschehe schriftlich oder mündlich.

§. 3. Diese zweyfache Art der Anwerbung unterscheidet sich dadurch, daß das freywillige Engagement eignen Antrieb, die Assignation hingegen das Gesetz des Landesherrn und die Unterthanspflicht, demselben nachzukommen, zum Grunde hat; und jede dieser Anwerbungsart kommt mit den Gesetzen überein; zwar habe ich öfters schon zu erfahren Gelegenheit gehabt, wie die Vorschrift des vorhin angezogenen Werbereglements, „daß die Civilobrigkeit um Anweisung der Rekruten requiriret werden solle,“ von vielen Civilobrigkeiten dahin erklärt wird, daß alle und jede Anwerbung ungültig und gesetzwidrig sey, die ohne vorgängige Bernehmung mit der Civilobrigkeit geschehe, daher sich kein Mann ohne Einwilligung seiner Obrigkeit aus eigenen Antriebe engagiren dürste; allein es widerspricht der Inhalt gedachten Werberegulativs und dessen Worte, „daß den jungen Pürschen vorbehalten seyn soll, sich bey einem Regimente, bey welchen es ihnen gefällt, zu engagiren“; dieser Erklärung offenbar, auch wird meine Behauptung

6) Reglem. wornach sich r. d. d. 30 November 1780. § 4.

durch die deutlichste Vorschrift der neuesten Verbeeinrichtung bestärket, wenn es 7) heißt: „Wenn ein von der Werbung befreyer oder noch nicht in Anspruch genommener Pursche der Miliz aus eigener Bewegniß seine Dienste anbietet, und nachher vor seiner Obrigkeit sein freywilliges Engagement declariret, siehet der letztern kein Recht zu, einer dergleichen Anwerbung zu widersprechen.“ Inzwischen ist nach Anleitung eben angezogener Stelle schlechterdings erforderlich, daß ein Mann, der aus eigener Bewegniß der Miliz seine Dienste anbietet, nachhero vor seiner Obrigkeit sein freywilliges Engagement bekenne. Es will sogar von einigen hieraus gefolgert werden, daß, wenn die Befolgung dieser Vorschrift unterlassen worden sey, der Kapitain ungeachtet des freywilligen Engagements eines solchen Rekruten, durch nachherige Anweisung desselben, ihn verlieren könne; allein ich glaube nicht, daß dieß der Sinn des Gesetzes seyn kann, denn es würde zwar zur Vermeidung aller Unordnungen besser seyn, wenn jeder freywillige Rekrut sogleich nach erfolgter Anwerbung, seiner Obrigkeit dieselbe bekannt machte, jedoch kann ohnmöglich der Kapitain im Unterlassungsfalle für des Rekruten Nachlässigkeit gestraft werden, es würde vielmehr das gerichtliche Zeugniß des beschehenen freywilligen Engagements und der erfolgten Verpflichtung einen solchen Streit endigen müssen. Auch würde dafern blos die unterlassene Anzeige des Engagements von Seiten des Re-

7) Mandat wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten, mit Entlassung der im Kriegsdiensten gestandenen, und mit den, denen aus Kriegsdiensten entlassenen Unterofficiers und Gemeinen zu gönnenden Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen süßrohin gehalten werden soll, d. d. Dresden 21. Apr. 1792, Abschn. I, §. 8. 20.

fruten die Anwerbung aufheben sollte, der Willkühr eines solchen Mannes zu viel Raum gegeben werden.

In Rücksicht des freywilligen Engagements ist jedoch dem Sinne des Werbereglements v. J. 1780 ⁸⁾, und den Worten des neuesten v. J. 1792 gemäß, diese Einschränkung zu beobachten, daß einen solchen Manne die Freyheit, sich zu engagiren, durch die Assignation benommen wird, so daß ihm die freywillige Erereisung der Kriegsdienste nicht mehr nachgelassen ist, sobald ihn seine Obrigkeit einem Regimente oder Kompagnie angewiesen und ihm solches bekannt gemacht hat. Nach diesem letztern Grundsatz, — daß nemlich dann die Erlaubniß sich freywillig zu engagiren aufhört, so bald der Mann von der beschehenen Assignation gehörig unterrichtet ist, wohin aber allein zu rechnen, wenn er es durch seine Obrigkeit erfährt, es geschehe nun durch die Gerichtsherrschaft, den Gerichtshalter oder die Dorfgerichte auf Veranlassung der erstern, — habe ich während meines Dienstes alle Werbestreitigkeiten, so über das freywillige Engagement und beschehene Anweisung eines und ebendesselben Rekruten entstanden, zu entscheiden gesucht, ohne daß eine ausdrückliche Vorschrift deshalb vorhanden war, nachher aber habe ich mich durch die Worte des neuesten Werberegulativs ganz gerechtfertiget gefunden, welches diese Meinung ausdrücklich zur Richtschnur annimmt, nach welcher dergleichen Streitigkeiten entschieden werden sollen ⁹⁾. Die vorangezogene Stelle

⁸⁾ Dieses Werbereglement nebst dessen erläuternden Punkten hat, in so weit es durch das neuere nicht abgeändert ist, annoch seine Gültigkeit, indem sich das neueste d. d. 21 Apr. 1792 zum öftern darauf beziehet.

⁹⁾ Mandat wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten 2c. d. d. 21 Apr. 1792. §. 20. wo es heißt: Die jungen

des Werbereglements v. 1792, wo verordnet ist, daß zur Legalität der Anwerbung die vorübergehende Verehnung mit der Gerichtsobrigkeit gehöre ¹⁰⁾, gehet blos und allein auf die Personen, die sich nicht freywillig zum Dienste angeben, und verbietet nur, daß sich das Militair nicht eigenmächtig derer von ihnen ausersehenen Leute bemächtigen solle ¹¹⁾. Nach diesen Grundsätzen nun sind auch jedesmal die Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen zwey Regimentern oder Kompagnien über einen Mann entstehen, der bey einem Regimente oder Kompagnie freywillig Dienste genommen, einem andern hingegen durch die Obrigkeit angewiesen worden ist; ist nemlich sein freywilliges Engagement vorhanden gewesen, ehe sein freyer Wille gehemmt, daß heißt, ehe er assignirt worden, und ehe er von dieser Anweisung legale Wissenschaft erhalten, so hat die freywillige Ergreifung der Kriegsdienste den Vorzug; im Fall aber derselbe dann allererst auf freywilliges Anmelden, zum Dienste angenommen worden ist, nachdem er von beschäener Assignation an dieses oder jenes Regiment oder Kompagnie legale Wissenschaft erhalten, d. i. nachdem ihm die Anweisung seiner Person durch die Obrigkeit bekannt gemacht worden ist, so hat dasjenige Regiment das Vorzugsrecht, welchem der Rekrute angewiesen worden ist. Vor Bekanntmachung des neuesten Werbereg-

Leute selbst haben, so lange sie, daß sie einem der Regimentern des Distrikts als Rekruten angewiesen sind, von ihrer Obrigkeit durch die Dorfgerichte oder sonst auf eine legale Art nicht bedeutet worden, die Freyheit, sich bey einem Regimente außerm Distrikte, bey welchen sie wollen, zu engagiren.

¹⁰⁾ Mandat wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten ic. d. d. 21. April 1792. Abschn. I. §. 7. —

¹¹⁾ ebend.

ments vom Jahre 1792 bestimmte sich kein einziges Gesetz genau über diesen Punkt des Vorzugsrechts, jedoch wurde der so eben vorgetragene Grundsatz durch eine Inspektoratsordre v. 30 Aug. 1781 unterstützt, welche, daß ein Rekrut der bey einem Regiment freywillig Dienste genommen, einem andern aber vorher angewiesen ist, an letzteres ausgeliefert werden solle¹²⁾, verordnet, und dadurch die Assignationen bey Kräften erhalten wissen will¹³⁾. Ueberdieß setzt noch das Cavalleriedienstreglement fest, wie die erste Einwilligung eines jeden auf erlaubte Art angeworbenen Rekrutens die Zwistigkeiten entscheiden solle, die zwischen den anwerbenden Theilen entstehen¹⁴⁾. Der Inhalt nur erwähnter Inspektoratsordre v. 30 Aug. 1781 ist von vielen dahin erklärt worden, als solle das freywillige Engagement nur dann der Assignation nachstehen, wenn der Rekrute aus gerichtlicher Gewahrsam entkommen sey, bis zur Arretirung

¹²⁾ In dieser Ordre heißt es: die im 4. §. des Reglem. (d. d. 30 Nov. 1780) denen jungen Pürschen gelassene Freyheit sich zu engagiren, bey welchem Regimente es ihnen gefällt, ist nur in so weit ic. Ware aber ein dergleichen junger Pürsche entweder aus Obrigkeitlicher Schuldigkeit oder auf beschene Requisition bereits dem Regimente des Distrikts zum Rekruten assigniret, oder überlassen worden, und in Obrigkeitlichen Gewahrsam gewesen, daraus aber entsprungen, so ist derselbe ohne alle Widerrede an dasjenige Regiment, dem der Distrikt angewiesen, aus dem der Pürsche ist, anzuliefern.

¹³⁾ Wenn sie fortfährt: Damit eines Theils die Autorität der Civilobrigkeiten in Rekrutenanweiss- und Ueberlassungen gehörig unterstützt, und andern Theils denen jungen Pürschen die Gelegenheit benommen werde, die Obrigkeitlichen Anordnungen zu verspotten.

¹⁴⁾ E. D. Reglem. S. 11, J. D. R. S. 11.

hingegen könne der Mann uneingeschränkt Dienste nehmen, wo er nur wolle, wenn schon ihm die beschriebene Anweisung von Seiten seiner Obrigkeit bekannt gemacht worden sey; allein dies ist offenbar eine falsche Auslegung dieser Ordre, und dieser Grundsatz würde den Unterthanen die beste Gelegenheit geben, den Anordnungen der Obrigkeiten geradezu entgegen zu handeln, und solche zu ver-spotten; zu dem ist das Werbemandat von 1792¹⁵⁾, dieser Behauptung ganz entgegen, indem es festsetzt, daß nur von dem Augenblicke an, da einem Rekruten die Anweisung seiner Person von Seiten der Obrigkeit eröffnet worden, sein freyer Wille in Rücksicht des Engagements gehemmt werde, und das Regiment, dem er angewiesen, ein vollkommenes Recht auf dessen Person erlange; damit übrigens den Regimentern das Rekrutirungsgeschäft von Seiten der Civilobrigkeit nicht erschweret werde, so ist bey dermaliger Art den Mannschafsisabgang zu ersetzen, den Civilobrigkeiten schlechterdings untersagt, Rekruten an andere Regimenter, als diejenigen zu assigniren, welchen der Distrikt zur Werbung angewiesen ist.¹⁶⁾ Um aber auch den Regimentern Gelegenheit zu verschaffen, hinlängliche Wissenschaft von der jungen Mannschaft zu erlangen, die sich in ihren Werbedistrikte aufhält, so sind die Obrigkeiten gehalten, jedem derer Regimenter, zu deren Distrikte ihre Gerichte gehören, ein Verzeichniß sämtlicher darinnen befindlicher jungen Mannschaft von 16ten bis mit 35sten Jahre jederzeit im Monat Oktober von zwey zu zwey Jahren zuzustellen, ohne dabey auf Dienstrüchig- oder Untüchtig- Entbehrlich- oder Unentbehrlichkeit Rücksicht

¹⁵⁾ Abschn. I. §. 20.

¹⁶⁾ Mandat wie es mit der Anwerbung 2c. d. d. 21. Apr. 1792. §. 9.

zu nehmen ¹⁷⁾; dann aber auf Ansuchen die Mannschaften dem Regimente anzuweisen, von dessen Kommandanten die erste Requisition an sie erlassen worden ist ¹⁸⁾. Von Einreichung dieser Mannschaftsverzeichnisse sind blos die Obergkeiten derjenigen Orte frey, in denen sich Garnisons befinden ¹⁹⁾, weil letztere Gelegenheit genug haben, sich von der jungen Mannschaft hinlängliche Kenntnis zu erwerben, die sich in ihrem Garnisonsorte befindet. Die Requisitionen um Rekruten sind jederzeit vom Regimentskommandanten, nie von den Kompagniekommandanten zu erlassen ²⁰⁾. Wenn eine Obergkeit so pflichtwidrig handeln sollte, junge Pürsche an andere Regimenter, als zu deren Distrikte sie gehören, abzugeben, so würde zu Folge erwähnter Verordnung nicht nur ein Regiment des Distrikts das Recht haben, einen solchen Mann zurückzufordern; sondern es würde auch in diesem Falle einem freywilligen Engagement bey einem Regimente des Distrikts der Vorzug zu lassen seyn, wäre es gleich später erfolgt, als die Anweisung der Obergkeit, weil eine solche Anweisung jederzeit gesetzwidrig seyn, und daher keine verbindliche Kraft haben würde. Wenn nur weder freywillige Ergreifung der Kriegsdienste, noch Anweisung eines Mannes aus eigener Bewegnis der Obergkeit vorhanden ist; so kann die Anwerbung eines zum Rekruten ausersehenen Mannes nicht anders gesetzmäßig statt finden, als wenn der Regimentskommandant die Obergkeit, unter welche der Unterthan gehöret, um dessen Ueberlassung ansuchet. Der Mann selbst aber ist derjenigen Kompagnie zu überlassen, welche ihn dem Re-

¹⁷⁾ Mandat wie es mit der Anwerbung ic. S. 5.

¹⁸⁾ ebend. S. 9.

¹⁹⁾ ebend. S. 5.

²⁰⁾ ebend. S. 9.

gimentskommandanten zuerst angezeigt hat ²¹⁾. Nach diesem Maasstabe nun sind alle Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen mehreren Regimentern oder Kompagnien eines Regiments diesfalls entstehen, so daß der zum Rekruten ausersehene Mann dem Regimente verbleibet, welches zuerst um dessen Ueberlassung ange sucht, oder der Kompagnie, welche ihn dem Regimentskommandanten zuerst angezeigt hat ²²⁾. Sobald nun ein zum Dienste ausersehener Mann auf eine solche gesetzmäßige Art durch die Obrigkeit einem Regimente angewiesen worden, so hat von diesem Augenblicke an kein anderes Regiment oder Kompagnie Ansprüche auf ihn zu machen. Ueberhaupt entstehen über assignirte Rekruten nicht so leicht Streitigkeiten als über frewillige, weil die Obrigkeit gewöhnlich über jene eine schriftliche Anweisung an das Regiment ausstellt, so den Mann erhalten soll, wodurch selbiges gegen alle übrige Ansprüche hinlänglich gesichert wird. Die so fortige Verpflichtung eines assignirten Rekruten wird häufig durch eintretende Nebenumstände verzögert, die öfters nicht vermieden werden können; mehrmals z. B. weist zwar eine Obrigkeit oder Gerichtsherrschaft einen Mann zum Rekruten an, wünscht aber denselben wegen dringender Arbeit oder aus andern Ursachen noch eine Zeit lang bey sich zu behalten; es würde um so unbilliger seyn, selbiger darinnen nicht zu willfahren, jemehr dergleichen kleine Gefälligkeiten zu Erhaltung guten Vernehmens zwischen dem Civil- und Militärstande beytragen, und je unangenehmer es öfters den Gerichtsherrschaften ist, wenn ihnen zur Zeit der Erndte oder anderer nöthiger Arbeit, Diensthoten auf einige Tage entzogen werden. Werden aber dergleichen Leute sofort verab-

²¹⁾ Punkte welche dem der Werbung halber ic. d. d. 28. Jun. 1783.

²²⁾ Reglem. wornach ic. d. d. 30. Novbr. 1780 §. 5.

folgt und verpflichtet, so sind die Kapitäns verbunden den Dienstherrn derselben auf die Tage ihrer Abwesenheit eine billige Entschädigung zu geben²³⁾, wofür einstweilen andere Dienstboten gehalten werden können.

§. 4. Ehe ich weiter gehe, müssen die Personen genannt werden, die als Rekruten angewiesen werden dürfen, weil dies nicht ohne Unterschied mit allen und jeden Unterthanen geschehen kann. Ueberhaupt soll die ganze sächsische Armee aus Landeskindern bestehen; ehedem, so lange der Mannschaftsabgang durch Stellung der Landesrekruten ergänzt wurde, war es den Obrigkeiten nicht erlaubt, andere zu stellen, als Landesfinder²⁴⁾; jedoch ist hierinnen durch neuere Werbeverordnungen in so fern eine Abänderung getroffen worden, daß den Infanterieregimentern anbefohlen ist, bey jeder Kompagnie fünf Ausländer mit Inbegrif der Unterofficiers zu führen²⁵⁾; eben diese Anwerbung einiger Ausländer ist auch nach dem neuesten Werbemandate erlaubt und bestätigt²⁶⁾.

§. 5. Zu Kriegsdiensten nun sollen nur solche zum Soldatenstande tüchtige Personen angewiesen werden, welche unangefessen²⁷⁾, oder mit walzenden Grundstücken angefessen sind, worunter man einzelne Aecker

²³⁾ Mandat, wie es mit Anwerbung 1c. d. d. 21sten April. 1792. §. 12.

²⁴⁾ Mandat wegen der vom Lande 1c. d. d. 19. Nov. 1774. §. 3. Behaltungspunkte, wornach sich die Civilobrigkeit 1c. §. 1.

²⁵⁾ Reglem. wornach sich 1c. d. d. 30 Nov. 1780. §. 17. —

²⁶⁾ Mandat wie es mit der Anwerbung 1c. d. d. 21 Apr. 1792. §. 35.

²⁷⁾ Mandat wegen künftiger Ergänzung des ord. Mannsch. Abg. d. d. 12 Jun. 1779 Abschn. 3.

und Weinberge versteht, zu denen keine Häuser gehören, und insofern die Weinberge von solcher Unbedeutendlichkeit sind, daß sie des Eigentümers stete Anwesenheit nicht erheischen, ferner die, welche dienstlos sind, keine Nahrung treiben ²⁸⁾ in einem fortbauenden Nahrungsgewerbe nicht stehen ²⁹⁾, beständig oder auch von Zeit zu Zeit müßig aufliegen ³⁰⁾, und sonst im Nahrungsstande entbehrlich auch zum Studiren oder zur Erlernung einer Kunst nicht bestimmt sind ³¹⁾; Dienstherrn, welche nach dem Ermessen der Obrigkeit ohne Nachtheil der Dienstherrn, und ohne, daß sie einen dem Ackerbaue nachtheiligen Mangel an Gesinde in einem oder dem andern Distrikte veranlassen, entbehret werden können ³²⁾; Handwerksmeister und Bürger in Städten, so ihre Profession nicht wirklich treiben ³³⁾; unansäßige Bürger und Meister, die bey andern nur als Gesellen arbeiten ³⁴⁾; sämtliche Handwerksehrliche die ihre Lehrzeit bis auf ein halbes Jahr ausgestanden ha-

28) Mandat wie es mit Anwerbung re. §. 1. 2. und das diesem Mandat beygefügte Exemtionsverzeichnis sub. litt. A. B.

29) Mandat weg. künftiger Ergänzung. d. d. 12. Junii 1779. Abschn. 3.

30) ebend. §. 1. et Mand. wegen künftiger Ergänzung des ord. Mannschafisabgangs d. d. 12. Jun. 1779. Abschn. 3.

31) E. D. R. E. I. E. II. §. 3. J. D. R. S. 10. Von den Künsten sind die Handwerker wohl zu unterscheiden, und pflegt man zu jenen zu rechnen: Uhrmacher, Musicos, Maler, Mechanicos, Goldschmiede u. s. w.

32) Mandat wie es mit Anwerb. re d. d. 21. April 1792. §. 12. und das demselben angehängte Er. W. sub. litt. B. no. 8.

33) Er. Verz. d. a. 1792. sub. litt. B. no. 1.

34) ebend.

ben 35); Handwerksgeſellen, welche nicht bey Wittben arbeiten, und daſelbſt Meiſterſtelle nicht vertreten; in gleichen ſolche Handwerksgeſellen, die mehrere Geſchwister nicht haben, welche ſie ernähren müſten, oder die ſonſt nach dem Ermessen der Obrigkeit zu entbehren ſind, eben ſo können die Geſellen der Dorſſchmiede, Wagner und Schirmmacher ohne Unterſchied angewieſen werden³⁶⁾, ingleichen diejenigen Poſtknechte, ſo zu Bedienung der Poſten nicht unumgänglich nothwendig ſind, oder nur dann und wann ohne ununterbrochen Lohn zu erhalten, bey den Poſten zum Dienſte gebraucht werden³⁷⁾. Bergleute, welche ſeit weniger als einem Jahre von Zeit des gemachten Militairsanſpruchs zurückgerechnet arbeiten³⁸⁾; alle Hütten = Eiſenhammer = Alaun = Vitriol = Schwefel = Arſenik = Blaufarben = Wäſch = Pochwerks = und Salmenarbeiter, ingleichen Bergſchmiede und derſelben Geſellen, (dieſe jedoch mit gänzlichem Ausſchluß der bloßen Huſſchmidsgellen) welche ebenfalls ſeit weniger als einem Jahre vom gemachten Anſpruche auf ihre Perſon zurückgerechnet, in dieſer Art Dienſte und Löhne ſtehen³⁹⁾; dieſerhalb hat ſich ein ſolcher Mann jederzeit mit einem von den Ober und Bergämtern ausgeſtellten Zeugniſſe zu legitimiren⁴⁰⁾; alle abgelegte und abgekehrte Bergarbeiter, und die ſelbigen gleich zu achten⁴¹⁾, welche nicht aus Mangel an Gelegenheit zur Arbeit, und aus einer andern Urſache, die vom verminderten Um-

35) ebend. no. 1. 16.

36) ebend. litt. C. no. 10. 12.

37) ebend. no. 2.

38) ebend. no. 3. litt. a.

39) ebend.

40) ebend.

41) Abgekehrt und abgelegt heißt nach der Bergwerksſprache, außer Arbeit geſetzt.

triebe der Werke herrühret, außer Bergarbeit (siehe 42), auch diese haben sich in dergleichen Fällen mit sogenannten Abfehrzetteln und Zeugnissen zu legitimiren 43); ferner können dem Militär überlassen werden diejenigen Tagelöhner und Handlanger der Manufakturiers und Fabrikanten, welche blos grobe Arbeit verrichten 44), in gleichen die Fabrikanten, welche nur dem Sprachgebrauche nach solche, eigentlich aber nur Professionisten sind 45); eben so verhält es sich mit Dorfacciseinnehmern, wenn sie schon verpflichtet sind 46); mit Markthelfern 47), Hausknechten 48), kleinen Büdgenkrämern 49), und Herumträgern 50), den Mühlspurschen, so das Mühlwerk nicht richten, mithin entbehrlich sind 51), mit Kohlknechten 52), Pachtern der Kneipschenken, oder einzelner Häuser 53), Serpentin- und Steinbrechern, so seit länger als einem Jahre, von Zeit des an sie gemachten Militairanspruchs gerechnet, in den Steinbrüchen nicht

42) Gr. B. d. a. 1792. unter litt. B. no. 3. litt. b. c.

43) ebend. litt. c.

44) ebend. unter no. 4.

45) ebend.

46) ebend. no. 5.

47) ebend. no. 6.

48) ebend.

49) ebend. hieraus steht man, daß man von dem bisher gültig gewesenen Grundsätze abgegangen ist, nach welchen alle Personen von der Werbung befreyt waren, welche in einem fortdauernden Nahrungserwerbe standen.

50) ebend. no. 11.

51) ebend. no. 12.

52) ebend. no. 13.

53) ebend. no. 14.

wirklich arbeiten ⁵⁴); auch sind von der Werbung nicht befreuet gemeine Schiffsknechte ⁵⁵), diejenigen einzigen Söhne der Einwohner in Städten, welche letztere in ihrer bürgerlichen Nahrung nicht unumgänglich nöthig haben ⁵⁶); einzige Söhne der Hüfner und Halbhüfner, insofern derselben Eltern nicht durch Alter oder Schwachheit an Führung der Haushaltung behindert werden, und solche ohne Knecht bestellen können ⁵⁷), alle vorausgeführte Personen nun können wider ihren Willen zu Annehmung der Kriegsdienste gezogen werden, welches der Fall nicht mit ansässigen und andern Personen ist, die sogleich namhaft gemacht werden sollen.

§. 6. Im Gegentheile sind folgende Personen von der Obliegenheit befreuet, wider ihren Willen Kriegsdienste nehmen zu müssen, nemlich alle mit Gütern und Häusern angeessene Unterthanen, ohne daß auf derselben Werth gesehen wird ⁵⁸); alle Handwerksmeister und Bürger in den Städten, welche ihr Handwerk wirklich treiben ⁵⁹), sämtliche Handwerkslehrlinge, so ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden haben ⁶⁰); diejenigen Postknechte, welche zu Bedienung

⁵⁴) no. 15. von welchen die Eigenthümer der Stein- und anderer Schiffe, so wie die Steuermänner zu unterscheiden sind.

⁵⁵) ebend. no. 15.

⁵⁶) ebend. no. 17.

⁵⁷) ebend.

⁵⁸) Eremt. V. d. a. 1792. litt. a.

⁵⁹) ebend. litt. B. no. 1. hiervon sind diejenigen unangesehnen Meister und Bürger zu unterscheiden, so bey andern nur als Gesellen arbeiten, §. antec.

⁶⁰) ebend.

Der Post unumgänglich nöthig sind ⁶¹⁾, alle Personen, so über 45 Jahre alt sind ⁶²⁾; diejenigen Fuhrleute, welche zu Beförderung der Handlung unentbehrlich sind ⁶³⁾ und derselben Knechte, so ihre Fracht führen, ⁶⁴⁾ Bergleute, so von den Ober- und Bergämtern gehöriges Zeugnis beybringen, daß sie auf gangbaren Zechen, in Gruben und Stollen seit einem Jahre, von der Zeit des an sich gemachten Militairanspruchs zurück gerechnet, arbeiten, ingleichen die seit eben so langer Zeit in Dienste und Lohne wirklich stehenden, und mit hinlänglichen Zeugnissen versehene Hütten- Eisenhammer- Alaun- Birriol- Schwefel- Arseniks- Blau- Farben- Wäsche- und Pochwerks- auch Salinen- Arbeiter, ingleichen Bergschmiede und deren Gesellen ⁶⁵⁾; Vorbenannte Berg- Hütten- Poch- und Wäschwerksarbeiter, nebst den Bergschmieden bleiben ein Jahr nach ihrer Ablegung von der Werbung befreuet, wenn sie nach Inhalte der Abkehrzeddel und Zeugnisse aus einer solchen Ursache außer Arbeit gekommen sind, die sich von dem verminderten Umtriebe der Werke, wo sie in Arbeit gestanden, herschreibet; zugleich aber muß in diesen Zeugnissen die Zeit der vorherigen Dienstleistung, und daß diese Leute vorher ein Jahr wirklich in Gruben gearbeitet, oder bemeldte Hütten- und Bergarbeit getrieben haben, ausdrücklich bemerkt seyn. Wenn ferner diese Bergarbeiter während des erstern Jahres sich zwar bemühet haben, die vorhin getriebene Arbeit wieder zu erlangen, solche aber nicht gefunden haben, und dieser letztere Umstand auf der Rückseite des Abkehrzeddels, oder Zeugnisses bescheini-

⁶¹⁾ ebend. no. 2.

⁶²⁾ C. D. R. V. I. Kap. II. §. 2. J. D. N. ebend.

⁶³⁾ ebend.

⁶⁴⁾ ebend.

⁶⁵⁾ ebend. no. 3. litt. 2.

get ist, so sind dergleichen abgelegte Bergarbeiter auch noch im folgenden Jahre von der Werbung frey. Hätten dieselben nachhero wieder angefangen zu arbeiten, wenn es schon zur Zeit des an sie gemachten Rekrutierungsanspruchs noch kein ganzes Jahr geschehen, so sind sie auch dann noch von der Werbung frey ⁶⁶⁾. Diejenigen Berg und andere ihnen gleich geachtete Arbeiter, welche ihrer persönlichen oder häuslichen Umstände wegen die Bergarbeit freywillig verlassen, sind nach ihrer Abkehrung nicht ein ganzes Jahr hindurch, sondern nursbinnen einer kürzern Frist von der Werbung befreyet ⁶⁷⁾, welche nebst der Ursache der Abkehrung auf dem Abkehrzettel oder Zeugnisse zu bemerken ist. Ferner sind Manufakturiers und Fabrikanten davon frey, welche bey den angelegten Manufakturen, oder für sich nach der Kunst, und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten ⁶⁸⁾, ingleichen Churfürstliche Bediente, so Jahr aus Jahr ein wirklich Dienste leisten, und dafür beständig besoldet werden, oder die, so denselben adjungiret sind ⁶⁹⁾; weiter gehören unter die Zahl der von der Werbung befreyeten, alle Kauf- und Handelsleute, und die bey ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrpurschen ⁷⁰⁾; die Künstler, nebst denen bey ihnen in Arbeit stehenden Gefellen und Lehrlingen ⁷¹⁾; jedoch was letztere beyde anlangt, mit der oben angeführten Einschränkung; die Verwalter, Pächter, Hofmeister, Brauer,

66) ebend. litt. b.

67) ebend. litt. c.

68) ebend. no. 4.

69) ebend. no. 5.

70) ebend. no. 6.

71) ebend. no. 7. Hieraus kann man mit Grunde folgern, daß diejenigen Künstlergefellen und Lehrpursche, so sich außer Konditor befinden zu Rekruten angewiesen werden können.

Mälzer, Schäfer, Schaaffnechte, und andere Wirthschaftsbediente in den Aemtern, auf den Ritter-, Pfarr- und Freygüthern, ingleichen auf Nachs- und Kommunitvorkerken und Güttern, nicht weniger die Winzer auf den einzelnen sogenannten Herrenbergen, welche Jahreslohn genießen, und Viehwirthschaft dabey haben ⁷²⁾; Livreebediente derer von Adel und anderer vornehmer Personen ⁷³⁾, in Rücksicht der Bedienten aber sind die Herrschaften angewiesen, nicht solche Leute in Dienste zu nehmen, welche ihrer Größe nach vorzüglich zu Militairdiensten geschickt sind ⁷⁴⁾. Noch sind Handwerksgelesen, so bey Witwen arbeiten, dafern sie Meisterstelle vertreten, so wie die, so mehr Geschwister haben, welche sie ernähren müssen ⁷⁵⁾, unter die, so von der Werbung befreuet sind, zu rechnen. Gleiche Bewandniß hat es mit denen in Arbeit stehenden unentbehrlichen Mühlknappen, welche das Mühlwerk richten ⁷⁶⁾; mit Köhlern ⁷⁷⁾; Dorfbäckern so bey den errichteten Gemeindebäckhäusern angestellt sind, ingleichen mit den Dorfschmieden, Wagern und Schirmmachern ⁷⁸⁾; mit den Schenken und Gastwirthen der privilegirten Schenken und Gasthöfe ⁷⁹⁾; Serpentin und andern Steinbrechern, welche seit einem Jahre vor dem gemachten Militairanspruche in den Steinbrüchen wirklich arbeiten ⁸⁰⁾; außerdem gehören noch hieher die Eigenthümer der Stein- und anderer Schiffe,

72) ebend. no. 8.

73) ebend. no. 9.

74) ebend.

75) ebend. no. 10.

76) ebend. no. 11.

77) ebend. no. 12.

78) ebend.

79) ebend. no. 13.

80) ebend. no. 14.

und die darauf dienenden Steuermänner ⁸¹⁾; Mäurer und Zimmerpolirer ⁸²⁾; einzige Söhne der Einwohner in Städten, wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig haben, ingleichen die einzigen Söhne der Hüfner und Halbhüfner, deren Eltern Alters oder Schwachheit halber die Haushaltung weiter zu führen gänzlich unvermögend sind, oder solche ohne Knecht nicht bestellen können. Hieher sind alle diejenigen entweder für sich, oder nach Versorgung mehrerer Geschwister noch übrigen einzigen Söhne zu rechnen, ohne welche die Fortstellung einer Wirthschaft, oder die Erhaltung einer außerdem hüßlosen Familie auf dem Lande, entweder schlechterdings, oder doch ohne Nachtheil nicht bestehen kann ⁸³⁾; endlich sind noch alle auf Universitäten und Schulen befindliche Studenten und Schüler von der Werbung frey ⁸⁴⁾. Noch gehören unter die Zahl derer, welche wider Willen zur Miliz nicht gezogen werden dürfen, alle Kinderlehrer, welche mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit bey Gemeinden angestellet und auf vorgängige Prüfung dazu tüchtig gefunden worden sind, so lange sich nemlich dieselben durch schlechten Lebenswandel oder übles Verhalten nicht zu fernerer Verwaltung ihrer Dienste nach gemeinschaftlichem Ermessen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit untauglich machen ⁸⁵⁾. In dem mit dem neuesten Werbemandate bekannt gemachten Exemptionsverzeichnisse ist zwar einige Nachricht hiervon nicht zu finden, allein die nur angeführte Generalordre hat den in dieser Rücksicht entstandenen Zweifel entschieden.

⁸¹⁾ ebend. no. 15.

⁸²⁾ ebend. no. 16.

⁸³⁾ ebend. no. 17.

⁸⁴⁾ ebend. no. 18.

⁸⁵⁾ Gen. Ord. v. 28. März. 1794.

§. 7. Ich gehe zur zweyten Art der Anwerbung über, nemlich zu der, welche durch freywilliges Engagement erfolgt. Diese Art der Anwerbung, wenn sich der Rekrut selbst zum Dienste anbietet, ist ohnstreutig in Rücksicht auf den Kriegsdienst die vorzüglichste, weil dabey vorauszusetzen ist, daß ein Mann, der aus eigenem Antriebe Dienste nimmt, mit größerm Eifer und Bereitwilligkeit seine Pflicht thue, als ein anderer, der wider seine Neigung genöthiget wird, sich diesem Stande zu widmen; denn ob ich mir schon zu behaupten getraue, daß der kleinste Theil der gemeinen Mannschaft aus Liebe fürs Vaterland oder Gefühl für Ehre diesen Stand erwählet, so ist dennoch eine unumstößliche Wahrheit, daß viele Umstände, die den gemeinen Mann bewegen, bey diesem oder jenem Regimente Dienste zu nehmen, auf dessen Ausführung, das Betragen im Dienste, und auf die Erfüllung seiner Pflicht ungemein viel Einfluß haben. Ein Theil der freywilligen Rekruten, die von Jugend auf gewohnt sind, sich mit Wartung und Berforgung der Pferde zu beschäftigen, und deshalb bey einem Kavallerieregimente Dienste nehmen, würde bey weiten nicht mit dem Eifer dienen, wenn er gezwungen werden sollte, seiner Neigung entgegen in einem Infanterieregimente Dienste zu thun, und eben so werden im Gegentheile diejenigen nie gute Kavalleristen werden, welche sich aus einer natürlichen Abneigung gegen diese Art Kriegsdienste einer andern Gattung des Soldatenstandes widmen; dahero ist es eine weise Einrichtung so die Wahrheit dieses meines Grundsatzes noch mehr bestätigt, daß den jungen Leuten die Freyheit gestattet ist, nach eigenem Gefallen und Neigung bey diesem oder jenem Regimente Dienste zu nehmen ⁸²⁾.

82) Reglem. wornach sich ic. §. 4.

§. 8. In Rücksicht dieser Personen, denen es frey stehet, aus eignem Antriebe Kriegsdienste zu nehmen, findet wenig Einschränkung statt, es ist vielmehr fast jedem unverwehrt, sich freywillig dem Soldatenstande zu ergeben, er mag gleich angefaßten seyn, in Diensten stehen, ein fortdauerndes Nahrungsgewerbe haben, ein Ausländer seyn, oder es mögen andere Umstände eintreten, die vorbestimmtermaßen hindern würden, ihn wider seinen Willen zum Soldatenstande zu zwingen; ja es ist sogar den Obrigkeiten vorgeschrieben, daß sie bemühet seyn sollen, solche Personen die eigentlich nicht zu Kriegsdiensten gezwungen werden können, jedoch weder ansäßig noch sonst unentbehrlich sind, dahin zu vermögen, daß sie freywillig gegen Erhaltung einer Kapitulation Kriegsdienste nehmen ⁸⁷⁾.

Blos in Absicht aufs Engagement derer Dienstbothen, die sich freywillig zum Dienste angeben, ist Vorsicht anbefohlen, indem dergleichen Dienstbothen, die sich noch wirklich bey irgend jemanden in Diensten befinden, in der Regel nicht angenommen ⁸⁸⁾; oder gar zu Verlassung ihres Dienstes verleitet werden sollen ⁸⁹⁾; ob schon in streitigen Fällen der Kriegsdienst dem der Herrschaft jederzeit vorzuziehen ist ⁹⁰⁾; inzwischen halte ich dafür daß die Worte des Cav. Dienstreglements, „wie dergleichen Dienstbothen ordentlich nicht angenommen werden sollen“ nur so viel sagen wollen, daß selbige nicht sofort zum Dienste gebraucht werden

87) Erl. Mandat des untern 12. Jun. 1779: c. d. d. 30. Nov. 1780 §. 2 und 4. Mandat wie es mit Anwerbung c. d. d. 21. April 1792. §. 3.

88) C. D. N. B. I. K. II. §. 3. J. D. N. ebend.

89) ebend.

90) ebend.

sollen, dagegen es unverwehrt ist, sie als überkomplette Rekruten anzunehmen und sie nach geendigtem Dienstjahre zum Militairdienste zu ziehen; in dieser Meinung werde ich durch §. 77. Kap. VIII. der Ern. Ordn. v. 1752 bestärket, welche das Annehmen der freywillig sich meldenden Dienstbothen keineswegs untersagt, sondern nur derselben alsbaldige Verpflichtung zur Fahne verlangt, ingleichen daß sie ihr Dienstjahr zusörderst erhalten sollen, ehe sie zur Kompagnie gezogen werden. Diesen Vorschriften stimmt auch das Werbemandat v. 21 April 1792 bey, wenn es verordnet ⁹¹⁾; „daß alle „Dienstbothen, und Handwerksputsche, welche sich „zu einer Zeit, da sie bereits dienen, oder zu Diensten „gemiethet sind, oder was letztere anlangt, bereits ihre „Lehrzeit angetreten haben, entweder freywillig zum „Dienste angeben, oder auch angewiesen werden, sogleich „bey den Regimentern verpflichtet, und sodann zum An- „tritt und Ausdienung ihrer Dienst- und Lehrzeit ange- „halten werden sollen ⁹²⁾; in Rücksicht der Handwerks- lehrlinge aber ist dieß nur in sofern zu verstehen, als dieselben ihre Lehrjahre vor freywilliger Ergreifung der Kriegsdienste oder Anweisung darzu angetreten haben ⁹³⁾;

§. 9. Da der Soldatenstand wegen seines ehrenvollen Endzwecks und wegen der Gefahren, denen er ausgesetzt ist, stets von den ältesten Zeiten her in großem Ansehen gestanden hat, so ist es billig daß ihm diese Achtung auch fernerhin erhalten werde. Es giebt daher verschiedene Personen, denen in Rücksicht ihres Herkommens oder getriebenen Gewerbes der Zutritt zu dieser gehrten und ruhmvollen Lebensart verwehrt wird, so daß

⁹¹⁾ E. D. N. B., ebend.

⁹²⁾ ebend.

⁹³⁾ ebend.

sie weder von der Obrigkeit als Rekruten angewiesen, noch auch auf freywilliges Engagement angenommen werden dürfen. Es sind nemlich darunter begriffen solche Personen, die unter des Scharfrichters Händen gewesen ⁹⁴⁾ es sey nun bey Gelegenheit der an ihnen vollstreckten Tortur ⁹⁵⁾, Staupenschlags ⁹⁶⁾, oder sonst wegen begangener Verbrechen geschehen ⁹⁷⁾; ferner die zum Schelmen verurtheilt sind ⁹⁸⁾; die des Landes verwiesen worden ⁹⁹⁾; Scharfrichter selbst, Feldmeister; und beyderseits Söhne und Knechte ¹⁰⁰⁾; die so mit Feld-

94) Dec. ord. d. d. 22 April 1735. H. C. l. m. p. 349.
Sp. o. d. d. 19 Junii 1739 *ibid.* p. ead.

95) Bescheid d. d. 30 Decembr. 1721, welcher in Herrn Kriegsr. Schmieders Kriegsrechte p. 120. befindlich ist, und also lautet. „Nachdem die Kriegsrechte und Gewohnheiten klar belegen, daß keiner unter dem Kriegsvolke im Lager oder Vestungen gelitten werden soll, welcher einmal zum Schelm verurtheilt oder sonst seiner Verbrechen halber unter und in des Scharfrichters Händen gewesen, welches auch in der Tortur geschieht und also bey der Miliz allerdings infamiret. so wollen N. N. als einen infamen Menschen durch den Steckenknecht vor die Fronte der Garnison bringen, seine Infamie vorhalten, und sothaner Begünstigung halber, daß er sich als ein Soldat unterhalten lassen, von der Kompagnie und zur Festung hinausprügeln und fortjagen lassen.

96) Dec. ord. d. d. 22 Apr. 1735. H. C. l. m. S. 349.
ord. d. d. 19. Jun. 1739 H. C. l. m. 349.

97) Bescheid d. d. 30 Dec. 1721. Schm. K. N. S. 120.

98) *ebend.*

99) Ord. d. d. 19. Jun. 1739. H. C. l. m. S. 349.

100) Dec. Ord. d. d. 14 Jun. 1745 H. C. l. m. S. 351.

meistern und Scharfrichtersknechten genauen Umgang haben, ¹⁰¹⁾ welche als Scharfrichtersknechte Dienste nehmen gewollt ¹⁰²⁾; Stadt- und Landknechte ¹⁰³⁾; und derselben Söhne ¹⁰⁴⁾; bey letztern beyden wird dann eine Ausnahme gemacht, und sie zu Kriegsdiensten zugelassen, wenn sie zuvörderst als Steckenknechte in der Armee Dienste gethan und auf gewöhnliche Art ehlich gemacht worden sind ¹⁰⁵⁾. Es wird dabey nicht Rücksicht darauf genommen, daß ein solcher Mensch lange Zeit die Dienste eines Steckenknechts verrichtet habe, sondern es ist hinreichend, wenn er nur einmal bey Gelegenheit einer Spikruthen = Exekution die Ruten durch die Gassen getragen, oder diesen Dienst auf andere Art verrichtet hat ¹⁰⁶⁾; endlich sind noch die Personen vom Soldatenstande ausgeschlossen, die wegen begangener grober Verbrechen berüchtigt sind ¹⁰⁷⁾.

¹⁰¹⁾ Dec. ord. d. d. 28. Dec. 1743 H. C. I. m. S. 351.

¹⁰²⁾ Dec. ord. d. d. 13 Febr. 1749 H. C. I. m. S. 350.

Im Jahre 1791 suchte ein dem Prinz Gothaischen Infanterieregimente angewiesener Mann sich dadurch dem Militärdienste zu entziehen, daß er als Scharfrichtersknecht Dienste nehmen wollte; obschon der Scharfrichter, bey dem er sich anboth, ihn zurückwies, mithin er noch nicht wirklich in Dienste getreten war, so wurde er dennoch vom Generalkriegsgerichte lt. Ordre v. 11. Jan. 1792. mit einjährigem Festungsbaue in der 3ten Klasse bestraft, mit dem Zusatze, daß er sich durch diese schändliche Aufführung zum Soldatendienste untauglich gemacht habe.

¹⁰³⁾ Dec. ord. d. d. 22 Aug. 1742. H. C. I. m. S. 350.

¹⁰⁴⁾ Sp. und Dec. ord. d. d. 19 Jun. 1739 H. C. I. m. S. 349.

¹⁰⁵⁾ Ord. d. d. 27 Jun. 1752. H. C. I. m. S. 354.

¹⁰⁶⁾ ebeud.

¹⁰⁷⁾ Werbem. d. d. Dresd. 3 Decembr. 1718 H. t. c. S. 147.

§. 10. Kapitulation ist die schriftliche Versicherung die einem Angeworbenen darüber gegeben wird, daß er nach Verfluß einer Reihe von Dienstjahren der Kriegsdienste wieder entlassen werden solle. Dergleichen schriftliche Versicherungen werden nicht allein solchen Mannschaften ertheilet, die ihre Person freywillig zum Dienste anbieten, sondern auch solchen die von der Obrigkeit zum Dienste angewiesen werden. Ehedem durfte Landesfindern keine Kapitulation gegeben werden ¹⁰⁸⁾, neuerlich aber ist dieß abgeändert, indem den Landeskriegen bey der Infanterie sowohl als bey der Cavallerie Kapitulationen nach Verhältniß des Alters zu ertheilen anbefohlen worden ist ¹⁰⁹⁾. Auch durch das neueste Werbemandat vom 21 April 1792. ¹¹⁰⁾ sind die Kapitulationen wiederum eingeführet, und verordnet, daß denen Rekruten, die im 18ten 19ten und 20sten Jahre zu Kriegsdiensten gelangen, eine Kapitulation auf 16 bis 18 Jahre ¹¹¹⁾, denen so im 21sten bis mit dem 24sten Jahre stehen, dergleichen auf 15 und 12 Jahre ¹¹²⁾, Rekruten aber vom 23sten bis mit dem 28sten Jahre solche auf 12 und 10 Jahre ¹¹³⁾, denen hingegen von 29sten bis mit den 31sten Jahre selbige auf 11 und 9 Jahre ¹¹⁴⁾, und solchen endlich die im 31sten oder 32sten Jahre zu Kriegsdiensten kommen, auf 9 und 8 Jahre Kapitulationen ertheilt werden sollen ¹¹⁵⁾.

¹⁰⁸⁾ C. D. R. B. I. R. II. §. 6. J. D. R. ebend.

¹⁰⁹⁾ Mandat wegen der vom Lande etc. d. d. 19. Novembr.

1774. §. 4.

¹¹⁰⁾ §. 25. 26. 27. 28. 29.

¹¹¹⁾ ebend §. 26.

¹¹²⁾ ebend.

¹¹³⁾ ebend.

¹¹⁴⁾ ebend.

¹¹⁵⁾ ebend.

Ueber das 32ste Jahr hinaus gehet die Bestimmung wegen Ertheilung der Kapitulationen nicht ¹¹⁶⁾ wahrscheinlich rühret dies daher, daß bey ehemaliger Art, die Armee durch gestellte Landrekruten zu ergänzen, keiner von höhern Alter als 32 Jahren unter diesen seyn durfte ¹¹⁷⁾; zugleich läßt sich auch daraus schließen, daß Personen von höhern Alter als 32 Jahren eine kürzere Kapitulation als auf mindestens 8 Jahre nicht ertheilt werden soll.

Was Rekruten anlangt, welche freywillig Dienste nehmen, so ist bey ihnen in Rücksicht der Kapitulationsertheilung ein Unterschied zu machen, und zu erwägen, ob sie von der Anwerbung ausgenommen sind oder nicht? denn diesen, so nicht davon befreyt sind, jederzeit solche Kapitulationen zu ertheilen, welche nach Beschaffenheit ihres Alters in Gemäßheit der 26ten Sphe des angezogenen Werbemandats v. 21 April 1792 eingerichtet sind; oder dafern dergleichen Rekruten sich weigern sollten, vorschriftsmäßige Kapitulationen anzunehmen, so sind sie ohne solche zum Dienste anzuhalten ¹¹⁸⁾; in Betreff jener hingegen, welche von der Anwerbung befreyet sind, und der Ausländer ist keine Zeit bestimmt, auf welche Kapitulationen gegeben werden sollen, weil dieß lediglich vom freyen Willen solcher Rekruten, und der Ueberkunft abhängt, die sie mit ihren Capitains treffen ¹¹⁹⁾. Jedoch hindert eine Kapitulation keineswegs die Verabschiedung, welche durch Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande nothwendig gemacht wird, daß auch vor Ende der

¹¹⁶⁾ ebend.

¹¹⁷⁾ Verhaltungspunkte, wornach sich die Civilbrigaden zc.
d. d. 24 May 1775. §. 7.

¹¹⁸⁾ ebend. §. 27.

¹¹⁹⁾ ebend. §. 28.

Kapitulationsjahre, welche nicht von Zeit des Engagements, sondern von der wirklichen Einrangirung und Dienstleistung an zurechnen sind ¹²⁰⁾, der Mann schlechterdings verabschiedet werden muß, welcher gehörig erweist daß er im Nahrungsstande unentbehrlich wird ¹²¹⁾.

Hierbey ist noch zu bemerken, daß die Dienstzeit der Kapitulanten nie ehe, als mit Ende der Kampagnenmonate d. i. mit Ausgang des Monats Oktobers sich endiget, es werden dieselben daher niemals ehe entlassen, als jedesmal den letzten Oktober nach Ablauf der Kapitulationszeit ¹²²⁾; es sind sogar die Kapitulanten welche als Kriegsgefangene voreilig bey der feindlichen Armee Dienste genommen haben, verbunden, die auf solche Art in auswärtigem Dienste zugebrachten Jahre in der sächsischen Armee nach zu dienen ¹²³⁾.

§. II. Hieher gehört noch das Handgeld, welches eine Summe Geldes ist, die theils freywilligen Rekruten gegeben wird, um sie zu Annahme der Kriegsdienste zu bewegen, theils angewiesenen nach einer gesetzlichen Vorschrift; letzteres war nur vormals der Fall, als der Mannschaftsabgang durch Landrekruten ergänzt wurde, deren jedem ein Handgeld von 2 Thalern gereicht werden mußte ¹²⁴⁾, in Rücksicht der freywilligen

¹²⁰⁾ ebend. §. 29.

¹²¹⁾ ebend. §. 26.

¹²²⁾ Gen. ord. d. d. Weiffensfels d. 23 May 1743. Hoffm. a. a. O. S. 1294.

¹²³⁾ Ord. d. d. Dresden d 9. Merz 1751. Hoffm. a. a. O. S. 802.

¹²⁴⁾ Verhaltungspunkte, wornach sich die Eivilbrigadeiten d. d. 24. May 1775 S. 7.

Rekruten hingegen ist keine Summe bestimmt, es ist vielmehr lediglich dem Vergleiche der Kompagnie Inhaber zu überlassen, den sie mit den freywillig sich meldenden Rekruten treffen.

Bei der Art der Werbung, so ist in Sachsen eingeführt, bekommen die von der Obrigkeit angewiesene Rekruten kein Handgeld. Herr Regierungsekretair Beermann ¹²⁵⁾, gedenkt zwar, es werde das Handgeld jederzeit zum Zeichen der beschenehten Anwerbung gegeben, und sey bey allen Armeen Deutschlands zu diesem Ende eingeführt, jedoch macht Chursachsen davon eine Ausnahme; überdieß läßt sich wohl behaupten, daß die Reichung des Handgelds mehr in der Absicht eingeführt ist, um Personen dadurch zur Ergreifung der Kriegsdienste anzulocken, als zum Zeichen des beschenehten Engagements, zumal es ein Vertrag ist, zu dessen Gültigkeit ein Zeichen nicht erfordert wird; wenn das Handgeld ein wesentliches Stück der Anwerbung wäre, so müßten nothwendig auch diejenigen damit versehen werden, welche wider ihren Willen zur Miliz gezogen werden; dem jedoch die tägliche Erfahrung widerspricht.

Vornemlich bedienen sich die fremden Werber dieses Mittels, Rekruten zu erlangen.

¹²⁵⁾ in dessen Grundsatz. des deutschen Kriegsrechts.

Siebentes Kapitel.

Von der Verpflichtung.

§. 1. Das wesentlichste Stück bey Antretung eines jeden Amtes ist die Verpflichtung dazu, und die Bekanntmachung der Pflichten die bey dessen Bekleidung zu beobachten sind, weil außerdem der Uebertreter seiner Obliegenheiten nicht nach Schärfe der Gesetze würde gestraft werden können; eben so ist es im Soldatenstande, denn das hauptsächlichste Stück, so bey Anwerbung eines Rekruten zu beobachten ist, worauf sich der nachherige Dienst eines Soldaten gründet, und wornach derselbe ganz beurtheilt wird, bestehet darinnen, daß einem solchen Manne, ehe er zum Dienste gebraucht wird, die Gesetze bekannt gemacht werden, welche die Pflichten eines Soldaten enthalten, so wie die Strafen welche auf derselben Uebertretung gesetzt sind.

Die Gesetze nun, so bey dieser Gelegenheit den Rekruten vorgelesen und bekannt gemacht werden müssen, sind 1) die Kriegsartikel, welche alle Pflichten und Obliegenheiten eines Soldaten in die Kürze gefaßt gleichsam enthalten, 2) die Generalordres v. 16 Jan. 1734, 2) und 22 September 1790. die Bestrafung des Kammeraden-Diebstahls betreffend, 3) die

1) Gen. Ord. d. d. 24 März 1733. Hofm. a. a. O. S. 830.

2) Die Bekanntmachung dieses letztern Gesetzes bey Verpflichtung der Rekruten, ist nicht nur bisher bey der Armee eingeführt gewesen, sondern auch neuerlich durch eine Gen. Ord. d. d. 22 Nov. 1790. anbefohlen worden.

eben dahin abzielende Vorschrift der Dienstreglements, so im IVten Kapitel des 1ten Buchs §. 7. des Infanterie und Cavallerie Dienstreglements enthalten ist³⁾; 4) die unterm d. Dresden 11. September 1747 ergangene Ordre⁴⁾ worinnen festgesetzt ist, daß alle Deserteurs mit der Strafe des Stranges belegt werden sollen, wenn sie auch das Desertionsverbrechen zum erstenmale begehen; und 5) das neueste Mandat wider die Selbststrache⁵⁾. Die Bekanntmachung aller dieser angeführten Gesetze ist noch neuerlich in der Ern. Auditeursinstruktion v. 25 Oktbr. 1794 anbefohlen worden. Sobald sich in Rücksicht der Umstände kein Bedenken äußert, welche bey der Anwerbung vorgefallen sind, und worüber der Auditeur die Rekruten vor der Verpflichtung zu befragen hat, so werden die angezogenen Gesetze vorgelesen und erklärt, sodann dem Rekruten der Inhalt und die Wichtigkeit des abzulegenden Eydtes, nebst den schweren Strafen des Meineydes auseinander gesetzt; hierauf legt derselbe unter Vorhaltung der Fahne oder Estandarte den vorgeschriebenen Eyd ab, der Auditeur aber pflegt den angehenden Soldaten zum Gehorsam, Treue und Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten zu ermahnen, und ihm die Verlassung der Fahne als das größte Verbrechen vorzustellen, und faffet endlich über den ganzen Vorgang ein Protokoll ab, worinnen die Art der Anwerbung, der Name des Mannes, und übrige einschlagende Umstände aufgezeichnet werden⁶⁾. Weil die Husarenregimenter so

3) Auch die Eröffnung dieser Verordnung ist in nur angezogener Ordre d. d. 22. Nov. 1790 anbefohlen.

4) Hofmann a. a. O. S. 1079.

5) Mand. wid. die Selbststrache v. J. 1712. §. 61. ebend. S. 1029.

6) E. D. N. V. I. Kap. III. §. 4. J. D. N. ebend. Aud. Instruk. v. 25 Oktob. 1794. §. 6.

wenig als die Artillerie und Ingenieurskorps, weder Fahnen noch Estandarten haben, so legen die Rekruten der Husarenregimenter den Eyd auf den Säbel ab, dahero es eingeführt ist, daß die Rekruten der Husarenregimenter die Kriegsartikel mit angelegten Seitengewehr beschwören, dahingegen die der Artillerie und des Ingenieurkorps blos auf die Kriegsartikel der Armee und die besondern Kriegsartikel, welche diese beyden Korps außerdem anoch haben ⁷⁾, verpflichtet werden. Zwar behauptet der Kriegsrath Schmieder in seinem Chursächsischen Kriegsrechte 2 Th. 2 B. 2 Abth. S. 666. diese Feierlichkeit, daß die Rekruten mit angelegtem Seitengewehre dem Eyd auf die Kriegsartikel ablegten, müsse bey allen Regimentern beobachtet werden, jedoch ist ein Gesetz, welches dieses ausdrücklich vorschriebe, so wenig bekannt, als dieser Gebrauch bey allen Regimentern eingeführt ist; auch finde ich den daselbst angeführten Grund, „wie diese Solennität um deswillen beobachtet werden müsse, weil er sich zum ordentlichen Gebrauche des Degens verbinde, nicht weniger ganze Regimente wenn sie sich eyndlich verbindlich machten, sogar mit Ober- und Untergewehr einen solchen Eyd ablegten,“ nicht zureichend, denn der Soldat, besonders der Infanterist, macht sich eben so gut zum Gebrauch des Feuergewehrs als des Degens anheischig, mithin würde folgen, daß jeder Rekrut auch mit diesem beym Eyd auf die Kriegsartikel versehen seyn müsse; daß aber ganze Regimente, wenn sie schwören, mit Ober und Untergewehr versehen sind, davon ist die Ursache, weil bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich die Regimente mustermäßig und in völliger Ausrüstung zu erscheinen pflegen. Bey den alten Völkern, den Römern und Griechen, war es allerdings ge-

⁷⁾ Hoedleri *dis. de publicat. honor. ob desert. a milit.*
S. 1 not. i. Lips. 1789. Hofm. a. a. O. S. 300.

bräuchlich, daß die Personen, so Kriegsdienste nahmen, unter den Waffen den Eyd ablegten ⁸⁾. Uebrigens muß die Verpflichtung, welche in Gegenwart eines Ober- und eines Unterofficiers geschiehet, durch den Regiments-auditeur vollzogen werden, und ist keineswegs erlaubt, sie durch Staabs- oder Kompagniefouriers oder sonst jemand bewerkstelligen zu lassen ⁹⁾. Bisweilen tritt der Fall ein, daß Rekruten sich weigern, den Eyd zur Fahne abzulegen, bald aus Abneigung vom Soldatenstande, bald aus andern Ursachen. Nun läßt sich hierbey zwar behaupten, daß der Mann der einmal entweder sich selbst zum Dienst angegeben, oder darzu angewiesen worden, nothwendig auch solle zum Soldatendienste nöthige Erfordernisse, worunter die Ablegung des Eydes zur Fahne und auf die Kriegsartikel hauptsächlich gehöret, beobachten und leisten müsse, ja sogar mit Schärfe darzu angehalten werden könne; dessenungeachtet aber ist den Regimentern nicht erlaubt, dergleichen Personen sofort mit Gewalt zur Eydleistung zu zwingen, vielmehr sind dieselben über die Ursachen ihrer Weigerung zu vernehmen, und wenn sie sich nicht durch gütliche Vorstellungen zu Ablegung des Eydes bewegen lassen, dieserhalb Rapport mit Einsendung der Akten ans Generalkriegsgericht zu erstatten ¹⁰⁾. Ferner pflegt man diejenigen Deserteurs, denen das Leben geschenkt worden, nach ausgestandener Leibesstrafe von neuem zu verordnen, jedoch dürfen sie nach Kriegsgebrauche, nicht sofort nach ausgestandener Strafe verordnet werden, sondern ein solcher Deserteur muß wenigstens zwischen der Strafe selbst, und der neuen Verpflichtung 24 Stunden im Arreste

⁸⁾ Petit. de leg. attic. L. 2. §. 4.

⁹⁾ Gen. Ord. d. d. 24. März 1733. Hofm. a. a. D. S. 330.

¹⁰⁾ Ord. d. d. 8 Sept. 1742.

gehalten worden seyn ¹¹⁾. Die Ursache dieser Vorsicht ist, damit nicht etwan ein solcher Mann in der Folge die Entschuldigung brauchen möge, als habe er, durch Schmerz bewogen, den er noch von der erlittenen Strafe empfunden, anderweit den Eyd abgelegt. Endlich pflegt man auch bey der chursächsischen Armee diejenigen nochmals zu verpflichten, welche zu einem andern Regimente dieser Truppen übergangen gewesen sind ¹²⁾. Außerdem rathet der Kriegsrath Schmieder ¹³⁾ an, auch die Soldaten von neuen zu verpflichten, die nach geendigter erster Kapitulation eine zweyte antreten; zwar haben wir kein Gesetz, welches dieses ausdrücklich anbefohle, allein es ist dies eine nicht zu mißbilligende Vorsichtsregel, weil ein Kapitulant so zu sagen mit dem Landesherrn auf so lange einen Vertrag schließet, und der Pflicht eines Soldaten treu zu bleiben verspricht, als er laut seiner Kapitulation zu dienen willigt; zwar könnte man wohl den Schluß machen, daß jeder, der eine neue Kapitulation annimmt, eben dadurch stillschweigend sich anheischig macht, dem Eyde fernerhin getreu zu bleiben, den er bey der ersten Kapitulation abgelegt hat, und die ihm bisher obgelegenen Pflichten fernerhin bis zu Ende der neuen Kapitulation eben so treu zu beobachten wie bisher; inzwischen ist eine nochmalige Verpflichtung das sicherste Mittel, wodurch man einem solchen Manne alle Ausflüchte und Entschuldigungen benimmt. Schon oben ist gesagt worden, daß alle und jede bey dem Militair angestellte und dienende Personen nach den Kriegsgesetzen beurtheilet und gestraft werden, es folgt daher von selbst,

11) Schmied. C. S. R. N. B. 2 Abschn. 2. §. 5.

12) Ord. d. d. Döhlen den 31 Oktober 1749. H. C. I. 18.
P. 1082.

13) a. a. O. B. 2. Abschn. 2. §. 6.

daß sie durchgängig, sie haben Namen wie sie wollen und bekleiden ein Amt welches sie wollen, auf die Kriegsartikel eydlich verpflichtet, auch wohl nach Beschaffenheit ihres bekleidenden Amtes besonders in Pflicht genommen werden müssen; hier entstehet die Frage ob auch der Auditeur auf die Kriegsartikel zu verpflichten sey? Meines Erachtens muß die Antwort verneinend ausfallen, weil ungemein wenig aus den Kriegsartikeln auf selbigen anwendbar ist; dann nur hat sich derselbe für seine Person besonders nach den Kriegsartikeln zu achten, wenn er nach Vorschrift des Cavallerie-Dienstreglements, und Infanterie-Dienstreglements B. V. III. Kap. III. §. 3. ebenfalls zur Dienstleistung gebraucht und ihm die Führung der Bagage anvertraut wird. Der Kriegsgebrauch, welcher dieser Vereydung ganz entgegen ist, hebt den Zweifel aus dem Grunde, obschon nicht in Abrede gestellet werden kann, daß auch ein Auditeur bey Begehung des Verbrechens der Verrätherey oder eines andern, dessen er sich schuldig zu machen im Stande ist, nach Vorschrift der Militairgesetze, mithin auch der Kriegsartikel, um so eher zu strafen sey, je besser ihm selbige als Richter bekannt seyn müssen, und jemehr er zu derselben Beobachtung, als solcher, verbunden ist. Uebrigens sind auch die Volontairs, die sich bey der Armee aufhalten, auf die Kriegsartikel zu vereyden, indem dieselben eben so wie die übrigen Soldaten zu Kriegsdiensten gebraucht werden, und ihnen häufig Expeditionen aufgetragen werden, bey deren Ausrichtung sie die in den Kriegsartikeln vorgeschriebenen Pflichten, zu beobachten haben; sie würden daher bey unterbleibender Verpflichtung nach Schärfe dieser Gesetze nicht gestraft werden können. Auch ist die eydliche Verpflichtung der Volontairs bey andern Armeen eingeführt, wie Zink und Gnügen, in den angeführten Werken, zeigen. In der Hessischen Armee werden sie blos

auf Handschlag angenommen¹⁴⁾. Außer der Verpflichtung auf die Kriegsartikel findet noch bey verschiedenen Personen eine besondere statt. Die Regimentsquartiermeister, welche die Gebühren für die Regimenter in Empfang zu nehmen, und wiederum zu vertheilen haben, denen auch stets eine Kasse anvertraut ist, sind außer der Vererdung auf die Kriegsartikel, auch auf die churfürstliche geschärste Konstitution vom anvertrauten Gute v. J. 1767 nach Vorschrift derselben zu verpflichten¹⁵⁾. Eben so wird jeder Regimentsfeldscheer und Kompagniefeldscheer ingleichen bey Cavallerieregimentern der Regimentscurtschmidt und die Kompagniefahnen schmiede außer dem Eyde auf die Kriegsartikel mit einem besondern auf ihr Amt gerichteten Eyde belegt, inzwischen ist die Verpflichtung derselben auf die Kriegsartikel mit gewisser Einschränkung zu bewerkstelligen, und diejenigen Punkte daraus hinweg zu lassen, die auf selbige nicht anwendbar sind; es würde z. B. lächerlich seyn, dem Feldscheer, dem Schmidt, oder dem Fourier, von der Schildwacht und derselben Verbrechen etwas zu ssagen, da dieses auf sie ganz und gar nicht anwendbar ist. Vielmehr sind diese Stellen dahin zu erläutern, daß der, so während eines ihm anbefohlenen Dienstes und wider den ihm aufgetragenen Dienst verbricht, nach Schärfe dieses und des 20sten Kriegsartikels gestraft werde, welches mit andern ähnlichen Vorschriften eben so nach Beschaffenheit der Umstände zu halten ist. Einige halten es für nöthig, die Kompagniefouriers außer der Verpflichtung auf die Kriegsartikel gleichfalls auf die Konstitution vom anvertrauten Gute zu vererdnen, allein dies ist unnöthig und nirgends vorgeschrieben, noch auch

14) Weermann a. a. O. S. 236. 237.

15) C. D. N. B. IV. C. XI. §. 4. J. D. N. ebend.

durch Gewohnheit eingeführt; zwar führet man zu Unterstüßung dieser Meinung an, es sey diese Vorsicht um deswillen nöthig, weil der Aufsicht der Fouriers häufig Gelder, Fourage, und andere Dinge anvertraut und sie zur Uebernahme derselben kommandirt würden; allein ohnedieß haben die Fouriers bey einem solchen Kommando, zu Folge des 21 Kriegsartikels, Treue zu beobachten, und werden wegen eines in dieser Art begangenen Verbrechens nach Schärfe dieses Artikels bestraft. Eben so gut müssen auch die Oberofficiers, so bald sie aus einem niedrigeren Grade darzu erhoben sind¹⁶⁾, oder auch aus fremden in sächsische Kriegsdienste treten, auf die Kriegsartikel eyndlich verpflichtet werden; jedoch ist dieses bey Officiers, die als solche zu höheren Posten gelangen, oder von einem Regimente der Armee zum andern versetzt werden, nicht nöthig¹⁷⁾. Uebrigens gehet die Verpflichtung eines Officiers in Gegenwart eines oder mehrerer Staatsofficiere für sich¹⁸⁾.

16) Ord. d. d. 18. April. 1769. Es soll zwar bis anhero bey den wenigsten Regimentern also ordentlich gehalten werden seyn, daß man die neu placirten Officiers behörig verpflichten lassen, — allein, gleichwie — in dem Militairetat selbst die vornehmsten Officiers, mithin alle Generalpersonen, Kommandanten, und alle und jede, so zum Generalstaabe gehören, sogleich wenn sie ihren Posten antreten, in Pflicht genommen zu werden pflegen; also will nicht minder bey den neuplacirten Officiers allerdings die gute Ordnung erfordern, daß selbige auf die Kriegsartikel und zur Fahne behörig verpflichtet werden, auch es fernerhin mit einem jeden neu placirten Officier also beobachtet werde.

17) Ord. d. d. 25. Febr. 1741. Hof. a. a. O. S. 331.

18) Ord. d. d. 18. Apr. 1769. Rhgh. Oberster wollen demnach veranstalten, daß — diese Solennität in Jhret

Ofters kann auch die eydliche Verpflichtung um Deswillen, weil der angeworbene das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, nicht für sich gehen, daher man solchenfalls den Rekruten nach vorgängiger Bekanntmachung der obbemeldten Militairgesetze blos Handschläglich anzugeloben läßt, alles dasjenige festzuhalten, was ihm bekannt gemacht worden, und was sein Dienst mit sich bringe. Dessen ungeachtet ist ein solcher Mann dem Regimente, bey dem er auf diese Art angeworben worden, eben so gut verpflichtet, auch eben so pünktlich den Kriegsartikeln nachzukommen verbunden, als wenn er auf letztere eydlich verpflichtet sey. Dieses erhellet schon aus dem 23sten Kriegsartikel, welcher festsetzt, daß jeder, der zum Dienste angenommen worden, den Kriegsartikeln Folge zu leisten habe, wenn er schon nicht eydlich darauf verpflichtet sey. Da es einem Auditeur ungemein viel Zeit verderben würde, wenn er jeden einzelnen Mann, der angeworben wird, allein verpflichten sollte, so sind bey den mehresten Regimentern gewisse Tage, gewöhnlich drey im Monate, festgesetzt, an denen die zu verpflichtenden Mannschaften von sämtlichen Kompagnien zu diesem Ende zum Staabe gebracht werden. Beym freywilligen Engagement der Dienstbothen hingegen ist es öfters unmöglich, diese Ordnung zu beobachten, indem dieselben jederzeit sofort nach ihrer Anwerbung verpflichtet, und in den Dienst zurück geschickt werden sollen 19).

Bis hieher habe ich von Vereydung der einzelnen Personen eines Regiments geredet; jezt aber will ich noch einiges von Verpflichtung ganzer Regimenter sagen,

und eines oder mehrern Staabsofficiers Gegenwart vorgenommen werde.

19) Ern. Ordon. d. a. 1752. Kap. VIII. §. 77. —

welche mit mehrern Feyerlichkeiten verknüpft ist, als die einzelne. Es geschiehet nemlich die Verpflichtung eines ganzen Regiments entweder, wenn es neue Fahnen bekommt, oder wenn es errichtet wird. In diesem Falle wird ein solches Korps oder Regiment durch das Generalkriegsgericht in Pflicht genommen, in jenem Falle aber wird die Verpflichtung blos durch den Regimentsauditeur verrichtet. Die bey der Verpflichtung zu neuen Fahnen gewöhnliche Feyerlichkeiten sind folgende: Zuerst werden die neuen Fahnen in dem Quartiere des Regimentschefs oder Oberstens von sämtlichen Officiers einem Wachtmeister, einem Fahnenjunker, einem Corporal, und einigen der ältesten Gemeinen des Regiments angeschlagen ²⁰⁾, so daß der Oberste den ersten Schlag an die Fahne thut, und ihm die Officiers dem Range nach, Unterofficiers und Gemeine hingegen nach dem Range ihrer Kompagnien folgen ²¹⁾. Wenn eine solche Verpflichtung zu neuen Fahnen in einem Orte geschiehet, wo sich der Landesherr, oder eine Person aus der Churfürstlichen Familie befindet, so muß angefragt werden, ob dieselbe diese Ceremonie anfangen will; in diesem Falle nun werden die Fahnen im Zimmer derselben, von den Officiers bis mit den Capitains auf die vorhingedachte Art angeschlagen, von den übrigen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen aber diese Ceremonie in des Oberstens Quartiere vollendet, wohin die Fahnen nachher gebracht werden ²²⁾. Uebrigens ist in der Churfürstlichen Armee eingeführt, daß nach erfolgtem Ableben des Landesherrn die Oberauditeurs der Ge-

20) Dieser Ausdruck: anschlagen, bedeutet so viel als angreifen.

21) E. D. R. B. IV. R. VI. §. 2. J. D. R. ebend.

22) E. D. R. B. IV. R. VI. §. 2. J. D. R. ebend.

neralate ²³⁾, wenn dergleichen wirklich vorhanden sind, vom Generalkriegsgerichte ²⁴⁾, die Regimentsauditeurs sodann von den Oberauditeurs ²⁵⁾, und die Regimenter hierauf von denen dabey angestellten Auditeurs in Pflicht genommen werden ²⁶⁾. Bey dieser Vereydung der Regimenter ist ein Generalmajor des Generalats, oder ein Inspekteur gegenwärtig ²⁷⁾; außerdem werden der Generalauditeur, vormals der Generalauditeur Lieutenant als diese Stelle bestand ²⁸⁾, der Auditeur der Garde du Corps, der Leibgarde, und der Regimentschultheiß zu Dresden vom Geheimenkriegsrathskollegio in Pflicht genommen ²⁹⁾. Ferner werden auch die Generals, Gouverneurs und Kommandanten der Festungen ³⁰⁾, ingleichen die Befehlshaber der erimirten Korps, und Generalstaabssecretarii vom Generalkriegsgerichtskollegio in Pflicht genommen ³¹⁾, ja diese müssen sogar überdies noch einen Revers ausstellen. Endlich werden die Unter-

23) So lange diese, wie dermalen, nicht existiren, leidet dieß seinen Abfall.

24) Gen. Ord. d. d. 5. Febr. 1733. Hofm. a. a. D. S. 326

25) ebend.

26) ebend.

27) Gen. Ord. d. d. 3. Febr. 1733. Hofm. a. a. D. S. 326.

28) Nach Absterben des letztern ist diese Stelle eingegangen.

29) Schmied. Kriegsrecht V. II. Abschn. II. §. 11. jedoch dürfte diese Verpflichtung des Generalauditeurs und Generalauditeur = Lieutenants bey der jetzigen Einrichtung des Gen. Kr. Gerichts vielleicht eine Ausnahme leiden.

30) Die Eydesnotul, nach welchen diese verpflichtet werden, ist zu finden im Hofmann a. a. D. S. 327.

31) Schmied. K. N. 2. B: 2. Abth. §. 12.

Kommandanten der Festungen bey den Gouvernements-
kriegerichten verheydet ³²⁾.

Da die Verpflichtung ohne alle Folgen seyn würde, wenn sie dem, der in Pflicht zu nehmen ist, unverständlich wäre, so ist's nothwendig, daß die Kriegsartikel und übrige Gesetze in der Sprache, deren der Angeworbene kundig, wo nicht wörtlich vorgelesen, doch wenigstens erklärt, der Eyd selbst hingegen jederzeit in der Mundart dessen, der zu verheyden ist, ihm abgenommen wird ³³⁾. Zur Erklärung der Kriegsartikel in fremder Sprache wird, dafern der Auditeur derselben nicht mächtig, ein Unterofficier oder Gemeiner gebraucht, welcher ihrer kundig, den man aber zuvörderst auf die Pflicht verweisen muß, so ihm auch hierbey nach den Kriegsartikeln obliegt. Das Regiment, worinnen ich zu dienen die Ehre habe, bestehet größtentheils aus Wenden, daher es sich sehr oft ereignet, daß Rekruten zum Regimente kommen, welche blos der wendischen Sprache mächtig sind, und mich daher in die Nothwendigkeit bringen, ihnen die nöthigen Gesetze durch einen Unterofficier erklären zu lassen, welcher diese Mundart redet.

32) Revers d. m. Febr. 1733. Hofm. a. a. D. S. 328. Ord. d. d. eod. ebend. S. 329.

33) Ord. d. m. Febr. 1745. Ord. d. d. 31. Jan. 1757. letztere ist an das Reg. Herzog Albert Chevaux legers ergangen, zu einer Zeit als es in ungarischen Gebiethen gestanden, und derselben Worte sind — da es nöthig ist die Leute zu verpflichten, als muß man unsere Kriegsartikel ins Slawackische übersetzen, — den Rekruten vorlesen, und und sie in Eyd und Pflicht nehmen lassen, — auch muß man den Eyd in Slawackischer Sprache — ablegen lassen.

§. 12. Bey der Sächsischen Armee sind zwar eigentlich die Jahre wie lange ein Soldat Dienste thun soll unbestimmt, indem er gehalten, so lange in Militairdiensten zu bleiben, als ihn seine Gesundheitsumstände nicht untüchtig dazu machen, oder er in Nahrungsstände nicht unentbehrlich wird, jedoch wird durch die Kapitulationen hierinnen eine Ausnahme gemacht.

Achtes Kapitel.

Von den Verbrechen der Soldaten.

§. 1. So mannigfaltig die Pflichten eines Soldaten sind, eben so verschieden sind auch die Verbrechen, welche derselbe begehen kann. Die oben in der 2ten Sphe des 1ten Kapitels genannten Gesetze, besonders aber die Kriegsartikel vom Jahre 1700 enthalten die Obliegenheiten des Soldaten, indem jeder, der sich dem Militairstande widmet, den Inbegriff seiner Pflichten in den Kriegsartikeln findet; und dennoch sind derselben so ungemein viel, daß es fast unmöglich ist, sie einzeln anzugeben, daher auch die Kriegsartikel selbst, im 21sten Art. festsetzen, daß jeder Soldat das thun solle, was ihm nach Erforderung seines Dienstes oder sonst nach Kriegsgebrauche obliege, wenn es schon nicht ausdrücklich in ihnen enthalten wäre. Ja ich getraue mich zu behaupten, daß kein Soldat im Stande sey, seinem Eyde ganz vollkommne Gnüge zu leisten, weil es menschliche Kräfte fast übersteiget, alles das, was der Eyd eines Soldaten fordert, jederzeit so genau zu beobachten, als es

derselbe vorschreibt. Betrachtet man die Worte des 2ten Kriegsartikels, „der Soldat solle den Nutzen, Wohl-
 „sarth, Ehre, Respekt, und Ausnahmen des Chur-
 „hauses Sachsen, so viel an ihm sey, befördern“, über-
 legt man ferner die reichhaltige Quelle der Obliegenhei-
 ten, so der 2ste Kriegsartikel in sich fasset, wenn er
 sagt: „alles und jedes, so nach Kriegsgebrauche einem
 „jedem zukommt, und zu thun obliegt, er auch nach Er-
 „forderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er
 „eben so wohl zu thun verbunden seyn, als ob es laus-
 „drücklich in diesem Artikelsbriefe mit klaren Worten ein-
 „gesetzt, geborhen und verborhen wäre,“ so wird man
 leicht begreifen, welchen unendlichen Umfang diese Worte,
 und die Pflichten eines Soldaten haben, die hiernach
 abzumessen sind. Es liegen demselben, zu Folge dieser
 Vorschrift, eine große Menge Verrichtungen ob die ihm nicht
 einmal namentlich angegeben werden können, sondern
 desselben eigener Beurtheilung überlassen werden, weil
 sie sich stets nach Verschiedenheit der vorliegenden Fälle
 und Umstände richten; dessen ungeacht kann man als die
 vorzüglichsten Pflichten eines Soldaten Treue, Gehor-
 sam und Achtung gegen seine Vorgesetzten nennen, aus
 denen alle übrige fließen, wenigstens können unter diese
 drey Hauptabtheilungen alle Pflichten des Soldaten ge-
 bracht werden. Aus Unterlassung dieser Pflichten entste-
 hen die Verbrechen der Soldaten, die ich nun näher be-
 trachten will.

§. 2. Die Eintheilung der Verbrechen in allge-
 meine, *delicta communia* oder solche, die von jedem im
 Staate begangen werden können, unter welche Dieb-
 stahl, Ehebruch und dergleichen gezählt werden, und in
 eigenthümliche, *delicta propria*, oder solche die blos von
 einer gewissen Gattung Menschen begangen werden kön-
 nen, ist schon aus dem allgemeinen peinlichen Rechte zu

bekannt, als daß ich es für nöthig erachten sollte, mich dabey aufhalten zu müssen. Eben diese Eintheilung findet auch bey denen Verbrechen statt, die von Personen des Soldatenstandes begangen werden, und auf diese Abtheilung gründet sich vornemlich die Lehre des peinlichen Militairrechts ¹⁾. Beyderseits Verbrechen die gemeinen sowohl als die eigenthümlichen zerfallen fernerweit in einfache, oder solche, bey denen keine Umstände eintreten, welche das Verbrechen wichtiger und strafbarer machen als es an sich ist, und in qualificirte oder solche, bey deren Begehung noch andere Umstände eintreten, durch welche das Verbrechen wichtiger und strafbarer wird, als es an sich ist. Von den allgemeinen Verbrechen sage ich hier gar nichts, weil diese Lehre schon aus dem allgemeinen peinlichen Rechte bekannt ist, und dieselben, wenn sie von Soldaten begangen werden, ganz nach Vorschrift des allgemeinen peinlichen Rechts behandelt, und mit denen darauf gesetzten Strafen geahndet werden ²⁾, mit dem einzigen Unterschiede, daß statt letzterer oft Militairstrafen gebraucht werden; die eigenthümlichen Soldatenverbrechen hingegen sollen einzeln betrachtet werden.

§. 3. Unter eigenthümlichen Soldatenverbrechen werden solche verstanden, die einzig und allein von Personen des Militairstandes begangen werden können, als Desertion, Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, Diebstahl an Kammeraden, Diebstahl auf der Schildwacht und d. m.

§. 4. Ein eigenthümliches einfaches Soldatenverbrechen ist ein solches, das begangen wird, ohne daß

1) Barn. Brisson, de verbor. signif. voc. militare.

2) Rr. Art. 15. Hofim. a. a. D. S. 298.

Umstände dabey vorkommen, die dessen Größe erhöhen; bey einem eigenthümlichen qualificirten hingegen treten noch außerdem Umstände ein, durch welche dasselbe vergrößert und erhöht wird. Eigenthümliche qualificirte Soldatenverbrechen kommen häufiger vor als einfache. Aus allen diesem erhellet, daß ein Soldat auf mannichfaltige Art sich vergehen kann; als Bürger im Staate kann er allgemeine und eigenthümliche, einfache und qualificirte, er kann auch als Soldat einfache und qualificirte Verbrechen begehen. Unternimmt z. B. ein Soldat außerhalb des Dienstes einen Diebstahl an einer Person des Bürgerstandes, so verbricht er als Bürger im Staate, begeht er aber einen Diebstahl an einem andern Soldaten, oder stiehlt er während er auf der Schutzwacht stehet, so ist dies nicht nur ein Verbrechen, das er als Soldat begehet, sondern es ist auch überdieß ein solches qualificirtes, weil er es begangen, während er auf der Post gestanden, oder weil es ein Kammerad ist, den er bestohlen hat.

Neuntes Kapitel.

Von der Desertion.

§. 1. Unter die Zahl der eigenthümlichen einfachen Militärverbrechen gehört diejenige Desertion, welche geschieht, ohne daß ein andres Verbrechen zugleich mit begangen wird; sobald sich aber der Soldat neben der Desertion noch andere Vergehungen zu Schulden bringt, so ist es ein qualificirtes Soldatenverbrechen. Umstände aber, welche die Strafbarkeit der Desertion erhöhen,

und sie zum qualificirten Verbrechen machen, sind z. B. wenn der Soldat von der Wacht, auf der er steht, von der Schildwacht oder von einem andern Posten, wohin er kommandirt ist, desertiret; wenn er bey seiner Entfernung Montirungsstücke mitnimmt, die noch nicht verdient sind, oder sonst einen Diebstahl begehet, denn in diesem Falle treffen mehrere Verbrechen zusammen. Hiervon werde ich unten weilkäufiger reden.

Die Desertion selbst ist dasjenige Vergehen, das sich ein Soldat zu Schulden kommen läßt, der die Fahne, oder das Regiment zu welchen er rechtmäßig angeworben worden, vorsätzlich auf eine unerlaubte Art und in der Absicht verläßt ¹⁾, um sich den Kriegsdiensten zu entziehen; ein solcher Verbrecher heißt Deserteur, Ausreißer.

In der Regel aber gehören folgende vier Stücke so wesentlich zum Verbrechen der Desertion, daß sie zusammen das corpus delicti desselben ausmachen, nemlich, 1) die unerlaubte Entfernung 2) die Absicht sich dem Dienste zu entziehen, 3) der Vorsatz nicht wieder zurückkehren zu wollen, und 4) muß der Verbrecher sich zu der Zeit, als er sich entfernt, wirklich beym Regimente befunden haben, wenn er soll für einem Deserteur gehalten werden; dieses letzte Erforderniß giebt den Unterschied zwischen der wirklichen Desertion und dem bloßen

- 1) Der Ausdruck die Fahne verlassen, heißt so viel, als sich dem Dienste entziehen; der 8te Kriegsartikel erklärt es umständlicher, wenn er sagt, wer sich von der Fahne heimlich entfernt, über Nacht davon bleibt, oder gar von der Kompagnie entläuft, ingleichen wer ausreißet, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft.

Außenbleiben an die Hand. Es behaupten zwar D. Gnüge ²⁾, und Generalauditeur Zink ³⁾, daß auch durchs Hinwegbleiben vom Regimente Desertion begangen werde, allein dieß ist im eigentlichsten Verstande von der Desertion unterschieden, und wird nach dem Sächsischen Kriegsrechte nur in gewissen Fällen als Desertion betrachtet, wie weiter unten gelehrt wird, welches aber dann Ausnahme von der Regel ist. Eigentlich wird das Ausbleiben über Urlaub nach Sächsischen Kriegsrechte bloß willkürlich geahndet; der hingegen ist in der That Deserteur, der in einer Entfernung vom Regimente kommandirt stehet, und von da aus desertiret, weil er sich in diesem Falle wirklich im Dienste des Regimentes zur Zeit des begangenen Verbrechens befunden hat. Die Definition welche der Generalauditeur Zink ⁴⁾ und D. Gnüge ⁵⁾, von der Desertion geben, wenn sie sagen, sie sey ein eigenmächtiges Wegbegeben und Weableiben vom Regimente, ist nicht die richtigste. Am passendsten scheint mir die oben gegebene zu seyn, welche auch mit der des Kriegsrath Schmießer ⁶⁾ am meisten übereinstimmt; ganz treffend ist sie freylich nicht, weil zu Kriegzeiten mancher für einen Deserteur angesehen und als solcher bestraft wird, wenn er schon sich weder in der Absicht, um seine Person den Kriegsdiensten zu entziehen, noch mit dem Vorsatze, nicht wieder zu kommen, vom Regimente entfernt hat, wie wir weiter unten sehen werden.

- 2) In dessen Anleitung zum Kriegsrechte S. 216 §. 440.
- 3) In dessen Anleitung zur Kriegrechtsgelehrsamkeit S. 141, ed. Eisenhard.
- 4) a. a. O. S. 141.
- 5) a. a. O. §. 439.
- 6) S. dessen Chursächsisches Kriegsrecht S. 374.

§. 2. Aus jener Definition nun entstehen nothwendig diese Folgerungen 1) wie es nicht schlechterdings nothwendig, daß der Ausreißer zum Feinde übergegangen, oder in fremde Kriegsdienste getreten sey, sondern es ist hinlänglich, die Fahne vorbestimmter maßen verlassen zu haben; 2) daß der als Deserteur zu bestrafen, welcher ein Regiment verlassen, wenn gleich solches nachher abgedanket worden, oder sonst eingegangen 7); 3) da ein Haupterforderniß des Desertionsverbrechens ist, daß der Verbrecher den Vorsatz gehabt habe, die Fahne zu verlassen, so folgt von selbst, daß der Soldat sich dieses Verbrechens keineswegs schuldig macht, der vom Feinde gefangen, oder zu Verlassung der Fahne gezwungen worden ist 8), jedoch müssen die angewandten Zwangsmittel, wenn sie ihn entschuldigen sollen, von der Beschaffenheit seyn, daß er ihnen nicht süßlich hat ausweichen können. Es wird die Desertion auf unterschiedene Art begangen, wovon schon die Namen Deserteur, Ausbleiber, Feldflüchtiger und Ueberläufer satksam zeigen; es sind dies alles Gattungen der Desertion mit mehr oder weniger aggravirenden Umständen verknüpft, die ich hier einzeln durchgehen will.

§. 3. Ein Feldflüchtiger ist derjenige Soldat, welcher das Verbrechen der Desertion während des Feldzugs begehet, ohne zugleich zum Feinde überzugehen, es sey nun, daß er vom Marsche, aus dem Lager, oder vom Schlachtfelde hinweg entlaufe; gehet er aber gar zum Feinde über, so wird er Ueberläufer, wie ich bald näher zeigen werde. Es kann also dieß Verbrechen zu Kriegzeiten begangen werden, wenn die Armee auf dem Mar-

7) ebend. und Zink a. a. D.

8) ebend. S. 222.

sche begriffen ist, im Lager oder vor dem Feinde stehet: nur nicht so lange sie in den Standquartieren befindlich ist.

Ueberläufer ist derjenige Deserteur, welcher zur feindlichen Armee übergeht, er nehme nun dabey Kriegsdienste, oder halte sich sonst bey selbiger auf; hieraus erhellet, daß ein Ueberläufer eben so wie ein Feldflüchtiger nicht anders als zu Kriegszeiten gedacht werden kann, und daß diese beyden Verbrechen größer sind als die bloße Desertion, welches auch durch die Worte des 8ten Kriegsartikels bestätigt wird, wenn es heißt — wer ausreißt, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft, — es sind daher alle Ueberläufer Deserteurs, nicht aber alle Deserteurs Ueberläufer und Feldflüchtige. Verschiedene Kriegsrechtslehrer wollen zwar blos den Soldaten für einen Ueberläufer halten, welcher in der Absicht zum Feinde übergeht, um Verrätherey zu begehen 9); allein dieser Grundsatz des römischen Kriegsrechts ist im sächsischen nicht angenommen, sondern es würde ein solcher Soldat zweyerley Verbrechen begehen, nemlich das eines Ueberläufers und das der Verrätherey. Auch bestätigen mehrere sächsische Kriegsgesetze den angegebenen Unterschied zwischen Deserteur, Ueberläufer, Ausbleiber, und Feldflüchtigen. Denn so handelt der siebengehende Artikel der Reuterbestallung vom 9. Junii 1664 10), von der Strafe der Deserteurs, der achtzehende von der der Ueberläufer, und der neunzehende von den Feldflüchtigen. Eben so wird im Artikelsbriefe von

9) Steph, Wagner diss. de eo, quod iustum est circa poenas militum ignominiosas. Lips. 1728 §. 9. no. 15.

10) Hofm, a. a. O. S. 254.

14. Oktober 1673. ¹¹⁾ im funfzehnden und sechzehnden Artikel ausdrücklich den Deserteurs eine andere Strafe bestimmt, als den Feldflüchtigen.

§. 4. Ohngeachtet eine Desertion ohne die oben angezeigten Erfordernisse in der Regel nicht gedacht werden kann, so giebt es dennoch verschiedene Fälle, in denen nach besondern Grundsätzen und Kriegsgewohnheiten eben dieses Verbrechen statt findet, ohne daß jene Erfordernisse vorhanden sind; denn so wird derjenige Gemeine für einen Deserteur angesehen, der sich zu Kriegszeiten außerhalb der Feldwacht betreten läßt ¹²⁾; jedoch gehet die Strenge dieser Vorschrift blos auf Gemeine, wie die Worte der angezogenen Stelle deutlich besagen, weil von Ober- und Unterofficiers nicht vermuthet wird, daß sie sich in der Absicht, um zu desertiren, außerhalb der Feldwacht begeben haben; vielmehr werden diese nur willkührlich gestraft ¹³⁾. Ingleichen wurde vormals, als der Mannschaftsabgang durch ausgeloste Landrekruten ersetzt wurde, derjenige als Deserteur betrachtet, welcher nach dem er durchs Loos zu Rekruten bestimmt worden, davon gieng ¹⁴⁾.

Ferner wird der Unterofficier und Gemeine als Deserteur angesehen, welcher zwey Monate über Urlaub bleibt ¹⁵⁾; bis zu dieser Zeit hingegen wird das Ausen-

11) ebend. S. 274.

12) C. D. R. B. III. Kap. IX. §. 4. J. D. R. ebend. a Kamiensky diss. inr. milit. praefert. saxon. praecip. capit. sistens §. 17. Viteb. 1785.

13) C. D. R. ebend. J. D. R. ebend.

14) Mand. d. d. 10 April 1717. Hofm. a. a. O. S. 41.

15) C. D. R. B. IV. K. XIII. §. 1. J. D. R. ebend a. Kamiensky l. c. §. 17.

bleiben am Unterofficiere mit Degradation ¹⁶⁾, am Gemeinen hingegen mit sechsmal Gassenlaufen durch 200 Mann Steigleder und Spißruthen geahndet ¹⁷⁾.

Außerdem werden diejenigen, ohne Rücksicht auf den Grad, den sie begleiten, für Deserteurs angesehen, welche zwar anfänglich zum Verlassen des Regiments durch Gefangenschaft oder sonst gezwungen worden, nachher aber, wenn sie Gelegenheit gehabt, zum Regimente zurückzukehren, solches nicht gethan haben, ingleichen die, so wegen Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande verabschiedet worden, nachher aber freywillig in auswärtige Kriegsdienste treten ¹⁸⁾. Dieses Gesetz ist in der That nicht so unbillig als es Anfangs scheint, indem die Soldaten, welche wegen Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande verabschiedet werden, sich bekanntermaßen bey ihrer Entlassung gerichtlich dahin anheischig machen müssen, ihre Person auf den Fall, daß sie sich dereinst wiederum freywillig unters Militair begeben würden, zuerst dem Regimente anzubieten, bey welchen sie gestanden; mithin handeln sie durch Engagements in fremden Diensten offenbar diesem Angelöbniße entgegen. Eine Folge hiervon ist, daß sonach auch diejenigen Soldaten, welche auf ähnliche Art nach erlangten Abschiede bey einem andern Regimente der sächsischen Armee freywillig Dienste nehmen, als bey welchen sie vor der der Unsäufigkeit halber erfolgten Verabschiedung gestanden haben, zwar nicht als Deserteurs, wohl aber als Ausbleiber willkührlich zu strafen sind. Auch werden diejenigen Ausländer ebenfalls für Deserteurs geachtet, welche von der sächsischen Armee abtreten und in ihr Vaterland zurückkehren, wenn

16) ebend. ebend.

17) ebend. J. D. N. ebend.

18) Ern. Ordon, a. 1752. Kap. VII. §. 80.

sie auch schon ihr Landesherr davon abgerufen haben sollte. Sie würden zwar dann einen starken Grund zu Milderung der ordentlichen Strafe für sich haben, jedoch bliebe es immer Desertion; es würden zwar hier zwey große Pflichten gegen einander streiten, indem auf der einen Seite die Treue gegen den geleisteten Eyd, auf der andern aber die Nothwendigkeit gegen das Vaterland zu sechten, stehen würden; allein ich halte dessen ungeachtet dafür, daß diese der erstern nachstehen muß, nur nehme ich den Fall aus, wenn ein Ausländer mit Gewalt in der sächsischen Armee angeworben worden, oder andre Umstände bey der Anwerbung vorgekommen sind, die den Anfang des Soldatenstandes ungültig machen; wenigstens verdient dann ein solcher Verbrecher besondere Milderung der ordentlichen Strafe. Einige sprechen sogar den Soldaten vom Desertionsverbrechen frey, der auf Abforderung seines Landesherrn sein Regiment verläßt ¹⁹⁾ jedoch ist diese Meinung allen Rechtsgrundsätzen und Kriegsgewohnheiten entgegen, und würde also in der sächsischen Armee nicht anwendbar seyn.

§. 5. Im Gegentheile werden Personen, so die Fahne des Regiments verlassen, in gewissen Fällen keineswegs für Deserteurs angesehen, als derjenige Ober-Unterofficier und Gemeine, so zu einem andern Regimente der sächsischen Armee übergegangen ist, er thue es nun sofort bey Verlassung des ersten Regiments, oder dann allererst, wenn er zuvörderst in fremden Kriegsdiensten gestanden hat, er verschweige sein erstes Engagement bey der sächsischen Armee oder nicht, er gebe sich einen falschen Namen oder nicht. Nach den Kriegsgesetzen der mehresten Armeen wird zwar ein solcher Verbrecher ebenfalls als Deserteur betrachtet und be-

19) Müllers a. a. O. S. 220.

strafe ²⁰⁾, allein nach dem sächsischen Kriegsrechte ist derselbe keineswegs Deserteur, sondern blos Ausbleiber, (emansor ²¹⁾; daher er auch nur mit willkürlicher Strafe belegt wird ²²⁾. Schon die Römer machten einen Unterschied zwischen desertor und emansor ²³⁾; und auch in den neuern Zeiten ist es der Billigkeit vollkommen gemäß, daß dieser Unterschied beygehalten wird, weil im letztern Falle zwey Haupterfordernisse des Desertionsverbrechens ermangeln, nemlich der Vorsatz seine Person den sächsischen Kriegsdiensten zu entziehen, und die Absicht, zu selbiger nicht zurückkehren zu wollen; und es zeigt die nur angezogene Ordre den Unterschied zwischen dem Begriffe des eigentlichen Deserteurs und bloßen Ausbleibers sehr genau, durch die Worte, daß ein solcher Mann, der sich mit Verschweigung seines erstern Engagements bey einem andern Regimente eben der Armee hat anwerben lassen, nicht als beharrlicher Deserteur, sondern als Emansor zu betrachten sey; folglich ist auch nicht für einen Deserteur anzusehen der Soldat, er sey wes Ranges er wolle, welcher bey einer andern Kompagnie, eines und eben desselben Regiments, wobey er angestellet worden ist, Dienste nimmt ²⁴⁾, ob schon dies ebenfalls eine gesetzwidrige Handlung ist, die Unordnung veranlaßt, und deshalb willkürlich bestraft wird. Hierbey ist noch anzumerken, daß dem Kompagnie-Inhaber, welcher einen solchen Deserteur angenommen, der von einem andern Regimente der sächsischen Armee abgetreten ist, bey dessen Auslieferung blos das

20) ebend. S. 216. §. 441.

21) Ord. d. d. Döhlen 31. Oktober 1749. Hofm. a. a. D. S. 1081.

22) ebend.

23) Barn, Brisson. de verb. signif. voc. emansor. p. 539.

24) Gnügen a. a. D. S. 217.

Handgeld vergütet wird, so er demselben bey dem Engagemēt zugestellet hat, nebst denen Arzungskosten, die seit der Zeit auf den Deserteur angewendet worden, als er wegen dieses Verbrechens in Verhaft gekommen ist; dagegen die Löhnung unerseht bleibt, die der Deserteur während letztern Engagements genossen hat, weil der Kapitain in Ermangelung dieses Mannes dennoch einem andern hätte müssen Löhnung geben ²⁵⁾, mithin einigen Schaden dadurch nicht erlitten hat; eben so wenig ist der Soldat Deserteur, welcher durch Gefangenschaft oder auf andere Art gezwungen wird, sich vom Regimente zu entfernen ²⁶⁾; auch machen sich diejenigen Officiers des Desertionsverbrechens nicht schuldig, welche sich, wie es meistens geschieht, gegen den Feind, der sie gefangen genommen, bey ihrer Ehre und Officierswort anheischig gemacht haben, entweder nicht zurückzukehren, oder während des Kriegs nicht wieder Dienst in ihrer Armee zu thun; denn diese Officiers werden nach eingeführten Kriegsgebrauche nicht für Deserteurs angesehen. Dem ersten Anscheine nach ist dieser Grundsatz freylich auffallend, indem man sonach das bloße mündliche Versprechen des Officiers für heiliger ansieht, als dessen abgelegten Eid, der ihn verbindet der sächsischen Armee Dienste zu leisten, zumal, wie oben gezeigt wurde, diejenigen Unterofficiers und Gemeinen für Deserteurs angesehen werden, so die Gelegenheit verabsäumen, aus der Gefangenschaft zurückzukehren; den Officier also entbindet dessen mündliches Versprechen vom geleisteten Eide; allein der Kriegsgebrauch ist hinlängliche Ursache, dieses Verfahren zu rechtfertigen, und der Officier hat auf solche Weise ein Vorrecht vor Unterofficiers und Gemeinen, indem er ungeahndet die Gelegenheit verabsäumen kann,

25) Kriegsr. Schmied. Kriegsrecht S. 388.

26. S. oben dies. Kapit. §. 3.

ja muß, zum Regimente zurückzukehren. Ueberdies läßt sich diese Gewohnheit wohl noch auf diese Art entschuldigen. Der Landesherr verlangt vom Officier nicht länger Dienste, als bis zu dem Augenblicke, da derselbe in Gefangenschaft gerathen wird, und spricht ihn von diesem Zeitpunkte an auf so lange davon frey, bis er wird aus der Gefangenschaft entlassen werden. Unter diesen Umständen nun legt der Officier den Eid zur Fahne sogleich unter der stillschweigenden Bedingung ab, daß er im Falle der Gefangenschaft, auf so lang als diese dauern wird, von der Schuldigkeit Dienste zu thun frey seyn solle. Hierdurch würde sich meines Erachtens jede Bedenklichkeit am leichtesten heben lassen. Vormals wurden auch diejenigen Gemeinen, welche als Landrekruten gestellt, und ihnen eine Kapitulation ertheilt worden war, nicht für Deserteurs gehalten, wenn sie sich nach ausgedienter Kapitulationszeit eigenmächtig vom Regimente entfernten, dafern ihnen zu dieser Zeit nicht der Abschied ertheilt worden war; bey der jetzt gewöhnlichen Art, den Mannschaftsabgang zu ersetzen, findet dieser Fall gar nicht mehr statt. Ferner wurden Gemeine die nicht als Landrekruten gestellet, sondern nur gegen Versprechung einer Kapitulation angenommen worden waren, nicht als Deserteurs betrachtet, welche auf ähnliche Art ihr Regiment verließen; denn in diesem Falle war es dergleichen Kapitulanten ausdrücklich erlaubt, sich eigenmächtig und ohne auf den Abschied zu warten, die Fahne zu verlassen²⁷⁾, zu der sie geschworen; diese Freyheit gieng sogar so weit, daß sie nicht einmal nöthig hatten, die Kampagnemonate, mit denen allererst jede Kapitulation zu Ende gehet, abzuwarten, sondern sich sogleich nach De-

27) Mand. d. d. 27. Febr. 1790. Hofm. a. a. O. S. 331.

endigung ihrer Kapitulationszeit entfernen konnten; allein nachher wurde diese Erlaubniß dahin eingeschränkt, daß dergleichen Kapitulanten nicht eigenmächtiger Weise die Regimenter verlassen, sondern bey dem Regimentskommandanten, dann bey dem General der Armee, endlich aber im Verweigerungsfalle sich bey dem Geheimenkriegsraths-Kollegio um den Abschied melden, und von daher Resolution erwarten, auch diese Wohlthat der sofortigen Entlassung nach Ende der Kapitulationsjahre den Landeskindern allein zukommen sollte. Außerdem werden nicht für Deserteurs geachtet die Arrestanten, so aus dem Arreste entspringen, in welchen sie begangener Verbrechen halber gehalten werden ²⁸⁾, vielmehr werden diese lediglich als Flüchtlinge angesehen und gestraft ²⁹⁾. In diesem Falle ist die Gelindigkeit des sächsischen Kriegsrechts zu bewundern; denn obschon auch das Entspringen aus dem Arreste in strengen Verstande als Desertion anzusehen seyn würde, weil es doch unwidersprechlich eine eigenmächtige Entfernung vom Regimente ist, welche zugleich mit in der Absicht geschiehet, daß der Thäter seine Person den Kriegsdiensten entziehe, zudem jeder Soldat bey der Verpflichtung auf die Kriegsartikel sich eidlich dahin verbindet, der in selbigen gedroheten Strafen sich im Uebertretungsfalle zu gewärtigen ³⁰⁾; so läßt dennoch der Kriegsgebrauch hier das Recht der Natur vorwalten, welches nach dem Gesetze der Selbsterhaltung dem Verbrecher gebietet, sich womöglich der Strafe zu entziehen. Ueberdies ließe sich wohl noch behaupten, wie ein solcher Flüchtling keineswegs in der Absicht, um sich dem Dienste zu entziehen, wohl aber um der Strafe zu entgehen, sich des Arrests ent-

28) Schmied, Kr. N. S. 326.

29) ebend.

30) Eid auf die Kriegsartikel Hofm. a. D. S. 320.

ledige, daher ein Haupterforderniß der Desertion erman-
gele. Endlich sprechen auch die Grundsätze des in den
mehresten Armeen eingeführten Kriegsrechts die Vo-
lontairs, so ihre Armee verlassen, vom Verbrechen der
Desertion frey, den einzigen Fall ausgenommen, wenn
ein solcher von einem ihm anvertrauten Kommando ent-
weicht ³¹⁾. Allein nach dem chursächsischen Kriegsrechte
begehen auch Volontairs, da sie auf die Kriegsartikel
verleidet werden, dieses Verbrechen, sie mögen von ei-
nem Kommando oder bey andrer Gelegenheit entweichen.

§. 6. Die Strafe womit das Verbrechen der
Desertion in der Regel an denen geahndet wird, welche
wider ihren Willen zu der Armee zurückgebracht werden,
ist die des Stranges, welche im achten Kriegsartikel ³²⁾
ohne Rücksicht auf Kriegs- oder Friedenszeiten, und
ohne Unterschied, ob das Verbrechen einfach oder quali-
ficirt ist, festgesetzt, und durch mehrere nachher ergangene
Ordres, besonders durch die v. 11. Septembr. 1747 ³³⁾,
wiederholt bestätigt worden ist. Gleiche Bewandniß
hat es mit Bestrafung der Ueberläufer, welche jedoch nur
zu Kriegszeiten statt finden kann ³⁴⁾. Inzwischen wird
diese Strenge bey den mehresten Armeen, und auch bey
der chursächsischen in Friedenszeiten gewöhnlich gemil-
dert, und diese Todesstrafe, vornemlich bey denen, die
zum erstenmale hierinnen verbrechen, in Leibesstrafe,
meistens in Gassenlaufen durch Steigleder und Spitzru-
then vermandelt, ob schon dieß nicht zur gewissen Regel
anzunehmen ist.

31) Zink a. a. O. S. 142.

32) Hofm. a. a. O. S. 297.

33) ebend. S. 1080.

34) S. Kap. 8. d. B. §. 3. Art. br. v. 14. Oktobr. 1673.
Art. 16. Hofm. a. a. O. S. 274.

Die übrigen mit der Desertion verwandten Verbrechen hingegen, als das Abtreten von einem Regimente zum andern, von einer Kompagnie eines und eben des Regiments zur andern, es geschehe solches mit oder ohne Veränderung des rechten Namens, und das Entspringen aus dem Arreste, werden blos willkürlich mit Leibesstrafen geahndet³⁵⁾. Auch das eigenmächtige Entfernen nach ausgedienter Kapitulation wird willkürlich mit Leibesstrafe geahndet, ohne daß es dabey einen Unterschied mache, ob dem Deserteur zuvor der Abschied auf sein Gesuch ist zugestanden worden³⁶⁾ oder nicht. Auf der andern Seite aber wird wider die Gemeinen, welche sich zu Kriegszeiten außerhalb der Feldwacht finden lassen³⁷⁾, wider Unterofficiers und Gemeine so länger als zwey Monate über Urlaub bleiben³⁸⁾, wider die, welche sich als ausgelooßte Landrekruten entfernen³⁹⁾, und wider die wegen Unfähigkeit entlassene Mannschaften, welche in auswärtige Kriegsdienste treten⁴⁰⁾, jederzeit auf die Strafe des Stranges zu erkennen seyn, ob ich schon glaube, daß dergleichen Erkenntnisse in verschiedenen Fällen bey der Konfirmation in Leibesstrafe verwandelt werden möchten. Vor einiger Zeit war in der sächsischen Armee die Meinung entstanden, daß der Deserteur der zum erstenmale dieses Verbrechen begehet, nicht am Leben gestraft werde, sondern diese Strafe allererst dann an ihm vollstreckt werde, wenn das Verbrechen wiederholet worden sey; allein diesem Vorurtheile

35) Ord. d. d. Döhlen d. 31. Oktobr. 1749. Hofm. a. a. D. S. 1081. Schmied. a. a. D. S. 376.

36) S. d. Kap. S. 5.

37) S. d. Kap. S. 3.

38) S. ebend.

39) S. ebend.

40) S. ebend.

ist durch ein Gesetz begegnet worden, indem eine unterm 11 September 1747 ergangene Ordre ⁴¹⁾ ausdrücklich festsetzet, daß auch der Soldat am Leben gestraft werden solle, welcher zum erstenmale ausreißet. Nach den Gesetzen der mehresten Armeen kann ein Deserteur von seinen Verfolgern, denen er sich widersezt, oder noch zu entkommen sucht, ungeahndet umgebracht worden ⁴²⁾, die Gelindigkeit des sächsischen Kriegsrechts hingegen unterscheidet in diesem Falle Kriegs- und Friedenszeiten, so, daß zwar im Kriege ein Ausreißer, der auf der Flucht getroffen wird, ungestraft niedergeschossen werden kann, besonders wenn die Flucht zur Zeit einer Bataille unternommen wird ⁴³⁾, während des Friedens hingegen wird der als ein Mörder gestraft, welcher einen flüchtigen Deserteur umbringt ⁴⁴⁾. Diese Einschränkung gründet sich ohnstreitig darauf, daß der Schade, der im Frieden aus der Desertion entspringt, mit demjenigen gar nicht in Vergleich zu stellen ist, der im Kriege, vornemlich bey einer Bataille, daraus entstehen kann.

Um an denjenigen Abtrünnigen, die man wieder zu erlangen nicht Gelegenheit hat, das Verbrechen, so viel als möglich ist, zu ahnden, hat der achte Kriegsartikel ⁴⁵⁾ verordnet, daß ein solcher Deserteur ohne Rücksicht auf den begleitenden Stand öffentlich citiret, beym Auskleiben zum Schelm gemacht, und dessen Name an den Galgen geschlagen werden solle; welche Strafe denn häufig genug in Erfüllung gebracht wird. Da jedoch

41) Hofm. a. n. D. S. 1079. 1080.

42) Knorrens Einl. 3. Kriegsprotz. S. 208.

43) E. D. Regl. S. 466. 467. J. D. N. S. 553.

44) Spec. Ord. v. 2 September 1722. Hofm. a. a. D. S. 1059.

45) Hofm. a. a. D. S. 1059.

das peinliche Recht für unbillig hält, einen Abwesenden ohne hinlängliche Beweise zu einer Strafe zu verdammen ⁴⁶⁾, so wird auch beym Militair diese Strafe nie ehe zur Wirklichkeit gebracht, als bis der Angeklagte gehörig citiret, und er hierauf des vorselichen Ausbleibens wegen für überführt geachtet, und auf diese Weise wider ihn erkannt worden ist. Von der Art, einen zum Schelme zu machen, wird unten im Kapitel von Strafen geredet werden.

Eine Strafe hingegen, die beyderselts Deserteurs, die wiedererlangten sowohl als diejenigen trifft, deren Person man nicht habhaft werden kann, ist die Einziehung ihres Vermögens, welche bey den mehresten Armeen, und ins besondere auch bey der sächsischen eingeführt ist ⁴⁷⁾. Bey letzterer schränkt sie sich blos auf Landeskinder ein. Daseru nemlich ein solcher Flüchtling binnen 5 Jahren, vom Tage der Entweichung gerechnet, nicht zurückkehret, so wird dessen sämtliches bereitestes und künftiges Vermögen eingezogen, davon zuörderst dem Inhaber der Compagnie, von welcher der Deserteur entflohen, der Schade ersetzt, der ihm durch Entwendung der Montirungs- und Equipagestücken verursacht worden, der Ueberrest aber zum Besten der Invalidenkasse eingezogen.

Diese Strafe ist durch mehrern ältern Gesetzen in der sächsischen Armee eingeführt, durch neuere wiederholt, und

46) b. patr. corol. iur crim. 22. de execut. poenae repraesent. p. II.

47) Gnüge a. a. O. S. 234. Schmieder a. a. O. B. 5. Abschn. 6. §. 7. Hoedler dis. de publicat. honor. ob desert. a. milit. Lips. 1789. §. 2.

derselben Gültigkeit bestätigt 48). Diesemnach wird, sobald ein Landestind sein Regiment verlassen hat, der Vorfall dem Generalinspekteur mit Beyfügung eines Nationalen 49) gemeldet, worinnen des Mannes Vor- und Zunahme, Geburtsort, Vermögensumstände und Betrag der mitgenommenen Montirungsstücke angezeigt ist 50). Der Generalinspekteur giebt sodann dem Geheimen-Kriegsrathskollegio Nachricht davon, damit dasselbe in Stand gesetzt werde, das Erforderliche wegen Beschlagung des Vermögens mit Arreste und nachheriger Einziehung an die Unterobrigkeiten verfügen zu können 51). Es dürfen jedoch in ein solches National nicht mehrere Deserteurs aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingetragen seyn, weil es dann zur Abgabe an die Obrigkeiten unbrauchbar wird 52). Sonach irrt Herr Hödler a. a. D. §. 5. wenn er dafür hält, daß die Civilobrigkeiten auf vorgängige Anzeige des Regimentskommandanten oder Kapitäns die Verkümmerng vornehmen können.

Sobald nun diese Verfügung von Seiten des Geheimen Kriegsrathskollegiums getroffen ist, so sind die Obrigkeiten selbst gehalten, das bereiteste sowohl als das noch anfallende Vermögen eines Deserteurs aufs genaueste zu verkümmern, zu diesem Ende sämtlichen Verwandten, Schuldnern, Vormündern, oder wer sonst das Vermögen in Händen hat, die Ausantwortung bey

48) Ern. Ordn. d. a. 1752 §. 79 Pat. Dresden 9 Decembr. 1773. Gen. Ord. v. 29 Jan. 1774.

49) Mit dem Worte National bezeichnet man im Militair eine Tabelle, welche nach gewissen Rubriken eine Uebersicht über diese oder jene Sache giebt.

50) Insp. ord. d. d. Dresd. 12. Jul. 1785.

51) ebend.

52) ebend.

Strafe vierfachen Ersatzes zu untersagen ⁵³⁾, dem Inhaber der Kompagnie, wovon der Flüchtling abgetreten, den Werth der mitgenommenen Montirungs Armatur- Equipagestücken, u. d. von dessen Vermögen sofort zu vergüten ⁵⁴⁾, und nach Verlauf von 5 Jahren, dafern der Deserteur binnen selbigen nicht zurückkommt, den Ueberrest an die Invalidenkasse einzusenden. Hiernächst sind auch die Postmeister auf vorgängige Anzeige gehalten, die Briefe, besonders die, welche mit Gelde, unter der Adresse eines Deserteurs eingehen, an den Regimentskommandanten abzugeben ⁵⁵⁾.

In dieser Verordnung wegen Einziehung des Vermögens liegt unlängbar einige Härte, indem diese Strafe mehr die Verwandte des Verbrechers, als ihn selbst trifft, denn der Deserteur ist jederzeit im Stande sich mit der Hände Arbeit Lebensunterhalt zu verschaffen; größeres Ungemach hingegen stehet der zurückgelassenen Ehefrau oder Kindern bevor, wenn sie außerdem, daß sie ihrem Hausvater verloren haben, auch aller Glücksgüter beraubt werden, die ihnen zum Unterhalte reichen könnten; oder wenn auch der Verbrecher unverehelicht ist, so leiden dennoch die nächste Verwandte durch die Vermögensverkümmerng, weil des Deserteurs zurückgelassenes Vermögen ihnen dann zufallen würde, wenn derselbe so lange Zeit ausgeblieben wäre, daß er für abwesend erklärt werden könnte; inzwischen ist auf der andern Seite in Erwägung zu ziehen, daß ein verheyratheter Soldat so wenig als der begüterte sich das Verbrechen der Desertion leicht wird zu Schulden kommen lassen, und dies

53) Ern. Ordon. d. a. 1752. §. 79.

54) ebend.

55) Pat. d. d. 9. Decbr. 1773.

56) Schmieder a. a. O. S. 376. —

scharfe Zwangsmittel gewählt worden ist, um dem Verbrechen aufs kräftigste vorzubeugen.

Ehe ich weiter gehe, muß ich auch anführen, mit welcher Strafe die jungen Leute belegt werden, welche um der Rekrutirung zu entgehen, sich außerhalb Landes begeben, weil dies mit der Materie der Bestrafung der Deserteurs ganz genau zusammenhängt. Daserst nemlich Kinder sächsischer Unterthanen, außerhalb Landes gehen, um Handwerker zu lernen, so sind sie, falls sich derselben Untüchtigkeit zum Dienste nach Beurtheilung der Obrigkeit nicht etwan sofort ergiebt, gehalten, sich jährlich einmal zur Beaugenscheinigung bey der Obrigkeit zu gestellen ⁵⁷⁾; bey Unterlassung dieser Anordnung hingegen, auf den Fall, daß diese Bestellung 3 Jahre hinter einander unterbleibt, auch binnen den darauf folgenden 2 Jahren hinlängliche Behinderungsursachen nicht beigebracht werden, soll die Hälfte seines vereinst ihm zu Theil werdenden Erbtheils, oder sonst in sächsischen Landen zufallenden Vermögens der Invalidenkasse anheim fallen ⁵⁸⁾.

Von einigen Rechtslehrern will behauptet werden, daß die Strafe der Vermögenseinziehung blos die Deserteurs treffe, welche zur Zeit des begangenen Verbrechen bereits aus väterlicher Gewalt sind, (qui sunt sui juris) weil die so noch unter väterlicher Gewalt stünden, kein eigenes Vermögen hätten; allein dieser Unterschied ist so irrig, als der Grund auf den er gebauet ist, denn da ein Mensch der in väterlicher Gewalt ist, sowohl als der aus selbiger ist, das Verbrechen der Desertion

57) Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten etc. d. d. 21 Apr. 1792. Abschn. I. §. 31.

58) ebend.

begehen kann, so folgt nothwendig daraus, daß auch einen jeden die darauf gesetzten Strafen, folglich auch die Einziehung der Güter treffen müssen, und dafern der Grund dieser Behauptung der seyn soll, daß ein Deserteur, welcher sich noch unter väterlicher Gewalt befindet, kein eigenes Vermögen besitze, so ist der daraus gezogene Schluß ganz unpassend, weil hieraus nicht mehr folgt, als die unbezweifelte Wahrheit, wie bey demjenigen Deserteur die Vermögenseinziehung hinwegfalle, welcher keine Glücksgüter besitzt; dahingegen es sehr leicht möglich, daß ein Soldat, wenn er schon alieni juris ist, dennoch peculium castrense und quasi castrense besitzen kann. In Rücksicht der Vermögenseinziehung gehet die Schärfe des churfürstlichen Kriegsrechts weiter als anderer Armeen, denn nach den meisten Kriegsrechten haben bloß die Uebertäuser die Einziehung ihres Vermögens zu erwarten ⁵⁹⁾; nach dem sächsischen hingegen werden schon die Deserteurs mit dieser Strafe angesehen. Die Vermögenseinziehung ist durch das neueste wegen der Werbung ins Land ergangene Mandat ⁶⁰⁾ nicht nur bestätigt, sondern auch auf diejenigen mit ausgedehnt worden welche, nachdem sie von beschehener Anweisung ihrer Person auf legale Art unterrichtet gewesen, sich in der Absicht, um der Rekrutirung zu entgehen, auf mehrere Monate entfernen, und außer Landes gehen, ohne eine erhebliche Ursache anzuzeigen; in diesem Falle nemlich wird das zurückbleibende Vermögen mit verkümmert, und nach Verlauf von 5 Jahren, wenn der Ausgetretene binnen selbigen nicht zurückkommt, zur Invalidentkasse eingeschendet ⁶¹⁾. Dafern er aber binnen 5 Jah-

59) Gnügen a. a. O. S. 234.

60) Mandat wie es mit der Anwerbung v. d. d. 21. Apr. 1792. S. 30.

61) ebend.

ren, von Zeit der Abtretung gerechnet, zurückkehret, so wird er zwar mit Einziehung des Vermögens verschont, jedoch ist er schuldig, so viel Jahre länger zu dienen, als er abwesend gewesen ⁶²⁾. Hierbey entstehen zwey Fragen, eine ob das Vermögen desjenigen Deserteurs, der binnen 5 Jahren nach der Entweichung wider seinen Willen zurückgebracht worden, dessenungeacht nach Verlauf dieser 5 Jahre eingezogen wird? Die zweyte ob dem Deserteur, welcher nach Verlauf von 5 Jahren freywillig zurückkommt, dessen eingezogenes Vermögen zu restituiren? Die Befehle erklären sich hierüber nirgends genau; ich aber halte dafür, daß beyde Fragen, auf alle Fälle mit Nein zu beantworten sind, theils was die erste anlangt, weil der Deserteur welcher zurückkommt, es geschehe nun vorsätzlich oder wider seinen Willen, aufgehört, Deserteur zu seyn, mithin nicht mit der Strafe belegt werden kann, welche blos denen gedrohet ist, die fünf Jahre hintereinander das Verbrechen ununterbrochen begehen, theils weil derselbe nach erfolgter Rückkehr vor Ablauf dieser 5 Jahre durch Todes- oder Leibesstrafe das Verbrechen so büßet, daß er von den übrigen darauf gesetzten befreyet bleibt; endlich würde auch eine andre Erklärung wider den Sinn des letzten diesfalls ergangenen Befehles seyn, indem wenn nicht die Rückkunft binnen 5 Jahren die Vermögenseinziehung aufheben sollte, dieselbe sofort nach der Entweichung, und nicht allererst nach Verlauf von 5 Jahren statt haben würde; denn das Befehl will nur die Deserteurs mit Einziehung des Vermögens bestrafen wissen, welche 5 Jahre hintereinander in diesem Verbrechen beharren. Was ferner die zweyte Frage betrifft, so scheint mir selbige um deswillen verneinend beantwortet werden zu müssen, weil das beharrliche Ausbleiben während einer Reihe von fünf Jah-

62) ebend.

ren schon mit der Vermögenseinziehung bestraft wird, und diese Strafe um deswillen eben schon nach Verlauf der ersten 5 Jahre vollzogen wird, damit die Desertion dadurch eingeschränkt werde ⁶³).

§. 7. Die Strenge des Gesetzes will, daß der Deserteur so lange als möglich mit der Strafe verfolgt werde; es versagt daher den Deserteurs, die auf der Flucht von ihren Verfolgern getödtet werden, die letzte Ehre, ein ehrliches Begräbniß, und verordnet vielmehr, wie dergleichen Entleibte an dem besondern Orte des Kirchhofs, wo die Missethäter und die mit dem Strange bestrafte Deserteurs beerdiget werden, in der Stille ohne alle Feyerlichkeit begraben werden sollen ⁶⁴); jedoch ist, wenn dieses schimpfliche Begräbniß am Leichnam vollstreckt werden soll, schlechterdings erforderlich, daß die Gewißheit des begangenen Desertionsverbrechen außer allen Zweifel gesetzt, und die Entleibung auf der Flucht (in flagranti desertionis delicto,) geschehen sey ⁶⁵).

§. 8. An diese Materie schließt sich eine andre, die vom Ediktalprozeße, zu genau an, als daß sie süglich von diesem Kapitel getrennet werden könnte, ich will sie daher kürzlich durchgehen. Bevor nemlich an denen Deserteurs, die nicht wieder erlanget werden, die erwähnte Strafe vollbracht wird, werden dieselben öffentlich mittelst Ediktalcitation zur Rückkehr aufgefodert, und dann allererst wenn sie dessen ungeacht nicht zurückgekommen sind, auf die angezeigte Art bestraft. Dieser Ediktalprozeß aber, ist von dem bey den Civilgerichten unter diesem Namen bekannten durchgängig unterschieden, die

⁶³) Pat. d. d. 9. Decembr. 1773.

⁶⁴) Ord. d. d. 2. Sept. 1722. Hofm. a. a. O. S. 1059.

⁶⁵) ebend.

fer von dem ich hier handle, wird auf folgende Art geführt: Auf vorgängige Anfrage beym General Kriegsgerichtskollegio und Genehmigung desselben, werden sämtliche Deserteurs, ohne Unterschied ob es Oberofficiers, Unterofficiers oder Gemeine sind ⁶⁶⁾, zur Wiederkehr unter der Verwarnung citiret, daß im entgegen gesetzten Falle die im achten Kriegsartikel bestimmte Strafe werde in Erfüllung gebracht werden; zu dem Ende wird die Ediktalcitation im Staatsquartiere dreyimal von 14 Tagen zu 14 Tagen durch einen Courier, an drey Orten, nemlich vor des Obersten Quartiere, und an den Hauptstraßen des Garnisonsorts öffentlich abgelesen; hierbey ist ein Kommando von einem Wachtmeister oder Sergeant, einem Korporal, einem Trompeter oder Tambour, und zwölf Mann zu Pferde oder achtzehn Mann zu Fuße gegenwärtig ⁶⁷⁾, der Trompeter bläset vor Ablefung der Citation dreyimal ⁶⁸⁾, bey der Infanterie giebt der Tambour ein Zeichen auf dem Spiele ⁶⁹⁾. Beym Edictalprozeße wider Officiers wird diese Schonung gebraucht, daß der Auditeur vor Eröffnung desselben, die Verwandten des Officiers davon benachrichtiget, und sie veranlaßt, selbigen dafern ihnen dessen Aufenthaltsort bekannt sey, zur Rückkehr zu ermahnen, und ihn von der Beschimpfung zu unterrichten, die ihm außerdem bevorstehe ⁷⁰⁾. Von dem Zeitraume, welche eine solche Ediktalcitation in sich fassen soll, ist nirgends etwas genau bestimmt, jedoch muß sie meines Dafürhaltens zusammen wenigstens zwey sächsische Fristen an 6 Wochen und 3 Tagen in sich fassen, weil außer

66) C. D. N. B. IV, Kap. VII, §. 12, J. D. N. ebend.

67) ebend.

68) ebend.

69) C. D. N. ebend, J. D. N. ebend.

70) C. D. N. ebend, J. D. N. ebend.

dem das dritte Ablesen der Citation ohne allen Nutzen seyn würde. Da bey dem Desertionsverbrechen hauptsächlich der Anfang des Soldatenstandes in Erwägung gezogen wird, so bleiben diejenigen, welche man wider ihren Willen mit Gewalt angeworben hat, mit Verhängung des Ediktalprozesses verschont ⁷¹⁾. Bey dieser Art wider Deserteurs zu verfahren, kann in Ermangelung des Beschuldigten, und der mit ihm anzustellenden Verhöre, zur Gewißheit des begangenen Verbrechens auf keine andre Art gelangen, als daß über die Art der Anwerbung so wie über die übrigen von der Entfernung bekannten Umstände, und die vermuthlichen Ursachen der unternommenen Flucht Nachricht zu den Akten gebracht wird, welches daher der Auditeur so genau als möglich ins Werk zu richten bemüht seyn muß.

§. 9. Schon nach dem allgemeinen positiven Rechte ist die Regel bekannt, daß kontrahirende Parteyen nicht an Festhaltung der getroffenen Verträge gebunden sind, sobald letztere von Anfang in irgend einer Rücksicht ungültig gewesen sind. Dieser Grundsatz findet auch in der Kriegsrechtsgelehrsamkeit seine vollkommene Anwendung; daher ist einer der vorzüglichsten Bewegungsgründe zu Milderung der auf die Desertion gesetzten ordentlichen Strafe 1) wenn die Anwerbung oder der sonstige Anfang des Soldatenstandes eines Deserteurs, den Gesetzen nicht gemäß gewesen ist, mithin wenn derselbe entweder auf gewaltsame Art angeworben, zum Eyde gezwungen, oder die Verpflichtung zur Fahne und auf die Kriegsartikel völlig unterlassen worden ist ⁷²⁾.

71) Ord. d. d. Dresden 21. Jan. 1740. Hof. a. a. D. S. 1067. —

72) Dec O. d. d. 2. Febr. 1723. Hofm. a. a. D. S. 1060.

Hierwieder ließe sich zwar einwenden, daß der 23ste Kriegsartikel ⁷³⁾ ausdrücklich verordnet, wie auch diejenigen Angeworbene, so noch nicht auf die Kriegsartikel vereydet worden, eben so gut zu derselben Beobachtung verbunden seyn, und nach derselben Inhalte gestraft werden sollen, als wenn die Verpflichtung wirklich vor sich gegangen wäre; allein ich halte dennoch dafür, daß wenigstens die Kriegsartikel, dafern dieser 23ste anwendbar werden soll, einem solchen Angeworbenen müssen vorgelesen und erklärt worden seyn, und auch dann glaube ich noch, daß in diesem Falle Milderung der ordentlichen Strafe statt haben würde.

Ferner wird 2) die Strafe gemildert wenn die Verpflichtung durch Staatskompagniefouriers, oder sonst auf ungültige Art, ingleichen wenn sie in fremder, dem Rekruten unverständlicher Sprache vorgenommen worden ist. 3) Wenn ein Soldat nicht wirklicher Deserteur, sondern blos Ausbleiber (emansor) ist; mithin findet in dem Falle, wenn einer zu einem andern Regimente der churfürstl. sächsischen Armee übergegangen ist ⁷⁴⁾, keine

73) Hofm. a. a. D. S. 299.

74) S. §. 5. dies. Kap. Spec. Ord. v. 19 Sept. 1767. die Worte derselben besagen es deutlich, wenn es heißt: Da der von N. Regimente ao. 1765. ausgebliebene Dragoner N. — sich hinwiederum beym Regimente eingefunden, auch sübrohin treulich zu dienen verspricht; so will ich denselben aus diesem und andern Ursachen vor diesesmal völlig pardoniren, — Spec. Ord. v. 21 Merz 1768. Ich will geschehen lassen, daß der aus eigener freyen Bewegniß zurückgekommene Dragoner N. mit der Strafe des Stranges — verschonet, jedoch — mit sechsmaal Gassenlaufen der Streigieder durch 200 Mann abgestraft werde.

Lebens = sondern blos Leibesstrafe statt; ingleichen 4) wenn die Bedingungen, unter denen sich ein Mann anwerben lassen, nicht erfüllt worden sind; hieher gehöret, wenn versprochenes Handgeld (nicht, oder nicht völlig gereicht worden ist; wenn ein Soldat so gegen Kapitulation angenommen worden, nach Beendigung derselben sich ohne Abschied vom Regimente entfernt hat. Eben so bin ich der Meinung, daß auch 5) dem, der wegen bengebrachteter Unfähigkeit den Abschied erhalten und sich in fremde Kriegsdienste begeben hat, die Todesstrafe erlassen, und er mit Leibesstrafe belegt werden wird, weil hier immer ein Haupterforderniß der Desertion ermangelt, nemlich die wirkliche Dienstleistung in der Armee, indem ein solcher Verbrecher sich nicht wirklich in Kriegsdiensten befunden hat, sondern bey der Verabschiedung seiner aufgehabten Pflicht entlassen worden ist. Außerdem ist eine der vorzüglichsten Ursachen, aus welcher mit der ordentlichen Todesstrafe eine Ausnahme gemacht wird, 6) die freywillige Wiederkehr, indem hierdurch der Vorsatz, seine Person den Kriegsdiensten zu entziehen, seine Endschaft erreicht 75). Auch ist 7) derjenige Deserteur mit gelinderer, als der Todesstrafe zu belegen, welcher glaubhaft darthun kann, daß er Willens gewesen, zurückzukehren, jedoch auf ein oder die andre Art so daran behindert worden sey, daß ihm die Ausführung seines Vorhabens unmöglich geworden; denn hierbey muß einem solchen Deserteur auf alle Fälle zu statten kommen, daß er, so viel an ihm gelegen, die Rückkehr zur Fahne ins Werk zu richten bereit gewesen ist, überdieß auch die Strafe

75) Spec. Ord. v. 12. Jan. 1767. wo es heißt: Den vormals desertirten, nunmehr aber freywillig revertirten Dragoner N. will, in Ansehung einer werththätig gezeigten Reue, dergestalt pardoniren, daß selbiger mit einer mäßigen Leibesstrafe, — zu belegen. —

des Stranges im eigentlichsten Verstande leblich befarrlichen Deserteurs gedrohet ist, d. i. solchen die ihrem Vorsatze sich dem sächsischen Dienste zu entziehen getreu bleiben 76); dieses ist schon aus den Worten des achten Kriegsartikels. — Wenn er ertappt — d. i. wider seinen Willen zurückgebracht wird, — deutlich zu erkennen. Außerdem wird 8) die Verkürzung am Solde oder andern Gehühniffen, unter die vorzüglichsten Ursachen gezählet, welche Milderung der Strafe bey diesem Verbrechen bewirken, weil dann der Kontrakt von Seiten des Regiments nicht erfüllt worden ist 77). Uebrigens bewirkt 9) jede Krankheit, die den Gebrauch des Verstandes und der Sinne benimmt, Milderung der Strafe, wenn sie zur Zeit, als das Verbrechen begangen worden, vorhanden gewesen; hieher gehören vornemlich Melancholie, Schlassucht, u. d. Schon den Grundsätzen des allgemeinen peinlichen Rechts ist es gemäß, daß ein der Sinne Beraubter ein Verbrechen nicht begehen kann. Ferner werden 10) auch diejenigen Ausländer auf Milderung der ordentlichen Strafe der Desertion Anspruch zu machen haben, welche auf vorgängiges Abrufen von ihrem Landesherrn in ihr Vaterland zurückkehren; denn diesen kann in Betracht der natürlichen Liebe zum Vaterlande und Schuldigkeit es eher zu vertheidigen, als die Waffen wider dasselbe zu führen, ihr Vergehen nicht so hoch angerechnet werden, wie andern, vornemlich, wenn sie zu Ergreifung hiesiger Kriegsdienste wider Willen gezwungen worden sind; ingleichen mildert 11) Verführung zur Desertion wenigstens in Friedenszeiten die ordentliche Strafe, weil bey einem verführten Verbrecher nicht so viel Bosheit zum Grunde liegt, als bey dem, der aus

76) Ord. d. d. Döhlen 31. Oktobr. 1249. Hofmann a. a. O. S. 1081.

77) S. Gnäzens Anleitung zum Kriegsrechte Vorrede S. 11.

eigenem Antriebe sündigt. Ferner hat sich der Deserteur gemildeter Strafe zu erfreuen, welcher seit kurzer Zeit, vielleicht seit wenigen Monaten, allererst in Kriegsdiensten steht 78); hiermit stimmen die Grundsätze auch bey mehrern Armeen überein.

Auf diese Art hat der Militairrichter bey Untersuchung dieses Verbrechens nach Anleitung gegenwärtiger Paragraphe über die Ursachen, genaue Nachforschung zu halten; welche zu Mäßigung der Strafe gereichen könnten, und so sehr ich mich auch hier bemühet habe, alle Ursachen anzugeben, die Milderung bewirken, so bleibt dennoch, da man alle zu nennen nicht im Stande ist, der Beurtheilung und Einsicht des Militairrichters ein weites Feld überlassen, in welchem er nach Beschaffenheit der Umstände noch manchen Bewegungsgrund zu Milderung der Todesstrafe auffinden kann. So erinnere ich mich, wie einstens einem Cavalleristen zu Verminderung der Strafe gereichte, daß er durch ein äußerst böses Dienstpferd zur Desertion bewogen worden, welches man ihm zur Wartung anvertrauet, und bey dem er tägliche Lebensgefahr ausgestanden hatte 79). Ueber-

78) Spec. ord. d. d. Dresd. 16 Oktobr. 1782. deren Worte folgende sind: Der Revertent N. kann in Rücksicht, daß er nur erstlich 5 Monate in hiesigen Diensten steht, mit Vorsetzung der Untersuchung verschonet und zum Dienste beygehalten werden. —

79) Sp. ord. d. d. Dresd. 11. April. 1780. In derselben heißt es: Wenn zuförderst — Arrestat S. angeführte Entschuldigung erörtert, und insonderheit beygebracht worden, ob die 2 verstorbene Reuter das böse Pferd zu ihrer Aufsicht gehabt, und ob sie von demselben Schaden erlitten, ingleichen ob die 3 Mann welche die Desertion ergriffen, das nemliche Pferd warten müssen, und ob sie vor ihrer Desertion darüber geklagt. —

haupt übergehe ich alle Gründe, die schon nach dem allgemeinen peinlichen Rechte zu Milderung einer Strafe jedes Verbrechers beytragen, als Mangel an Unterricht, schlechte Erziehung, u. d. Einige Lehrer des Kriegsrechts rechnen auch allzu harte Behandlung, Furcht und Liebe zum Frieden, unter die Zahl der Milderungsur-sachen 80); allein ich schliesse sie davon aus, weil nicht nur der Begriff von allzuharter Behandlung sehr unbestimmt ist, sondern auch dem der sich dadurch beschwert glaubt, frey stehet, um Abstellung bey den höhern vorgelegten anzusuchen; was hingegen die allzugroße Furcht und Liebe zum Frieden anlangt, so können diese ohnmöglich eine Entschuldigung abgeben, weil es Ausflüchte sind, die dem Zwecke des Soldatenstandes und dem Ende zur Fahne gerade zu entgegen sind, indem der Soldat schwöret, daß er treu fest und standhaft bey der Fahne halten, dienen, und durchaus nicht d. i. unter keinerley Vorwande davon abtreten wolle. Außerdem wollen einige behaupten, daß auch das Wohlverhalten vorm Deser-tions Verbrechen Milderung der Todesstrafe bewürke; allein in den sächsischen Kriegsrechte ist dies nicht ge-gründet, zudem wird nach den Grundsätzen des allge-meinen peinlichen Rechts auf Wohlverhalten vor einem Verbrechen nur dann Rücksicht genommen, wenn die Vergehung willkürlich geahndet wird, welches doch

Nachdem auf diese Ordre Rapport erstattet, und an-gezeigt worden war, daß wirklich jene 2 Reuter das böse Pferd zur Aufsicht gehabt, auch drey andre Mann, um sich desselben zu entledigen, desertirt waren, so erfolgte eine anderweite ordre d. d. 22. Apr. 1780. folgenden Inn-halts: Es ist der inhaftirte über den erlittenen Arrest nunmehr nicht zu bestrafen, sondern der Haft zu entle-digen.

80) Gütigen a. a. O. p. 225. Höbder. §. 1 fin.

beym Desertionsverbrechen nicht ist, da die Todesstrafe für dasselbe bestimmt ist. Was ferner die wirklichen Ueberläufer anlangt, so sind die mehresten Kriegsrechtslehrer der Meinung, daß diesen Verbrechen weit weniger Milderungsumstände zu statten kommen, als den Deserteurs, weil in diesem Falle weder die freywillige Zurückkunft die Strafe des Stranges aufhebe⁸¹⁾, noch auch auf irgend eine Ursache Rücksicht genommen werde, welche bey bloßer Desertion zu Milderung der Strafe gereiche⁸²⁾, ja sogar der bloße Vorsatz, dieses Verbrechen zu begehen, die Strafe des Stranges nach sich ziehe, wenn es schon noch nicht ins Werk gerichtet worden⁸³⁾; das chursächsische Kriegsrecht aber weiß von dieser Strenge nichts, und wird der bloße Vorsatz bey der sächsischen Armee keinesweges mit dem Strange geahndet. Endlich bewirkt auch die freywillige Rückkehr allerdings Milderung der Todesstrafe, welches aus den Kriegsartikeln aufs deutlichste zu ersehen ist, indem diese einzig und allein diejenigen Deserteurs und Ueberläufer zur Strafe des Stranges verurtheilen, welche wider ihren Willen zur sächsischen Armee zurück gebracht werden, wenn sie sagen⁸⁴⁾; „Wer ausreißt, feldflüchtig wird, oder gar zum Feinde überläuft, der soll, wenn er ertappt wird, d. i. wider seinen Willen in die Gewalt der sächsischen Armee geräth“ ohne alle Gnade aufgehänket werden.

Jeder Grund der nach den sächsischen Militairgesetzen Milderung der ordentlichen auf die Desertion ge-

81) Gnägen a. a. O. S. 234.

82) ebend.

83) ebend.

84) Art. 8.

festen Strafe bewirkt, liegt in der Art, auf welche das Verbrechen begangen worden, oder in den Nebenumständen, welche dabey vorkommen, und unterscheiden sich durch diese Kennzeichen ganz von Pardone.

§. 10. Der Pardon 85) nemlich ist eine Abänderung der ordentlichen Strafe oder gänzliche Erlassung derselben; er hat blos und allein die Gnade des Oberbefehlshabers der sächsischen Armee, und keine Umstände zum Grunde, welche nach dem sächsischen Militairrechte eine solche Abänderung bewirken können.

Es findet derselbe nicht allein bey dem Desertionsverbrechen, sondern auch bey jedem statt, welches die sächsischen Militairgesetze mit Todesstrafe bedrohet haben.

Die Pardonserteilung wird eingetheilt in allgemeine, und besondere; diese kann in allen Verbrechen statt haben, welche in den Gesetzen mit der Todesstrafe bedrohet sind, und erfordert schlechterdings ein vorgängiges Erkenntniß, welches den Verbrecher zur Todesstrafe verdammet hat; jene aber ist blos bey dem Desertionsverbrechen gebräuchlich, wird Generalpardon genannt, erfordert nicht, daß ein vorgängiges Erkenntniß dem Verbrecher die Todesstrafe zuerkannt habe, und wird auch öfters in allgemeinen anwendbar, indem bisweilen

85) Um dem Einwurfe zu begegnen, den man mir vielleicht machen könnte, als sey hier nicht der rechte Ort, die Lehre vom Pardone einzuweben, sey mir erlaubt, zu meiner Rechtfertigung anzuführen, daß die Pardonserteilung am häufigsten bey dem Desertionsverbrechen vorkomme, ja die Begnadigung der Deserteurs Vorzugsweise Pardon genennet wird. Hiervon zeigt besonders der Generalpardon.

sämmtliche Deserteurs der Armee, ohne sie namentlich anzuführen begnadiget werden. Durch das letztere Kennzeichen, daß er in allgemeinen ertheilet wird, unterscheidet sich der Generalpardon hauptsächlich vom besondern; denn dieser wird keinem Deserteur eher ertheilet, als bis sich derselbe wiederum bey den Regimente eingefunden hat; dieses ist in der sächsischen so wie in andern Armeen nicht nur durch Gewohnheit eingeführt, sondern auch durch neuere Ordres bestätigt⁸⁴⁾. Geschiehet es aber dennoch, daß einm Deserteur Verzeihung des Verbrechens und Befreyung von der Strafe ertheilet wird, so lange er sich außer Landes befindet, so wird ihm darüber eine schriftliche Versicherung zugestellt, welches man Pardonbrief nennet. Weit anders aber verhält es sich mit dem Generalpardon; denn dieser wird sämtlichen Deserteurs bekannt gemacht, wenn sich dieselben noch außerhalb Landes, oder sonst entfernt befinden. Niemand als der Landesherr, oder wem derselbe dazu Erlaubniß gegeben, ist berechtiget, Pardon zu ertheilen, daher weder ein Kompagnie- noch Regimentskommandant sich darf beykommen lassen, denselben zu ertheilen. Dergleichen Generalpardon wird gewöhnlich auf einige Monate gegeben und nicht nur durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch bey den Regimentern unter gewissen Feyerlichkeiten, nemlich bey Infanterieregimentern unter Trommelschlag, bey Cavallerieregimentern hingegen unter

84) Ordre d. d. 10. Febr. 1792. derselben Worte: Bey ih-
rer churfürstl. Durchl. unmittelbar hat N. N. der in das
Brandenburgische entwichen, um Entlassung von Mili-
tairdiensten und Ertheilung des — Abschieds suppliciret.
Da aber der Abschied den Deserteurs in fremde Lande
nicht zugesendet zu werden pflegt, vielmehr er zuvörderst
persönlich Red und Antwort über seine Entweichung zu
geben hat; Als. —

Trompetenschall öffentlich abgelesen. Der Inhalt desselben ist, daß denen Deserteurs, welche binnen der gesetzten Zeit zu ihren Regimentern zurückkehren würden, gänzliche Verschonung mit den auf das Verbrechen gesetzten Strafen zugesichert wird, worunter dann auch die Verschonung mit der Vermögenseinziehung zu verstehen ist ⁸⁵⁾ Auch der Pardon, der in einzelnen Fällen ertheilet wird, ziehet ähnliche Folgen nach sich, so daß die Deserteurs ebenfalls mit Einziehung des Vermögens verschonet werden, denen Pardon wiederfähret ⁸⁶⁾.

§. 11. Es ist nicht leicht möglich, alle Umstände hier zu benennen, welche die Wirkung haben, das Desertionsverbrechen zu aggraviren, indessen wird es jedem leicht werden, dieses nach Anleitung des achten Kapitels zu beurtheilen; daher will ich nur einige der vorzüglichsten nahmhast machen, welche diese Wirkung haben. Die Desertion nemlich ist wichtiger und strafbarer wenn sie vom Diebstahle begleitet ist ⁸⁷⁾, wenn der Deserteur zugleich Ueberläufer ist ³⁸⁾; wenn er zugleich Verrätherey begehet; wenn er bey der Entfernung Moutirungsstücke mitnimmt; wenn derselbe sich dem Kommando, das ihn verfolgt, und zu Arreste bringen will, widersetzt; oder gar dabey einen Kommandirten' verwundet, oder tödtet; wenn er von der Schildwacht deser-

85) Gen. Ord. v. 29 Jan. 1774.

86) Ebend.

87) Spec. Ord. v. 21. März 1786. Derselben Inhalt ist: Ich will geschehen lassen, daß der aus eigner freier Bewegniß zurückgekommene Dragoner N. mit der besonders wegen des bey der Desertion zugleich mit entwendeten Pferdes wohl verdienten Strafe des Stranges vor diesesmal verschonet, jedoch — bestrast werde.

28) E. d. Kap. §. 1.

tirt oder sonst von einem Posten, wohin er kommandirt ist, ausreißt; wenn der Flüchtling bey der Entweichung Waffen, besonders geladenes Gewehr mitnimmt, weil dann die Vermuthung entsethet, daß er die Absicht gehabt, irgend jemanden zu entleiben, im Fall er würde verfolgt oder angehalten werden; wenn einer, um zu entkommen, über die Stadtmauern oder Festungswerke steigt; denn die Uebersteigung der Stadtmauern, Festungswerke und dergleichen mehr, ist an und für sich schon strafbar; wenn einer bey Gelegenheit einer Aktion die Flucht ergreift; eben so erhöht auch Wiederholung dieses Verbrechens die Strafbarkeit desselben.

Man könnte zwar behaupten, daß im eigentlichen Verstande die Strafe des Desertionsverbrechens nicht erhöht werden könne, weil dasselbe ohnehin schon mit der Todesstrafe verpönt ist, allein es tritt hier, wie bey andern Verbrechen, öfters der Fall ein, daß entweder die Todesstrafe geschärft, oder im Fall dem Deserteur das Leben geschenkt wird, auf dergleichen Umstände bey Bestimmung der Leibesstrafe Rücksicht genommen, und solche nach Beschaffenheit härter bestimmt wird. In gewissen Fällen kann auch Trunkenheit die Strafe des Deserteurs erhöhen, indem der 24. Kriegsartikel ausdrücklich verordnet, daß der Trunk in keinem Verbrechen entschuldigen, vielmehr derjenige Soldat, welcher in der Trunkenheit ein Verbrechen begehe, eben so hart, und nach Gelegenheit noch härter gestraft werden solle, als wenn er es nüchtern begangen habe. Es hat zwar ein neuer Schriftsteller ⁸⁹⁾ geäußert, daß der Soldat nicht für ganz schuldig erklärt werden könne, der in der Trunkenheit ein Verbrechen begehe, weil ihm dadurch der

89) Grundriß der medicinischen Polizey für den Soldatenstand etc. Leipz. 1793 S. 41. 42.

Gebrauch der Vernunft benommen gewesen; allein dieser Grundsatz zeigt von gänzlicher Unbekantheit mit den Militairgesetzen, denn schon aus dem 24sten der sächsischen Kriegsartikel ist das Gegentheil zu ersehen; hierzu kommt noch, daß die Trunkenheit selbst eben um deswillen im Soldatenstande ein Verbrechen ist, weil der Mann dadurch unfähig wird, seinem Dienste und seiner Pflichte Genüge zu leisten.

§. 12. Es ist bekannt, daß nach den Grundsätzen des allgemeinen peinlichen Rechts sowohl als des sächsischen insbesondere, die mehresten Verbrechen binnen einer gewissen Zeit verjähren, und der Verbrecher durch Verfluß einer bald kürzern bald längern Reihe von Jahren von der darauf gesetzten Strafe befreyt wird. Nach dem in der sächsischen Armee eingeführten peinlichen Rechte ist von diesem Vorrechte der Verjährung das Desertionsverbrechen ganz ausgeschlossen, und zwar aus dem Grunde, weil die Verjährung eines Verbrechens nie eher anfangen kann, zu laufen, als bis das Vergehen vollkommen beendiget ist⁹⁰⁾, der Deserteur hingegen dieses Verbrechen so lange begehet, als er vom Regimente abwesend bleibt. Um so weniger ist die Behauptung einiger Lehrer des peinlichen Rechts gegründet, welche dafür halten, daß alle und jede Verbrecher durch die Verjährung von der Strafe befreyet werden⁹¹⁾.

Aus dem angeführten Grunde, nach welchem die Desertion keiner Verjährung unterworfen ist, wird es einleuchtend, daß in demjenigen Urtheil, welches sich an Herrn Hödlers oft angeführter Disputation de publicat.

90) Engau v. der Verjähr. in peinlichen Fällen, Jen. 1750.

S. 79. Schmieder a. a. O. S. 390. Hoedler l. c. §. 6.

91) Boehmer elem. jurispr. crim. Sect. I. §. 337.

honor. ob desert. a milit. unter B. angedruckt befindet, der churfürstlich-sächsischen Invalidenkasse die in Frage befangene Verlassenschaft ohne hintäglichem Grund abgesprochen worden, weil dieses Urtheil sich vornehmlich auf die Verjährung der Desertion stützt.

§ 13. Um die Soldaten desto mehr von der Desertion abzuschrecken, ihnen das Fortkommen zu erschweren, und die Unterthanen zu genauer Aufsicht auf die Deserteurs zu ermuntern, ist demjenigen eine Belohnung von 5 Thalern ausgesetzt, welcher einen Deserteur oder einen ohne Paß betretenen Soldaten auskundschaftet, anhält und zur Abholung anzeigt; welches Geld ihm derjenige Officier auszahlt, so den Deserteur übernimmt⁹²⁾. Jedoch ist dies keineswegs auf die Fälle auszudehnen, wenn ein Deserteur auf vorgängiges Ansuchen der Regimenter von der Civilobrigkeit angehalten und zur Haft gebracht worden⁹³⁾; weil diese Belohnung nur denen zu Gute geordnet ist, welche Deserteurs auskundschaften, entdecken, arretiren, oder wenigstens zu diesem Behufe anzeigen⁹⁴⁾. Im Gegentheile aber macht es keinen Unterschied, ob es einzelne Unterthanen oder ganze Gemeinden sind, die Deserteurs auskundschaftet haben, indem diesen sowohl als jenen die festgesetzte Belohnung von 5 Thalern ausgezahlt werden

92) Pat. d. d. 4. März 1727. Hofm. a. a. O. S. 1062.
Pat. w. E. d. w. r. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. S. I.
S. 1222. und Pat. d. d. 5 April. 1785.

93) Ord. d. d., 27 März 1728. Hofmann a. a. O.
S. 1064.

94) ebend.

muß⁹⁵⁾. Im übrigen hat der Inhaber der Compagnie, von welcher der Deserteur abgetreten ist, alle und jede dadurch verursachte Kosten zu tragen⁹⁶⁾.

Zehndes Kapitel.

Vom Verbrechen der Verleitung zur Desertion, Verheer- und Forthehlung der Deserteurs, auch fremden Werbem.

§. 1. Dieß Verbrechen ist zwar eigentlich ein allgemeines und wird hauptsächlich von Personen des Civilstandes begangen, es stehet aber mit dem Militairrechte in so genauer Verbindung, daß es mit im Kriegsrechte abgehandelt werden muß, zumal es jederzeit an einem Soldaten zur Ausübung gebracht wird. Es kann zwar dies Verbrechen ebenfalls von Personen des Militairstandes begangen werden, jedoch findet man dieses seltner, und dann ist es auch strafbarer, weil der Soldat in diesem Falle zugleich wider den 2ten und 2osten

95) Spec. Ord. d. d. 11. April. 1780. deren Worte folgende sind: Wenn zuförderst die Gemeinde zu N. das in dem Generali d. a. 1763 angeordnete Douceur von 5 Thälern völlig erhalten haben wird. —

96) C. D. Regl. S. 563. J. D. R. S. 696. Spec. Ord. v. 22. Apr. 1780. die also lautet. Im übrigen disponirt das unterm 4. März. 1727. emanirte Patent, auf welches das Generale d. a. 1763. sich gründet, daß denjenigen, welche einen eydbrüchigen Deserteur, oder ohne

Kriegsartikel 1) handelt, welche verlangen, daß jeder Soldat den Nutzen des Churhauses Sachsen befördern, Schaden und Nachtheil aber äußerst verhüten solle, überdies auch die Verheer- und Fortheftung eines Mißethäters bey Leib und Lebensstrafe verbieten. Es wird daselbe von dem begangen, der einen beyhm Militair angeworbenen Mann zur Verlassung des Regiments veranlaßet, zu welchen er angeworben worden, oder bey der Entfernung selbst hülfreiche Hand leistet. Die Art, wie es begangen werden kann, ist zwiefach, einmal nemlich kann es durch Thathandlung (faciendo) geschehen, und einmal durch Unterlassung der vorgeschriebenen Maasregeln (omittendo). Derjenige also, welcher einen Soldaten zu Verlassung der Fahne überredet oder sonst bewegt, oder ihn auf der Flucht verbirgt, forthat, und sonst auf irgend eine Art bey dessen Unternehmen Vorschub thut, macht sich dieses Verbrechen schuldig; es findet auch dabey so wenig, wie bey andern Verbrechen, ein Unterschied statt, ob es jemand selbst thue, oder durch die Seinigen und andere Personen thun lasse; denn so wie derjenige, auf dessen Geheiß ein Verbrechen begangen worden, nach dem Grundsätzen des allgemeinen peinlichen Rechts mit eben der Strafe belegt wird, als der, so es in Ausübung bringt, eben so verhält es sich auch hier. Es kann auch dasselbe an wirklich einrangirten

Paß entlaufenen Soldaten auskundschaften, anhalten und einliefern, von demjenigen Staatsofficier, an welchen der Deserteur ausgeliefert worden, fünf Thaler vor jeden zur Vergeltung ohnweigerlich gereicht, dem Staatsofficier aber hernach von dem Capitaine, dessen Compagnie die Deserteurs auf eine oder die andere Art verlassen, so gleich refundiret werden sollen.

1) Hofm. a. a. D. S. 313.

Soldaten so gut als denen Meckrenen begangen werden, die noch nicht Dienste thun; nicht weniger an solchen Leuthen, die noch nicht bey einem Regimente angeworben sind. Jedoch wird es im erstern Falle härter ge-
strafft, als in den beyden letztern, wie ich unten zeigen werde.

Derjenige begehet dies Verbrechen faciendö, welcher einen Soldaten zur Desertion veranlaßt, überredet, oder auf irgend eine Art dazu bewegt, es geschehe schriftlich oder mündlich; ferner, wer Kundtschaft in der Sache bringt, Briefe deshalb bestelle ²⁾, ingleichen wer einen flüchtigen Soldaten verbirgt, ihn gegen Nachsehende, oder die so ihn auffuchen, verläugnet, vertheidiget, Rath und Anschlag in der Sache giebt ³⁾, oder sonst auf irgend eine Art demselben vorfänglich zum Fortkommen behülflich ist. Omittendo bringt derjenige dieses Verbrechen zu Schulden, welcher die Befolgung der zu Einschränkung der Desertion gegebenen Gesetze unterläßt, einen Deserteur verschweigt ⁴⁾, oder auf irgend eine Weise sich saumselig und nachlässig bey Entdeckung eines Deserteurs bezeigt ⁵⁾. Hiesher gehört vornemlich, wenn Dorfswachten, bey welchen Soldaten vorüber gehen, oder Gast- und Schenk-
wirthe, bey denen Soldaten einkehren, unterlassen, nach ihren Pässen zu fragen. Man sieht hieraus, daß bey Verleitung zur Desertion, welche omittendo

2) Pat. d. d. 4. März 1727. Hofm. a. a. D. S. 220.

3) Pat. wider die fremden Werber d. d. 4. März 1719. Hofm. a. a. D. S. 213.

4) Werkem. d. d. 3. Dec. 1728. ebend. S. 146.

5) Mandat wider die Desert. d. d. Dresd. 29. Okt. 1712. ebend. S. 1058.

begangen wird, unterlassene Anwendung der Mittel, welche zu Entdeckung der Deserteurs beitragen, bey der hingegen, die *faciendo* geschieht, vorsätzliche Bosheit zum Grunde liegt, und der Thäter zu Vollbringung des Verbrechens Hand anlegt. Es kann zwar diese Unterlassung gleichfalls aus Bosheit geschehen, und dabey die Absicht zum Grunde liegen, das sichere Fortkommen des Deserteurs nicht zu hemmen; jedoch ist dies nicht oft der Fall.

Ueberhaupt aber gehören nach diesen Grundsätzen, und nach Anleitung des vorhergehenden Kapitels von der Desertion, welches hier ebenfalls zum Leitfaden dienen kann, folgende Erfordernisse zum Verbrechen, von welchen hier gehandelt wird, nämlich 1) die Absicht eine beym Militair engagirte Person davon absprenglich zu machen; 2) muß der Soldat, so zum Desertiren verleitet wird, bey einem Regiment wirklich angenommen seyn. Durch neuere Geseze ist dieses Erforderniß dahin ausgedehnt worden, daß dies Verbrechen auch dadurch begangen wird, wenn man einen noch nicht engagirten Mann zum Austreten in fremde Lande verleitet, damit derselbe der Rekrutirung entgegen, wovon weiter unten gehandelt werden wird.

Bev Gegeneinanderhaltung der im achten Kapitel erwähnten Eigenschaften des Desertions-Verbrechens, und des gegenwärtigen Verbrechens, zeigt es sich, daß das, so im gegenwärtigen Kapitel abgehandelt wird, von weit größerm Umfange ist, als das der Desertion selbst. Denn, wenn der Soldat für einen Deserteur angesehen werden soll, so muß er schlechterdings zur Zeit der Entfernung sich beym Regimente befunden haben; das gegen wird der als ein Verleiter zur Desertion gestraft, der einen Mann zum Austreten in fremde Lande ver-

anklagt hat, wenn schon derselbe noch nicht wirklich Soldat gewesen oder auch als Soldat sich zu der Zeit nicht wirklich bey dem Regimente befunden hat; ferner ist bey der Desertion unerlaubte Entfernung vom Regiment ein Hauptverbrechen; die Verleitung dazu aber kann auch statt finden, wenn sich ein Soldat auf erlaubte Art, z. B. durch Urlaub vom Regimente entfernt befindet. Wer die Mittel nicht anwendet, wodurch er einen Deserteur entdecken kann, begreift gleichfalls, wie oben gesagt wurde, dieses Verbrechen, weil er den Verdacht wider sich hat, solches in der Absicht unterlassen zu haben, um dem Deserteur zum Fortkommen behülflich zu seyn. Diese Mittel aber bestehen vornemlich darinn, daß die, so es zu thun befugt sind, von den reisenden Soldaten die Vorzeigung der Pässe verlangen. Besonders können hierinnen Dorfwachtern, Gast- und Schenkwirthe fehlen, welche die einkehrenden und durchreisenden Soldaten einnehmen, und passieren lassen, ohne diese gefesliche Nachforschung zu halten. Damit auf keine Weise hierunter etwas versäümet, vielmehr der Desertion aufs wirksamste gesteuert werde, so sind die Obrigkeiten, Dorf-, Gast- und Schenkhaus Wirthe, so wie sämtliche Einwohner, Bauern und übrige Unterthanen angewiesen, die Soldaten, welche sie außerhalb der Standquartiere zu Gesicht bekommen, und was vornemlich Gast- und Schenkwirthe anlangt, alle und jede bey ihnen einkehrende Soldaten, bey derselben Eintritt bescheidenlich um ihre Pässe zu befragen ⁶⁾, diejenigen, so keinen

6) Pat. wie diejenigen Unterthanen, welche einem Deserteur forthelfen, oder ihn verheelen, zu bestrafen Dresd. 4. März 1727. Hofm. a. a. O. S. 1062. Gener. wegen der Deserteurs w. 1. Febr. 1747. ebend. S. 432. Werbem. d. d. Dresd. 3. Dec. 1728. ebend. S. 145. Ern. Ord. d. 2.

Paß haben, oder gegen deren Pässe sich ein Verdacht der Unrichtigkeit äußert, anzuhalten, zu arretiren, ans nächste Amt zu liefern, oder dem zunächst stehenden Officier zu derselben Abholung Nachricht davon zu geben. Dieses Unbefohlene ist nicht blos auf die Soldaten eingeschränkt, welche durch Dörfer passiren, sondern auf alle ausgedehnt, welche sich außerhalb ihres Standquartiers befinden ⁸⁾, sollte die Entfernung auch nur eine Stunde von selbigem betragen. Damit nun diese Veranstellung, so zu Entdeckung der Deserteurs gemacht ist, auf keine Weise hinterzogen werden möge, so sind nicht nur die Capitains, oder die Officiers, welche an derselben statt die Compagnien commandiren, schuldig, einem jeden über Land reisenden Unterofficier und Gemeinen, er sey beurlaubt

1752. §. 91. ebend. S. 541. Pat. wegen Einschränkung dessen, was der Deserteurs halber in der Ern. Ord. d. a. 1752. und sonstigen Mandaten enthalten ist, d. d. Dresd. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. S. 1222.

- 7) Werbemand. d. d. 3. Dec. 1728. Hofm. a. a. O. S. 146. Ordon. v. 1728. §. 18. ebend. S. 541. Interregl. wegen Deflogirung der Cav. 20 Nov. 1707. §. 17. ebend. S. 563. Pat. wie diejenigen Landesunterthanen, welche einem Deserteur w. d. d. 4 März 1727. ebend. S. 1063.
- 8) Werbemand. d. d. Dresd. 3. Dec. 1728. ebend. S. 146. Ordon. d. a. 1728. §. 18. ebend. S. 483. Pat. wegen Einschränkung dessen, was in der Ern. Ordon. d. a. 1752. und sonstigen Mandaten der Deserteurs halber enthalten w. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. p. 1222.
- 9) Werbem. d. d. 3. Dec. 1728. Hofm. a. a. O. S. 146. Ern. Ord. d. a. 1752. §. 91. ebend. S. 540. Pat. w. C. d. w. d. D. h. i. d. Ern. Ord. d. a. 1752. u. s. M. r. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. S. 1222.

oder commandirt, einen Paß mitzugeben ¹⁰⁾, worinnen des Mannes Tauf- und Zuname, Ursache der Reise, die Orte, so er auf der Route des nächsten Wegs zu berühren hat, so wie die Zeit, auf welche er beurlaubt oder verschickt worden, angegeben seyn müssen ¹¹⁾; sondern es sind auch diejenigen Unterofficiers und Gemeinen, welche sich eine Stunde von ihrem Standquartieren entfernt befinden, schuldig, jedem Unterthan und einzelnen Bauer, vornemlich den Schenk- und Gastwirthen, welche sie nach den Pässen fragen, so wie an Brücken und Fähren, selbige bescheiden, und bey Strafe der Degradation, des Spießruthenlaufens oder, nach Beschaffenheit der beschehenen Weigerung, noch härterer Strafe, vorzuzeigen ¹²⁾.

§. 2. Es wurde zwar oben als eine Haupteigenschaft dieses Verbrechen angeeignet, daß ein solcher Mann zum Austreten in fremde Lande müsse verleitet

¹⁰⁾ Werbem. d. d. 3. Dec. 1728. ebend. S. 146. Ern. Ord. d. a. 1752. §. 91. ebend. S. 540. Pat. w. E. d. w. D. h. in d. E. D. d. a. 1752 u. s. W. e. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. p. 1222.

¹¹⁾ Pat. wie diejenigen Landesunterthanen, welche einem Deserteur forthelfen, zu bestrafen, d. d. 4. März 1722. ebend. S. 1062. Pat. w. E. d. w. D. h. in d. Ern. Orden. vom J. 1752 u. s. W. e. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. S. 1222.

¹²⁾ Gen. Ord. daß die Soldaten schuldig seyn, ihre Pässe vorzuzeigen d. d. 14. April 1747. Hofm. a. a. O. S. 435. Orden. d. a. 1752. §. 91. ebend. S. 541. Pat. w. E. d. w. e. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. F. I. S. 1222. Pat. d. d. 5. April 1785.

worden seyn, der bey der Sächsischen Armee engagirt gewesen; allein es werden aufferdem auch diejenigen eben so gut für Verleiter zur Desertion gehalten, welche Personen außer Landes zu führen suchen, die noch nicht bey hiesiger Armee angeworben sind, als die für Deserteurs angesehen werden, welche austreten, um der Rekrutirung zu entgehen; jedoch muß auf alle Fälle die Absicht dabey vorhanden seyn, dergleichen Leute dem Sächsischen Kriegsdiensten zu entziehen: denn aufferdem, wenn diese Absicht nicht zum Grunde liegt, ist es blos Debauchirung der Unterthanen. Ich mache nemlich einen Unterschied zwischen dem Verleiten zur Desertion und Debauchirung der Unterthanen, indem dieses Verbrechen ebenfalls an Bürgern, Bauern, Fabrikanten, Bergleuten und andern Unterthanen des Civilstandes, jenes hingegen lediglich an Soldaten, oder solchen Personen begangen werden kann, die zum Militair ausersehen oder tüchtig sind, welches bey der Debauchirung nicht nothwendig ist.

§. 3. Mit diesem Verbrechen der Verleitung zur Desertion ist das der fremden Werbung fast eins, und so genau verbunden, daß eins ins andre schließt, obshon nicht gesagt werden kann, daß alle die, welche Einwohner des Landes zur Desertion verleiten, fremde Werber sind: denn unter dem Namen fremder Werber begreift man einzig und allein Ausländer, welche Einwohner hiesiger Lande zu fremden Kriegsdiensten anwerben, es geschehe auf welche Art es wolle, durch gewaltsame Entführung, Ueberredung, Versprechungen oder auf andre Weise; die Verleitung der Unterthanen zur Desertion hingegen kann von Ausländern sowohl als von Einwohnern hiesiger Lande unternommen werden. Man sieht hieraus, daß zwar alle fremde Werber das Verbrechen der Verleitung zur

Desertion begehen, nicht aber alle diejenigen fremde Werber sind, welche hiesige Untertthanen zur Desertion verleiten.

So häufig ehemals das Verbrechen der fremden Werbung gewesen ist, wie man aus den vielfältig gescharfsten Verordnungen siehet, welche in den ältern Zeiten wider die fremden Werber ergangen sind, so selten kommt es zu jetzigen Zeiten vor, und tritt der Fall ja ein, so wird es insgeheim, und ohne jene großen Gewaltthätigkeiten begangen, welche ehemals bey Unternehmen dieser Art vorzugehen pflegten. Dies scheint auch die Ursache zu seyn, warum die ältern diesfalls vorhandenen scharfen Verordnungen durch neuere gemildert worden.

Das Verbrechen der fremden Werbung wird auf weit mannigfaltigere Art begangen, als die Verleitung zur Desertion, indem dabey Gewaltthätigkeiten gebraucht werden können, die bey bloßer Verleitung zur Desertion nicht statt finden, weil bey letzterer vorausgesetzt wird, daß der Mann, welcher zum Abtreten verleitet wird, nur durch Ueberredung und andre Art, von der alle Gewaltthätigkeit entfernt bleibt, zum Austreten in fremde Lande bewegt wird.

Der wesentliche Unterschied zwischen Verleitung zur Desertion und fremder Werbung besteht daher darinnen, daß diese mit Gewaltthätigkeit verknüpft seyn kann (wiewohl es nicht schlechterdings nothwendig ist), jene hingegen nicht; 2) daß bey dieser die Einwilligung dessen, der hiesige Lande verläßt, ermangeth kann, bey jener aber solche nothwendig vorhanden seyn muß. Uebrigens können beyde Verbrechen eben so gut an Personen unternommen werden, welche zur

Sächsischen Armee noch nicht angeworben sind, als an solchen, die bereits angeworben.

Ein fernerer Unterschied ist 3), daß die fremde Werbung einzig und allein von Ausländern begangen wird, obgleich auch landesunterthanen daran Antheil nehmen können, die Verleitung zur Desertion hingegen von Landeseinwohnern, so wie von Ausländern unternommen werden kann; und endlich liegt 4) bey der fremden Werbung jederzeit die Absicht zum Grunde, einen Einwohner hiesiger Lande in auswärtige Kriegsdienste zu bringen, welches bey jenem Verbrechen nicht schlechterdings nothwendig ist.

Aus jedem dieser beyden Verbrechen erwächst dem Vaterlande der Nachtheil, daß demselben Unterthanen entzogen werden; außerdem aber ist noch jedes derselben mit einem besondern Verbrechen verbunden. Verleitung zur Desertion nemlich meistens mit diesem, daß man bemüht ist, einen Mann zu Verletzung des geleisteten Eides zur Fahne zu bewegen; so wie die Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten mit dem Verbrechen der beleidigten Majestät, ja wohl gar, wenn dabey Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, mit Verletzung der Landeshoheit verknüpft ist, indem die Werbung ein Recht ist, welches dem Fürsten allein zustehet.

Der fremde Werber, er sey vom Civil- oder Militair-Stande einer auswärtigen Macht, kann nach den Grundsätzen, die oben im zweyten Kapitel von der Kriegsgerechtbarkeit vorgetragen worden, keineswegs unter die Militairgerichte gehören; weil aber dessen ungeachtet in vorigen Zeiten hierüber öfters Streit entstand, so ist durch besondere Gesetze ausdrücklich verordnet worden, daß die Civilgerichte ausschließlic

die Cognition über die fremden Werber sowohl, als über diejenigen haben sollen, welche Soldaten der sächsischen Armee zur Desertion verleiten ¹³⁾; dagegen ist die Miliz verbunden, ihnen nöthigen Falls in Arrestirung und Bewachung dergleichen Verbrecher beizustehen ¹⁴⁾, so wie auf der andern Seite die Civilobrigkeiten gehalten sind, diese Verbrecher ohnweigerlich anzunehmen, wenn sie ihnen die Miliz ausliefert ¹⁵⁾, woben annoch zu erinnern ist, daß bey solchen Fällen die Obrigkeit jedes Orts, oder das nächste Amt sich dieser Obliegenheit zu unterziehen hat ¹⁶⁾.

§. 4. Da diese beyden Verbrechen, wovon hier gehandelt wird, sehr wichtig sind, so hat man ihnen, besonders der Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten, durch die härtesten Strafen begegnen müssen.

Die Verleitung zur Desertion wurde, wie wir oben sahen, auf doppelte Art begangen, und daher ist auf jede derselben besondere Strafe gesetzt; denn, dafern das Verbrechen committendo begangen wurde, war ehedem die ordentliche Strafe eine Geldbusse von 400 Thalern ¹⁷⁾, welche den erwartete, der einen bey

¹³⁾ Mand. d. d. 15. März 1676. Hofm. a. a. O. S. 204.
Ord. d. d. 29. Aug. 1749. ebend. S. 236. M. d. d.
7. April 1732. ebend. S. 903.

¹⁴⁾ Ord. d. d. 29. Aug. 1749. ebend. S. 236.

¹⁵⁾ Mand. d. d. 7. April 1733. ebend. S. 903.

¹⁶⁾ Ebend. §. Allermaßen.

¹⁷⁾ Mand. wider die Desert. d. d. 29. Okt. 1712. Hofm.
a. a. O. S. 1057. Pat. wie diejenigen Landesuntertha.
nen, welche einem Deserteur fort Helfen, zu bestrafen,

hiesiger Armee angeworbenen Untertban zur Deser-
tion überredete, Rath und Anschlag dazu gab, Deser-
teurs wissentlich verbarg, verschwieg, ihnen Schutz
und Aufenthalt gestattete, zum Fortkommen behülflich
war, Montirungs- und Equipage- Stücke, Pferde,
oder andere mitgenommene Sachen abkaufte, oder auf
irgend eine Art selbige in ihren Vorhaben unterstützte;
auch war derselbe außerdem gehalten, den Deserteur
wieder herbeizuschaffen, der durch seinen Beystand ent-
kommen war ¹⁸⁾, sowohl überdies annoch zwey dienst-
tichtige Mann zu stellen ¹⁹⁾; nicht weniger wurden
dergleichen Verbrecher, wenn sie schon nicht die Absicht
gehabt, diese Entführte in fremde Kriegsdienste zu
bringen, an den Pranger gestellet ²⁰⁾, und ihnen dar-
bey eine Beschreibung ihres Verbrechens angehangen ²¹⁾;
ferner wurden sie mit Staupenschlage bestraft ²²⁾,
ingleichen wurde ein solcher Verbrecher, falls er die
benannte Geldbuße zu erlegen nicht im Stande war,
mit sechsmonatlicher oder noch längerer Festungsbaus

d. d. 4. März 1727. ebend. S. 1062. Werbem. d. d.
3. Okt. 1728. ebend. S. 145. Ord. d. a. 1728.
§. 10. ebend. S. 476. Pat. w. E. d. w. re. d. d.
26. Nov. 1763. C. A. §. I. p. 1222.

18) Werbem. d. d. 3. Dec. 1728. Hofm. a. a. O. S. 145.
Pat. d. d. 10. Okt. 1735. ebend. S. 152. Pat. d. d.
4. März 1727. ebend. S. 1062.

19) Ebend. Pat. w. E. d. w. re. d. d. 26. Nov. 1763.
C. A. §. I. p. 1222.

20) Ebend. d. d. 30. Okt. 1738. Hofm. a. a. O. S. 234.
Pat. d. d. 4. März 1828. ebend. S. 1062.

21) Ebend. S. 1062.

22) Ebend. S. 1062.

oder Zuchthausstrafe angesehen²³⁾. Jedoch sind alle diese Strafen durch ein neueres Gesetz in bloße Gestellung zweier tüchtigen Mann und willkürliche Festungsbau- oder Zuchthausstrafe verwandelt worden²⁴⁾.

Dafern aber sogar Obrigkeiten einem Deserteur wissentlich auf irgend eine Art zum Fortkommen behülflich waren: so wurden diese ebenfalls mit Erlegung einer Summe von 400 Rthln., Gestellung zweier tüchtiger Mann, oder wenn sie weder eins noch das andere aufbringen konnten, mit Einziehung der Gerichts- ohne einige Milderung bestraft²⁵⁾. Allein auch dieß leidet jetzt seine Abänderung in der Maase, daß die Unterobrigkeiten in diesem Falle nur eine Geldsumme von 100 Rthln. erlegen, und 2 diensttuchtige Mann stellen müssen²⁶⁾. Die Größe dieses Verbrechens geht so weit, daß schon der bloße Versuch mit der Festungsbau- und Zuchthausstrafe geahndet wird, wenn auch das Verbrechen selbst noch nicht zur Vollkommenheit gediehen ist²⁷⁾.

23) Werbem. d. d. 3. Okt. 1728. Hofm. a. a. O. S. 145.
Mand. d. d. 30. Okt. 1738. ebend. S. 233. Pat.
d. d. 4. März 1727. ebend. S. 1062. Mand. w.
E. d. w. w. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. S. I. S.
1222.

24) Mand. d. d. 30. Okt. 1738. Hofm. a. a. O. S.
233. C. A. S. I. S. 1256. Ordo. d. a. 1728. §. 10.
ebend. S. 475. Pat. w. E. d. w. w. d. d. 26. Nov.
1763. C. A. S. I. S. 1222.

25) Pat. d. d. 5. April 1785.

26) Ebend.

27) Mand. d. d. 30. Okt. 1738. Hofm. a. a. O. S. 234.
C. A. S. I. S. 1256.

Durch Unterlassung derjenigen Vorschriften, welche zu Einschränkung der Desertion vorhanden sind; fehlen vornemlich die Gast- und Schenkwirthe, welche die bey ihnen einkehrenden Soldaten nicht nach ihren Pässen fragen; daher ein Wirth, der dieser Vorschrift nicht nachkommt, bey erster Uebertretung um ein Neuschock, jedes folgende mal aber um zwey Neuschock gestraft wird ²⁸⁾, und es gehet die Strenge dieses Gesetzes so weit, daß alle Wirthe, so hierunter fehlen, mit dieser Strafe belegt werden sollen, wenn schon der Soldat, so um den Paß nicht gefragt worden, kein Deserteur, vielmehr beurlaubt oder commandirt gewesen ist ²⁹⁾.

Auch Obrigkeiten können den Deserteurs durch unterlassene Beobachtungen der gesetzmäßigen Vorschriften zum Fortkommen behülflich seyn, wenn sie sich in Aufsuchung, Entdeckung der Deserteurs, oder in Bestrafung derjenigen Unterthanen saumselig und nachlässig bezeigen, welche sich dabei thätig bewiesen haben; es werden aber die hierunter fehlenden Obrigkeiten gleichfalls mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. belegt ³⁰⁾, so wohl zu Bestellung zweyer tüchtiger Mann angehalten ³¹⁾. Das neueste Werbereglement vom

28) Gener. d. d. 1. Febr. 1747. Hofm. a. a. D. S. 432.
P. w. E. d. w. r. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. S. I.
S. 1222.

29) Werbem. d. d. 3. Dec. 1728. Hofm. a. a. D. S. 144.
Pat. w. E. d. w. r. d. d. 26. Nov. 1763. C. A. S. I.
p. 1222. Pat. d. d. 5. April 1785.

30) Pat. d. d. 5. April 1785.

31) Ebend.

Jahre 1792 bestimmt besondere Strafen für diejenigen Privatpersonen, welche einen Mann verleiten, außer Landes zu gehen, um sich der Werbung zu entziehen, ohne auf die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie solches geschehen; jedoch bestimmt es für jeden Grad der Vergehung eine eigne Strafe: denn so soll der, welcher bloß einen Versuch deshalb gemacht hat, ohne es auszuführen, mit zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe ³²⁾, der, so einem auf diese Weise austretenden Manne wissenschaftlich Vorschub leistet, mit dreijähriger vergleichen ³³⁾, ferner der, so einen Mann zum Austreten verleitet, mit fünfjähriger ³⁴⁾, und endlich derjenige mit zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe belegt werden, welcher eine solche Verleitung mehrmals wiederholt ³⁵⁾. Falls sich aber ganze Innungen bekommen lassen, einem dem Militär überlassenen Handwerksperschen, von dessen Anweisung sie unterrichtet sind, es sey solches durch die Obrigkeit oder sonst geschehen, eine Kundschaft auszustellen, und demselben dadurch Gelegenheit zu geben, außer Landes zu gehen: so soll jeder bey Ausstellung einer solchen Kundschaft mitwirkende Innungs-Vorsteher oder Aeltester bey dem ersten Uebertretungsfalle eine Geldstrafe von zehn ³⁶⁾, im Wiederholungsfalle von funfzehn ³⁷⁾, und dafern der Hand-

32) Mandat, wie es mit der Anweisung zu Kriegsdiensten
ic. d. d. 21. April 1792. Abschn. I. §. 32. Lit. d.

33) Ebd. Lit. b.

34) Ebd. Lit. a.

35) Ebd. Lit. c.

36) Ebd. am Ende.

37) Ebd.

werkspursche, dem die Kundschaft ausgestellt worden, nicht wirklich außer Landes gegangen, eine dergleichen von fünf Thalern erlegen, ³⁸⁾, oder statt dessen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen werden ³⁹⁾.

Damit hiernächst Aeltern keine Gelegenheit finden, ihre Kinder, die Handwerker erlernt haben, unterm Vorwande der Wanderschaft der Rekrutirung zu entziehen, so ist jeder Unterthan, der gesonnen ist, einem seiner Söhne ein Handwerk außerhalb Landes erlernen zu lassen, bey Vermeidung einer Geldbuße von fünf Thalern gehalten, dieses Vorhaben seiner Gerichtsobrigkeit, unter Anführung der Bewegungsgünde anzuzeigen, und von dieser diesfalls nach Beschaffenheit der Umstände Bescheid zu erwarten ⁴⁰⁾.

Um die Unterthanen desto aufmerksamer auf die Deserteurs zu machen, und zugleich die Personen zu entdecken, welche dem Deserteur durch Nachlässigkeit Gelegenheit zum Entfliehen geben, so ist es ausdrücklich anbefohlen, daß jeder wieder-erlangte Deserteur über den Weg genau befragt werde, den er bey der Flucht genommen ⁴¹⁾. Besonders ist die Untersuchung auf die Punkte zu richten, welche Orte der Deserteur bey seiner Flucht berührt? ob und wo er eingekehret?

38) Ebd.

39) Ebd.

40) Ebd. S. 31.

41) Punkte, worüber die wiedererlangten Deserteurs zu befragen, d. d. Campment bey Leipzig Mon. Okt. 1745. Hofm. a. a. D. S. 1074.

auch ob er daselbst nach dem Pafse gefragt worden sey ⁴²⁾?

So wie die Werbung in hiesigen Landen auf zweyfache Art unternommen wird, nemlich durch bloße gültliche Ueberredung, und durch gewaltsame Mittel; also sind auch die darauf gesetzten Strafen verschieden: denn es haben diejenigen, welche hiesige Unterthanen bloß zu Verlassung der sächsischen Lande zu überreden suchen, sofortige Arretirung ihrer Person zu erwarten, und werden sodann mit dem Stränge am Leben gestraft ⁴³⁾. Die Strafe derer hingegen, welche Einwohner der sächsischen Lande mit Gewalt zu fremden Kriegsdiensten anwerben, deshalb in hiesige Lande einfallen, Unterthanen mit Gewalt und gewaffneter Hand aus dem Lande führen, Schieß- oder andere Gewehre dabey gebrauchen, oder sonst auf irgend eine Art Unterthanen zu auswärtigen Kriegsdiensten zwingen, ist ebenfals der Strang ⁴⁴⁾, und außerdem nach Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, wenn es nemlich auf der Strafe bezangen worden, oder andere Umstände, so es wichtiger machen, dabey ein-

42) Ebd.

43) Pat. wider die fremden Werber d. d. 12. März 1718. Hofm. a. a. O. S. 212. P. w. d. fremd. Werber d. d. 4. März 1719. Ebd. S. 213. Pat. die fremden Werber betr. d. d. 8. Jan. 1724. Ebd. S. 215. Mand. w. d. fr. Werbungen d. d. 30. Okt. 1738. Ebd. S. 234. C. A. F. I. S. 1256.

44) Pat. w. d. fr. Werb. d. d. 4. März 1719. Hofm. a. a. O. S. 213. Pat. d. f. W. betr. d. d. 8. Jan. 1724. Ebd. S. 215. Mandat w. d. verb. Werbungen d. d. 30. Okt. 1738. Ebd. S. 233.

schlagen, Flechtung des Körpers aufs Rad ⁴⁵⁾. Auch werden beyderseits Verbrecher, die, so durch bloße Ueberredung Untertanen zu fremden Kriegsdiensten anwerben sowohl, als die, welche es durch Gewaltthätigkeiten bewerkstelligen, Rath und Anschlag dazu geben, oder sonst dazu behülflich sind, als Straßen- und Menschenräuber, Störer der öffentlichen Ruhe und des Landfriedens, auch Verlezer der Landeshoheit angesehen. ⁴⁶⁾

Auch macht es in der Bestrafung keinen Unterschied, ob die auf solche Weise zu auswärtigen Kriegsdiensten angeworbenen sächsischen Untertanen angefaßt sind oder nicht; ob sie für beständig im sächsischen Gebiete gewohnet, oder sich nur auf kurze Zeit darinnen aufgehalten haben ⁴⁷⁾. Es gehen sogar die Verordnungen wider die gewaltsamen fremden Werber dahin, daß, dafern sie in starker Anzahl kommen sollten, um ihr Vorhaben auszuführen, mit Glocken geläutet, sie von den Landleuten verfolgt, mit Gewalt vertrieben, und bey hartnäckiger Widersetzung auf sie gefeuert werden soll ⁴⁸⁾. Ferner werden auch diejenige

45) C. A. F. I. S. 1256. Mand. w. die verb. fr. Werbungen d. d. 30. Okt. 1738. Hofm. a. a. D. S. 233. C. A. F. I. p. 1256.

46) Pat. w. d. fr. Werber d. d. 4. März 1719. Hofm. a. a. D. S. 213. Pat. d. fr. Werber betr. v. 8. Jan. 1724. Ebd. S. 215. Pat. wider die fr. Werber d. 23. März 1737. Ebd. S. 231. Mand. w. d. verb. fr. Werbungen d. 30. Okt. 1737. Ebd. S. 233. u. C. A. F. I. S. 1256.

47) Mand. Pat. w. d. fr. Werber d. 4. März 1719. Hofm. a. a. D. S. 213.

48) Pat. w. d. fr. Werber d. 12. 1719. Hofm. a. a. D. S. 211. Gener. d. 29. Aug. 1724. Ebd. S. 216.

gen mit der Strafe des Stranges belegt, welche zu einer oder der andern Art der Anwerbung der Landeseinwohner in auswärtige Kriegsdienste Rath und Anschlag geben, Kundschaft deshalb bringen, Briefe in dergleichen Angelegenheiten bestellen, oder sonst auf irgend eine Weise behülflich dabey sind ⁴⁹⁾: welche Strafe sogar auch an denen Briefträgern vollzogen wird, welche in dergleichen Angelegenheiten Briefe bestellen, wenn sie schon vorschützen, den Inhalt derselben nicht gewußt zu haben ⁵⁰⁾. Was die Strafe anlangt, welche in Gestellung anderer tüchtiger Leute statt derer, so aus hiesigen Landen entführt worden, besteht: so muß meines Erachtens die Vollziehung derselben den meisten Schwierigkeiten unterworfen seyn, indem es schwer fallen wird, daß ein Verbrecher Personen findet, die sich zur Annahme der Kriegsdienste bereit finden lassen, wenn er auch den besten Willen, und eine ansehnliche Geldsumme zu derselben freywilligen Anwerbung bestimmt hätte: daher dürfte vielleicht bey dergleichen eintretenden Schwierigkeiten der Ausweg getroffen werden, daß statt der Gestellung tüchtiger Leute dem Compagnie-Inhaber ein Geldäquivalent erlegt werde, für welches er die zu stellende Mannschaft anwerben kann; jedoch würde das für Entlassung eines Soldaten im Werbe Reglement geordnete Äquivalent von 100 Rthl. in diesem Falle keineswegs zur Vorschrift dienen können, indem dieses wohl einem Manne zu gute kommt, der seine Verabschiedung in der Ordnung sucht, nicht aber einem Verbrecher,

49) Pat. w. d. fr. Werber d. 4. März 1719. Hofm. a. a. D. S. 213. Pat. d. 4. März 1724. Ebd. S. 219. Mand. w. d. verb. fr. Werbungen, d. 30. Okt. 1738. Ebd. S. 233. C. A. F. I. p. 1256.

50) Pat. d. 4. März 1727. Hofm. a. a. D. S. 219.

der deßhalb gestraft werden soll, weil er einen Mann den Kriegsdiensten entzogen hat; vielmehr wird derselbe angehalten werden können, dem Compagnie-Zunhaber wegen Anwerbung zweyer Leute völlig zu entschädigen, dieselbe mag kosten, was sie wolle.

6. 5. Aber nicht allein die Anwerbung zu fremden Kriegsdiensten wird gestraft, sondern da jeder Untertthan verpflichtet ist, sein Vaterland zu beschützen; so ist auch nach sächsischen Gesetzen der Untertthan strafällig, welcher sich freywillig in fremde Kriegsdienste begiebt: denn so ist Einziehung der Lehne, Verlust der Lehnsanwartschaften, der gesammten Hand, der sonstigen Erb- und anderer Güter, außensehender Schulden, und aller Vorrechte, eine Strafe der sächsischen Vasallen und Untertthanen, welche ohne Vorwissen des Landesherrn in auswärtige Kriegsdienste treten ⁵¹⁾. Diejenigen aber, so dergleichen nicht besitzen, oder zu gewarten haben, sollen mit schwerer Leibesstrafe dafür angesehen werden ⁵²⁾. Besonders gehet die Strafe dieser Verordnung auf Untertthanen, welche in Diensten solcher Mächte stehen, mit denen unser Vaterland oder das deutsche Reich im Kriege begriffen ist ⁵³⁾. Mir ist zwar nicht erinnerlich, daß in neuern Zeiten die vorbenannten Strafen, als Einziehung der Lehne und Vorrechte an den Untertthanen vollzogen worden wären, da es doch sehr häufig geschieht, daß Vasallen

51) Aufgebot den 17. Febr. 1588. Hofm. a. a. D. S. 5. Def. d. 22. Dec. 1596. ebend. S. 191. Def. d. 19. Jan. 1599. ebend. S. 9. Ed. d. 24. Nov. 1602. ebend. S. 10. Aufg. Ed. d. 29. May 1618. S. 194. Mand. avoc. d. 9. Febr. 1642. ebend. S. 198.

52) Aufgeb. E. d. d. 29 May 1618. ebend. S. 194.

53) Mand. avoc. d. d. 9. Febr. 1642. ebend. S. 198.

und andre vom Adel, theils selbst in auswärtige Kriegsdienste treten, theils ihre Söhne solche nehmen lassen; jedoch ist keine Ursache vorhanden, warum diese Verordnungen nicht ist noch sollten können anwendbar gemacht werden. Denn da diese Gesetze damals auf keine gewisse Zeit, vielmehr auf fortdauernde Zukunft gegeben wurden⁵⁴⁾, bis ist aber kein neueres Gesetz diese Anordnung aufgehoben hat, ja sogar bey jedem Kriege, in den das Churfürstenthum Sachsen oder das deutsche Reich verwickelt wird, Avocatorien oder Mandate erlassen werden, mittelst deren alle unter der feindlichen Armee stehende Landeskinder zurückgerufen werden, wie es kürzlich bey Gelegenheit des mit den Franzosen entstandenen Reichskriegs geschah⁵⁵⁾, so zweifle ich im geringsten nicht, daß auch ist noch diese Strafen in Ausübung gebracht werden würden, wenn nach Schärfe der Gesetze verfahren werden sollte. Inzwischen hat der unbeschreibliche Haß, womit von jeher die Türken, verfolgt wurden, auch hierinne eine Ausnahme gemacht, indem alle die sächsischen Unterthanen mit angelegten Strafen durchaus verschont bleiben, welche in auswärtigen Kriegsdiensten wider die Türken zu Felde ziehen⁵⁶⁾. Ferner werden auch gewiß alle diejenigen mit gedachten Strafen verschont bleiben, welche nicht in feindlichen sondern in Kriegsdiensten solcher Mächte stehen, die Bundesgenossen der sächsischen Armee sind; denn hier würde die Ursache hinweg fallen, aus welcher diese Verbote ergangen sind, indem die allirten Armeen mit der unsrigen gemeinschaftlich die Feinde des Vaterlandes be-

54) Befehl d. 22 Decbr. 1596. ebend. S. 191.

55) Mand. d. d. Wien d. 12 Mai 1793 Mand. d. d. Dresd. d. 29 Juli 1793.

56) ebend.

kriegen. Ja ich glaube überhaupt, daß diese Strafen niemals anders als zu Kriegszeiten, auf vorgängig erlassene Avocatorien, und auch dann nur bey denen Vasallen werden angewendet werden, welche sich unter den feindlichen Armeen befinden, niemals aber bey denen, die, wenn schon unser Vaterland im Kriege begriffen ist, in auswärtigen Armeen Dienste thun, welche mit Sachsen nicht Krieg führen. Hierher gehöret noch die Strafe derer, welche unterlassen, solche Personen oder derselben in hiesigen Landen befindliches Vermögen anzuzeigen, so ohne Erlaubniß des Landesherrn in den Armeen der Feinde des röm. Reichs oder Sachsens, vorgängiger Avocirung ungeachtet, verblieben, und soll diese Ahndung theils in Einziehung des Vermögens theils in Leibesstrafe bestehen 57).

§. 6. Damit die Entdeckung derer, die Soldaten zur Desertion verleiten, und zu fremden Kriegsdiensten anwerben, desto mehr befördert und das Verbrechen unterdrückt werde, so erhalten diejenigen den 4ten Theil der 100 Thlr. betragenden Geldbuße, welche mit Gewißheit Personen anzeigen können, die einen Deserteur verheelen, ihm Schutz leisten oder forthelfen 58). Besitzt aber der Verbrecher nicht so viel Vermögen, daß eine Geldstrafe von ihm eingebracht werden kann, derselbe vielmehr mit Zuchthausstrafe oder Festungsbau belegt wird, so werden einem solchen Denuncianten 10 Thlr. aus der Generalkriegskasse gereicht 59). Zu Entdeckung der fremden Werber sind noch weit gemessenere

57) ebend.

58) Verb. N. d. d. 3 Decbr. 1728. Hofm. a. a. O.
S. 144.

59) ebend.

Anstalten getroffen worden, so daß schon derjenige eine Vergeltung von 10 Thalern zu gewarten hat, welcher eine Person entdeckt und zu Arrest bringen läßt, die Briefe an Landeseinwohner bestellet, oder befördert hat, durch welche Unterthanen zu Annehmung fremder Kriegsdienste haben verführt werden sollen ⁶⁰); diese Vergeltung wird, wenn die Absicht auf einen Soldaten gerichtet gewesen, aus der Generalkriegeskasse, ausserdem aber, wenn die Anwerbung eines andern Unterthans beabsichtigt gewesen, aus dem Amte zu Dresden bezahlt ⁶¹) Ja sogar hat sich derjenige einer Belohnung von 10 bis 12 Thalern zu versehen, welcher einen solchen fremden Werber todt oder lebendig einliefert, der bey seinem Unternehmen Gewalt gebraucht hat, dabey selbst ertappt worden, auch nur notorisch oder erweislich dieses Verbrechen begangen, und sich denen gewaltsam widergesetzt hat, die ihn daran hindern oder arretiren wollen ⁶²).

Es werden ferner diejenigen, die solcher Unterthanen Vermögen anzeigen, welche auf beschlossene Abzurufung ins Vaterland nicht zurückkehren, mit dem zehnten Theile des Vermögens belohnt, so von dergleichen ausbleibenden Unterthanen eingezogen wird ⁶³).

§. 7. Wollen wir jedoch untersuchen, auf welche Arten denen, die Unterthanen zur Desertion verleiten, so wie denen, welche Einwohner der sächsischen Lande zu fremden Kriegsdiensten anwerben, Milde rung der ordentlichen

60) Pat. d. d. 4 Mart. 1727. ebend. S. 229.

61) ebend.

62) Pat. d. d. 8. Jan. 1724. Hofm. a. a. D. S. 216.

63) Mand. avoc. d. d. 9 Febr. 1642. § Damit auch Hofm. a. a. D. S. 198.

Estrafe angeheyhe, so muß zuörderst bemerkt werden, daß fast eben die Ursachen hieher gehören, welche den Deserteurs selbst bey der Bestrafung zu Statten kommen; mithin erleichtert es das Schicksal dieser Verbrecher ebenfalls, wenn 1) die Anwerbung oder der Anfang des Soldatenstandes dessen, der zu Verlassung der Fahne überredet worden, nicht gesetzmäßig gewesen, der Abtrünnige gewaltsam angeworben, zum Eyde gezwungen, oder die Verpflichtung ganz unterlassen worden ist. Denn so wie dann der Anfang des Soldatenstandes fehlerhaft ist, und in diesem Falle der Soldat selbst, welcher unter diesen Umständen abtrünnig wird, mit der ordentlichen Estrafe der Desertion nicht würde belegt werden können, also läßt sich der sichere Schluß machen, daß auch dann in der Bestrafung dessen eine Ausnahme gemacht werden müsse, welcher einen solchen Mann zu Verlassung der Fahne verleitet, der niemals als wirklicher Deserteur betrachtet werden könnte. 2) Wenn die Verpflichtung des Verführten durch Stabs-Compagnie-Fouriers oder sonst auf ungütige Art vollbracht worden, oder solche in einer Sprache vor sich gegangen ist, die dem angeworbenen unverständlich gewesen, indem dann die Verpflichtung an und für sich null, und dafür zu halten ist, als sey sie gar nicht geschehen. 3) Wenn der, so zu Verlassung der Fahne bewogen worden, nicht zur wirklichen Desertion, sondern blos zum Ausbleiben, d. i. zum Engagement bey einer andern Compagnie eines und ebendesselben Regiments, oder bey einem andern Regimente der sächsischen Armee verleitet, oder während der Zeit, als er sich auf Urlaub befunden, debauchirt worden ist; 4) Wenn dieß Verbrechen dann allererst begangen wird, wenn die Kapitulation dessen, der abweicht, bereits beendiget, er jedoch den Abschied noch nicht erhalten hat. 5) Wenn der, auf dessen Zureden ein Soldat seine Fahne verlassen hat, diesen Abtrünnigen,

freywillig wieder zurück bringt; und endlich 6) wenn das Verbrechen selbst noch nicht zur Vollkommenheit gediehen, sondern der bloße Versuch darzu vorhanden gewesen ist; im letztern Falle nemlich wird statt der Todesstrafe, auf Festungsbau und Zuchthaus erkannt, wie oben in den 4ten §. gelehret wurde. Man könnte zwar hier einwenden, daß sämtliche hier angegebene Ursachen eine Milderung um deswillen nicht bewürken dürfen, weil schon der bloße Versuch der Verleitung zur Desertion mit Festungsbau und Zuchthausstrafe, wie nur gedacht, geahndet werde, mithin der Verbrecher, sobald er die That zur Vollkommenheit gebracht, durchaus nicht auf Milderung der Strafe rechnen könne; allein, da, was die 1ste 2te und 3te Ursache anlangt, in den berührten Fällen die hauptsächlichsten Erfordernisse (man vergleiche den Anfang dieser §.) dieses Verbrechens ermangeln; die 4te und 5te aber sogar dem Deserteur zustatten kommt, folglich auch um so mehr dem bloßen Verführer vortheilhaft seyn muß, besonders da durch die fünfte der dem Vaterlande erwachsene Schaden ersetzt wird, so glaube ich meine Behauptungen gründlich unterflügen zu können.

Dahingegen wird der Verbrecher dieser Art keineswegs Verwandlung der Strafe des Stranges hoffen dürfen, wenn er schon erweislich machen kann, daß er Willens gewesen den Verführten zurück zu bringen, jedoch an Ausführung des Vorhabens auf eine Art behindert worden sey, welche ihm die Möglichkeit darzu versperrt hat. Eben so wenig wird es dem Verbrecher dieser Art zu statten kommen, wenn der Verführte am Solde und Gehühnissen verkürzt worden ist, weil in diesem Falle nicht der Verführer sondern der Deserteur selbst Schaden gelitten hat. Ferner kann einem solchen Verführer dessen Wohlverhalten vor Bege-

hung des Verbrechens nicht zur Entschuldigung gereichen, oder sein Vergehen um deswillen aus einem nachsichtsvollern Gesichtspunkte betrachtet werden, weil der verführte Deserteur ein Ausländer gewesen, oder wenn der Verführer selbst sich dieses Verbrechens auf Geheiß Anderer schuldig gemacht hat; denn auf gutes Verhalten vor dem begangenen Verbrechen wird, nach den Regeln des allgemeinen peinlichen Rechts, nur bey solchen Vergehungen Rücksicht genommen, die willkürlich gestraft werden, welches bey dem vorliegenden Verbrechen nicht geschieht; indem, wie wir oben sahen, dasselbe ohne irgend eine Einschränkung mit dem Strange geahndet wird. Es bewirkt auch hiernächst keinen Unterschied, ob der Verführte ein Ausländer oder Landestkind ist,⁶⁵⁾ weil es blos darauf ankommt, daß derselbe zur Zeit der Verführung in sächsischen Kriegsdiensten gestanden, oder in hiesigen Landen sich aufgehalten hat.

Die Anwerbung der Untertanen zu fremden Kriegsdiensten ist so hoch verpönt, und wird als ein so großes Verbrechen angesehen, daß denen, die es begehen, fast kein Umstand zu Milderung der ordentlichen Strafe gereicht. Man kann zwar die Zurückführung dessen dahin rechnen, der zu auswärtigen Kriegsdiensten angeworben worden; denn wenn diese aus eignem Antriebe geschieht, so befreyt sie den Verbrecher von der Todesstrafe, und ähnliche Folgen zum Besten des Verführers entstehen auch daraus, wenn das Verbrechen nicht wirklich zur Ausübung gebracht worden, sondern es ebenfalls nur bey dem Versuche geblieben ist; ausserdem aber dürfte schwerlich ein Umstand eintreten, der eben

65) Anderw. Pat. w. d. fr. W. d. d. 4. März 1719.
Hofm. a. a. O. S. 213.

diesen Erfolg hätte, indem keine der übrigen (§. 9. vorherg. Capitel) bey der Desertion genannten, oder hier angeführten Ursachen die Verwandlung der Todesstrafe in der Regel nach sich ziehen kann, da in allen deshalb vorhandenen Gesetzen selbige ohne Einschränkung bestimmt ist. Was aber den bloßen Vorsatz anlangt, so wird derselbe in Rücksicht derer, die Briefe in dergleichen Angelegenheiten zu bestellen suchen, mit Staupenschlag und lebenslänglicher Festungsbau- oder Zuchtstrafe belegt.⁶⁶⁾

§. 8. So wenig es bey andern Verbrechen möglich ist, alle Umstände zu benennen, die derselben Strafbarkeit erhöhen; eben so muß ich mich auch hier begnügen, blos die vorzüglichsten zu bemerken, die diese Wirkung haben; worunter vornemlich zu zählen ist, wenn man einen sächsischen Soldaten nicht allein zur Desertion, sondern sogar zur Desertion in die feindliche Armee verleitet, indem derselbe dadurch Ueberläufer wird, der Verleiter aber dann zugleich Verrätherey begeht;⁶⁷⁾ wenn ein Soldat zugleich zur Desertion und Verrätherey oder zugleich zum Diebstal veranlaßt wird; wenn der Flüchtling darneben auch zu Verlassung der Schildwacht, oder eines andern Postens veranlaßt wird, um dadurch die Desertion zu bewerkstelligen; dafern der Flüchtling berebet wird, Waffen, besonders geladenes Gewehr bey der Entweichung mit zu nehmen, weil dann ein beabsichtigter Todtschlag voraus gesetzt wird; ferner wenn das Verbrechen wiederholt wird; wenn die Verleitung zur Desertion so beschaffen ist, daß die Flucht über Stadt-

66) Mand. v. d. verb. fr. Werbungen, d. 30. Oct. 1738.
Hofm. a. D. S. 204.

67) S. 18tes Capitel, §. 2.

mauern, Festungswerke u. dgl. geschehen, oder wäh-
rend der Action unternommen worden ist.

Bei diesen Verbrechen der Anwerbung zu frem-
den Kriegsdiensten wird die Todesstrafe geschärft,
wenn dabey mit Waffen oder sonst Gewalt gebraucht
worden; wenn die gewaltsame Anwerbung auf der
Strafe vorgenommen worden ist; ⁶⁸⁾ wenn sächsische
Unterthanen zur feindlichen Armee angeworben werden,
welches letztere jedoch nur zu Kriegszeiten gesche-
hen kann.

§. 9. Bei keinem dieser Verbrechen ist eine
Anzahl Jahre besonders bestimmt, durch deren Ver-
lauf die darauf gesetzte Strafe enträtet würde, da-
hero die gewöhnliche Verjährungszeit von zwanzig
Jahren anzunehmen ist.

Eilftes Kapitel.

Vom Verbrechen der Gotteslästerung.

§. 1. Es ist unbezweifelte Wahrheit, daß die
Hauptstütze guter Ordnung in jeder Gesellschaft Religion
ist; Die Geschichte der ältesten Völker lehrt uns, daß
durch Religion beym größten Theile des Volks stets

68) S. §. 4. d. C. Verb. d. fr. Verb. d. d. 4. März 1719.
Hofm. a. a. O. S. 213. Pat. d. fr. Verb. betreff. d. d.
8. Jan. 1724. ebend. S. 215. Mand. w. d. verb. Verb.
d. d. 30. Oct. 1738. ebend. S. 233.

mehr bewirkt wird, als durch die schärfste Disciplin und härtesten Strafen. Besonders ist daher der Politik angemessen, daß man die Religion, als ein wirksames Mittel guter Ordnung im Soldatenstande bey Kräften zu erhalten suche, der ohnehin oft durch seine Bestimmung von einer freyern Lebensart unzertrennlich, und zuweilen die äußerlichen Religionsgebräuche zu vernachlässigen genöthiget ist.

Die sächs. Kriegsgesetze beobachten diesen Grundsatz genau, und empfehlen die Gottesfurcht als das untrüglichsie Mittel, wodurch dieser Stand Segen und Glück in seinen Berufsgeschäften erlangen könne, wenn es heißt, 1) daß aller Seegen von dem gütigen Gotte allein abhänge, und daher ein jeder sich solle eines christlichen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen, und sich bey dem Gottesdienste jederzeit einfinden. Sie bestimmen zugleich für die, so wider die Vorschriften der Religion sündigen und derselben die gehörige Achtung entziehen, die härtesten Strafen. Schon aus dem allgemeinen peinlichen Rechte ist der Begriff der Gotteslästerung bekannt, ich übergehe daher die Definition dieses Verbrechens ganz, und schränke mich bloß auf das ein, was bey dem Militärretat besonders

1) Kr. Art. 1. Hofm. a. a. O. S. 295. C. D. N. B. IV. C. VI. §. 1, wo es heißt: es soll alle Sonn- und Festtage, wenn in die Kirche gelautet wird, Kirchenparade geschlagen, und die Compagnien wenigstens einmal zur Kirche geführt werden; ferner: der Officier — läßt Achtung geben, daß — alles Plaudern und unziemendes Verhalten unterwegs bleibe; — und wiederum: Es sollen die Leute fleißig zum heil. Abendmahl angehalten werden; — J. D. N. B. IV. C. VI. §. 1.

davon zu merken ist. Es darf nemlich kein Soldat den Namen Gottes misbrauchen, oder Gott selbst an dessen Person, Majestät, Eigenschaften, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbahrten Worten lästern, schmähen oder schänden.²⁾

Die Frage, in wiefern Gott von Menschen gelästert, geschmähet oder geschändet werden kann, kommt hier nicht in Betracht, denn es ist bekannt genug, daß dies bey der Vollkommenheit Gottes unmöglich ist, und die hier gebrauchten Ausdrücke blos das verächtliche Betragen gegen Gott, und Vernachlässigung der dem höchsten Wesen schulbigen Ehrfurcht anzeigen, welche durch Handlungen an den Tag gelegt werden.

§. 2. Fast alle Lehrer des peinlichen Rechts unterscheiden mittelbare und unmittelbare Gotteslästernung³⁾; und die sächsischen billigen diesen Unterschied selbst, indem sie verschiedene Strafen auf diese zweyfache Art des Verbrechens setzen. Bey Bestrafung dieses Verbrechens äußert sich ein vorzüglicher Unterschied zwischen den Grundsätzen des allgemeinen und sächsischen Militair = Rechts, denn dieses bedrohet alle und jede Art von Gotteslästernung, (Blasphemie) sie sey mittel- oder unmittelbar, mit einer und eben derselben, nemlich Leib- oder Lebensstrafe⁴⁾; die allge-

2) Kr. Art. 1. v. 1700. Hofm. a. a. D. S. 295.

3) b Püttmann elem. iur. crim. C. 3. Hr. Mess. Erhards Handb. des churlächs. peincl. Rechts, Abschn. II. Cap. 2. §. 243. de Boehmer elem. iur. crim. Sect. II. Cap. 2. §. 33. 34.

4) Churf. Kriegsart. art. I. Hofm. a. a. D. S. 295.

meinen peinlichen Gesetze hingegen strafen die mittelbare, welche durch ungebührliches Betrügen gegen die heil. Schrift, Sacramente, oder religiöse Gebräuche begangen wird, blos willkürlich mit Geldbußen, Pranger oder Gefängnis; die unmittelbare aber, so verächtliches Betrügen gegen Gott selbst und dessen Eigenschaften zum Grunde hat, am Leibe und Leben.

§. 3. Schon an und für sich gereicht einem verbrechenden Soldaten die Trunkenheit, welche nach dem allgemeinen peinlichen Rechte eine Milderungsursache abgiebt, niemals zu Linderung der Strafe⁵⁾; bey diesem Verbrechen der Gotteslästerung aber ordnen die Kriegsgesetze noch besonders an, daß die Trunkenheit in dessen Bestrafung keinen Unterschied bewirken solle.⁶⁾ Es ist also leicht einzusehen, daß wenig Umstände eintreten können, so die bestimmte Strafe dieses Verbrechens mindern, besonders, da auch nach Vorschrift des 1sten Kriegsartikels es eben so wenig Aenderung in der Bestrafung bewirkt, ob das Verbrechen der Blasphemie in einem höhern oder geringern Grade begangen worden, vielmehr in beyden Fällen Leib- und Lebensstrafe statt haben soll.

Fast die einzigen Ursachen, so diese Wirkung haben können, sind, wenn der Soldat, der auf diese Art verbricht, einer Religion zugethan ist, die das von ihm verspottete Sacrament oder religiösen Gebrauch nicht anerkennt; z. B. wenn ein Soldat, so Evangel. luth. Religion ist, das Sacrament der Ehe der catholischen Religionsverwandten verspottet; derselbe würde zwar immer willkürlich zu bestrafen seyn,

5) ebend. Art. 24.

6) ebend. Art. 1.

jedoch nicht als Gotteslästerer. Denn in diesem Falle stimme ich der Meynung der mehresten Lehrer des peinlichen Rechts, eines Böhmer,⁷⁾ Püttmann,⁸⁾ Richter,⁹⁾ Erhard¹⁰⁾ u. a. m. bey, daß derjenige einer Gotteslästerung sich nicht schuldig mache, welcher nach den Grundsätzen seines Glaubens irrt; ja es ergiebt sich die Richtigkeit dieser Meynung schon aus der Natur dieses Verbrechens, da dasselbe nicht anders gedacht werden kann, als daß es wider bessere Ueberzeugung oder gegen die Grundsätze der Religion, in welcher man lebt, begangen werde.

§. 4. Im Gegentheil aber können viele Umstände bey der von einem Soldaten begangenen Gotteslästerung eintreten, welche das Verbrechen wichtiger und die Strafe schärfer machen; denn so wie schon nach den Begriffen des allgemeinen peinlichen Rechts Wiederholung eines Verbrechens die Strafe vermehrt; also wird auch der Soldat bey wiederholter Gotteslästerung, ingleichen der, welcher, während er Schildwacht steht, dies Verbrechen zu Schulden bringt, härtere Bestrafung als außerdem zu erwarten haben; An einer Schildwacht nemlich würde die Gotteslästerung ohne Zweifel mit dem Tode gestraft werden, wenn es schon in andern Fällen blos mit Leibesstrafe geahndet würde, denn der angezogene Kriegsartikel befiehlt, daß jede verbrochende Schildwacht Leib und Leben verlohren haben soll. Vornemlich wird ein Sol-

§ 2

7) Elem. iurispr. crim. Sect. II. Cap. II. §. 35.

8) Elem. iur. crim. Cap. III. §. 100.

9) Instit. iur. crim. Sect. II. Cap. II. §. 290.

10) Handb. des chursächs. peinl. Rechts, S. 177.

dat härtere Strafe zu gewarten haben, der z. B. an Festtagen oder bey anderer Gelegenheit zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Kirchen commandirt ist, und hierbey das in Frage befangene Verbrechen begeht. Inzwischen will ich so viel bemerken, daß das Verbrechen der Gotteslästerung nicht leicht am Leben, sondern blos mit harter Leibesstrafe geahndet werden wird, es sey denn, daß es ein sehr hoher Grad von Gotteslästerung sey.

Da außer dem, was gezeigt worden, im peinlichen Militärrechte keine Abweichungen vom allgemeinen peinlichen Rechte statt haben, so beschliesse ich dieses, und gehe zum zwölften Kapitel über.

Zwölftes Kapitel.

Von der Zauberey.

§. 1. In Rücksicht dieses Verbrechens findet die ganze Lehre des allgemeinen peinlichen Rechts statt, und verdient blos hier der Waffenbeschwörung, als einer dem Soldaten eignen Art der Zauberey, gedacht zu werden; diese besteht darinn, daß ein Soldat durch Gebräuche, welche der unwissende Theil des Volks Zauberey nennt, seinen Waffen besondere Kräfte benzulegen, oder zu benehmen sucht; dieselbe soll nach Vorschrift des 1sten Kriegsartikels und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Leibes- Lebens- oder andrer in den Rechten bestimmten Strafe geahndet werden. Da jedoch die Dunkelheit, in welche die Kenntnisse der Menschen ehedem eingehüllt waren,

dermalen so erleuchtet worden, daß die Begriffe der Hererey und Zauberey aus der Rechtsgelehrsamkeit verbannt sind, vielmehr die, so ein solches Vergehen sich zu Schulden bringen, nach den Grundsätzen des allgemeinen sächsischen peinlichen Rechts, dem Unterrichte der Seelforger übergeben,¹⁾ wenn aber Bosheit dabey einschlägt, willkürlich gestraft werden,²⁾ so zweifle ich im geringsten nicht, daß, ob schon die Worte des angezogenen Kriegsartikels bis jetzt noch nicht geändert worden, dennoch bey vorkommenden Fällen die Wasfenbeschwörung ebenfalls mehr als ein Mangel an Verstande, leicht, oder nach Beschaffenheit dabey gesuchter Betrügerey härter, jedoch immer willkürlich gestraft werden würde, zumal Rechtslehrer vom größten Nuse die Hererey und Zauberey, welche nicht in betrügerischer Absicht geschieht, der Kezerey gleich setzen, und sie, als bloße Irthümer, von der Zahl der Verbrechen ausnehmen.³⁾ Im übrigen finden keine Abweichungen vom allgemeinen peinlichen Rechte statt, daher ich mich auf selbiges beziehe. Ueberhaupt wird diese Art Vergehung heut zu Tage äußerst selten vorkommen, und geschieht es ja, so liegt gewiß meistens Betrügerey und Gewinnsucht zum Grunde.

Da in den Kriegsgesetzen der sächsischen Armee keine Zeit festgesetzt ist, binnen welcher die Bestrafung dieses Verbrechens aufgehoben wird, so ist die gewöhnliche 20jährige anzunehmen, die nach dem allgemeinen peinlichen Rechte bestimmt ist, und von Zeit des begangenen Verbrechens an läuft.

1) Berger oecon. iur. ed. nov. p. 622.

2) ebend.

3) Engau von der Verjähr. in peinl. Fällen, Jena 1750.
S. 37. 44.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Verbrechen wider die Subordination.

§. 1. Das Wort Subordination, welches allein im Soldatenstande gebräuchlich ist, hat zweyerley Bedeutungen; einmal heißt es im allgemeinen, das Verhältniß, in welchen der Untergebene gegen den Vorgesetzten steht, verbunden mit dem Inbegriffe der Pflichten, so letzterer gegen erstere in Rücksicht des schuldigen Gehorsams und Respekts zu beobachten hat; zweytens versteht man blos diejenige Ordnung und Verbindlichkeiten darunter, welche der Oberofficier zu beobachten hat, und in denen derselbe in Bezug auf den Gehorsam steht, welchen er seinen Vorgesetzten zu leisten schuldig ist.

Es wird daher die Subordination im allgemeinen in solche an und für sich, und in Disciplin eingetheilt; mit dem Namen Disciplin belegt man die Verhältnisse und Pflichten des Gemeinen gegen Unter- und Oberofficier, so wie des Unterofficiers gegen den Oberofficier; die des Oberofficiers aber gegen seine Vorgesetzten werden vorzugsweise Subordination genannt: 1) Man siehet daraus, daß der Oberofficier eben so gut als der Unterofficier und Gemeine wider die Subordination im allgemeinen fehlen kann. Das Cavallerie- und Infanterie-Dienstreglement verbinden mit dem Begriffe von Subordination auch die unausbleibliche Bestrafung des Uebertreters; 2) jedoch dürfte

1) Cav. Dienst R. B. I. C. IV. §. 1. C. V. §. 1. Infant. D. R. ebend.

2) C. D. R. ebend. §. 1. J. D. R. ebend. §. 1.

dieß genau betrachtet, meines Dafürhaltens bloß eine Folge der Gewalt seyn, die den Vorgesetzten zu Erhaltung der Subordination gegeben ist. Die Subordination ist bey weitem nicht so scharf als die Disciplin.³⁾ Auch machen die nur angezogenen Gesetze eine Unterabtheilung der Disciplin in mechanische und moralische,⁴⁾ verstehen unter jener die Ordnung und Vorschriften, welche den Regimentern in Rücksicht auf Kleidung, Exerciren, Manövriren und Dienst überhaupt gegeben sind;⁵⁾ unter der moralischen hingegen wird der unbegrenzte Gehorsam des Unterofficiers oder Gemeinen gegen ihre Vorgesetzte, und die pünktlichste Beobachtung der von einem Obern gegebenen Befehle begriffen. Von der moralischen Disciplin soll hier gehandelt werden, die mechanische aber liegt außer den Gränzen dieses Buchs, und gehört bloß für Soldaten von Metier.

Aus der Definition, welche das Cavallerie-Dienstreglement⁶⁾ und Infanterie-Dienstreglement⁷⁾ von der Subordination geben, daß nemlich dieselbe die willige, schleunige und genaue Vollziehung des Willens und Sinnes des Befehlenden sey, läßt sich die Definition des Verbrechens wider selbige leicht folgern, und dürfte ein solches Verbrechen wohl in der

3) C. D. N. S. 24.

4) ebend. S. 2. ebend. S. 2.

5) C. D. N. ebend. S. 2. 3. J. D. N. ebend. S. 2. 3. hiermit vergleiche man die Rubrik des 2ten Buchs des C. D. N. so wie den Inhalt des ganzen 2ten Buchs, nebst dem des J. D. N.

6) ebend. S. 26.

7) ebend. S. 26.

unterlassenen willigen und schleunigen Vollziehung des Willens und Sinnes des Befehlenden, oder auch in Hintanzetzung des dem Vorgesetzten schuldigen Gehorsams und Achtung bestehen. In obiger in den Dienstreglements gegebenen Definition der Subordination scheint mir dieser Punkt zu mangeln, daß selbiger auch den Gehorsam und Ehrerbietung in sich fasse, zu welchen der Untergebene gegen den Vorgesetzten verpflichtet ist. Es kann daher das Verbrechen wider Subordination im allgemeinen auf zweyerley Weise begangen werden, einmal durch Unterlassung der von Vorgesetzten erteilten Befehle, zweytens durch ungebührliches Betragen gegen Obere, welches in Gebehrden, Reden, Drohungen und Thätlichkeiten einzelner Soldaten bestehen kann. Sobald aber dieses Verbrechen von mehreren Soldaten zugleich begangen wird, so artet es in Meuterey aus. Hierdurch also unterscheidet sich das Subordinationsverbrechen von der Meuterey, daß diese von einzelnen sowohl als von mehreren zugleich, jenes hingegen blos von einzelnen Soldaten begangen werden kann.

Es erfordert ein solches Verbrechen, ohne Unterschied, ob es wider die Subordination im engeren Verstande, oder wider die Disciplin begangen worden, folgende wesentliche Stücke: 1) daß der Befehlende zur Zeit der erteilten Ordre berechtigt gewesen ist demjenigen Befehle zu erteilen, der des Verbrechens wider Subordination angeklagt ist; 2) daß der erteilte Befehl nicht offenbar wider den Dienst laufe, 3) daß der Angeklagte die Vollziehung des erhaltenen Befehls vorfesslich unterlassen, oder ihn nicht so vollzogen habe, als er gesollt, oder auch 4) sich gegen seinen Vorgesetzten ungebührlich betragen und die schuldige Achtung aus den Augen gesetzt habe; 5) daß

der Angeklagte wirklich ein Untergebener dessen sey, gegen welchen das Verbrechen begangen worden; 6) darf der Vorsatz der Widersehung keinem Zweifel unterworfen seyn, und endlich 7) muß es von einem einzelnen Soldaten begangen worden seyn; mangelt eines dieser Stücke, so kann das Vergehen nicht Subordinationsverbrechen genannt werden; wenn z. B. ad 1. der Staatsfourier, mit dessen Dienste einiges Commando nicht verbunden ist, einem Unterofficier oder Gemeinen Befehl ertheilen wollte, so würde die unterlassene Vollziehung desselben auf keinen Fall mit dem Namen eines Subordinationsverbrechens belegt werden können, wenn schon auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß auch der Staatsfourier, als ein im Regimente angestellter Unterofficier, der gewöhnlich den Rang eines Wachtmeisters hat, so wie andere Personen, die nicht mit dem Degen dienen, eine gewisse Achtung von Gemeinen und Unterofficiers fordern können. Gegen den Fourier, der als wirklicher Unterofficier in der Compagnie angestellt, und durch welchen die ökonomischen Angelegenheiten der Compagnie betrieben, dem auch sehr oft in dieser Rücksicht Commandos aufgetragen werden, kann allerdings ein Subordinationsverbrechen begangen werden; wie dies auch in andern Armeen angenommen ist.⁸⁾ Eben so verhält es sich mit dem Auditeur und Regimentsquartiermeister; denn ist letzterm der Officierscharakter nicht beygelegt, so hat er einem dienstleistenden Manne so wenig Befehle zu ertheilen, als der Auditor; dessen ungeachtet können beyde, da sie Officiers-

8) s. Herz. Maxim. in Baiern Artik. 6r. für die Reuter, in Königs Corp. iur. mil. p. 774. wo es heißt: Ihr sollt Cornetten, Fourieren, Corporalen gehorsam seyn.

rang haben, und der Auditeur ordentlicher Richter des Regiments ist, mit Recht gewisse Achtung von Unterofficiers und Gemeinen verlangen. Ich bin sogar der Meynung, daß der Auditeur, in Rücksicht seines Amtes, berechtigt ist, einen ausschweifenden Soldaten zu seiner Schuldigkeit anzuweisen, und daß der Soldat strafbar ist, der sich hierbey ungehorsam beträgt. In Kampagne hingegen, wo öfters beyden ein Commando anvertraut wird, wozu sie die Dienstreglements bestimmen,⁹⁾ kann unbezweifelt auch gegen sie ein Subordinationsverbrechen begangen werden.¹⁰⁾ Hätte aber der Regimentsquartiermeister, wie es in der sächsischen Armee gewöhnlich der Fall ist, Officerscharakter, so ist er allerdings eine solche Person, wider welche zu jeder Zeit ein Subordinationsverbrechen statt finden kann. Sollte ferner, was das zweyte Erforderniß anlangt, der Fall eintreten, daß ein Befehl ertheilt würde, der dem Interesse des Landesherrn geradezu entgegen wäre, oder dem Dienste offenbar zuwider laufe, so wird die unterlassene Vollziehung desselben nicht für Subordinationsverbrechen angesehen, sondern es berechtigen sogar dann die Gesetze den Untergebenen dazu;¹¹⁾ jedoch wird hier große Vorsicht angewendet werden müssen, damit man sich nicht, durch irrige Beurtheilung, eines Subordinationsverbrechens schuldig mache. In allen übrigen Fällen hingegen

9) E. D. N. B. 3. C. 13. §. 4. J. D. N. S. 529.

10) In Herz. Maxim. von Baiern angezogenem Art. 67. für die Reuter sind auch die Quartiermeister als solche Personen aufgeführt, denen Gehorsam geleistet werden muß.

11) E. D. N. B. I. C. V. §. 3. J. D. N. B. I. C. V. §. 3. C. 27.

verlangt die Subordination unbedingten Gehorsam, und erlaubt dem Untergebenen nicht, über die erhaltene Befehle Untersuchungen anzustellen, oder die Ursache davon aufzusuchen,¹²⁾ weil der Befehlende allein die gegebene Ordre, der Untergebene aber blos derselben Vollstreckung zu vertreten hat;¹³⁾ es hat daher der Untergebene jede Ordre unweigerlich zu vollziehen, wenn auch selbige ungewöhnlich und außerordentlich wäre.¹⁴⁾ Sollte ja der Fall eintreten, daß ein Untergebener glauben könnte, es sey ihm durch einen Befehl zu nahe getreten worden, so ist ihm zwar deswegen nicht erlaubt, desselben Vollziehung zu unterlassen, oder den Befehlenden darüber zur Rede zu stellen, weil schon dies der Subordination zuwider gehandelt seyn würde,¹⁵⁾ dennoch bleibt demselben unbenommen, sich nach vollzogenen Befehle mit geziemender Ehrerbietung Auskunft darüber zu erbitten¹⁶⁾, ohne daß er dadurch der Subordination zu nahe zu treten fürchten darf. Dieß gründet sich auf das Gesetz der natürlichen Freyheit, welche dem Soldaten, vornemlich dem Officier, ungeachtet aller Strenge der Militairgesetze bleibt, und ihn dafür sichert, daß der Vorgesetzte ihn nicht ungeahndet slavisch behandeln, oder in Dingen, so den Dienst nicht betreffen, zu hart begegnen darf. Mangelt übrigens der böse Vorsatz, so wird unterlassene Vollziehung des Befehls, wenn

12) ebend' §. 3. J. D. R. ebend. §. 17.

13) ebend. §. 3. J. D. R. ebend. §. 3. S. 27.

14) ebend. §. 3. J. D. R. ebend. §. 3. S. 27.

15) ebend. §. 3. J. D. R. ebend. §. 3. S. 28. Ordre, d. d. 11. Jul. 1742. Hofm. a. a. D. S. 370.

16) ebend.

sie blos aus Nachlässigkeit geschehen ist, zwar ge-
strast, jedoch keinesweges als Vergehen wider
Subordination.

§. 2. Die Grade der Gewalt, welche einem
jeden Befehlshaber im Soldatenstande zukommt, sind
durch die Dienstreglements genau bestimmt, und hier-
nach ist denn auch jederzeit die Größe des Subordina-
tionsverbrechens zu beurtheilen.

Was Unterofficiers und Gemeine anlangt, so
bleibt sich die Subordination der letztern gegen erstere,
und beyder gegen Officiers, im Dienste so wie außer-
halb desselben, stets gleich. Beym Officier hingegen
findet ein Unterschied statt, ob er in oder außerm
Dienste ist. Vornemlich zeigt sich dies bey Staabs-
officiers, deren mehr oder weniger hoher Grad des
Behorsams und Achtung gegen Vorgesetzte, so wie der
letzern Gewalt über die übrige Staabsofficiers, lediglich
darnach zu beurtheilen ist, ob sie in- oder außerhalb
des Dienstes sind. Die Cavallerie- und Infanterie-
Dienstreglements der chursächsischen Armee bestimmen
die Verhältnisse ganz genau ¹⁷⁾ und überheben mich der
Nothwendigkeit, selbige hier weitläufig zu erzählen.
Der Hauptsatz bleibt bey allen dem dieser, daß kein
Niederer im Dienste, vornemlich vor der Fronte des
Regiments oder eines Commandos, dem Obn einigen
Widerspruch thun darf, denn so sehr des Obristlieute-
nants Subordination gegen den Obristen außerm
Dienste eingeschränkt ist, so streng ist sie dennoch,
sobald das Regiment unterm Gewehre steht; denn
außerm Dienste hat der Obristlieutenant bey verschie-
denen, besonders Wirtschafts- Angelegenheiten das

17) W. I. Cap. V.

Recht, dem Obristen Vorstellungen zu thun¹⁸⁾ weil er zugleich als dessen Gehülfe angesehen wird,¹⁹⁾ dafern aber dieser in Commando-Angelegenheiten auf seinem Willen bestehet, so ist der Obristlieutenant schuldig, nachzugeben.²⁰⁾ Vor der Spitze des Regiments hingegen soll der Obriste die strengste Autorität über den Obristlieutenant, so wie über jeden andern Officier ausüben.²¹⁾ Der Major ist dem Obristen mit aller Strenge untergeordnet, gegen den Obristlieutenant hingegen ist dessen Gehorsam lange nicht so streng,²²⁾ auch darf sich der Obristlieutenant in den Dienst des Majors nicht mischen.²³⁾ Der Major übt im Regiment das Ansehen des Obristen aus, und kann daher Capitains und alle Officiers in Arrest nehmen;²⁴⁾ dahingegen der Fall sehr selten eintreten kann, wo der Obristlieutenant berechtigt seyn dürfte, den Major in Arrest zu nehmen, so lange der Obriste beym Regimente gegenwärtig ist.²⁵⁾ Der Capitain und sämtliche Subalternofficiers sind dem Major mit aller Strenge untergeben, und ihm den pünktlichsten Gehorsam zu leisten schuldig,²⁶⁾ indem derselbe völlige Autorität über sie hat. Eben so ist der Premierlieute-

18) C. D. N. V. I. C. 5. §. 10. J. D. N. S. 31.

19) ebend. ebend.

20) ebend. ebend.

21) ebend. ebend.

22) ebend. C. 5. §. 8. J. D. N. S. 31. ebend. S. 28.

23) ebend. C. 6. §. 4.

24) ebend. C. 5. §. 8. J. D. N. S. 30.

25) ebend. §. 9. J. D. N. S. 31.

26) ebend. §. 8. J. D. N. ebend.

nant dem Capitain, obſchon nicht mit ſolcher Strenge untergeben, als die Souslieutenants; auch übt der Premierlieutenant ſelbſt das Anſehen des Capitains in der Compagnie aus, und hat Acht auf derſelben Verſorgung.²⁷⁾ Ueber die Souslieutenants endlich hat der Capitain völlige Autorität, iſt ſogar berechtiget, dieſelben ohne alle Anfrage zu arretiren und zum Staabe zu ſchicken;²⁸⁾ zudem iſt der Major und Staab gehalten, das Anſehen des Capitains über beſſen Subalternofficiers zu unterſtützen.²⁹⁾ Der Souslieutenant iſt auch dem Premierlieutenant, als ſeinem Vorgeſetzten, untergeordnet, jedoch nicht mit ſolcher Strenge, als er dem Capitain untergeben iſt.³⁰⁾ Deſſen ungeachtet bleibt der Satz richtig, daß auch der Gehorſam des Souslieutenants auſſerhalb des Dienſtes bey weiten nicht ſo ſtreng iſt, als in demſelben.

§. 3. Wider die Subordination kann auf zweyfache Weiſe geſündigt werden, wie ich ſchon oben gezeigt habe, theils nemlich durch Unterlaſſung der gegebenen Befehle, theils durch Hintanſetzung der dem Vorgeſetzten ſchuldigen Achtung. Die erſte Gattung zerfällt wiederum in zwey Abtheilungen, denn es kann ein Befehl gantz unterlaſſen worden ſeyn, oder auch nur zum Theil; die zweyte hingegen in drey. Es beſteht nemlich die Hintanſetzung der dem Oberrn ſchuldigen Achtung entweder in Unterlaſſung der Achtungsbezeugungen, welche der Untergebene dem Vorgeſetzten, nach Vorſchrift der Militairgeſetze, zu leiſten ſchuldig

27) ebend. §. 5. 7. Inſp. Ordre d. d. Dresden 1780.

28) ebend. §. 6. J. D. N. S. 29.

29) C. D. N. S. 27. und 36. J. D. N. S. 30.

30) ebend. S. 25. J. D. N. S. 29.

ist, oder sie ist mit Drohungen, oder gar mit Thätlichkeiten verknüpft.

Die Vernachlässigung der Achtung, welche der Untergebene dem Vorgesetzten schuldig ist, kann ferner mittelbar und unmittelbar begangen werden; die Fälle der mittelbaren Hintanzetzung des schuldigen Respekts ereignen sich selten, und rechnet man dahin vornemlich, wenn der Untergebene diejenigen, über welche er zu gebieten hat, in Gegenwart seines Vorgesetzten züchtigt, oder zu hart anläßt; denn es ist nach den strengen Gesetzen, die im Militärstande, in Rücksicht des Respekts gegen Obere geltend sind, angenommen, daß die Gegenwart des Höhern die Gewalt des Niedern aufhebe, und die unternommene Bestrafung in Beyseyn eines Höhern Mißbrauch der Autorität ist;³¹⁾ ferner wird hieher gerechnet, wenn der Untergebene die Befehle eines Höhern verspottet,³²⁾ auch wenn der Untergebene Vorstellungen über solche Dinge mit Uebergangung der stufenweisen Meldung bey der Generalität anzeigt, welche nicht anders als durch den unmittelbaren Vorgesetzten geschehen sollen;³³⁾ hierunter rechnet man z. B. wenn ein Officier sich über erlittene Zurücksetzung im Avancement beklaget,³⁴⁾ und überhaupt, wenn man Militair = Angelegenheiten mit Uebergangung der Instanzen an Höhere gelangen läßt.³⁵⁾ Ungeachtet

31) Vergl. das folg. Cap.

32) dec. Ord. d. d. 22. Jul. 1739. dec. Ord. d. d. 15. Junii 1741. Hofm. a. a. Ort. S. 369. 370.

33) ebend.

34) ebend. S. 369.

35) dec. Ord. d. d. 25. Oct. 1742. Hofm. a. a. O. S. 371.

dessen bleibt jedem Soldaten nachgelassen, sich über seinen Vorgesetzten zu beschweren, im Fall er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sey; jedoch muß er sich, dafern der Vorgesetzte die ihm zur Last gelegten Dinge ins Leugnen stellt, gefallen lassen, so lange in Arrest genommen zu werden, bis er seine Beschwerde bewiesen hat, wovon auch der Officier nicht befreyt ist.³⁶⁾ Verschiedene Kriegsrechtslehrer rechnen auch hieher, wenn ein Soldat einen, der seinen Dienst verrichten will, daran hindert, oder ihm dabey schimpflich begegnet,³⁷⁾ weil jeder Soldat von einem Höhern zu Verrichtung seines Dienstes commandirt ist; inzwi- schen scheint mir dieses zu weit ausgedehnt zu seyn, und den Grundsätzen des peinlichen Rechts entgegen zu laufen, indem die Gesetze, die auf Bestrafung der Subordinationsverbrechen abzielen, gleich allen Straf- gesetzen so eingeschränkt als möglich erklärt werden müssen. Desto vielfältiger aber sind die unmittelbaren Vergehungen wider Subordination, zu welchen Wei- gerungen erhaltene Befehle zu vollziehen,³⁸⁾ vorseßlich unterlassene Ehrenbezeugungen, ingleichen achtungswi- drige und beleidigende Ausdrücke gegen Vorgesetzte gerechnet werden. In Rücksicht auf Unterofficiers und Gemeine macht es keinen Unterschied, ob die Widersetzung im Dienste oder ausserhalb desselben geschehen ist,³⁹⁾ beyrn Officier hingegen ist's allerdings ein höherer Grad des Vergehens, wenn die Widersetzung vor der Fronte des Regiments oder eines Commandos geschieht; wenn die ungebührlichen Reden unterm Gewehre und vor der Fronte geführt werden. Allein im allgemeinen, ohne

36) Müllers Königl. Preuß. Kriegsr. S. 50.

37) Ord. d. d. 11. Julii 1742. Hofm. a. a. D. S. 370.

38) C. D. R. S. 17. J. D. R. S. 19.

Einschränkung auf Ober- oder Unterofficiers und Gemeine; giebt es eine merkliche Erhöhung des Verbrechens ab, wenn wörtliche Drohungen gebraucht worden sind, wenn Drohungen mit dem Stocke oder gar mit Waffen, nach Gelegenheit mit Zuckung des Seitengewehrs, Anlegen des Schießgewehrs oder sonst mit ähnlichen Dingen verbunden sind³⁹⁾; wenn die Widersehung mit Thätlichkeiten verknüpft ist, oder wenn endlich wohl gar dieß Verbrechen von solchen Thätlichkeiten bekleidet wird, die Verwundung und Todtschlag nach sich ziehen; dieß letztere ist der höchste Grad von Vergehung, der bey diesem Verbrechen statt finden kann. Uebrigens darf der Untergebene sich keiner Strafe widersetzen, er mag nun solche mit Recht oder Unrecht leiden, indem er dann nicht nur wider Subordination handeln und sich harte Strafe zuziehen, sondern auch sein Recht verlieren würde, wenn er zur Ungebühr gestraft worden war.

Noch ist anzumerken, daß dieses Verbrechen nicht blos an einem Vorgesetzten im Regimente sondern auch an jedem Ober- und Unterofficier der sächsischen Armee begangen werden kann⁴⁰⁾, weil die Subordination des Untergebenen sich auf alle Vorgesetzte der ganzen Armee erstreckt.

39) Herr Schmieder führet a. a. D. S. 323. einen dergleichen Rechtspruch an, nach welchem einem Souslieutenant, der sich gegen seinen Rittmeister ungebührlicher Ausdrücke bedienet, und sogar das gelobene Pistol mit aufgezoogenem Hahne auf ihn gehalten, Abbitte und Ehrenerklärung, auch wegen besonderer eintretender Milderungsumstände Verabschiedung zuerkannt worden ist.

40) E. D. N. S. 17. Kriegart. d. a. 1700. Art. 3.

§. 4. Es finden sich verschiedene Gelegenheiten, bey denen ein Soldat seinem Vorgesetzten zu gehorsamen nicht Ursache hat, ohne daß er sich des Verbrechen der beleidigten Subordination schuldig macht.

Eine dieser Ausnahmen habe ich schon vorhin angeführet, wenn ich bemerkte, daß dem Untergebenen dann erlaubt sey, sich über seinen Vorgesetzten zu beschweren, wenn er glaube, daß ihm Unrecht geschehen sey. Außerdem gehöret noch vornemlich der Fall hieher, wenn der Vorgesetzte seinem Untergebenen Befehle über Dinge ertheilet, die zu dessen Dienste nicht gehören, z. B. wenn dem Lieutenant anbefohlen würde, Verhöre zu halten, oder dem Unterofficier, des Gemeinen Dienst zu verrichten; hier würden die Untergebene das Recht haben, sich ertheilten Befehlen zu widersetzen, ohne daß sie einige Ahndung zu fürchten hätten.

Eben so würde sich ein Gemeiner mit Recht entbrechen können, niedrige Bedientendienste bey einem Officier zu verrichten, um so mehr, da die Gesetze selbst ausdrücklich verbietthen, daß kein Soldat zu Verrichtung der Dienste eines Bedienten gebraucht werden soll 40).

Nicht nur alle Kriegsrechtslehrer stimmen hierin überein, und ist diese Materie besonders gut in Müllers Königl. Preussischen Kriegsrechte Berlin 1789. S. 50. 51. bearbeitet, sondern es weisen auch die sächsischen Kriegsgesetze theils ausdrücklich dahin an, theils verbieten sie es stillschweigend, wenn sie blos erlauben, daß

40) E. D. N. S. 36. wo es heißt: Jeder soll seinen Dienst und keinen andern verrichten, J. D. N. S. 40.

der Soldat einen höhern Dienst verrichten und sich dazu geschickt machen könne⁴¹⁾; die letztere Vorschrift schließt also aus, daß keiner einen niedern Dienst, als sein eigener ist, oder auch einen andern verrichten solle, als wozu er angestellt ist. Eben so macht von den gegebenen Regeln eine Ausnahme, wenn der Soldat in Proceßan-gelegenheiten Befehle erhält, denn hier findet keineswegs Verbrechen der beleidigten Subordination statt, der Untergebene mag den ertheilten Ordres nachkommen oder nicht, weil dieß Sachen sind, die vom Militärrechte ganz abweichen, letzteres aber, auf Dinge die ins Militairrecht nicht einschlagen, keineswegs anzuwenden ist.

§. 5. Die Strafe womit dieses Verbrechen im allgemeinen geahndet wird, bestimmen die Kriegsartik-
kel⁴²⁾, welche Ehren- Leib- und Lebensstrafe darauf setzen. Nun ändert sich aber dieselbe nach Beschaffenheit der dabey einschlagenden Umstände, und wird derselben Härte darnach anwendbar, indem theils der Charakter dessen, der sich das Verbrechen hat lassen zu Schulden kommen, und dessen, an welchem es begangen worden, theils auch die Art und Weise, auf welche es begangen worden, in Betrachtung zu ziehen ist; denn auf einer Seite muß Rücksicht darauf genommen werden, ob der Verbrecher Officier oder Gemeiner ist, und welchen Charakter die Person bekleidet, an welcher es begangen worden ist. Auf der andern Seite ist in Obacht zu nehmen, ob das Vergehen mit Drohungen, starken Injurien mit Thätlichkeiten oder mit was sonst für erhöhenden Umständen verknüpft ist. Ists ein Oberofficier, der sich vergangen hat, so ist dessen unvermeidliche Strafe Arrest auf gewisse Zeit, oder auf dessen Lebensjahre, und höchstens

41) ebend. S. 36. 37. J. D. N. S. 40.

42) Art. 3.

Verlust der Ehre⁴³⁾; weil Kassation und Entehrung die härteste Strafe ist, womit ein Officier belegt werden kann⁴⁴⁾, jedoch wird bisweilen Abbitte vor Gericht damit verbunden⁴⁵⁾. Kriegsrath Schmieder behauptet⁴⁶⁾ daß der Officier nach Gelegenheit geschlossen im Arreste gehalten werde, jedoch gründet sich diese Meinung auf kein Gesetz, und ist daher noch sehr zweifelhaft, ob in diesem Falle der Officier geschlossen werden dürfte, zumal diese Versicherung eines arretirten Officiers nur dann statt haben soll, wenn dessen Proceß criminel ist⁴⁷⁾. Ist hingegen der Verbrecher ein Unterofficier, so wird derselbe an der Ehre, das ist mit Degradation⁴⁸⁾, und wenn der Grad des Vergehens größer ist, an Leib und Leben gestraft; an Gemeinen aber wird dieß Verbrechen einzig und allein mit Leibes- und Lebensstrafe belegt. Ist nemlich der Grad des Vergehens geringer, so folgt Steigleder, oder Spisruthenstrafe⁴⁹⁾, ist aber Drohen mit dem Stocke, oder mit dem Gewehre, oder gar Thätlichkeiten damit verknüpft, so wird es an Unterofficiers und Gemeinen mit Todtschießen auf vorgängiges Kriegsrecht gestraft⁵⁰⁾. Außerdem ist bey der Bestrafung Rücksicht auf das Verhältniß zu nehmen, in welchen der Verbrecher mit demjenigen stehet, an welchen die Subordination verlegt worden ist; denn der höhere oder niedere Grad der Strafe bestimmt sich darnach, ob sich der

43) C. D. N. S. 26. J. D. N. S. 28.

44) ebend. S. 5.

45) Gen. Ord. d. d. 2 Febr. 1752. Hösm. a. a. D. S. 777. 779.

46) a. a. D. S. 321.

47) C. D. N. S. 555. J. D. N. S. 691.

48) ebend. S. 17. J. D. N. S. 19.

49) ebend. J. D. N. S. 19.

50) ebend. ebend. Schmied. Kr. N. S. 324.

Gemeine gegen den Unterofficier oder Oberofficier, ob sich der Unterofficier gegen einen ihm vorgesezten Unterofficier, oder gegen einen Oberofficier vergangen hat, und endlich, ob der Oberofficier sich gegen den ihm unmittelbar vorgesezten oder einen höhern, wohl gar Staatsofficier vergangen hat. Auf die Beschaffenheit dieser vorangezeigten Umstände kommt es lediglich an, ob das Verbrechen härter oder gelinder zu ahnden ist.

Am Oberofficiere wird das Vergehen wider Subordination sters auf die bemeldte Art, mit Arreste und Verlust der Ehre gestraft, es mag dasselbe in unterlassener Befolgung der erhaltenen Befehle oder in achtungswidriger Begegnung bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß der Grad der Bestrafung sich nach dem Grade des Vergehens richtet. Der Unterofficier und Gemeine wird, dasern sein Vergehen in ungebührlichen Ausdrücken und Drohungen bestehet, oder gar mit Thätlichkeiten verknüpft ist, besonders im letzten Falle, am Leben gestraft; bestehet aber das Vergehen blos in Ungehorsam gegen des Vorgesezten Befehle, oder in Vernachlässigung der schuldigen Ehrerbietung, so findet blos Ehren- oder Leibesstrafe statt. Soll dies Verbrechen mit Todesstrafe belegt werden, so ist die Strafe Arquebusade, welche die Geseze selbst dazu bestimmen ⁵¹⁾.

§. 6. Das Verbrechen der beleidigten Subordination ist das größte, welches ein Soldat begehen kann ⁵²⁾, indem die ganze Einrichtung des Soldatenstandes, aller Nutzen und alle große Thaten, die durch ihn ausgeführt werden können, augenblicklich hinweg fallen, sobald der strenge Gehorsam davon entfernt wird. In dieser Hinsicht kennen die sächsischen Militärgeeseze und Ob-

51) ebend.

ferbanz nur wenig Umstände, wodurch Milderung der festgesetzten Strafe bewirkt werden kann, da in der Regel durchaus keine Milderung der Strafe der beleidigten Subordination statt finden soll ⁵²⁾.

Ich sehe den Einwurf voraus, den man mir in Rücksicht auf den oben vorgetragenen Satz machen wird, daß ich nemlich vor kurzen angeführt, wie die Todesstrafe bey diesem Verbrechen nur dann anwendbar sey, wenn die Vergehung mit unanständigen Reden, Drohungen oder Thätlichkeiten verknüpft sey, mithin bey allen übrigen Subordinationsverbrechen gemilderte Strafe statt habe; allein beydes kann beyammen stehen. Die Todesstrafe nemlich ist die durch die Militairgesetze bestimmte Strafe dieses Verbrechens unter den nur bemerkten Umständen; Ehren- und Leibesstrafe hingegen ziehet dieses Verbrechen nach Vorschrift der Militairgesetze nach sich, wenn es ohne Respektswidrige Reden, ohne Drohungen, und ohne Thätlichkeiten begangen worden ist; in jedem dieser Fälle also findet besondere Strafe statt, und jeder derselben kann durch eintretende Umstände weniger oder mehr strafbar werden.

Ein bekannter Umstand, der die Strafe, womit dieses Verbrechen verpönt ist, mildert, ist dieser, wenn der Vorgesetzte, gegen welchen dasselbe begangen worden, die Zeichen seines Standes, Feldzeichen und Montirung, nicht an sich getragen hat ⁵³⁾ weil hier theils der Verdacht hinwegfällt, daß der Untergebene in bösslicher Ab-

52) Lünig corp. jur. mil. Anh. p. 479.

53) Gen. Ord. d. d. 2. Septbr. 1752 Hofmann a. a. O. S. 378.

54) E. D. R. S. 17. 18. J. D. R. S. 20.

sicht, (dolo malo) und wider seine Ueberzeugung gefehlet habe, indem er dann die Vermuthung für sich hat, den Vorgesetzten, als solchen, nicht erkannt zu haben; und theils weil hier der Vorgesetzte selbst wider gesetzliche Ordnung gehandelt, und gewissermaßen Anlaß zum Verbrechen gegeben hat ⁵⁵). Es ist daher bey dergleichen Untersuchungen vom Richter hauptsächlich mit darauf zu inquiren, ob der Vorgesetzte die vorgeschriebene Montirungsstücke und Feldzeichen an sich getragen hat. Es ist nicht etwa durchaus nothwendig, daß der Officier oder Unterofficier bey solchen Gelegenheiten seine völlige Montirungsstücke an sich trage, sondern es ist hinlänglich, wenn er deren nur einige und die vorzüglichsten an sich hat; durch Vorschrift des C. D. R. ⁵⁶) und des J. D. R. ⁵⁷), so wie durch Observanz ist für hinlänglich angenommen, wenn der Unterofficier wenigstens den Montirungshut mit Feldzeichen, Montirungsrock oder Kittel, der Officier aber Montirungshut und Rock an sich getragen. Eine ähnliche Milderungsursache der gesetzlichen Strafe ist, wenn der Officier sich zur Zeit der von Untergebenen beleidigten Subordination in solcher Gesellschaft oder an solchen Orten finden lassen, die der Ehre seines Standes zuwider ist, z. B. in Schenkstuben unter Gemeinen, und Bauern ⁵⁸).

Außerdem ist auch Mißbrauch der Autorität von Seiten dessen, wider den das Verbrechen der beleidigten Subordination begangen worden, eine Ursache, aus welcher die gewöhnliche Strafe gemildert werden muß. Dahin nemlich ist zu rechnen, wenn der Vorgesetzte die

55) Herr Schmieder giebt a. a. O. S. 325. ein Beispiel.

56) S. 17. 18.

57) S. 19. 20.

58) s. Schmieder a. a. O. S. 325.

Grenzen der ihm verliehenen Strafgewalt überschritten hat; dieß fordern die Gesetze der Menschlichkeit und Billigkeit, denn wenn der Vorgesetzte den Officier mit unziemlichen Reden begegnet und dadurch dessen Ehre zu nahe tritt, oder wenn der Unterofficier und Gemeine mit übermäßigen unbesonnenen Stockschlägen und andern harten Leibesstrafen zur Verzweiflung gereizt worden, so verdient allerdings eine Widersehung, die unter diesem Umständen begangen wird, einige Nachsicht, zumal der Vorgesetzte dann ebenfalls sich das Vergehen der gemißbrauchten Autorität zu Schulden kommen lassen; ja es geben selbst die Gesetze die unschicklichen und Ehrenrühri-gen Ausdrücke eines Vorgesetzten gegen den Officier als Milderungsursachen an 59). Ingleichen ist zerrütteter Verstand eine vorzügliche Ursache zu Milderung der gesetzten Strafe, weil ein Mensch der hieran leidet, nach allen Grundsätzen des peinlichen Rechts ein Verbrechen zu begehen außer Stande ist. Dahin gehöret denn auch eine solche Krankheit, durch welche der Verstand leidet 60), als Melancholie, Gemüthsverwirrungen. Die Trunkenheit gereicht in diesem Verbrechen so wenig als in andern zur Milderung der ordentlichen Strafe, da es einmal Rechtens ist, daß im Soldatenstande der Trunk nie zur Entschuldigungsursache dienen soll; jedoch würde es von Mangel an Ueberlegung zeigen, ja sogar wider die Gesetze gehandelt seyn, wenn ein Vorgesetzter dem Un-

59) C. D. N. S. 32. J. D. N. S. 34. 35.

60) Das oben angeführte Beispiel in Kr. N. Schm. Kriegsstr. S. 323. nach welchem ein Souslieutenant, der ein geladenes Pistol mit aufgespannten Hahne auf seinen Ritze-meißer gehalten, um deswillen mit bloßer Abbitte, Ehrenerklärung, und Verabschiedung gestraft worden ist, weil er zu Convulsion und Gemüthsverwirrungen geneigt gewesen ist. Ebend. S. 777.

tergebenen, der sich durch den Genuß starker Getränke des Verstandes beraubt hat, durch harte Behandlung Unlaß geben wollte, sich zu widersetzen und wider die Subordination zu handeln; es ist daher auch verboten, einen trunkenen Soldaten zu schlagen, vielmehr soll derselbe bloß auf die Wacht gebracht werden ⁶¹).

§-7. Eben so wenig lassen sich viel Fälle denken, in denen die in den Gesetzen bestimmte ordentliche Strafe, d. i. Todesstrafe erhöht wird, nur kommt es hauptsächlich darauf an, die Grenzen genau zu bestimmen, in denen Ehren- und Leibesstrafen, oder aber Todesstrafe anwendbar ist. Die Erfahrung lehrt uns, und wird auch durch die Meinung vieler Kriegsrechtslehrer bestätigt ⁶²), daß bisweilen obschon sehr selten, wenn nemlich die Grade, in welchen Verbrecher und Beleidigter gegen einander stehen, gar zu sehr unterschieden sind, und die beleidigte Subordination mit allzu harten Thätlichkeiten verknüpft gewesen, die Todesstrafe durch Abhauen der Hand, Ausreißen der Zunge u. d. geschärft zu werden pflegen; dann aber fällt Militärstrafe ganz hinweg, und wird dieselbe in Enthauptung oder andre dergleichen im allgemeinen peinlichen Rechte eingeführte Strafe verwandelt, weil es wider die Würde des Soldatenstandes seyn würde, wenn ein Verbrecher durch Soldaten gestraft werden sollte, der bereits in des Scharfrichters Händen gewesen ist ⁶³). Die Folgen, welche aus unterlassener Vollziehung gegebener Befehle entstehen, und zu Kriegszeiten oft von der äußersten Wichtigkeit seyn können, erhöhen die Strafe dieses Verbrechens besonders. Es scheint dieser Satz einige Unbilligkeit zu

61) E. D. R. S. 18. J. D. R. S. 20.

62) a. a. D. S. 322.

63) Schmieder a. a. D. S.

enthalten, da nach den Regeln der Billigkeit kein Verbrechen nach den Folgen beurtheilet werden soll, so daraus entstehen, sondern lediglich nach der Absicht, in welcher, und nach den Umständen, unter denen es begangen worden ist; bedenkt man aber, daß im Kriege, auf der schleunigen und pünktlichsten Vollziehung eines Befehls, oft das Wohl eines ganzen Korps beruhe, und im Gegentheile durch Widerspenstigkeit häufig das Unglück einer Armee veranlaßt werden kann, so wird man finden, daß die Befehle hier nicht zu streng sind, zumal jeder der sich dem Soldatenstande widmet, weiß, daß unbedingte Folgsamkeit ein Haupterforderniß im Militaie ist. Estrada führt in seinem Werke *de bello belgico* eins der auffallendsten Beispiele dieser Art an, indem die in den Jahren 1584 und 1585 von den spanischen Truppen belagerte Stadt Antwerpen bloß dadurch in die Hände ihrer Feinde gerathen ist, daß ein auf Reconnozirung ausgeschicktes Kommando seine Schuldigkeit nicht gethan, sich dem Feinde nicht gehörig genähert, dadurch außer Stande geblieben ist, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, und dieserhalb ganz falsche selbst erdachte Nachrichten zurück gebracht hat.

§. 8. In den Militairgesetzen ist keine besondere Verjährungszeit für dieses Verbrechen festgesetzt, man muß daher im allgemeinen eine zwanzigjährige Frist annehmen, welche von Zeit des begangenen Verbrechens an zu rechnen ist.

Mit der hier abgehandelten Materie hängt die Abhandlung des Mißbrauchs der Autorität und Subordination sehr genau zusammen, so daß eine Bezug auf die andere hat und eine zur Erläuterung der andern dient. Dieß bestimmt mich, sogleich zur letztern überzugehen.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Misbrauche der Autorität.

§. 1. Autorität ist der Inbegriff derjenigen Gewalt und des Ansehens, welche der Militärstand Vorgesetzten über die Untergebene zugesiehet. Mißbrauch der Autorität wird daher Ueberschreitung oder üble Anwendung der den Vorgesetzten verliehenen Gewalt und Ansehens über die Untergebenen seyn, welche sich in Handlungen äußert, so die Grenzen dieses Ansehens übersteigen, und der Absicht entgegen sind, welche diese Gewalt beendzweckt. Die Dienstreglements erklären ganz deutlich, auf welche Art die Autorität gemißbraucht werde, wenn sie bestimmen, daß die Subordination und Discipulin nicht in Sklaverey ausarten dürfe, und Untergebene, als Soldaten und Menschen, keinesweges als Galleriens und Bestien zu behandeln wären ¹⁾. Nur zu oft findet man, daß Personen, denen eine gewisse Gewalt über andere anvertrauet ist, sich über die Grenzen derselben erheben, und Anlaß daher nehmen, ihren Leidenschaften und Privatabsichten unter dem Deckmantel des Dienstes, und der in dessen Rücksicht ihnen zukommenden Gewalt, Raum geben. Je größer die Strenge ist, womit der Untergebene dem Vorgesetzten gehorchen muß, desto leichter artet die Autorität aus, und desto sicherer können unter diesen Namen Ungerechtigkeiten begangen werden; dies würde vornemlich der Fall im Soldatenstande seyn, wenn nicht diesem Uebel durch heilsame Vorkehrungen begegnet wäre, die hier um so nothwendiger sind, je leichter aus dem Misbrauche der Autorität

1) C. D. N. S. 31. J. D. N. S. 33. 34. 35.

tät Wibersehung, Meuterey, Desertion und andere dergleichen Uebel entstehen 2). Auch ist es der Würde eines Soldaten und dessen ehrenvoller Bestimmung zuwider, wenn er sklavisch behandelt werden soll; denn es ist zwar unbezweifelt, daß beym Militair scharfe Subordination statt haben muß, außerdem dieser Stand in eine Gesellschaft ungezogener Verbrecher ausarten würde, die dem Staate ihrer großen Gesellschaft wegen weit schädlicher wären, als andre Bürger, die den Befehlen nicht Folge leisten; allein wenn im Gegentheile die Strenge so weit gehen sollte, daß der Soldat den willkührlichen Mißhandlungen seiner Vorgesetzten ausgesetzt wäre, so würde dies eine verächtliche Tiraney seyn, wodurch die Achtung dieses Standes nothwendig ungemein verlieren müßte. Besonders ist in der sächsischen Armee diesem Uebel um so mehr vorgebeugt, je mehr man sich menschenfreundliche Behandlung der Soldaten zum Gesetze gemacht hat.

Aus der vorhin angegebenen Definition erhellet, daß dieses Verbrechen sich blos auf den befehlenden Theil des Soldatenstandes einschränket und also von Ober- und Unterofficiers, nicht aber von Gemeinen begangen werden kann; es ist also dieses Verbrechen dem der beleidigten Subordination ganz entgegen gesetzt; indem letzteres von Seiten des Gehorchenden, dieses aber vom Befehlenden begangen wird, dieses durch unterlassene Beobachtung, jenes durch Ueberschreitung der Befehle begangen wird.

Das nothwendigste Erforderniß des Verbrechens des Mißbrauchs der Autorität ist, daß derjenige, dem Gewalt und Ansehen über andre verliehen ist, die Gren-

2) C. D. N. S. 31. J. D. N. S. 33. 34. 35.

zen derselben überschreite, oder einen üblen Gebrauch davon mache.

Ersteres nun kann geschehen mit Worten, oder mit Thätlichkeiten, und ferner gegen Oberofficiers und Gemeine. In Worten besteht Misbrauch der Autorität, wenn der Obere sich gegen die ihm untergebene Officiers härter, beleidigender, und solcher Ausdrücke bedient, die derselben Ehre nachtheilig sind ³⁾, denn die Obren haben Ursache, hiermit sehr behutsam zu seyn, da der Ehre eines Officiers sehr leicht zu nahe getreten ist ⁴⁾; ferner wird es mit Worten begangen, wenn der Officier gegen Unterofficiers und Gemeine niedrige und der Ehre eines Soldaten zuwiderlaufende Schimpfworte gebraucht. Wird hingegen die Autorität durch Thätlichkeiten gemißbraucht, so geschieht es auf verschiedene Art, theils wenn der Vorgesetzte den Untergebenen mit härterer Strafe belegt, als ihm die Geseze verstaten, theils wenn derselbe, durch Ungerechtigkeit und unerlaubte Absichten verleitet, ihn über solche Dinge bestraft, wegen deren er eine Strafe nicht verdienet. Hieher gehöret vorzüglich das unbesonnene und unüberlegte Stoßen und Schlagen, welches die Geseze, als Misbrauch der Autorität ausdrücklich verbieten ⁵⁾, indem dasselbe keineswegs Dienstsezer, sondern Wuth, Uebereilung und Unmenschlichkeit zum Grunde hat ⁶⁾. Eben so wird die Autorität gemißbraucht, wenn ein Oberer in Gegenwart eines noch Höhern seine Untergebenen zu hart anläßt, oder gar mit Schlägen strast, weil die Gewalt eines Obren in Gegenwart eines ihm Vorgesetz-

3) C. D. N. S. 31. 32. J. D. N. S. 33. 34.

4) ebend. S. 32. J. D. N. S. 33. 34. 35.

5) C. D. N. S. 31. J. D. N. S. 33.

6) ebend.

ten stets unwirksam bleibt und aufgehoben wird 7). Jedoch machen anvertraute Kommandos hiervon eine Ausnahme, die keinem Officier unbekannt bleiben darf; denn der Soldat, dem ein Kommando anbefohlen, oder der zu irgend etwas beordert ist, darf sich, besonders im Kriege, weder sein Kommando von einem Höhern nehmen lassen, noch den ihm aufgetragenen Befehl durch einen Obern abändern lassen, an dessen Befehl er nicht ausdrücklich gewiesen ist 8). Der Chef eines Regiments misbraucht die ihm verliehene Autorität, wenn er dem ihm untergebenen Obristen oder Obristlieutenant nichts anvertrauen will, ohne hinlängliche Ursache zu diesem Verfahren zu haben 9). Auch der macht sich des Vergehens der gemißbrauchten Autorität schuldig, der eine Schildwacht schlägt, oder mit beleidigenden ehrenrühri-

7) ebend. S. 32. ebend. S. 35.

8) ebend. S. 32. J. D. N. S. 35. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt eine Specialordre v. 5 Jan. 1779. deren Worte folgende sind: Es hat der Dragoner N. welcher als Ordonanz in der N. Redute kommandiret siehet, sich nicht wollen vom Herrn Major v. N. verschicken lassen, weil er vorgegeben, daß er dahin instruiert sey, nicht weiter als nach N. zum Gen. Maj. v. N. und nach N. zu der daselbst liegenden Escadron zu reuten, um im Fall einer Attaque dieselben zu avertiren. Ob nun wohl dieses meine Absicht gewesen ist, so habe ich doch nicht gemeinet, daß der Dragoner also hat instruiert werden sollen, weil der gemeine Mann überall, wo er nur hin kommandiret werden kann, an die Ordre seines Officiers gewiesen werden muß. Darauf soll auch dieser Mann sogleich zurück berufen, aber weiter zu keiner Verantwortung gezogen werden, weil er nach seiner Instruktion gelehret hat.

9) ebend. S. 33 ebend. S. 33.

Neben angreift. Aus der Eintheilung der Subordination wissen wir, daß die Gewalt, so dem Oberofficier über Unterofficiers und Gemeine verstatet ist, Vorzugsweise Disciplin genannt wird, daher wird denn auch Vorzugsweise mit dem Namen Mißbrauch der Disciplin der Theil der gemisbrauchten Autorität belegt, wobei Unterofficiers und Gemeine der leidende Theil sind.

§. 2. Die Folgen, welche Mißbrauch der Autorität nach sich ziehet, sind dem Dienste äußerst nachtheilig, und sind oft schon Strafen dessen, der seine Gewalt übel anwendet. Auf Seiten des Officiers, wider den die Autorität gemisbraucht wird, entsetzet gemeinlich möglichste Unzufriedenheit gegen die Vorgesetzte daraus, die sich meistens dem ganzen Korps der Officiers mittheilet; und nur zu oft entspringen daraus Beleidigungen, denen sich der Vorgesetzte aussetzt, wenn der untergebene Officier seine Ehre aufs Spiel gesetzt siehet. Selbst die Kriegsgesetze sehen dieß als unvermeidliche Folgen der gemisbrauchten Autorität an ¹⁰⁾, und messen dem Obern die größte Schuld daran bey ¹¹⁾.

§. 3. Da die Kriegsgesetze für dieses Vergehen eine besondere Strafe nicht bestimmt haben, so kann blos willkührliche statt finden, und müssen theils das Duellmandat v. J. 1712 theils Beyspiele von erfolgter Bestrafung, die in der sächsischen Armee vorgekommen sind, hierinnen Anleitung geben, wenn sie mit vorliegenden Fällen und denen dabey einschlagenden Umständen in Vergleichung gestellet werden. Kr. Rath Schmieder ¹²⁾ führet ein Beyspiel v. J. 1730 an,

10) E. D. R. S. 32, J. D. R. S. 34. 35.

11) ebend. J. D. R. S. 34. 35.

12) a. a. D. S. 321.

nach welchen ein Vorgesetzter, der einen ihm untergebenen Lieutenant bey dem Exerciren mit ehrenwürdigen Worten beleidiget, demselben in Beyseyn zweyer Staats- und andrer Officiers mündliche Ehrenerklärung vor Gericht zu thun, auch außerdem eine dergleichen schriftliche auszustellen angehalten worden ist.

§. 4. In Ermangelung einer durch die Gesetze bestimmten ordentlichen Strafe kann man nicht sagen, daß dieselbe auf diese oder jene Art gemildert werden könne; jedoch will ich die Umstände bemerken, auf welche bey Bestimmung der Grade einer willkürlichen Strafe Rücksicht genommen werden muß. Bekannte Milderungsursachen sind hier, wie bey andern Vergehungen, Krankheiten, wobey der Verstand leidet. Außerdem sehen die Gesetze selbst ¹³⁾, daß bey einem Officier der Gebrauch harter Ausdrücke, deren er sich gegen andere ihm untergebene Officiers bedient, dann Entschuldigung verdiene, wenn der Obere durch Dienstfeier dazu verleitet worden, oder es unterm Gewehr geschehen, daß er sich auf diese Art vergessen habe ¹⁴⁾. Außer diesen angeführten Milderungsgründen muß der Richter noch darauf Rücksicht nehmen, und die Untersuchung mit darauf richten, ob etwa der Grad der Vergehung nicht besonders groß ist, ob die Grade des Verhältnisses, in welchen beyde Theile gegen einander stehen, sehr weit unterschieden sind, so daß vielleicht ein Oberofficier sich gegen einen Gemeinen vergangen hat; ob blos Uebereilung Theil am Vergehen hat, oder ob andre Umstände eintreten, welche die Vergehung minder strafbar machen; dahin rechne man auch, wenn der Obere durch

13) E. D. R. C. 32. J. D. R. C. 34.

14) ebend.

zu große Widersehung des Untergebenen zur Uebereilung gereizt worden ist.

§. 5. Vornehmlich wird die Strafe geschärft, wenn vorsätzliche Bosheit, Rachsucht, Eigennuß oder andre dergleichen unedle Absichten dabey zum Grunde liegen. So erinnere ich mich, daß einst ein Kapitain welcher einen Gemeinen, der ihn um Bezahlung einer Schuld gemahnet, dieserhalb auf die Hauptwacht bringen lassen, sodann auch ungeachtet der dabey gestandenen Arrestantenpost, mit Stockschlägen sehr übel behandelt hatte, mit drey monatlichen Arreste auf der Hauptwache belegt worden ist.

Auf Seiten des höhern Officiers, der sich, gegen einen ihm untergebenen mit ungebührlichen Ausdrücken vergehet, geben der Vorsatz und die Ueberlegung, womit diese Reden ausgestoßen und sonach die Autorität gemisbraucht wird, Ursachen ab, aus denen die Strafe geschärft wird¹⁵⁾. Eben so ist der Misbrauch der Autorität strafbarer, wenn er mit Beleidigung der Schildwachen verbunden ist.

§. 6. Was die Verjährung anlangt, so können wir keine andere als die gewöhnliche 20 jährige annehmen, die bey andern Vergehungen auch statt hat, für welche die Geseze eine gewisse Verjährungszeit nicht ausdrücklich bestimmen, wie es hier der Fall ist.

15) C. D. N. S. 32. J. D. N. S. 34.

Fünfzehntes Kapitel.

Von Schildwachen, Sicherheitsposten, Schutzbrieffen und deren Beleidigung.

§. 1. Es ist bekannt, daß der Hauptzweck des Soldatenstandes Erhaltung guter Ordnung, so wie Sicherheit und Beschützung des Landes ist; daher ist nothwendig, daß alle durchs Militair getroffene Sicherheitsanstalten in einer gewissen Achtung gehalten werden, um dadurch denselben mehrern Nachdruck zu geben. Je schwächer die Anstalt an sich und das Kommando ist, wodurch hier oder da Schuß oder Sicherheit bewirkt werden soll, desto mehr muß dieselbe in Achtung gehalten und durch scharfe Strafgesetze ihr der Respekt verschaffet werden, den sie sich selbst in Ermangelung hinlänglicher Stärke durch Gewalt nicht zu verschaffen in Stande ist. Unter diese Sicherheitsanstalten nun gehören ausgestellte Schildwachen, Sicherheitsposten und Schuß- oder Schirmbrieffe. Unter Schildwachen werden Mannschaften verstanden, welche zu Bewachung gewisser Dinge angestellt sind; Sicherheitsposten und Schutzbrieffe werden mit einem allgemein im Militair als Kunstwort aufgenommenen Namen Salvogarden belegt ¹⁾. Man theilet die Salvogarde ein, in lebendige, schriftliche und symbolische, in entgeltliche und unentgeltliche. Die lebendige wird auch Sicherheitspostl genant, und die schriftliche Schuß oder Schirmbrieff. Es ist aber eine Sicherheitspost oder lebendige Salvogarde eine solche Post, so hier und da vom kommandirenden General

1) Weermann a. a. D. S. 553.

in der Absicht angestellet wird, um gewisse Dinge gegen Gewaltthätigkeiten aller Art, so wie gegen alle vom Kriege unzertrennliche Unannehmlichkeiten sicher zu stellen; ein Schuß- oder Schirmbrief hingegen oder schriftliche Salvogarde, ist eine schriftliche Ordre, welche in eben dieser Absicht von einem Generale ertheilet wird, und gegen deren Vorzeigung die Personen oder die Dinge, zu deren Beschützung und Sicherheit dieselben ertheilet sind, von allen Gewaltthätigkeiten und sonstigen Unannehmlichkeiten befreuet bleiben müssen; und eine symbolische ist, wenn der Schuß der einer Sache zugesichert ist, durch Zeichen zu erkennen gegeben wird; dieß geschieht z. B. wenn an einem Hause das Wappen oder Bildnis des Fürsten befestiget wird. Eine entgeltliche Salvogarde ist eine solche, für welche der, zu dessen Schutze sie gegeben ist, etwas bezahlen muß, eine unentgeltliche hingegen ist die, für welche nichts bezahlet wird.

Die Schildwacht unterscheidet sich also wesentlich von der Salvogarde dadurch, daß diese blos zu Kriegszeiten, jene aber sowohl im Frieden als im Kriege statt finden kann; daß die Schildwacht blos in der Person eines Soldaten bestehe, die Salvogarde hingegen auf diese Art sowohl als schriftlich ertheilet werden kann; ferner wird die Salvogarde blos in Feindeslande ertheilet, die Schildwacht aber auf freundschaftlichen sowohl als feindlichem Gebiete ausgestellt; und endlich kann eine Salvogarde in der Regel blos vom Kriegsherrn selbst oder von einem kommandirenden Generale ertheilet werden, eine Schildwacht hingegen kann der Kommandant des kleinsten Postens ausstellen, und wenn er blos Gefreuter ist. Von der Eintheilung der Salvogarde in mittelbare und unmittelbare, welche einige Kriegsrechtslehrer anneh-

men ²⁾ finden wir in sächsischen Kriegsrechte keine Spuren; und es scheint auch dieselbe zu gesucht zu seyn; indem sie die unmittelbare Salvogarde diejenige nennen, welche vom Kriegsherrn selbst, die mittelbare hingegen die, welche von einem Generale ertheilet ist; meines Bedünkens aber kann ein wesentlicher Unterschied zwischen beyden gar nicht statt finden, weil von der, so der General ertheilet, angenommen wird, daß sie im Namen des Kriegsherrn gegeben werde, da der General in dessen Namen alles kommandiret.

Niemand als der Kriegsherr selbst, oder der an dessen Statt befehlende General hat das Recht eine Salvogarde zu ertheilen, es würde daher jeder Niedere, der sich anmaßete, eine Salvogarde zu geben, strafbar seyn, da er sich dadurch über die Grenzen seiner Autorität erheben würde.

§. 2. Beyde, Schildwacht und Salvogarde, sind gleich unverlesbar und heilig ³⁾; es darf daher weder ein Borgefetzter noch ein Fremder den Mann auf irgend eine Art beleidigen, der auf der Schildwacht stehet, oder einer Salvogarde zu nahe treten, es sey eine persönliche, oder schriftlich ertheilte ⁴⁾. Diese Heiligkeit und Unverlesbarkeit gehet so weit, daß sich niemand einer Post widersetzen darf, wenn sie auch offenbar Unrecht hätte ⁵⁾. Auch muß alles das genau beobachtet werden, was eine Schildwacht gebietet ⁶⁾, weil jede Schildwacht zugleich die

2) a Kamienski diss. jur. mit. praesert. saxon. capita potiora sistens Viteb. 1785. §. 18.

3) Deermann a. a. O. S. 555.

4) Kr. Art. 4.

5) Ern. Ordn. v. J. 1752. §. 99.

6) Artikelsbrief v. J. 1700 Art. 4. dessen Worte: derjenige so ungehorsamer Weise solchen zuwider etwas unternimmt,

Pflicht auf sich hat, allen Unordnungen zu steuern, die sich zutragen, so weit sie sehen kann. Die Person einer Schildwacht ist so unverletzbar, daß kein Officier, er sey von welchem Range er wolle, dieselbe strafen darf; betrügt sich ein Mann, der auf der Schildwacht stehet, so, daß er Strafe verdient, so muß er zuvörderst abgelöst werden, ehe er kann zur Strafe gezogen werden. Eben so wenig darf sich ein Fremder beykommen lassen, eine Schildwacht mit Schimpfworten zu belegen, oder sonst ungebührliche Reden gegen sie auszustößen, indem die Vergehungen an einer Schildwacht weit härter geahndet werden, als die Beleidigungen gegen einen andern Soldaten.

In Rücksicht der Achtung welche das Publikum einer Schildwacht schuldig ist, muß jede Handlung vermieden werden, wodurch diese Achtung auch stillschweigend aus den Augen gesetzt wird. Hieher gehört vornehmlich, wenn in der Nähe einer Schildwacht unreinliche Handlungen vorgenommen, Lermen, Schlägerey, oder andre dergleichen Ungezogenheiten unternommen werden. Es bestehet solchemnach das Verbrechen, wovon ich hier rede, in Vergehung solcher Handlungen, die eine Verachtung oder Geringschätzung der Schildwacht oder Salvogarde an den Tag legen. Diese Geringschätzung nun kann mittelbar oder unmittelbar gezeigt werden; unmittelbar geschieht es, wenn die Schildwacht muthwilliger Weise schimpflich behandelt wird, mittelbar hingegen,

soll in Leib- und Lebensstrafe verfallen seyn. Ein Ordon. v. J. 1752. Kap. 9. §. 99. wo es heißt: besonders sind die hauptsächlich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit ausgestellte Schildwachten — gebührend in Ehren zu halten, — ihren Ge- und Verbothen ohnweigerliche Folge zu leisten.

wenn unanständige, unreinliche und gefehwädrige Handlungen in derselben Nachbarschaft, oder wider derselben Verbot vorgenommen werden. Das Hauptverbrechen dieses Verbrechens ist also vorlesliche Beleidigung der Schildwacht oder Salvegarde, wie denn dies aus dem vierten Kriegsartikel deutlich genug zu ersehen ist, wenn es heißt: „wer solche freventlich violiret.“ Hierinnen also weicht das peinliche Militärrecht vom allgemeinen nicht ab, dessen Grundsätze stets den bösen Vorsatz schlechterdings bey Begehung eines Verbrechens zum Grunde legen. Auch wird in schriftlichen Salvegarden namentlich die wissentliche, vorseßliche und gefässentliche Beleidigung verboten 7).

Gleiche Rechte mit Schildwachen und Salvegarden genießen alle zu Erhaltung guter Ordnung und Ruhe getroffene Militär-Anstalten. Hieher gehören also auch Patrouillen, Ronden, und andre dergleichen Detachements und Commando's.

Unter die Beleidigungen, womit man sich gegen die genannten, vom Militaire getroffenen, Sicherheits-Anstalten vergehen kann, zählen die Gesetze 8), wenn den Ge- und Verbothen der Schildwachen nicht ohne weigerliche Folge geleistet wird; wenn ihnen Abends nach der Retraite oder Zapfenstreich auf vorgängiges Anrufen entweder gar nicht, oder unbescheiden geantwortet wird; wenn in ihrer Gegenwart etwas ungebührliches vorgenommen, sie auf ihren Posten beunruhiget, zu nahe an sie hin geritten oder gefahren wird; wenn sie mit Worten oder Thätlichkeiten, mittelbar oder unmittelbar angegriffen werden; wenn man sich

7) Hofm. a. a. D. S. 759.

8) Ern. Ordon. v. J. 1752. §. 99. Hofm. a. a. D. S. 759.

mit ihnen auflehnet; wenn man sie an Arretirung oder Vollstreckung dessen hindert, wozu sie commandirt sind; oder wenn man ihnen arretirte Personen wieder abnimmt; wenn an solchen Dingen und Orten, welche durch schriftliche Salvogarden gegen Beleidigungen sicher gestellet sind, Plünderungen vorgenommen werden, welches schon durch ältere sächsische Militairgesetze angeordnet ist ⁹⁾. Damit aber eine Post, Detachement, oder anderes Commando von jedermann als solches erkannt werde, so ist es nothwendig, daß es sich jederzeit in gehörigen Ansehung zeige, und daran zu erkennen sey, indem dasselbe außerdem die schuldige Achtung nicht verlangen kann. So z. B. muß jeder commandirte und im Dienste begriffene Mann wenigstens mit gehöriger Montirung bekleidet seyn, den Montirungshut aufhaben, und das Seitengewehr und Federwerk an sich tragen. Die lebendige Salvogarde muß außerdem noch mit einem richtigen Salvogardebrieife zu ihrer legitimation versehen seyn, worinnen ihre Bestimmung angegeben ist ¹⁰⁾, mit dem Befehle, sie zu respektiren.

§. 3. Bey Untersuchung der Strafe, womit dies Verbrechen bedrohet ist, muß zuerst zwischen Soldaten selbst, und solchen Personen ein Unterschied gemacht werden, welche nicht vom Militair sind; denn in Rücksicht jeder Klasse hat besondere Strafe hat.

- 9) Articulsbrief 3. J. 1631. Art. 51. Hofm. a. a. D. S. 244.
 Neut. Best. v. 9. Jun. 1664. Art. 33. Hofm. a. a. D. S. 258.
 Art. Br. v. 14. Okt. 1673. Art. 20. Hofm. ebend. S. 275.
 Art. Br. v. 17. Dec. 1688. Art. 13. Hofm. ebend. S. 287.
 Art. Br. v. 30. Nov. 1700. Art. 4. Hofm. ebend. S. 296.
 10) Schmied. a. a. D. S. 328. Ord. d. d. 13. Dec. 1744. Gen.
 ord. d. 9. Okt. 1745. Hofm. a. a. D. S. 759. 760.

Für Soldaten, welche sich gegen Schildwachten ungebührlich bezeigen, wider derselben Verbote handeln, sich an Salvegarden vergreifen, oder Dinge, zu deren Sicherheit Schutzbriefe ertheilet, oder Sicherheitsposten angestellt worden, beschädigen, bestimmt der vierte Kriegsartikel die Strafe, wenn er sagt, daß dergleichen Excedenten an Leib und Leben gestraft werden sollen ¹¹⁾. Die chursächsischen Kriegsgesetze sind hierinnen härter als die andrer Mächte des deutschen Reichs, welche Vergehungen an Salvegarden bloß am Leibe gestraft wissen wollen ¹²⁾. Auch derjenige begehet dies Verbrechen, der geschehen läßt, daß eine Schildwacht oder Salvegarde beleidiget werde ¹³⁾. Der Officier, so eine Salvegarde beleidiget, wird mit Verlust der Ehre gestraft ¹⁴⁾. Beleidiget der Officier eine Schildwacht durch beleidigende Reden oder Schläge, so wird dies als Mißbrauch der Auctorität gestraft.

Die Strafen, womit Personen bedrohet sind, die nicht vom Militaire sind, wenn sie Schildwachten beleidigen, sind bey weitem nicht so hart, als die, so Militairpersonen erwarten. Die Gesetzgeber scheinen dies nicht ohne hinlänglichen Grund gethan zu haben, indem der Soldat weit besser als ein Fremder die Achtung kennen muß, die dem Soldatenstande gebüh-

11) Hofm. a. a. D. S. 759.

12) Churf. Wapnz. Artikelsbr. v. J. 1698. Art. II. Pünig a. a. D. S. 1075.

13) Gnüge a. a. D. S. 177.

14) Hr. Kriegs-Rath Schmieder führet a. a. D. S. 329. ein Beyspiel an, wo ein Officier deswegen seiner Charge ohne Abschied entsetzet, auch überdies mit neun monatlichem Gefängnisse gestraft worden ist.

ret; theils auch die Beleidigung einer Schildwacht von einem Soldaten selbst, als ein entferntes Vergehen wider die Subordination angesehen werden kann, da die Schildwacht auf Befehl des Commandanten an gestellt ist.

Nach Vorschrift der Ern. Ordonn. v. J. 1752¹⁵⁾ soll der Bürger, der eine Schildwacht beleidigt, vom Militair arretiret, an die Civilobrigkeit abgegeben, und mit Geld- oder Gefängniß, auch nach Gelegenheit noch härterer Strafe belegt werden¹⁶⁾. - Wäre aber das Vergehen wider die Schildwacht oder Patrouille mit sehr groben Thätlichkeiten verknüpft, so würde man, in Ermanglung hinlänglicher Auskunft im sächsischen Rechte, zu den Reichsgesetzen seine Zuflucht nehmen müssen, welche denen Verlust des Lebens drohen, so Hand an Schild- und andre Wachten legen¹⁷⁾.

In wie fern sich dieses Vergehen durch eintretende Nebenumstände vergrößere, oder weniger strafbar werde, dies bleibt, wie bei vielen andern, der Einsicht des Richters überlassen. Wichtiger dürfte das selbe ohnstreitig werden, wenn vielleicht Gewalt gegen Posten und Patrouillen ausgeübt worden wäre; wenn die Gewalt von ganzen Gesellschaften, mit Waffen, oder sonst auf eine Weise gebraucht worden ist, die das Ansehen eines öffentlichen Aufstandes hat. Ein Grund zur Milderung der Strafe würde seyn, wenn die Schildwacht oder das Commando das gehörige

15) §. 99.

16) Ebend.

17) Artikelsbrief für die Reichsvölker v. J. 1672. Art. 54. Rünig a. a. O. S. 120. Artikelsbrief für die Reichsarmee v. J. 1682. Art. 56. ebend. S. 146.

Aloufement, woran sie zu erkennen ist, nicht an sich getragen hätte.

Da das hier abgehandelte Verbrechen mit den gewöhnlichen Beleidigungen nicht zu vergleichen ist, so leidet auch die Verjährungszeit hier keine Anwendung, welche bey gewöhnlichen Injurien statt findet, die nach Verfluß eines Jahres von der darauf gesetzten Strafe befreuet werden. Dieses nämlich, wo man sich an Anstalten vergehet, so auf Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit abzwecken, ist weit wichtiger, und daher dessen Bestrafung einer so kurz n Verjährung nicht unterworfen, welches aus der Natur der Sache fließet. In den Kriegsgesetzen ist eine gewisse Zeit nicht angegeben, binnen welcher die Strafe aufgehoben seyn soll, welche Excedenten dieser Art erwartet; wir müssen daher abermals unsere Zuflucht zum allgemeinen peinlichen Rechte nehmen, und die Verjährungszeit auf zwanzig Jahre setzen.

Sechszehntes Kapitel.

Von Verbrechen, welche Wachten, Schildwachten, Patrouillen, und andre Commandos begehen.

§. 1. Je mehr auf einer Seite der Soldat, der im Dienste begriffen ist, durch die Gesetze gegen alle Beleidigungen sicher gestellt ist, wie wir im vorigen Kapitel sahen; um so viel größer sind auf der andern Seite diejenigen Pflichten, so einem Manne

obliegen, der auf der Schildwacht stehet, oder dem sonst ein Commando anvertraut ist; und desto strafbarer ist ein Verbrechen, das er sich während des Schildwachtstehens, oder während der Zeit zu Schulden kommen läßt, als er auf einem Commando ist. Es liegt dem ersten Anscheine nach hier eine Unbilligkeit und allzugroße Härte zum Grunde; bedenkt man aber, daß die Sicherheit und Erhaltung guter Ordnung der Hauptzweck des Soldatenstandes ist, daß der Soldat, um dem Lande diese Wohlthat zu verschaffen, seinen Unterhalt bekommt, und daß er ganz unbrauchbar wird, so bald er die ihm anvertrauten Geschäfte nicht mit möglichster Treue und Pünktlichkeit verrichtet: so wird man vielmehr den weisen Einrichtungen dieser Art vollkommenes Lob nicht absprechen können.

Die Gesetzgeber haben die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wenn sie verordnet haben, daß jedes Verbrechen, welches von einer Schildwacht begangen wird, qualificirt seyn, und mit weit härterer Strafe belegt werden soll, als wenn es von einem nicht im Dienste begriffenen Manne begangen worden. ¹⁾ Das vornehmste Kennzeichen eines solchen Verbrechens ist dieses, daß es von einem Manne begangen worden, der auf der Schildwacht gestanden; dieser Umstand also muß bey vergleichenen Untersuchungen aufs genaueste auseinander gesetzt werden.

§. 2. Ehe ich weiter gehe, muß ich bemerken, daß hier blos die Rede von groben Verbrechen ist, welche eine Schildwacht begehet, wohin Diebstahl, Vergreifung an Sachen, die derselben Obhut anver-

1) Dec. Ord. Dresd. d. 18. Febr. 1755. Hofm. a. a. D. S. 980.

traut gewesen, Vergehen wider Subordination, Desertion von der Post, und andre dergleichen wichtige Verbrechen gerechnet werden. Die Beurtheilung der hieher gehörigen Fälle wird jedem Kriegsrechtsgelehrten leicht werden, der diesen Hauptgrundsatz annimmt, daß alle Vergehungen hieher gehören, die von Wichtigkeit sind, der Pflicht einer Schildwacht geradezu entgegen laufen, worunter die öffentliche Sicherheit leidet, und wodurch großes Uebel entstehen kann. Hievon sind diejenige minder wichtige Vergehungen zu unterscheiden, die der öffentlichen Sicherheit nicht nachtheilig sind, und mehr eine Nachlässigkeit der Schildwacht zum Grunde haben, als vorsätzliche Bosheit, und woraus großer Nachtheil nicht entstehen kann; ich werde weiter unten mehr Licht hierüber zu geben suchen.

§. 3. Ein Mann, der zur Wacht commandirt ist, kann von diesem Augenblicke an auf zweifache Art fehlen, theils nemlich, ehe er noch auf die Wacht kommt, theils auch, nachdem er auf selbige aufgezogen ist. Auf jene Art fehlet er, wenn er sich entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit zu der Wacht einfindet, wozu er commandirt ist, ingleichen, wenn er so betrunken auf die Wacht kommt, daß ihm die Schildwacht nicht kann anvertrauet werden, die ihn außerdem getroffen hätte.

Die Worte des sechsten Kriegsartikels heißen: „Es soll keiner dergestalt betrunken auf die Schildwacht kommen, daß er solche nicht bestellen könnte.“ Es wollen zwar einige dieses Gesetz auf allen Dienst ausdehnen, der einen Mann, so auf die Wacht kommt, treffen kann; allein aus folgenden Gründen halte ich dafür, daß es blos und allein auf eine Schildwacht

einzufränken ist; theils ist ein Strafgesetz, das nie über die Worte auszudehnen ist, theils scheint der Befehlgeber mit Vorbedacht den übermäßigen Trunk einer Schildwacht auf diese Art verpönt zu haben, da dies der wichtigste Dienst ist, der einen wachthabenden Mann treffen kann.

§. 4. Die Wichtigkeit derer Vergehungen, wo von ich hier handle, bestehet daher darin, daß sie von einem Manne begangen werden, der auf der Wacht und im Dienste ist. In dieser Hinsicht wird, wenn eine Schildwacht einen Diebstahl begehet, keineswegs auf den Werth Rücksicht genommen, den die gestohlene Sache hat, sondern der Diebstahl wird dadurch schon qualificirt, daß er von einer Schildwacht begangen worden ²⁾. Betrinkt sich ein Soldat während der Zeit, als er auf der Schildwacht stehet: so ist das Vergehen um deswillen weit strafbarer, als Trunkenheit zu andrer Zeit seyn würde. Vergeheth sich ein Mann wider Subordination, der auf der Schildwacht stehet, so ist er aus dieser Ursache weit strafbarer, als wenn er sich dieses Verbrechen zu andrer Zeit schuldig gemacht hätte. Und eben so verhält es sich denn mit allen übrigen Verbrechen, die von einer Schildwacht begangen werden.

§. 5. So wie, in Rücksicht der Unverlesbarkeit, jedes Commando der einzelnen Schildwacht gleich zu achten ist; eben so findet auch diese Gleichheit in Betracht der Verbrechen statt, indem der Soldat, der auf einem Commando verbricht, mit gleicher Strafe angesehen wird, als die verbrochende Schildwacht ³⁾. Wenn

²⁾ Ebd.

³⁾ Dec. Ord. d. 18. Febr. 1755. Hofm. a. a. D. S. 982.

daher ein Soldat, der zu Bewachung oder Escortirung gewisser Sachen commandirt ist, etwas von den Effekten entwendet, die seiner Obhut anbefohlen sind, so strafen ihn die Kriegsgesetze eben so, wie eine verbrochende Schildwacht, weil er nicht nur im Dienste verbrochen hat, sondern auch sich an den Sachen vergriffen, zu deren Sicherstellung gegen Gewaltthätigkeiten er beordert war ⁴⁾, seiner Bestimmung geradezu entgegen handelte, und in diesem Falle gleichsam als Schildwacht angesehen wird.

Jedennoch findet in Rücksicht der Commandirten ein wesentlicher Unterschied darinnen statt, daß eine Schildwacht nie ein gemeines Verbrechen begehen kann, sondern es stets ein qualificirtes ist, welches der Mann während der Zeit begehet, als er auf der Schildwacht stehet; ein Commandirter hingegen kann ein gemeines sowohl, als ein qualificirtes Verbrechen begehen. Es geschiehet gewöhnlich, daß zu Transporten, die einen Weg von mehreren Tagen vor sich haben, oder bey andern ähnlichen Gelegenheiten, mehrere Mannschaften beordert werden, welche im Dienste sich ablösen; verübe nun hier ein Mann, der zur Wache eben nicht angestellet ist, einen Diebstahl, so würde dies immer eine gemeine Deube seyn; denn obwohl ein solcher Mann Commandirter ist, so ist dennoch die Strenge des Strafgesetzes blos auf die eigentlichen Schildwachten und die Soldaten anzuwenden, so sich an Sachen vergreifen, zu deren Bewachung sie beordert sind. Vergriffe sich aber ein solcher an denen Sachen, zu deren Bewachung und Sicherung er commandirt war, so ist das Verbrechen qualificirt. Unter die wichtigsten Verbrechen einer

4) Ebd.

Schildwacht gehören noch Verrätheren, Desertion u. a. m., die sich nach den angegebenen Kennzeichen leicht beurtheilen lassen.

§. 6. Nach dem Unterschiede, den ich in der zweyten §. angegeben habe, gehören noch hieher einige leichtere Verbrechen, die eine Schildwacht begehen kann, und welche bloß willkürlich gestraft werden; z. B. das Tabakrauchen der Schildwachten, die in einer Garnison sind ⁵⁾, ferner, wenn selbige nicht Acht geben auf das, was in ihrer Nachbarschaft geschieht ⁶⁾, wenn sie unterläßt, die Wacht von Händeln, Lärmen, Feuer, und andern der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Vorfällen zu benachrichtigen ⁷⁾, wenn sie sich betrinkt ⁸⁾. Alle diese zuletzt genannte Vergehungen sind mehr disciplinarische und Fehler wider den Dienst, die ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung vom Major oder Regiments-Commandanten gestraft werden können. Auch gehören hieher alle Vergehungen, die sich ein Mann zu Schulden bringt, welcher auf der Wacht ist, ohne eben auf der Schildwacht zu stehen; diese verdienen ebenfalls härtere Strafe, als Soldaten, die eben diese Ungebührnisse begangen haben, ohne eben auf der Wacht zu seyn; jedoch werden sie nicht so hart gestraft, als verbrochende Schildwachten.

§. 7. Aus den angeführten Umständen läßt sich leicht abnehmen, daß die Verbrechen, wovon ich hier rede, unter die größten gehören, welche ein Soldat

5) C. D. R. S. 56.

6) Ebend. J. D. R. S. 640.

7) Ebend.

8) Ebend.

begehen kann, indem sie dessen Bestimmung gradezu entgegen laufen. Denn wenn derselbe Dinge veruntraut, zu deren Sicherung er angestellt ist, oder wenn er sich ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, zu einer Zeit, da er besonders zu Erhaltung guter Ordnung befehligt war, und wo es seine Pflicht ganz besonders erheischte, auf alles gesetzwidrige Betragen ein wachsameres Auge zu haben: so muß er ohnstreitig weit strafbarer seyn, als zu andrer Zeit.

In dieser Hinsicht nun ist jedes Verbrechen, so eine Schildwacht begeht, mit der härtesten Strafe bedrohet. Der sechste Kriegsartikel bestimmt denen, so von der Wacht, wozu sie commandirt sind, hinwegbleiben, Festungsbaustrafe 9). Einer Schildwacht selbst hingegen, die sich ein Verbrechen zu Schulden kommen läßt, drohet derselbe ohne allen Unterschied die Todesstrafe 10). Andre Gesetze thun, in Bezug auf diesen Kriegsartikel, ebndieses 11). Ein Soldat, der im Herrndienste sich betrinkt, soll mit Steigleder und Spitzruthen gestraft werden.

Die Art der Todesstrafe für die verbrochende Schildwacht ist in der Regel Arquebusade, weil im sechsten Kriegsartikel die Todesstrafe im allgemeinen gedrohet ist, mithin auch hier, so wie in andern Fällen, die Regel anwendbar wird, daß dann auf die Arquebusade erkannt wird, wo eine gewisse Gattung der

9) Auf diese Art nämlich erkläre ich die Worte: Der Delinquent soll in Band und Eisen geschlagen werden.

10) Es heißt daselbst: die delinquirende Schildwacht soll Leib und Leben verloren haben.

11) Dec. Ord. d. d. 18. Febr. 1755. Hofm. a. a. D. S. 980. 981.

Todesstrafe nicht bestimmt ist ¹²⁾. Sollte aber ein solches Verbrechen damit verbunden seyn, auf welches die Kriegsgesetze eine gewisse Todesstrafe gesetzt haben, so wird auf diese erkannt. Z. B. wenn ein Mann von der Schildwacht desertirt, so ist auf den Strang zu erkennen ¹³⁾. Diese Regel halte ich für richtiger, als die Richtschnur im Sprechen, welche Kriegsrath Schmieder ¹⁴⁾ angiebt, daß nemlich jedesmal, wenn zwey Verbrechen zusammen treffen, auf das größte erkannt werden soll.

Da dieses Verbrechen unter die qualificirten, und die höhern Soldaten-Verbrechen gehöret, so können in der Regel und nach den Buchstaben des Gesetzes Umstände nicht vorkommen, welche auf gelindere Bestrafung desselben einigen Einfluß haben könnten; dessen ungeachtet glaube ich, daß in einigen Fällen von der Strenge des Gesetzes würde abgegangen werden, so z. B. daß ein Mann, der aus Unachtsamkeit auf der Post eingeschlafen, zu Friedenszeiten bloß mit Leibesstrafe belegt werden dürfte. Die gesetzlichen Entschuldigungsgründe, als Krankheit, Schlassucht u dergl. übergehe ich, und gedenke nur noch, daß einige Kriegsrechtslehrer ¹⁵⁾ behaupten, wie auch dann Milderung der Strafe statt finden müsse, wenn eine Schildwacht an einem solchen Orte geschlafen, wo Gefahr eines Feindes nicht zu besorgen gewesen; wenn der Posten nicht von großer Erheblichkeit gewesen; wenn der Delinquent ein Rekrut ist. So gern ich nun hierinnen

12) Ebend.

13) Schmied. a. a. D. S. 335.

14) Ebend. S. 338. 339.

15) Gnügen a. a. D. S. 292.

benpffichte, so wenig kann ich dies in dem Falle, wenn Gnügen ¹⁶⁾ äußert, es müsse auch auf Milderung der Strafe Einfluß haben, wenn des Mannes Gesundheit so beschaffen wäre, daß er bey großer Kälte sogleich schlafen müsse; denn eine solche Leibesbeschaffenheit bestehet, nach dem Gutachten der Arzneygelehrten, blos in der Einbildung.

Desto weniger aber würde von der Strenge des erwähnten Kriegsartikels abgegangen werden, wenn ein solches Verbrechen im Kriege geschähe ¹⁷⁾; wenn bey dem Hinwegbleiben von der Wacht Bosheit zum Grunde läge, indem dann auch ein Subordinations-Verbrechen dazu käme; wenn ferner eine Schildwacht desertirt, oder zum Feinde überläuft; ja es würde dann gar die Strafe des Stranges erfolgen, entweder, weil die Desertion in diesem Falle immer das größere Verbrechen seyn würde, oder weil hier ein Verbrechen dazu komme, dem die Gesetze eine besondere Strafe bestimmt haben. Eben so würde Entfernung von der Post die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhen, wenn sie in der Absicht unternommen worden, ein Verbrechen zu begehen, z. B. wenn sich eine Schildwacht von ihrem Posten hinwegbegeben hat, um zu stehlen ¹⁸⁾ oder Verrätheren zu begehen. Ferner wird der Verbrecher sich einige Milderung nicht zu versprechen haben, wenn aus seinem Vergehen sehr nachtheilige Folgen entstanden sind ¹⁹⁾. Das Schlafen auf der Post ist zu Kriegszeiten ein eben so wichtiges Verbre-

16) Ebd.

17) Gnügen a. a. D. S. 290.

18) Dec. Ord. d. 18. Febr. 1755. Hofm. a. a. D. S. 980, 981.

19) Gnügen a. a. D. S. 290.

chen, weil dadurch öfters ganze Korps und Armeen verloren gehen.

In der Regel wird man hier gleichfalls die gewöhnliche zwanzigjährige Verjährungszeit annehmen, wenn nicht ein solches Verbrechen dazu kommt, dem im allgemeinen peinlichen Rechte eine höhere Verjährungszeit gesetzt ist; dies z. B. würde dann der Fall seyn, wenn eine Schildwacht einen vorseßlichen Mord an einem seiner nahen Verwandten, einen Hochverrath, Desertion, oder ein ähnliches Verbrechen begangen hätte, welches von der Bestrafung gar nicht, oder ehe nicht als mit der längsten Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen befreuet wird.

Siebenzehndes Kapitel.

Von der Meuterey.

§. 1. Die Worte Meuterey, Meutenirung, Meutmacherey, und Meuteniren, so alle eine Bedeutung haben, gehören unter die ältesten der deutschen Sprache, und man findet sie nirgends gebraucht als im Kriegesrechte. Die Bedeutung derselben ist weit umfassend, und begreift solche Handlungen in sich, die Aufruhr im Regimente oder in der Armee beendzwecken oder veranlassen ¹⁾.

1) Müllers Königl. Preuß. Kriegesrecht, 2ter Band, S. 323.
Recitat. iur. mil. 1761. Cap. V. Schmieders Chursächs.

Es ist mit diesem Verbrechen jederzeit auch das der beleidigten Subordination verbunden, indem Meuterey stets Widersetzung gegen die Obern mit in sich begreift. Hierdurch also unterscheidet sich dieses vom Subordinations-Verbrechen, da letzteres ohne Meuterey bestehen kann, die Meuterey aber nicht ohne jenes. Eben so kann die Meuterey von einzelnen Soldaten und von mehreren zugleich begangen werden ²⁾, das Verbrechen wider Subordination aber bloß von einzelner Personen; denn sobald mehrere gemeinschaftlich wider Subordination handeln, so wird es zur Meuterey. Daß aber beyde Verbrechen, Meuterey und Subordinationswidriges Betragen sehr genau verwandt sind, oft eins aus dem andern fließt, ja der Grund der Meuterey stets im Verbrechen wider Subordination liegt, dies lehret uns die Natur des Verbrechens selbst.

Derjenige ist des Verbrechens der Meuterey schuldig, welcher Handlungen begehet, wodurch Rebellion und Aufruhr erregt werden ³⁾, oder auch nur erregt werden können. Es erfordert also die Meuterey eine Handlung, durch welche Aufruhr erregt wird, oder veranlaßt werden kann.

Kriegsrecht S. 406. folg. Zinkens Anleitung zur Krgs. R. Gel. S. 163. Strügens Anleit. zum Kriegsrechte S. 253. Voet. de re milit. p. 164. Halkaus im glossario med. aev. giebt folgende Erklärung davon: Meute, gr. *μυθος*, lat. motus, gall. *emeute*, inde Meutmacher, turbarum incensor, flabellum seditionis, gallis *mutiner* et *mutin*, noto significatu.

²⁾ Zinkens Anleitung zur Kriegsrechtsgelehrsamkeit, S. 164.

³⁾ Schmieder a. a. D. S. 406. 407. 408.

Es kann aber dieß auf solche Art geschehen, daß diese Handlungen boshafter Weise unmittelbar auf Rebellion und Aufruhr abzielen, oder daß aus Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit Aufruhr erregt wird; diese Art der Meuterey nennt man unmittelbare, jene aber mittelbare.

Zu der unmittelbaren rechnet man z. B. wenn ein Soldat seine Kammeraden absichtlich zur Widersehung gegen die Vorgesetzten aufwiegelt; sie veranlaßet, ihren Obern den Gehorsam aufzukündigen, oder auch solche Handlungen begehret, und Reden führet, durch welche er eine Widersehung von mehreren beabsichtigt; oder Schriften austheilet, die dahin abzielen. Der mittelbaren hingegen würde sich der Soldat schuldig machen, welcher aus Unvorsichtigkeit oder Ueberailung Reden führete, die bey seinem Kammeraden den Eindruck machten oder auch nur machen könnten, daß sie Rebellion und Aufruhr nach sich zögen; z. B. wenn ein Soldat Löhnung oder andre Gebühnisse, die nicht völlig erreicht worden, sich anzunehmen weigert 4); wenn einer in Gesellschaft mehrerer über mangelhafte Verpflegung klagt, oder unziemlich über seine Obern spricht 5); wenn einer öffentlich um Proviant, Sold u. d. ruft 6), wenn mehrere in Gesellschaft um Abstellung einer Beschwerde ansuchen 7); wenn ferner ein Soldat Reden führet, die Anlaß zur Rebellion geben können 8). Hieher aber

4) ebend. S. 255 Zink. a. a. D. S. 165. Schmieder a. a. D. S. 407 408.

5) ebend.

6) ebend. Zink. a. a. D. S. 165. Schmied. a. a. D. S. 407 408.

7) ebend.

8) E. D. R. S. 466. J. D. R. S. 533.

kann nicht gerechnet werden, wenn sich einer, dem Unrecht geschehen, geziemend darüber beschweret 9). Ein höherer Grad von unmittelbarer Meuterey ist, wenn mehrere bey Widersetzung gegen Obere gemeinschaftliche Sache machen, gemeinschaftliche Dinge von ihren Vorgesetzten verlangen, oder auch Zusammenkünfte ohne Vorwissen der Obern halten; weil diese Gelegenheit zur Meuterey geben, und den Verdacht wider sich haben, daß sie in der Absicht gehalten werden, um über unerlaubte Dinge zu berathschlagen; oder wenn sie sich den Befehlen der Vorgesetzten mit Gewalt, wohl gar mit gewafneter Hand widersetzen; wenn Gesellschaften von Soldaten sich über ihre Vorgesetzte beschweren. So wie sich jeder eines gegen die öffentliche Sicherheit streitenden Verbrechens schuldig macht, welcher Wissenschaft davon hat, und es nicht zuvor anzeigt, ehe es ausgeführt werden kann, eben so ist auch der beym Verbrechen der Meuterey Mitschuldiger, der die ihm beywohnende Wissenschaft seinen Vorgesetzten nicht anzeigt 10).

Die Kriegsartikel verschiedener Armeen setzen hierauf auch ausdrücklich die Todesstrafe 11).

§. 2. Nichts kann einer Armee nachtheiliger werden, als Aufruhr oder Meuterey 12); daher denn auch wegen Wichtigkeit des Verbrechens die Untersuchung selbst dem Generalkriegsgerichte vorbehalten ist 13). Alle vorher abgehandelte Verbrechen können derselben

9) Schmieder a. a. O. 406. 407. 408.

10) Snügen a. a. O. S. 254.

11) Braunsch. Kriegs Art. Art. 21.

12) Voet, de re milit. p. 163.

13) Schmieder a. a. O. S. 27.

niemals so schädliche Folgen bringen, als dieses. Nicht Desertion, nicht Unachtsamkeit der Schildwachen, nicht Verletzung der Subordination kann einer Armee so nachtheilig seyn, als Aufruhr. Denn durch Meuterey verliert die größte Armee ihre Krafft, und der Feind findet statt Widerstand erleichterte Mühe. Es muß daher diesem Verbrechen mit möglichster Strenge entgegen gearbeitet werden.

Die Kriegsartikel und Dienstreglements bestimmen nach Verschiedenheit der Größe des Verbrechens, die Strafe desselben; der 11te der Chursächs. Kriegsartikel verbietet die geheimen Zusammenkünfte und Rottirungen, als Arten von Meuterey, und bedrohet die Rädelsführer, oder Anstifter derselben mit Leibes- oder Lebensstrafe, und der 12te verbietet jede Art der gemeinschaftlichen Widersetzung unbedingt mit Leibes- und Lebensstrafe, welchem auch andre Artikelsbriefe völlig bestimmen¹⁴⁾. In Rücksicht der Zusammenkünfte wird es sehr auf die Umstände und Folgen ankommen, in wie fern Leibes- und Lebensstrafe statt haben muß. Sollte nemlich eine dergleichen Zusammenkunft wirklich in der Absicht gehalten worden seyn, um dadurch Meuterey zu bewürken, oder sollte wirklich Meuterey daraus entstanden seyn, so würde allerdings Lebensstrafe statt haben, da ausserdem blos Leibesstrafe erfolgen dürfte.

¹⁴⁾ Art. Br. v. 14 Octbr. 1673. Art. 13. Hofm. a. a. O. S. 273. Art. br. v. 17 Decbr. 1688. Art. 8. ebend. S. 285. Art. Br. v. 1 Novbr. 1697. Art. 9. ebend. S. 292. Art. Br. von 30 Novbr. 1700. Art. 11. ebend. S. 297. Art. Br. für die Garnison der Fest. Wittenb. v. 16. Jul. 1708 Art. 20. Hofm. a. a. O. S. 312. Art. Br. für die Garnison der Festungen v. 18 Jul. 1708. Art. 21. ebend. S. 320.

Ist die Meuterey von solcher Beschaffenheit, daß ganze Compagnien, Regimente und Corps Theil daran nehmen, so ist zu Schonung der Mannschafft in allen Armeen eingeführt, daß nur ein Theil dieser Mannschafft, gewöhnlich der fünfte oder zehnde Mann am Leben gestraft wird ¹⁵⁾. Durch diesen Gebrauch erreicht man zweierley Vortheile, theils erhält das Gesez, Genugthuung, theils werden eine Anzahl Mannschafften erhalten, welche dem Vaterlande noch wichtige Dienste leisten können ¹⁶⁾. Diejenigen, welche auf solche Art mit Todesstrafe belegt werden sollen, läßt man gewöhnlich durchs Loos bestimmen ¹⁷⁾. Die alten Deutschen waren in Bestrafung der Meuterey weit gelinder, als wir. Die Baiern z. B. strafften sie blos mit Gelde; denn so mußte der, welcher Meuterey wider den Heerführer anspänn, sechshundert, ein Mitschuldiger dieses Verbrechens hingegen zweyhundert und vierzig Schilling bezahlen ¹⁸⁾. Noch ehe strafften die Longobarden einen solchen Verbrecher am Leben ¹⁹⁾. Dem Soldaten, der bey Gelegenheit einer Bataille raisoniret, drohen die Churfürstl. Dienstreglements ebenfalls Leibes- und Lebensstrafe ²⁰⁾. Dieser Zeitpunkt ist auch in der That zu gefährlich, als daß man Verbrechen dieser Art mit Nachsicht behandeln könnte. Soll die Todesstrafe wegen

15) ebend. S. 258 Voet. I. c. p. 167. Schmied. a. a. O. S. 407.

16) Voet. de. re. milit. p. 165.

17) Gütgen a. a. O. S. 255.

18) Laurentii Abhandl. von den Kriegsgerichten der alten Deutsch. S. 122.

19) ebend. S. 126.

20) C. D. R. S. 466. J. D. R. S. 553.

Größe des Verbrechen, und dabey einschlagender besonders groben Verbrechen erhöht werden, so geschiehet dieses durch Verwandlung der Arquebusade ins Schwerdt, Abhauung der Hand und dergl. ²¹⁾. Vornemlich findet letztere statt, wenn der Verbrecher sich zugleich an Vorgesetzten vergriffen hat ²²⁾. Unter diesen Umständen bleibt dem Gutachten und der Beurtheilung des Militairrichters sehr viel überlassen und anheim gestellt; besonders muß er dann erwägen, welche Art von Meuterey Leibestrafe verdiene, und welche mit dem Leben verbüßt werden müsse. Die Art der Todesstrafe ist Arquebusade, da eine andere nicht bestimmt ist ²³⁾.

§. 3. Die Größe der Vergehungen bestimmt sich nach den Umständen; es ist aber eine Meuterey, die von mehrern Soldaten begangen wird, wobey harte Drohungen gegen Vorgesetzte gebraucht werden, die unterm Gewehre geschiehet; die mit Ergreifung der Waffen geschiehet, wobey Gewalt gebraucht wird; durch welche die Vorgesetzten zu etwas gezwungen werden; oder wobey wenigstens der Versuch zu einem solchem Zwange gemacht wird; die zur Zeit einer Bataille geschiehet ²⁴⁾; wenn Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte damit verbunden sind ²⁵⁾, mit weit härterer Strafe zu belegen, und ist weit ehe mit dem Leben zu verbüßen, als wenn blos aus Unbedacht samkeit, Uebereilung oder aus einer andern entfern-

21) Schmieder a. a. O. S. 824. 825.

22) Art. Br. v. 14 Octbr. 1672. Art. 13. Hofm. a. a. O. S. 273.

23) Schmieder a. a. O. S. 407. 408. 824. 825.

24) C. D. R. S. 466. J. D. R. S. 553.

25) Art. Br. v. 14 Octbr. 1673. Art. 13. Hofm. a. a. O. S. 273.

tern Ursache Unzufriedenheit und Rebellion verursacht wird. Eben so ist die Strafe härter, wenn das Verbrechen zu Kriegszeiten begangen wird, oder wenn ganze Kompagnien oder Regimenter meuteniren, weil dadurch sehr gefährliche Folgen entstehen können. Ferner wenn den Vorgesetzten nach den Leben gestanden, oder gar ein Todtschlag dabey begangen wird. So haben auch die Anstifter und Rädelsführer einer Meuterey auf jeden Fall weit weniger Anspruch auf Milderung der Strafe zu machen, als andre, die Theil daran nehmen. Ist mit der Meuterey auch Verrätherey verbunden, oder Desertion, so sind diese Ursachen, so die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhen.

§. 4. Eine der wichtigsten Milderungs Ursachen bey diesem Verbrechen würde seyn, wenn es beym bloßen Versuche geblieben und das Verbrechen selbst noch nicht zur Wirklichkeit gebracht und einiger Schade dadurch nicht verursacht worden wäre ²⁶⁾; wenn der Soldat zur Zeit des begangenen Verbrechens mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen ist, die ihm den Gebrauch des Verstandes benommen hat. Auf Milderung der gesetzlichen Strafe muß nothwendig auch der Anspruch machen können, welcher die Wissenschaft, so er von der angesponnenen Meuterey blos zufällig erlangt, anzuzeigen unterlassen hat, denn hier würde Nachlässigkeit, aber keine Bosheit zu bestrafen sein, indem zwar durch unterlassene Anzeige der Meuterey dieselbe befördert worden, jedoch der Vorsatz zu schaden nicht vorhanden war. Auch erfordern die Gesetze der Billigkeit, daß derjenige Mitschuldige mit gelinderer Strafe, als die übrigen, angesehen wird, welcher die verabredete Meuterey anzeigt, denn wenn schon Anfangs Bosheit zum Grunde gelegen hat, so muß dennoch auf die geschwin-

²⁶⁾ Voet, l. c. p. 168.

be Reue, und darauf Rücksicht genommen werden, daß die nachtheiligen Folgen, so aus der Meuterei entstehen konnten, dadurch vermieden worden sind. Eben so muß derjenige von aller Strafe befreyet bleiben, der durch Gewalt abgehalten worden ist, die ihm bekannte Meuterey anzuzeigen. Endlich kann der Mitschuldige auf Linderung der Strafe rechnen, welcher durch Gewalt zur Meuterey gezwungen worden ist, dem jedoch nachher es durchaus an Gelegenheit gefehlet hat, davon abzustehen, und die Meuterey zu entdecken. Dahingegen kann Furcht vor den Mitschuldigen keine Entschuldigung abgeben, weshalb einer die Entdeckung der Meuterey zu unterlassen hätte, und welche Milderung der Strafe bewirken könnte, zumal da der Soldat eidlich dahin verpflichtet ist, mit Gute und Blute den Nachtheil zu verhüten, welcher dem Landesherrn erwachsen kann. Gnügen führet ²⁷⁾ noch einige Milderungsgründe an, z. B. geschwinde Reue; wenn nur wenige davon wüßten; wenn der Obere dazu Anlaß gegeben; wenn der Verbrecher noch jung wäre; allein die Grundsätze des sächs. Kriegsrechts kennen diese Milderungsgründe, wenigstens die 3 letztern, nicht, ob schon es geschehen kann, daß bisweilen aus besondrer Gnade darauf Rücksicht genommen wird.

§. 5. Auch für dieses Verbrechen bestimmen die Kriegsgesetze keine gewisse Verjährungsfrist, daher die längste im allgemeinen peinlichen Rechte eingeführte von 20 Jahren, statt haben muß.

27) a. a. O. S. 559.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Verrátherey.

§. 1. Verdienet die Meuterey unter die Zahl der größten Soldaten Verbrechen gerechnet zu werden, so verdienet die Verrátherey mit dem Namen des schändlichsten und verabscheuungswürdigsten belegt zu werden, indem dieselbe den ersten Pflichten eines Soldaten, der Treue und Ergebenheit gegen den Landesherrn gerade zu entgegen läuft, und der Verráther oft das Werkzeug ist, wodurch ganze Armeen und Länder unglücklich werden.

Verschiedene Lehrer des Kriegrechts sehen die Verrátherey für ein gemeines Verbrechen an, und schließen es von der Zahl der eigenthümlichen Soldatenverbrechen aus. Es lassen sich auch mehrere Gründe anführen, die diese Meynung unterstützen, besonders der, daß nicht bloß Soldaten, sondern auch andre Einwohner des Landes sich dieses Verbrechens schuldig machen können, inzwischen fällt es theils am häufigsten bey Personen des Militairstandes, und bey solchen vor, die sich bey der Armee aufhalten, wenn sie schon nicht wirklich Dienste thun, theils unterscheide ich sorgfáltig zwischen Landesverrátherey, und solcher, die bey Armeen vorkommt. Von jener handeln die allgemeinen Landesgesetze, das allgemeine peinliche Recht, und besonders die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Karl des Fünften, welche in 124sten Artikel die Strafe festsetzt, womit Landesverráther belegt werden sollen. Ich behandle dieses Verbrechen hier nur in so fern, als es von Soldaten begangen wird, oder von Personen, die sich bey der Armee aufhalten, und die Kriegsgesetze dessen Bestrafung

bestimmen, die Verrätheren hingegen übergehe ich, welche von Personen des Bürgerstandes begangen wird, weil sie außer den Grenzen meines Zwecks liegt.

§. 2. Verrätheren erheischt nach dem Urtheile des Generalauditeur Zink ¹⁾ und des Dr. Gnügen ²⁾ solche Handlungen, wobey die Absicht zum Grunde liegt, dem Feinde einigen Nutzen zu schaffen, der Armee hingegen, worinn der Verräther dient, Nachtheil zu verursachen. Dieser Begriff aber schließt nicht eine Unterlassung gewisser Obliegenheiten aus, durch welche eben dieser Vorsatz ausgeführt werden soll. Die Haupterfordernisse dieses Verbrechens sind daher 1) daß der Verbrecher in der sächsischen Armee diene, oder sich dabey aufhalte, ³⁾ 2) die Absicht dem Feinde nützlich, oder der freundlichen Armee nachtheilig zu seyn, 3) eine Handlung, oder Unterlassung gewisser Obliegenheiten, welche diesen Endzweck befördern soll, und 4) daß sie im Kriege vorkomme, denn zu andrer Zeit kann die Verrätheren, wovon ich hier rede, nicht statt finden. Herr Kriegs Rath Müller will in seinem königl. preuß. Kriegsrechte B. I. S. 83. blos den für einen Verräther halten, welcher dieses Verbrechen aus eigenem Antriebe begehet, und nennt im Gegentheile denjenigen blos Spion, welcher es auf Veranlassung des Feindes begehet. Allein dieß

- 1) In dessen Anleitung zur Kriegsrechts = Gelehrsamkeit, Helmst. 1782. S. 163. 164.
- 2) a. a. O. S. 278. 279.
- 3) Der Artikelsbrief für die Garnison der Festung Pleißenburg v. 1688. so sich in Hofm. C. I. m. f. S. 282. seq. befindet, bestätigt dies Art. 21. ausdrücklich.

scheint der Natur der Sache und allen Grundsätzen der Kriegsrechts-Gelehrsamkeit entgegen zu seyn, da es die Natur des Verbrechens nicht verändert, ob die Verrätherey aus eigener Bewegniß, oder auf Veranlassen des Feindes, ob sie aus Gewinnsucht, oder aus andern Bewegungsgründen unternommen wird. Vielmehr liegt, meines Dafürhaltens, der Unterschied zwischen Verräther und Spion darin, daß dieser sich außerhalb der sächsischen Armee aufhalte, er diene nun in der feindlichen Armee, oder halte sich in des Feindes Lande auf, oder in unserm Vaterlande. Keiner dieser Umstände ändert die Natur der Sache. Der Verräther hingegen muß sich nothwendig bey der Armee aufhalten, an welcher er Verrätherey begehrt; dieses Kennzeichen ist dem Verbrechen der Verrätherey so eigen, daß es ohne selbiges gar nicht bestehen, und ein Verräther nicht anders gedacht werden kann, als daß er sich bey der sächsischen Armee aufhält. Aus dieser Bestimmung des Begriffs der Verrätherey fließt von selbst die Eintheilung derselben in thätige, oder solche, die durch Handlungen begangen wird, und unthätige, oder solche, die man durch Unterlassung zweckmäßiger Mittel zu Schulden bringt; jede derselben theilet man wiederum ein in mittelbare und unmittelbare; unter dieser begreift man die Verrätherey, aus welcher dem feindlichen Heere ein unmittelbarer Nachtheil erwächst, z. B. die verrätherische Uebergabe einer Festung, oder andern Postens, unter jener aber versteht man die Art der Verrätherey, wobey der sächsischen Armee mittelbar durch den Vortheil des Feindes Schaden erwächst. Zur letztern Gattung gehört jede Unterstützung des Feindes, z. B. wenn der Verbrecher der gegenseitigen Armee Proviant oder Munition zukommen läßt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat eine thätige und unthätige Verrätherey jederzeit auch die Eigenschaften einer unmittelbaren und mittelbaren.

Die Verrätherey, welche sich durch Handlungen äußert, kann auf vielfältige Art begangen werden; vornehmlich rechnet man hieher, wenn der Verbrecher den Feind von der Stellung der sächsischen Armee oder derselben Bundesgenossen, vom Zustande derselben, von ihrem Vorhaben, von ihrer Stärke oder Schwäche Nachricht giebt; wenn er dem feindlichen Heere Parolen oder Feldgeschrey bekannt macht; wenn er wegen Einverständnisses mit dem Feinde oder in anderer verrätherischer Absicht demselben Posten übergiebt, seine Stellung verändert, um ihm vortheilhaft zu werden; demselben verseßlich Munition, andere Kriegsbedürfnisse oder Rekruten zukommen läßt; auch der wird auf diese Art zum Verräther, welcher Munition oder Gewehr in der Absicht verderbt, entfernt oder unbrauchbar macht, damit dem Feinde dadurch kein Schade zugefügt werden könne; welcher in gleicher Absicht Kanonen vernagelt; ferner der, welcher mit dem Feinde zu dessen Vortheile in Unterhandlungen tritt, sich in dieser Absicht mit ihm in Briefwechsel einläßt; der feindliche Verordnungen annimmt, und sie in der sächsischen Armee bekannt macht, der Proviant, Fourage, oder andere für die sächsische Armee bestimmte Kriegsbedürfnisse in der Absicht verderbt und verwüstet, um dieser Armee nachtheilig zu werden; welcher dem Feinde den Abriß einer Festung oder Landschaft in ähnlicher Absicht zustellt; ferner machen sich diejenigen des Verbrechens der Verrätherey schuldig, welche feindliche Kriegsgefangene in verrätherischer Absicht loslassen; welche im sächsischen Heere Nachrichten ausbringen, um Furcht darunter

zu erwecken; welche dem Feinde verrätherische Zeichen geben; welche sich wissentlich zu Ueberbringung verrätherischer Briefe und Nachrichten gebrauchen lassen,⁴⁾ welche Soldaten der sächsischen Armee während des Kriegs veranlassen, zum Feinde über zu laufen.⁵⁾

Zur unthätigen Verrätherey wird gerechnet, wenn der Verbrecher in verrätherischer Absicht solche Handlungen unterläßt, wodurch dem Feinde konnte Schaden zugefügt werden, und der sächsischen Armee nothwendig Nutzen erwachsen mußte, oder wenn er in gleicher Absicht Dinge unterläßt, durch deren Vernachlässigung für die Armee, worin er dient, Nachtheil entsteht. Denn durch unterlassene Benutzung eines Vortheils entsteht eben so gut ein mittelbarer Schade für die Armee des Vaterlandes, als durch Vernachlässigung der Vertheidigungsmittel und des Widerstands. Es wird daher unter diese Gattung der Verräther derjenige gezählt, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von verrätherischen Briefwechsel verschweiget, und denselben nicht hindert; welcher in verrätherischer Absicht unterläßt, dem Feinde die gehörige Gegenwehr zu thun, ihn anzugreifen, oder sonst Abbruch zu thun; welcher unterläßt Gefahr anzuzeigen wovon er Wissenschaft hat, daß sie der Armee drohe.

4) In den mehresten, auch in der sächsischen Armee ist theils zu Verhinderung verrätherischen Briefwechsels, theils um Personen, die Verwandte in der feindlichen Armee haben, und mit diesen Briefe wechseln wollen, nicht in ungegründeten Verdacht der Verrätherey zu bringen, eingeführt, daß jeder Brief, den ein Glied der sächsischen Armee an die feindliche absenden will, zuvörderst dem kommandirenden General vorgezeigt werde.

5) S. 10. Cap. §. 8.

Auch macht sich der dieses Verbrechen schuldig, welcher eine ihm bewußte Verrätherey unangezeigt läßt. Die Schärfe des sächsischen Kriegsrechts geht, wie in mehreren Dingen, auch hierin weiter, als die anderer Armeen, indem es sogar zur Zeit eines Waffenstillstandes jede Gemeinschaft mit dem Feinde, geheime Unterredung mit demselben, und die Bekleidung mit feindlichen Montirungsstücken verbietet, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieß in verrätherischer Absicht geschehen sey, oder nicht.⁶⁾ Jedoch zeigen der Sinn und der Zusammenhang des Gesetzes, so wie die Natur des Verbrechen selbst offenbar, daß weder eine bloße Gemeinschaft mit dem Feinde, die von aller bösen Absicht entfernt ist, noch eine ähnliche Bekleidung mit feindlichen Montirungsstücken als wirkliche Verrätherey, wohl aber als Gelegenheit dazu, bestraft werden können.

§. 3. Für Verräther bestimmen die sächsischen Kriegsgesetze Strafe an Ehre, Vermögen, auch Leib und Leben,⁷⁾ ohne weder die Grade des Verbrechen zu bemerken, bey denen bald diese, bald jene Strafe statt finden solle, noch auch die Art der Todesstrafe

6) Kr. Art. v. J. 1700, Art. 10. C. D. R. S. 480. S. D. R. S. 578. Sp. Ord. v. 19. März 1779. hier heißt es: Es verbreitet sich ein Gerücht, als wenn die Garnison N. mit den Kaiserl. Königl. Truppen auf den Grenzen Zusammenkünfte und Unterredungen hielte. Ich kann mir nicht einbilden, daß dergleichen Unordnungen, welche wider alle militairische Regeln und Gesetze streiten, von Seiten des Regiments N. zugelassen worden sind. Unterdessen —

7) ebend.

anzugeben. Dem Militärrichter bleibt bey dieser Unbestimmtheit des Gesetzes vorbehalten, die vorkommenden Fälle nach den Kriegsgesetzen andrer Armeen, und nach Entscheidungen zu beurtheilen, die schon in der sächsischen Armee vorgekommen sind. Derselbe muß unter diesen Umständen genau in Erwägung ziehen, wie hoch der Grad der Bosheit ist, die beyhm Verbrechen zum Grunde gelegen hat; vornehmlich untersuche er dabey, wenn die Folgen der begangenen Verrätherey für die sächsische Armee von sehr großem Nachtheile gewesen sind, und ob der Verräther mehr aus Nachlässigkeit oder Bosheit gefehlet habe. Kriegsrath Schmieder führt in seinem churfächsischen Kriegsrechte ⁸⁾ ein Beispiel der schimpflichsten Ehrenstrafe an, womit ein Stückjunker der sächsischen Artillerie, der sich dieses Verbrechen zu Schulden kommen lassen, belegt worden ist. An einem Officier wird dieses Verbrechen jederzeit mit Cassation oder andrer Ehrenstrafe geahndet werden, weil bekannter maßen dieß die größte Strafe ist, womit ein Officier belegt werden kann. Die Bestimmung der Todesart, wovon der angeführte Kriegsartikel schweigt, dürfte, meines Erachtens, in der sächsischen Armee nicht denen großen Schwierigkeiten unterworfen seyn, welche die bisherigen Lehrer des Kriegsrechts dabey gefunden haben. Dr. Gnügen, ⁹⁾ General-Auditeur Zink, ¹⁰⁾ Kriegsrath Schmieder, ¹¹⁾ Kriegsrath Müller, ¹²⁾ und

8) 2. Theil, S. 821.

9) a. a. O. S. 284.

10) a. a. O. S. 171.

11) a. a. O. S. 1. Th. S. 402.

12) a. a. O. S. 181.

andere nehmen allerseits ihre Zuflucht zum 124. Artikel der peinl. Halsgerichtsordnung Kayser Karls des fünften, und treffen dahin überein, daß die Strafe des Viertheilens diejenige Todesstrafe sey, womit Verräther belegt werden müßten; der Kriegsrath Schmieder allein dehnet sein Gutachten dahin aus, daß auf jeden Fall, dafern das Viertheilen nicht statt haben sollte, wenigstens auf den Strang, und keineswegs auf die Arquebusade erkannt werden müsse, jedoch hat er seine Behauptung nicht mit hinlänglichen Gründen zu unterstützen gesucht.

Ich kann der Meynung derer, welche die Strafe des Viertheilens festsetzen, um deswillen auf keine Weise beystimmen, weil die Halsgerichtsordnung an berührten Orte offenbar nicht von der Verrätherey redet, die ein Soldatenverbrechen ist, sondern blos auf Landesverrätherey und diejenige Rücksicht nimmt, welche von Personen begangen wird, die nicht zum Soldatenstande gehören; vielmehr glaube ich, daß es gar keinem Zweifel mehr unterworfen sey, wie die sächsischen Kriegsgesetze die Strafe des Stranges für Verräther festgesetzt haben, denn, ob schon die Kriegsartikel sich nicht über die Art der Todesstrafe bestimmte erklären, die an Verräthern vollstreckt werden soll, so giebt uns dennoch eine unterm 11. Oct. 1745 ¹³⁾ ergangene Ordre hinlänglichen Aufschluß darüber, indem sie die Verräther und Spions in eine Klasse setzt, und beyderseits mit der Strafe des Stranges bedrohet. Durch diese Ordre wird also das Stillschweigen erläutert, welches die Kriegsartikel über diesen Punkt beobachten, und es außer Zweifel gesetzt,

P 2

13) Hofm. a. a. O. S. 763.

daß in der sächsischen Armee die Verräther mit dem Strange gestraft werden. In Verhältniß mit der Strafe eines Spions ist diese Strafe eines Verräthers gelinde genug, indem wohl nicht zu bezweifeln, daß das Verbrechen der Verrätherey weit größer ist, als das eines Spions, da der Spion zum Vortheil der Armee handelt, welcher er dient, und von der er bezahlt wird, der Verräther hingegen dieser Absicht geradezu entgegen handelt, nichin bey diesem Verbrechen Untreue gegen das Vaterland, bey jenem aber Treue gegen den Obern zum Grunde liegt.

Unter der Bestrafung am Guthe, wie sich der angezogene Kriegsartikel ausdrückt, wird Einziehung des Vermögens verstanden. Da außerdem kein Gesetz dieser Strafe einige Erwähnung thut, so bleibt der Kriegsrechts-Gelehrte in Ungewißheit, in welchen Fällen sie statt finden soll. Nach den Kriegsgesetzen auswärtiger Armeen wird sie blos bey denen Verräthern anwendbar, welche zugleich desertiren,¹⁴⁾ und dieß, halte ich dafür, würde auch im sächsischen Kriegsrechte zur Regel dienen müssen, zumal nach allen Grundsätzen des peinlichen Rechts derjenige Verbrecher, welcher am Leben gestraft wird, eben durch den Verlust seines Lebens von der Vermögenseinziehung und andrer Strafe befreyt wird.

§. 4. Es ist leicht einzusehen, daß bey einem so wichtigen Verbrechen, wie dieses ist, oft Umstände eintreten können, welche dessen Strafbarkeit erhöhen. Der Richter hat das Augenmerk hierbey auf zwey Hauptgegenstände zu richten, einmal auf die Personen, so sich der Verrätherey schuldig machen, und zum

14) Gütigen a. a. D. S. 283. Zink a. a. D. S. 172.

andern auf die übrigen Umstände, welche dabey einschlagen. Was die Personen anlangt, welche dies Verbrechen begehen, so ist die Verrätheren desto gefährlicher, je höher und wichtiger die Stelle ist, welche der Verräther bekleidet; denn es ist offenbar, daß die Verrätheren, so ein General begeht, in Rücksicht der in Händen habenden Gewalt, weit nachtheiliger Folgen haben kann, als die, welche sich ein Unterofficier oder Gemeiner zu schulden bringt, dem die Gelegenheit fehlt, so nachtheilige Verrätheren zu begehen, als jener.

Was hingegen andere Umstände betrifft, die zur höhern Strafbarkeit dieses Verbrechens beitragen können, so sind dieselben nach andern Verbrechen zu beurtheilen. Man kann also zu den Umständen, wodurch die Strafbarkeit des Verbrechens erhöht wird, rechnen, wenn Desertion, Vergehen wider Subordination, Meuterey oder ähnliche Verbrechen damit verbunden sind, wenn zugleich eine Festung oder anderer wichtiger Posten an den Feind überlassen wird, wenn der Verbrecher, um die beabsichtigte Verrätheren besser ausführen zu können, einen Todschlag begeht; wenn ein Commandant die unter ihm stehende Mannschaft in verrätherischer Absicht dem Feinde übergibt, vornehmlich wenn das Commando groß ist, aus Compagnien oder gar aus Regimentern besteht. Auch wird bisweilen die Strafe geschärft, wenn dieses Verbrechen in kurzer Zeit öfters vorgefallen ist, um dadurch andere Boshafte desto mehr abzuschrecken. Ferner wird die Verrätheren strafbarer seyn, welche von einer Schildwacht oder einem Commandirten begangen wird. Endlich ist auch Wiederholung des Verbrechens eine Ursache, aus welcher die Strafe geschärft zu werden pflegt. Nach den angezeigten Um-

ständen kann man leicht beurtheilen, was außerdem noch zu Vergrößerung dieses Verbrechens beitragen dürfte.

§. 5. Die sächsischen Kriegsgesetze wollen zwar in der Regel keine Umstände anerkennen, die zu Milderung der ordentlichen Strafe beitragen, vielmehr verlangen sie ¹⁵⁾ daß die festgesetzte Strafe ohne Schonung an jedem Verräther vollzogen werden soll, allein in vielen Fällen, besonders wo nicht Zeit und Umstände es erfordern, daß über Hand nehmender Bosheit durch die schärfsten Strafen begegnet wird, weicht dennoch der Gerichtsbrauch von dieser Härte ab. Es giebt daher auch mehrere Ursachen, welche die Wirkung haben, daß die ordentliche Strafe der Verrätherey gemildert werde; hieher ist zu rechnen, wenn das Verbrechen noch nicht vollbracht worden ist; wenn das Verbrechen mehr aus Gewinnsucht als aus Bosheit begangen worden ist; wenn der Verräther sofort Reue bezeigt und durch schnelle Offenbarung des Vorhabens dem Schaden vorbeugt, der daraus entstehen konnte; wenn die That zu einer Zeit begangen worden, zu welcher der Verräther durch Krankheit seines Verstandes beraubt worden ist; wenn ferner das Vergehen nicht wirkliche Verrätherey ist, sondern blos in einer Unterredung, und zu genauer Gemeinschaft mit dem Feinde bestanden; oder wenn ein Soldat ein feindliches Montirungsstück getragen hat, ohne verrätherische Absichten dabey gehabt zu haben.

§. 6. Zwanzig Jahre sind erforderlich, daß das Verbrechen der Verrätherey von der Strafe befreuet wird.

15) C. D. R. S. 477. J. D. R. S. 575.

Neunzehndes Kapitel.

Vom Diebstahle, der an Kammeraden begangen wird.

§. 1. Der Hauptzweck des Soldatenstandes ist bekanntermaßen die Vertheidigung des Vaterlandes, und Erhaltung guter Ordnung im Lande. Je enger nun die Verbindung des Militairs unter sich selbst in Rücksicht seines gemeinschaftlichen Zwecks, und je größer die Pflicht jedes Gliedes einer Gesellschaft ist, nach möglichsten Kräften zum Besten der Gesellschaft und ihres gemeinschaftlichen Endzwecks zu arbeiten, desto strafbarer muß nothwendig auch jede Vergehung seyn, die ein Mitglied derselben am andern unternimmt, vornehmlich da der sicherste Weg zur Zerstörung einer Gesellschaft Beleidigungen sind, die sich derselben Glieder gegen einander erlauben. Am strafbarsten sind also bey dem Soldaten die Verbrechen, welche er nicht nur an Gliedern der Gesellschaft begehet, worinnen er lebt, sondern die auch derselben Endzwecke, der öffentlichen Sicherheit, geradezu entgegen laufen.

Unter die Zahl dieser gehöret besonders der Diebstahl den ein Soldat am andern begehet. Dieser wird nach den Befehlen der sächsischen Armee jederzeit für qualificirt ¹⁾, und weit strafbarer gehalten, als ein anderer Diebstahl, ohne den Werth der entwendeten Dinge in

1) E. D. R. S. 17. J. D. R. S. 19. Gen. Ord. v. 16 Jan. 1734. Hofm. a. a. D. S. 977. Ordre v. 2. Nov. 1741. ebend. S. 371 Gen. Ord. v. 22. Novbr. 1790.

Anschlag zu bringen; denn schon dadurch erlangt er die Eigenschaften eines qualificirten Diebstahls, daß ihn ein Soldat an den andern begangen hat. Die Kavallerie- und Infanterie Dienstreglements drücken sich zwar hierüber nicht deutlich aus, desto genauer aber bestimmt sich über diesen Punkt die Generalordre vom 16 Jan. 1734 in gleichen die vom 22 November 1790 in Bezug auf erstere²⁾. Im sächsischen Kriegsrechte herrschen in Rücksicht dieses Verbrechens schärfere Strafgesetze als in andern Armeen. Das Königl. Preussische Kriegsrecht macht keinen Unterschied zwischen einem gemeinen Diebstahle, und einem solchen an Kammeraden, wenigstens gedenken mehrere Schriftsteller, z. B. Kriegs Rath Müller in seinem Königl. Preuß. Kriegsrechte, und v. Zintl in seinen Anmerkungen über die vorzüglichsten Kriegsgesetze Frankf. und Leipz. 1786. nichts davon. Auch die Gesetze der österreichischen und churfürstl. Trierschen Armeen setzen auf dieses Verbrechen blos die Strafe, womit jeder andre Diebstahl geahndet wird³⁾.

2) Diese sagt: Es sind die Diebstähle unter Kammeraden in den Militärgesetzen dergestalt verpönt, daß sie im Felde nach der Generalordre v. 16. Jan. 1734. schlechterdings Lebensstrafe nach sich ziehen, außer Kampagne aber nach Inhalt des Dienstreglements Lib. I. Kap. IV. §. 7. ohne Unterschied, ob der Diebstahl groß oder klein und ob er erleset sey oder nicht, Kriegsrecht, Leib- und Lebensstrafe verdienen. —

3) Der 1ste Kriegsartikel Kayser Leopolds sagt: „Ein Kammerad, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, soll nach Befinden mit dem Strang am Leben gestraft werden.“ Lünig corp. jur. mil. T. I. p. 102. Vergl. Francisci Ludov. Churf. zu Trier Artikelebr. Art. 12. Lünig a. a. D. T. II. p. 756.

Die Eigenschaften dieses Diebstahls sind a) daß es ein wirklicher Diebstahl seyn, b) daß ihn ein Soldat an einer andern Person begehe, die auch ein Soldat ist. In dieser Rücksicht kann eine unrechtmäßige Anmaßung fremden Guts oder eine ähnliche Vergehung, welche zwar der Entwendung nahe kommt, aber die Eigenschaft eines wirklichen Diebstahls nach Vorschrift des peinlichen Rechts nicht hat, mit dem Namen des Kammeradendiebstahls nicht belegt werden, vielmehr erfordert dieses Verbrechen neben der Eigenschaft, daß es ein Soldat an andern begangen, auch alle übrige Eigenheiten eines wirklichen Diebstahls. Im übrigen ist aber das Gesetz, welches vom Kammeradendiebstahle handelt, als ein Strafgesetz, der eingeschränktesten Erklärung unterworfen; es würde daher ein Kammeradendiebstahl nicht genennet werden können, wenn der Soldat einer Person etwas dieblich entwendete, die sich zwar bey der Armee aufhält, aber nicht wirklich als Soldat Dienste thut; z. B. ein Marquetender, Officiersbediente, oder andre dergleichen Personen, indem diese nicht eigentliche Kammeraden des Soldaten sind. Eben so wenig würde dieß den Namen eines Kammeradendiebstahls verdienen, wenn eine der nur genannten Personen an einem wirklichen Soldaten einen Diebstahl beginge.

Die angezogenen Gesetze führen die Ursachen selbst an, aus welchen es nöthig sey, daß dieses Verbrechen so scharf bestraft werde; besonders führet die Generalordre v. 16. Jan. 1734 einen Entscheidungsgrund an, dessen Richtigkeit sehr einleuchtend ist. Sie sagt: „Es sey ein Soldat im Felde verbunden, das Eigenthum seines Kammeraden mit viel größrer Sorgfalt und Treue, als außerhalb Kampagne zu beschützen, da der Dienst öfters dem gemeinen Manne nicht verstatte in Person auf das Seinige Acht zu geben, auch die Be-

„stohlenen durch den Verlust ihres Eigenthums im Felde
zum Nachtheile des Dienstes sehr zurückgesetzt würden.“

Dieser Satz ist vollkommen richtig, denn oft genug hat ein Soldat, der in der größten Geschwindigkeit das Lager verlassen, oder aus dem Quartiere ausrücken muß, nicht Zeit genug, seine wenigen Sachen zu verwahren; und wie sehr muß nicht der Dienst des Soldaten dann leiden, wenn ihm die unentbehrlichste Wäsche oder Kleidungsstücke fehlen, womit er sich ohnehin im Felde nur höchst nothdürftig versiehet.

Wenn der Soldat seinen vorgesetzten Officier bestiehlt, so wird auch dies nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze 4) als ein Diebstahl betrachtet, der an einem Kammeraden begangen worden.

Fast im gleichen Verhältnisse mit dem Diebstahle an Kammeraden stehet die unrechtmäßige Anmaßung fremder Dinge im Lager, welche zwischen den Zeltern, in den Brandgassen, auf den Warmplätzen oder an andern ähnlichen Orten gefunden werden, die zum Regimente gehören 5); diese Vergehung ist nicht nur im Gesetze selbst in gleichen Ausdrücken wie der Kammeradendiebstahl verbotthen, sondern auch mit eben diesen Strafen bedrohet, als dieser, wenn es heißt, daß ein solches Beginnen mit den nachdrücklichsten Strafen belegt werden solle 6). Bey alle dem ist eine solche Anmaßung auf keinem Fall von solcher Größe als der Diebstahl an Kammeraden, weil Entfernung aus der Gewahrsam des

4) Gen. Ord. v. 16 Jan. 1734. Hofm. a. a. D. S. 977.

5) Dec. Ord. v. 7 Jul. 1742. Hofm. a. a. D. S. 580.

6) ebend.

Besizers, ein Haupterforderniß des Diebstahls, er-
mangelt.

Mehrere Kriegsrechtslehrer halten auch dies für ein eigenthümliches Soldatenverbrechen und dem Kammeradendiebstahle ähnlich, wenn der Soldat Munition, Gewehr, Lebensmittel, oder andre Kriegsbedürfnisse dieblich entwendet ⁷⁾; allein das Kriegerecht des Vaterlandes kennt diese Abweichung nicht. Meines Dafürhaltens muß folgender Unterschied gemacht werden. Ist der Diebstahl an Gewehr, Munition oder andern dergleichen Kriegsbedürfnissen verübt worden, deren Eigenthum niemals auf den Soldaten übergehen, sondern welche demselben vom Herrn der Armee blos zum Zwecke des Dienstes anvertraut werden, so kann diese Entwendung nie mit dem Namen eines Kammeradendiebstahls belegt werden, vielmehr behält sie die Natur einer gemeinen Deube. Dafern hingegen Proviant dieblich entwendet wird, so kommt es blos darauf an, ob der Proviant zur Zeit der Entwendung bereits ausgegeben und vertheilt gewesen oder nicht. Im letztern Falle ist es blos ein gemeiner Diebstahl, weil der Herr der Armee bis zum Augenblicke der Ausschüttung Eigenthümer der Lebensmittel bleibt. Sind hingegen die Lebensmittel bereits ausgeschüttet, mithin das Eigenthum daran auf jeden Soldaten übergegangen, welcher dergleichen empfangen, so ist diese Entwendung allerdings ein Diebstahl, welcher an Kammeraden begangen und nach Vorschrift der angeführten Gesetze gestraft wird.

§. 2. Da dieses Verbrechen jederzeit qualificirt ist, so kann ohnehin auf den Werth der gestohlenen

7) v. Sintel. Anmerkungen über die vorzüglichste Kriegsge-
setze des deutschen Reichs. Frankfurt und Leipzig 1786.
S. 129.

Sachen so wenig als auf den beschriebenen Ersatz oder Er-
laß einige Rücksicht dabey genommen werden; die Gesetze
berühren auch diesen Punkt ausdrücklich, und wollen durch-
aus nicht, daß einer dieser Umstände auf Milderung der
Strafe einigen Einfluß haben soll 8).

§. 3. In Betracht der Wichtigkeit dieses Ver-
brechens setzen die sächsischen Kriegsgesetze Ehren-, Leibes-
und Lebensstrafe auf dasselbe. Die Ehrenstrafen würden
beym Officier, in so weit es sich denken läßt, daß ein
solcher sich zu diesem Vergehen erniedrige, Kassation
seyn, beym Unterofficier hingegen Entsetzung von seiner
Stelle. Letztere aber würde wohl außerdem noch mit
Leibesstrafe verknüpft werden.

Wenn hingegen ein solcher Verbrecher mit der To-
desstrafe belegt werden soll, so ist die Art derselben un-
bezwifelt der Strang, welcher ausdrücklich in den Ge-
setzen vorgeschrieben ist 9). Diese Strafe ist also der des
gemeinen Diebstahls gleich gesetzt worden.

Die Nebenumstände, nach denen es vornemlich be-
stimmt wird, ob das Verbrechen mit Leibes- oder Lebens-
strafe belegt werden soll, sind hauptsächlich Krieg- und
Friedenszeiten, denn geschieht der Diebstahl im Felde,
so ist Todesstrafe unabänderliches Schicksal des Verbre-
chers; im Frieden hingegen kann statt der Todesstrafe
auch Leibesstrafe und Verlast der Ehre nach Beschaffen-
heit der Umstände statt finden.

Der Soldat aber, der auf die angezeigte Art in
den Kompagniegassen, Brandgassen, zwischen den Zel-
tern oder andern Orten im Lager etwas findet, und an

8) Gen. Ord. v. 16. Jan. 1734 Hofm. a. a. O. S. 977.

9) Gen. Ord. v. 16 Jan. 1734.

sich behält, wird blos mit willkürlicher Strafe belegt, indem nicht allein das Gesetz blos von nachdrücklicher Strafe redet, ohne den Grad oder die Art derselben zu bestimmen, sondern es auch der Gerechtigkeit zu wider laufen würde, dieses Verbrechen mit den gröbern, dem Diebstahle selbst, in eine Klasse zu setzen.

Die alten Deutschen straften den Diebstahl, wovon ich hier handle, blos mit neunsfachen oder vierfachen Erfasse des Entwendeten ¹⁰⁾.

§. 4. Bey Betrachtung der Umstände, welche das vorliegende Verbrechen und dessen Strafbarkeit erhöhen können, kommt es vornemlich darauf an, in wie fern mehr oder weniger Bosheit dabey einschlägt, da schon jeder Diebstahl an Kammeraden an und für sich im Felde mit dem Tode verbüßet wird.

Dafern nun gar Gewaltthätigkeiten dabey vorgegangen, oder er nur sonst auch als ein gefährlicher Diebstahl betrachtet werden müßte ¹¹⁾, so würde allerdings dieß Schärfung der Strafe bewirken; eben so ist dies Verbrechen mit härterer Strafe zu belegen, wenn bey dessen Begehung eine Verwundung oder Todschlag verübt wird, oder wenn andre Nebenumstände eintreten, die das in Frage befangene Verbrechen ohnehin zum qualificirten Diebstahle machen; ingleichen wenn das Vergehen wiederholt worden ist.

Wird aber dasselbe im Lande begangen, so sind es eben diese angeführten Umstände, welche dem Verbrecher die Todesstrafe zuziehen können.

10) Laurentius a. a. O. S. 120. 127.

11) h. patr. corol. iur. crim. XVIII. de furto periculoso; in eius. opuscul. minor. Lips. 1792. V. I. p. 174. squ.

Was im Gegentheile solche Umstände anlangt, welche Milderung der Strafe bewirken sollen, so können dergleichen blos statt finden, wenn sich die Armee im Lande befindet, indem man solche darunter versteht, die den Verbrecher von der Todesstrafe befreien. Hiesher gehört, wenn die entwendeten Sachen von ganz geringen Werthe sind; wenn der Diebstahl noch nicht vollbracht worden ist; wenn der Erfas der geraubten Sache völlig oder größtentheils geleistet worden ist; oder wenn mit gestohlenen Sachen der Kammeraden blos Parthiererey getrieben worden; ferner wenn die Gefesse, so wegen Bestrafung dieses Verbrechens ergangen, dem Diebe nicht bekannt gemacht worden sind. Beym gemeinen Diebstahle kann bisweilen die größte Armuth ebenfalls eine Ursache abgeben, aus welcher der Verbrecher einige Nachsicht verdient, beym Kammeradendiebstahle hingegen kann in der Regel dieser Umstand einen Grund zur Nachsicht nicht abgeben, weil die Armuth eines Soldaten, dem Löhnung und andre Gehühnisse richtig gereicht werden, nie so groß seyn kann, daß er dadurch zum Diebstahle gebracht werden könnte; dessen ungeachtet halte ich dafür, daß dann der größte Mangel auch einem Soldaten zur Entschuldigungsursache gereichen kann, wenn, wie es im Felde bisweilen geschieht, die Löhnung und Brod mehrere Tage nicht gereicht werden konnte; ja in diesem Falle dürfte vielleicht sogar im Felde die Todesstrafe in andere verwandelt werden.

§. 6. Die Verjährungszeit allein ist es, welche der Diebstahl an Kammeraden mit einer andern Deube gemein hat, indem für beyde eine Zeit von 20 Jahren bestimmt ist, binnen welcher der Uebertreter von der Strafe befreyet wird.

Zwanzigstes Kapitel.

Von den Verbrechen, die aus Feigherzigkeit
begangen werden.

§. 1. So wie die ehrenvollsten Thaten, welche durch den Soldatenstand ausgeführt werden, festen Muth und Unererschrockenheit zum Grunde haben; eben so ist Mangel an Herzhaftigkeit im Militair die Quelle, aus welcher die größte Schande für einen Soldaten, und der unvermeidlichste Nachtheil für Armee und Vaterland entspringen. Die Feigherzigkeit ist es, welche so oft den glücklichen Ausgang eines Unternehmens hintertreibt, welche einem kühnen Feinde dessen Fortschritte erleichtert, und den Vortheil unnütz macht, den sich die Armee durch langwierige Arbeit und Waffenglück erworben hat. Sie gehöret unter die schändlichsten, und der Ehre des Soldaten nachtheiligsten Vergehungen, weil sie dessen Pflicht und vornehmsten Eigenschaft gerade entgegen ist.

Die Vergehungen, welche unvermeidlich aus dieser entehrenden Schwachheit entstehen, sind unnützhige Flucht vor dem Feinde, und zu frühe Uebergabe eines Postens oder Festung.

Im achtzehnden Kapitel zeigte ich, daß eben diese Verbrechen auch aus Verrätherey begangen werden können; man unterscheide daher jede Gattung derselben wohl. Bey jener also, die ich im angezogenen Kapitel abgehandelt habe, liegt Bosheit zum Grunde; bey denen hingegen, die ich gegenwärtig betrachte, Schwachheit, und Mangel an Gefühl für Ehre. Der

Ursprung beyder Gattungen von Verbrechen ist daher verschieden; die Folgen hingegen können die nemlichen seyn. Der neunte Kriegsartikel redet besonders von der Art Verbrechen, welche ich hier abhandle 1).

In Rücksicht der wichtigen Folgen, welche aus dergleichen Vergehungen entstehen können, besonders aus unzeitiger Uebergabe der Festungen, und wenn sich ganze Compagnien und Korps ihrer Schuldigkeit entziehen, sind dem General-Kriegsgerichte die Untersuchungen wider Verbrecher dieser Art vorbehalten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Person, so es begangen, unmittelbar diesem Collegium untergeordnet ist, oder nicht 2).

§. 2. Die Haupteigenschaft, woran ein solches Verbrechen zu erkennen, ist, daß es aus Furchtsamkeit geschehe; diese nemlich muß der Grund seyn, woraus es entspringt; ist hingegen Gewinnsucht oder eine andre Art Bosheit der Stoff dazu, so gehöret es in die Klasse der Verrätheren.

Diese Vergehungen, woran Furchtsamkeit Theil hat, können von einzelnen Personen, so wie von größern Gesellschaften begangen werden; sie können bald minder bald mehr gefährlich, bald von weniger bald von mehr wichtigen Folgen seyn; sie können einmal

1) Hofm. a. a. D. S. 295. die Worte des Artikels sind: Welcher bey vorkommender Gelegenheit seine anvertraute Post, Wacht, oder andern anbefohlenen Herrndienst verläßt, ehe er seine möglichste Schuldigkeit genugsam erwiesen, der soll —

2) C. D. R. S. 554. J. D. R. S. 690. 691. Schmieder a. a. D. S. 27.

durch unterlassene Vertheidigung bewiesen werden, und zweitens durch unterlassenen Angriff des Feindes. In Ansehung der letztern Eintheilung sind sie der Verätheren ähnlich, und unterscheiden sich bloß von denselben in Rücksicht der Quelle, woraus sie entspringen. Offenbar ist der Mangel an Herzhaftigkeit gefährlicher und wichtiger, welchen Regimente und Corps zeigen, als der, welchen einzelne Mannschaften an den Tag legen. Unter die Zahl der wichtigern Verzeigungen dieser Art wird vornemlich gezählet die Uebergabe einer Festung, oder eines andern Postens, zu dessen Vertheidigung ein Corps beordert ist. Die Kriegsgefeße verlangen ausdrücklich, daß kein Soldat den Posten, der ihm anvertraut worden, eher verlassen soll, als bis er ihn zuvörderst mit Anstrengung aller Kräfte vertheidiget habe, und allererst durch die äußerste Nothwendigkeit zu dessen Verlassung gezwungen worden sey ³⁾. Freylich ist dieser Satz und die Beurtheilung einer solchen Nothwendigkeit sehr unbestimmt, und es können wohl Fälle dieser Art eintreten, die aus zwey erley Gesichtspunkten betrachtet werden können: inzwischen bleibt der Hauptgrundsatz immer dieser, daß jeder Posten bis zum höchsten Grade vertheidiget werden muß, ja auch dann, wenn schon die dringendsten Ursachen die Uebergabe einer Festung oder eines andern Postens nothwendig machen, darf dennoch der Commandant sich nie anders, als gegen Capitulation, nicht aber auf Gnade und Ungnade ergeben. Ferner gehöret hieher, wenn ganze Corps und Regimente aus Furcht die Flucht ergreifen.

3) Kr. Art. v. J. 1700. Art. 9. C. D. N. S. 438. 464. J. D. N. S. 509. 522. 555.

4) C. D. N. S. 481. J. D. N. S. 579.

Unter die Zahl der minder gefährlichen Vergehungen dieser Art gehöret die Zaghaftigkeit einzelner Soldaten, die sich zeigt, wenn eine einzelne Post bey Annäherung des Feindes die Flucht ergreift, ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zu beobachten, oder die nöthigen Zeichen zu geben; wenn einer oder mehrere, die jedoch kein Detachement ausmachen, die Flucht aus Furchtsamkeit ergreifen; wenn ein Soldat sich zur Zeit eines Gefechts von gefährlichen Orten entfernt, oder wenn einer das Gewehr wegwirft. Auch wird es für ein dergleichen Vergehen, das aus Zaghaftigkeit entspringt, angesehen, wenn ein Soldat nach einem Gefechte ohne Gewehr gefunden wird, indem wider denselben dann der Verdacht entstehet, daß er seine Waffen aus Furcht absichtlich hinweggeworfen habe. Im letzten Falle dürfte die Frage entstehen, welches Gewehr zu verstehen sey, ob Seitengewehr oder Schießgewehr? ingleichen ob der Cavallerist und Infanterist hierinnen gleich zu beurtheilen sey? Das Gesetz gedenkt des Gewehrs blos im Allgemeinen 5). Meines Dafürhaltens muß hier auf den Sinn des Gesetzes gesehen werden; dieser gehet denn offenbar dahin, daß das Gewehr verstanden wird, welches jedem Soldaten hauptsächlich zum Gebrauch gegeben ist; daher dürfte bey einem Cavalleristen das Seitengewehr verstanden werden, bey einem Infanteristen hingegen Schießgewehr, weil dieser hauptsächlich mit letzterm, jener aber vornemlich mit dem Degen Dienste thut.

Die zwente Art der Verbrechen aus Zaghaftigkeit, die in Unterlassung des Angriffs bestehen, geschiehet ebenfalls entweder von einzelnen Personen oder

5) C. D. R. S. 469. J. D. R. S. 556.

von Corps und Detachements, und sind dann nach Verhältniß wichtiger. Sie äußern sich vornemlich dann, wenn die Verbrecher sich weigern, die Unternehmungen auszuführen, welche wider den Feind gerichtet sind: z. B. wenn sich ein Soldat weigert, den Feind anzugreifen. In diesem Falle sind die Verbrechen weit wichtiger und strafbarer, weil Widersehung im Commando, öfters auch mittelbare Meuterey damit verbunden ist.

§. 3. Die Strafen, womit diese Vergehungen geahndet werden, können Ehren-, Leibes- und Lebensstrafen seyn, je nachdem die Personen verschieden sind, die sie begehen, oder nachdem das Vergehen selbst wichtig ist, oder nicht. Der Officier, der so Ehrenvergehen ist, entweder einen Posten ohne vorgängige gehörige Vertheidigung dem Feinde zu übergeben, oder einen Angriff aus Zaghaftigkeit zurück zu weisen, hat unvermeidlich Cassation zu erwarten, welche ihm durch Kriegsrecht zuerkannt wird ⁶⁾, auch wohl Leibes- und Lebensstrafe; diese werden bisweilen mit Zerbrechung des Degens durch den Scharfrichter ⁷⁾ und mit dem Schwerte geschärft.

Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art ist im J. 1716 bey der Königl. Pohnischen und Churfürstlich-Sächsischen Armee vorgefallen ⁸⁾. KriegsR. Schmieber führet in seinem Chursächs. Kriegsrechte ⁹⁾ eben

6) Kriegsartikel v. 1700. Art. 9. C. D. R. S. 469 S. D. N. S. 556.

7) Dann heißt sie Cassation cum infamia.

8) Lünig in corp. iur. milit. Ap. p. p. 233. seq.

9) S. 399, 400. 814. seq.

falls mehrere Beispiele an, nach denen Officiers auf die nachrücklichste Art gestraft worden sind. Das Loos der Unterofficiers und Gemeinen ist Todesstrafe, und zwar in Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung darüber, die Arquebusade. Das Preussische Kriegsrecht bestimmt die Arquebusade ausdrücklich; das Oesterreichische hingegen den Strang ¹⁰⁾. Sind es ganze Compagnien, Regimenter oder Corps, welche dieses Verbrechen für schuldig erkannt werden, so wird eine gewisse Anzahl der Mannschaften, nach Gelegenheit der fünfte oder zehnde Mann, mit Todesstrafe belegt ¹¹⁾. Derjenige Soldat, welcher nach einem Gefechte ohne Gewehr gefunden wird, wird wegen des wider sich habenden Verdachts mit zwölfmal Gassenlaufen durch zwey hundert Mann Steigleder oder Spizruthen bestraft ¹²⁾. Um dem Ausreißen zur Zeit einer Action schleunigst Einhalt zu thun, und den gefährlichen Folgen vorzubugen, die daraus entstehen können, wenn andre diesem Beispiele folgen, ist den Officiers und Unterofficiers, welche bey Gelegenheit einer Bataille schließen, nicht nur erlaubt, sondern sogar anbefohlen, diejenigen Soldaten ohne Anstand niederzustossen, welche zu dieser Zeit sich weigern, dem Feinde Widerstand zu thun ¹³⁾. Schon die Longobarden verpönten solche Verbrechen hart, und strafte den Soldaten, der sich aus dem Gefechte entfernte, mit dem Tode ¹⁴⁾.

10) Friederici Kriegs-Rechtsprüche S. 7. seq.

11) J. D. R. S. 556. C. D. R. S. 468.

12) C. D. R. S. 469. J. D. R. S. 556.

13) C. D. R. S. 466. J. D. R. S. 549.

14) Laurentius a. a. O. S. 126.

§. 4. Der Zeitpunkt, zu welchem ein Verbrechen dieser Art begangen wird, die Nebenumstände, so dabey einschlagen, und der Charakter, den die Person bekleidet, welche es zu Schulden bringt, können dasselbe wichtiger und strafbarer machen. Weigert sich nemlich ein Soldat zur Zeit eines Gefechts, dem Feinde Widerstand zu thun, entfernt sich ein Mann vom Plaze des Gefechts, oder von der Schildwacht, um dem anrückenden Feinde zu entkommen, oder wird ein sehr wichtiger Posten, auf dessen hartnäckiger Vertheidigung viel beruhet, zu geschwind und ohne Noth übergeben ¹⁵⁾, so sind dies alles Vergehungen, die härtere Ahndung nach sich ziehen, als andre ähnlicher Art. So hat sich auch der Commandant einer Festung, der solche zu frühzeitig übergiebt, besonders harter Strafe zu gewärtigen, weil dadurch oft ein unwiderbringlicher Schade für die Armee entsteht, und die Vernachlässigung eines solchen Postens sehr oft den Untergang einer Armee, und einen unersetzlichen Verlust nach sich ziehet. Außerdem ist auch die Zaghaftigkeit, wenn sie von ganzen Corps, Regimentern, oder Compagnien, vornemlich die, welche zur Zeit eines Gefechts gezeigt wird, besonders strafbar ¹⁶⁾. Tritt dieses Verbrechen auch mit andern in

- 15) Einen Beweis hiervon gibt der wider den englischen General Ellenger und Consort. abgefaßten Kriegerechtspruch wegen Uebergabe der Festung Dirmuiden, der sich in Friederici's Sammlung von Kriegerechtsprüchen S. 34. seq. befindet, und nach dessen Inhalte zwey Commandanten verschiedener Plätze, wegen derselben unzeitiger Uebergabe, nach ihrer Wichtigkeit mit verschiedener Strafe belegt worden sind.
- 16) Friederici führet in seinen Kriegerechtsprüchen S. 7. seq. ein Beyspiel an, wo ein Kaiserliches Regiment Cavallerie,

Verbindung, so wird die Strafe auf alle Fälle erhöhet; und dies kann geschehen, so bald Meuteren, beleidigte Subordination oder ähnliches gesetzwidriges Betragen dabey einschlägt. Eben so sehr wird die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhet, wenn es zu einer besonders gefährlichen Zeit für sich gehet, oder dafern es wiederholet wird.

§ 5. Wenn hingegen blos ein einzelner Mann bey Annäherung des Feindes die Flucht ergreift, oder wenn die Flucht zu einer Zeit geschieht, wo die Gefahr nicht groß ist, wenn sie nicht zur Zeit eines Gefechts geschieht, so sind dies Gründe, aus denen die Strafe gemildert zu werden verdient. Eben so verdient der Commandant einer Festung Nachsicht, wo nicht gänzliche Befreyung von der Strafe, welcher durch Meuteren zu derselben zeitigen Uebergabe bewogen oder gezwungen worden, oder dafern das Verbrechen noch nicht zur Wi flichkeit gekommen, und ausgeführt worden ist. Ferner kann die ordentliche Strafe auch dann nicht statt finden, wenn der Soldat nach dem Gefechte ohne Gewehr gefunden wird; denn dann ist blos der Verdacht einer Flucht vorhanden, und fehlet die Gewißheit des begangenen Verbrechens, daher die Gesetze selbst blos Leibesstrafe darauf setzen. Der Commandant verdient ebenfalls einige Nachsicht, welcher eine Festung zu zeitig übergeben, die sich in schlechten Vertheidigungsstand befunden ¹⁷⁾, und wovon voraus zu sehen gewesen, daß sie nicht lange würde zu

das ohne Noth aus einer Schlacht entflohen, untergesteckt, decimiret, und die Officiers selbst am Leben gestraft worden sind.

17) Friederici Sammlung von Kriegerrechtspr. S. 34. f.

halten gewesen seyn ¹⁸⁾, oder auch deren Uebergabe großen Nachtheil nicht gebracht hat ¹⁹⁾; oder wenn der Soldat, der die Flucht ergreift, an seinen Gebüh-
nissen verkürzt worden ist.

§. 6. In Rücksicht der Verjährung müssen die Verbrechen, so ich hier abgehandelt habe, ohnstreitig in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift in die Klasse der übrigen gesetzt werden, welche nach dem allgemeinen peinlichen Rechte in zwanzig Jahren von ihrer Strafe befreuet werden.

18) Ebeud.

19) Ebeud.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Vom Verbrechen der Anwendung solcher Mittel,
wodurch man sich zu Kriegsdiensten un-
tüchtig macht.

§. 1. So unverkennbar auch die Ehre und Achtung ist, welche der Militairstand in allen gebildeten Staaten genießt, und so ausgezeichnet wichtig der Nutzen ist, den derselbe für jeden Staat hat: so finden sich dennoch hin und wieder Personen, welche unedel genug denken, einen Abscheu für diesem ehrwürdigen Stande zu haben. Die niederträchtigen Gesinnungen dieser Menschen gehen oft so weit, daß sie, um der Nothwendigkeit zu entgehen, Kriegsdienste nehmen zu müssen, alle Mittel hervorsuchen, wodurch

sie den Militairdiensten ausweichen können. Die Römer nannten diese Verbrecher *murcos*, und in der deutschen Sprache belegt man sie mit dem aufgenommenen Namen *Poltrons* 1), obschon derselbe nicht ganz passend ist.

Diesen Endzweck erreichen sie auf zweifache Art, entweder durch Verderbung ihres Körpers, oder durch Ergreifung eines solchen Gewerbes, welches so verachtet ist, daß die, so es treiben, unters Militair nicht aufgenommen werden können. Ein Weg ist so schändlich als der andere, indem jener den gesunden Körperbau eines Menschen vernichtet, der andere hingegen der Ehre desselben nachtheilig ist.

§. 2. Das Verbrechen, welches auf diese Art begangen wird, bestehet in absichtlicher Unternehmung solcher Handlungen, welche Untüchtigkeit zum Soldatendienste bewirken. Es erfordert dasselbe folgende wesentliche Stücke, ohne welche es nicht bestehen kann, nemlich 1) eine Handlung, welche Untüchtigkeit zum Kriegsdienste nach sich ziehet, 2) die Absicht, sich durch eine solche Handlung den Kriegsdiensten zu entziehen. Sobald diese Eigenschaften zusammen treffen, so entstehet das Verbrechen, wovon ich hier handle. Die Untüchtigkeit nun kann auf zweyerley Wegen bewirkt werden, einmal nemlich kann sie durch körperliche Unvollkommenheit erreicht werden, und zweitens durch ein solches Gewerbe, welches wegen der Verachtung und Anrüchigkeit, worinnen es stehet, diejenigen vom Militaire ausschließt, welche es treiben. Hiernach bestimmet sich auch die Verschiedenheit des Verbrechens selbst; denn einmal sucht der Verbrecher

1) Fried. Ben. Carpzov, *diff. de murcis*, von *Poltrons* Vit. 1735. I. L. C. Püttmann *diff. de murcis*, Lips. 1779. in *opusc. iur. crim.* p. 27.

seine Absicht durch Verstümmelung seines Körpers zu erreichen, und einmal durch Verrichtung entehrender Handlungen. Bey Anwendung der letztern Mittel also verachtet ein Verbrecher dieser Art seine Ehre und guten Namen; in jenem Falle hingegen ziehet er Ungefundtheit seines Körpers dem Soldatendienste vor. Unbezweifelt ist es, daß bey beyden Gattungen des Verbrechens die verabscheuungswürdigsten Gesinnungen zum Grunde liegen; allein schwer ist es zu entscheiden, welche Art des Verbrechens größer ist, ob die, wenn ein Mensch in schändlicher Absicht seine Glieder verstümmelt, oder wenn er seine eigne Ehre, und die Achtung der Welt so gering schäzket, daß er mit derselben Verlust die Befreyung von Militairdiensten erkaufet. Fast entschuldige ich den noch mehr, welcher sich durch Ergreifung einer verachteten Handthierung vom Militair zu befreyen suchet, als den Verstümmelter seiner Gliedmaassen; denn theils ist es bekannt, daß das Gefühl der niedern Volksklasse für Ehre und Schande so beschaffen ist, daß es das Entehrende einer Handlung nicht leicht in seiner ganzen Größe bemerket; theils bestehet ja ohnehin die Anrüchigkeit dergleichen Handthierungen, wovon hier die Rede ist, blos in einer Meinung des Publikums, deren Abschaffung die Billigkeit längst erfordert hätte; und theils bleibt ein Mann, der sich hierzu entschließet, bey aller Verächtlichkeit dennoch der menschlichen Gesellschaft auf einige Art nützlich; allein der Nichtswürdige, welcher seine böse Absicht durch Verstümmelung seines Körpers zu erreichen sucht, handelt nicht nur wider das jedem Wesen angeborne Gesetz der Selbsterhaltung, sondern macht sich auch völlig unbrauchbar für die menschliche Gesellschaft. Kriegsrath Schmieder nennt ²⁾ dieses

²⁾ In dessen chursäch. Kriegsrechte, S. 438.

Verbrechen eine Art von Desertion, weil der Mann, der es begehet, sich eben so wie der Deserteur, den Kriegsdiensten entziehet; allein die Natur beider Verbrechen ist zu sehr unterschieden, als daß sie nach meiner Ueberzeugung könnten in Vergleichung gestellet werden, indem des Deserteurs Verbrechen in Entfernung vom Regimente besteht, bey diesem hingegen des Verbrechers Gegenwart statt finden kann; ferner der Deserteur durch Entfernung seiner Person Unmöglichkeit bewirkt, Dienste zu leisten, hier aber natürliche Unmöglichkeit, Kriegsdienste zu verrichten, eintritt; eben so kann der Deserteur seinen Fehler verbessern, wenn er zu seiner Schuldigkeit zurückkehret, derjenige hingegen kann den verursachten Schaden nie ersetzen, welcher seinen Körper mangelhaft gemacht hat.

§. 3. Der Verderbung ihres Körpers machen alle diejenigen sich schuldig, welche ihn auf irgend eine Art mangelhaft machen, oder ihm einen solchen Schaden beybringen, der sie an Verrichtung des Militairdienstes hindert, in der Absicht, der Nothwendigkeit auszuweichen, Militairdienste zu nehmen. Dies nun kann auf mannigfaltige Art geschehen, denn bald beraubt sich ein solcher Bösewicht eines oder mehrerer Finger, bald berauben sie sich der Fußzehen, bald suchen sie ihren Endzweck auf andre Art zu erreichen. Blos Erfahrung kann überzeugen, wie erfinderisch die Bosheit der Menschen in dieser Rücksicht ist, und wie mannigfaltig die Wege sind, welche sie zu Erreichung ihrer Absicht einschlagen; jedoch übergehe ich derselben einzelne Erzählung, in der Ueberzeugung, daß das hinreichend ist, was ich bereits davon gesagt habe.

§. 4. Das Gewerbe, welches vom Soldatenstande ausschließt, ist nicht so vielfältig als die Arten

der Verstümmelung, und man versteht bloß darunter die Handthierung eines Nachrichterknechts, ingleichen das Geschäft eines Stadt- und Landknechts. Jede dieser Beschäftigungen ist nach den Gesetzen und Gewohnheiten des deutschen Reichs, und unsers Vaterlandes zu verächtlich, als daß denen Personen, die sie treiben, der Zutritt ins Militair verstattet werden könnte. Der Mann also macht sich dieses Verbrechens schuldig, welcher freywillig ein solches Gewerbe ergreift, in der Absicht, sich dem Soldatenstande dadurch zu entziehen. Da übrigens vom Verbrechen, so ich hier behandle, der böse Vorfaß unzertrennlich ist, so folgt nothwendig, daß nicht diejenige Gemeinschaft mit Scharfrichtersknechten oder ähnlichen Personen Nachtheil bringe, welche aus Unwissenheit vorfällt 3). Hätte daher ein Soldat genauen Umgang mit solchen Personen gehabt, ohne zu wissen, daß sie es waren, so ist es seiner Ehre entweder gar nicht schädlich, oder der Schandfleck wird durch Fahnen schwenken wiederum abgelschet 4).

§. 5. Die Römer bestrafte dieses Verbrechen ohne Unterschied der angewandten Mittel weit härter, als es heut zu Tage geahndet wird. In Sachsen wird bey Bestrafung dieses Verbrechens ein Unterschied zwischen den Personen gemacht, welche es begehen. Es kommt nemlich darauf an, ob der Verbrecher wirklich als Soldat Dienste thut, oder ob er bloß als Rekrut angenommen ist, ohne schon einrangirt zu seyn; oder endlich, ob er noch nicht einmal als Rekrut angenommen, mithin bloß aus Besorgniß, daß er vielleicht könnte zu Militairdiensten gezogen werden, sich

3) Schmieder a. a. O. S. 440.

4) C. D. R. S. 548. J. D. R. S. 684.

auf die angegebene Art vergangen hat. Die beyden
 letztern Fälle sind nicht Soldaten- sondern blos allge-
 meine Verbrechen ⁵⁾, deren Bestrafung vor die Civil-
 gerichte gehöret, zumal die Verbrecher selbst der Civil-
 gerichtbarkeit unterworfen sind. Die Vertheidigung
 des Vaterlandes, welche jedem Staatsbürger obliegt,
 ist eine so heilige ehrenvolle Pflicht, daß es die größte
 Niederträchtigkeit verräth, sich derselben mit Hintan-
 setzung seiner Gesundheit und Ehre zu entziehen. Aus
 diesen Gründen verdienet ein solches Verbrechen die
 härteste Ahndung.

Die Kriegsartikel bestimmen keine Strafe aus-
 drücklich für dieses Verbrechen. Blos das Generale
 v. 7. Apr. 1768 ⁶⁾ setzt §. 12. fest, daß diejenigen zu
 Steckenknechten gemacht werden sollen, welche ihren
 Körper verstümmeln, um der Rekrutirung zu entgehen;
 da jedoch dieses Gesetz offenbar blos auf solche Personen
 Rücksicht zu nehmen scheint, welche noch nicht zu Re-
 kruten gestellet sind, so läßt sich daraus ein allgemeiner
 Schluß nicht machen, sondern man muß sich wegen
 Bestrafung der übrigen Verbrecher nach der in der
 sächsischen Armee eingeführten Gewohnheit richten.
 Diese aber bestätiget bald die im angezogenen Mandat
 festgesetzte Strafe, bald bestimmt sie den Festungsbau
 für dergleichen Verbrecher. Bey alle dem ist nur
 willkührliche Strafe, welche bey dem vorliegenden Ver-
 brechen in Ermanglung ausdrücklicher Vorschrift statt
 findet ⁷⁾. Von der angeführten Art der Bestrafung

5) Schmieder a. a. O. S. 437.

6) Cod. Aug. Fortif. p. 1242 seq.

7) Gener. Kriegs Ver. Spruch v. 1732 im Schmieder a. a.
 O. S. 856. Meßf. Erhards Handb. des chursächs. peinl. R.
 1. Th. S. 223, Zinfens Kriegs R. Vel. S. 154.

zeigen mehrere Beyspiele, die sich in der sächsischen Armee von Zeit zu Zeit ereignet haben. Kriegsrath Schmieder führet ⁸⁾ eins dergleichen an, wo ein Soldat, der, um sich von Militairdiensten zu befreien, auf den Karren des Scharfrichterknechts gesprungen war, mit Ruthen durch den Steckenknecht gestraft, und mit einjährigem Festungsbau belegt worden ist. In Gemäßheit eines General-Kriegsgerichts-Spruchs ⁹⁾ ist im Jahre 1732 ein wirklicher Soldat, der seine Hand in boshafter Absicht verstümmelt hatte, öffentlich zum Schelmen gemacht, und dann mit Staupenschlag und Landesverweisung gestraft worden; nach Abschaffung der Landesverweisung wird die Strafe heut zu Tage in die verwandelt, welche an derselben Stelle getreten ist. Eben so sind im Jahre 1768 mehrere Rekruten, die sich in gleicher Absicht verstümmelt hatten, zu Steckenknechten erniedriget worden ¹⁰⁾. Im Jahre 1742 ist ein wirklicher Soldat dieses Verbrechens halber auf unbestimmte Zeit in die zweyte Klasse des Festungsbaues gebracht worden ¹¹⁾. Und noch vor wenig Jahren wurde ein Rekrut, der nach seiner Anwerbung sich beim Scharfrichter in Diensten begeben wollen, mit Festungsbaue bestraft ¹²⁾.

8) Im churf. Kriegs R. S. 440.

9) Eben d. S. 849. seq.

10) Sp. ord. d. d. 19. May 1768 worinnen es heißt: Zu Unterbringung einiger Landrekruten zu Steckenknechten, welche, um der Anwerbung zu entgehen, und sich zu Militairdiensten untüchtig zu machen, aus Bosheit eine Verstümmelung ihrer Gliedmaßen unternommen, ist —

11) Sp. ord. d. d. 19. Nov. 1742. Hofm. a. a. O. S. 1056.

12) Sp. ord. d. d. 12. Jan. 1792.

Die Lehrer des allgemeinen peinlichen Rechts ¹³⁾ bestimmen eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen für diejenigen, so ihren Körper verstümmeln, um dadurch der Miliz zu entgehen; allein offenbar beziehet sich dies bloß auf solche, die noch nicht einmal zu Rekruten angewiesen, oder angenommen sind, mithin die Verstümmelung bloß aus Besorgniß für einer künftigen Anwerbung vornehmen.

§. 6. Nach dem Unterschiede, den ich in vorhergehender §. in Bezug auf die Personen angegeben habe, welche sich das in Frage befangene Verbrechen zu Schulden kommen lassen, ingleichen nach andern Nebenumständen, die dabey vorkommen, ist die höhere oder mindere Strafbarkeit desselben abzumessen; denn so muß nothwendig derjenige härter gestraft werden, welcher als dienstleistender Soldat seine Gliedmaßen verstümmelt, oder ein unehrliches Gewerbe ergreift. Mehrere Lehrer des Kriegsrechts geben die Desertion, wenn sie zu gleicher Zeit begangen wird, als eine Ursache an, aus welcher die Strafe erhöht werde; allein da das sächsische Kriegsrecht das Desertions-Verbrechen für größer hält, als das, wo sich ein Mann zum Dienste unfähig macht, daher auch jenes mit härterer Strafe bedrohet, so würde vielmehr letzteres, wenn es neben der Desertion begangen worden, eine Ursache abgeben, aus welcher die Strafe der Desertion erhöht würde. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, würde also die Desertion zu Vergrößerung des hier abgehandelten Verbrechens nichts beitragen. Im Gegentheile aber liegt ohnstreitig ein höherer Grad von Bosheit zum Grunde, wenn ein Mann seine Glieder verstümmelt,

13) Erhard a. a. O. S. 223. Püttmann elem. iur. crim. p. 180.

als dann, wenn er eine unehrliche Handthierung ergreift. Auch muß nothwendig den eine härtere Strafe treffen, welcher zu gleicher Zeit durch Verstämmelung und durch Ergreifung eines unehrlichen Gewerbes seine Absicht zu erreichen sucht. Ferner hat sich derjenige härterer Strafe zu versehen, welcher eine große Verstämmelung seiner Glieder unternimmt, vielleicht sich mehrerer Finger, der ganzen Hand, oder eines andern beträchtlichen Gliedes beraubt; wenn Feigherzigkeit zu diesem Verbrechen Anlaß giebt; wenn es wiederholt; oder zu Kriegszeiten begangen wird.

§. 7. Aus den eben angeführten Ursachen, welche die Strafe dieses Verbrechens erhöhen, lassen sich auch diejenigen einigermaßen folgern, welche Entschuldigungsgründe des Verbrechens abgeben, und zu Verminderung seiner Strafe reichen können. Hieher würde vornämlich gehören, wenn der Verbrecher bloßer Rekrut ist, und noch nicht wirklich als Soldat Dienste thut; oder wenn er noch nicht einmal zum Rekruten angewiesen ist, vielmehr das Verbrechen bloß aus Furcht vor einer künftigen Anweisung unternimmt; wenn das böse Vorhaben noch nicht vollbracht worden ist; wenn der Thäter sich bloß eine Krankheit zuziehet, die nach einiger Zeit wiederum geheilt wird ¹⁴⁾; oder wenn der Thäter durch nahe Verwandte hierzu veranlaßt und überredet worden ist; wenn es zu einer Zeit geschieht, wo das Land nicht in Krieg verwickelt ist; wenn ferner die Verstämmelung von so unbedeutenden

14) Ich habe Beispiele gesehen, wo Rekruten ihre Füße durch angewandte Mittel auf mehrere Wochen so verderbten, daß sie weder Stiefeln tragen noch Kamaschen anlegen konnten, wodurch sie dem Dienste der Kavallerie so wohl als dem der Infanterie zu entgehen gedachten.

Folgen ist, daß sie den Thäter an Verrichtung der Kriegsdienste nicht hindert; oder endlich, wenn der Thäter kein Landeskind sondern ein Ausländer ist. Einige wollen auch den Verbrecher entschuldigen, welcher ohne Befehl angeworben worden; jedoch kann ich mich nicht überzeugen, daß hierauf in Praxi Rücksicht zu nehmen sey, weil theils der böse Vorsatz immer der nemliche ist, theils die Natur des Verbrechens dadurch nicht geändert wird, theils auch jeder Einwohner des Landes zur Vertheidigung desselben beizutragen schuldig ist.

§. 8. Das vorliegende Verbrechen grenzet zu sehr an die gemeinen Verbrechen, als daß es nur im geringsten zweifelhaft seyn sollte, eine Verjährungszeit von zwanzig Jahren hier anzunehmen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von Verenthaltung der Gebühnisse, Verklärung der Untergebenen daran, und von andern Erpressungen.

§. 1. Fast alle Kriegsrechtslehrer haben dieses Verbrechen mit Stillschweigen übergangen, ob es schon eines der schändlichsten ist. Weder Zink, Gmügen, Müller, noch andere gedenken etwas davon. Kriegsrath Schmießer ist der einzige, der im churfürstlichen Kriegsrechte hie und da dieses Verbrechens Erwähnung thut, ohne jedoch es besonders zu behandeln.

Nach meiner Ueberzeugung verdient es wegen seiner Wichtigkeit ein besonderes Kapitel. Es bestehet in eigenmächtiger Annasung der Gebührrnisse der Untergebenen, welche in der Absicht unternommen wird, um Nutzen daraus zu ziehen, und hat mithin folgende drey Haupterfordernisse: 1) daß eine eigenmächtige Annasung dabey vorkomme, 2) daß dieselbe an Untergebenen vorgenommen werde, und 3) daß derjenige Nutzen daraus zu ziehen suche, der sie unternimmt. Der schmutzige Geiz, dem schon das allgemeine Sprichwort das Zeugniß giebt, daß er eine Wurzel alles Uebels sey, ist in jeden Stande ein verabscheuungswürdiges Laster; am schändlichsten aber ist er im Soldatenstande, wenn er auf Kosten der Untergebenen ausgeübt wird. Das Ehrgefühl, so wie die Geseze selbst 1) erfordern, daß der Vorgesetzte ehe strengig als geizig gegen seine Untergebenen sey, und erklären ausdrücklich, daß aller Geiz und Eigennuß der Ehre des Officiers zuwider sey 2). Der Vorgesetzte, der sich dahin erniedriget, auf Kosten seiner Untergebenen Bereicherung zu suchen, verdienet alle Verachtung 3) und Strafe; denn jede Bevortheilung des Untergebenen, welche der Vorgesetzte sich erlaubt, sie sey so unbeträchtlich als sie wolle, hat die nachtheiligsten Folgen für den Dienst; entweder es entstehet daraus mangelhafte Disciplin, indem der Untergebene, der sein Recht kennet, sich Freyheiten erlaubt, gegen welche der Vorgesetzte, sein Unrecht fühlend, nachsichtig seyn muß, oder es folgen gar aus dergleichen unedlen Bedrückungen, Misvergnügen, Meuterey, Rebellion,

1) C. D. R. S. 45. J. D. R. S. 49.

2) C. D. R. S. 45. J. D. R. S. 49. 50.

3) Ebd. S. 45. 46. ebd., S. 49. 50.

Diebstahl und ähnliche Verbrechen. Unter die Gebühren, woran der Untergebene verkürzt werden kann, ist nicht bloß das baare Geld zu rechnen, welches dem Soldaten vom Landesherrn zum Lebensunterhalte gereicht wird, sondern auch alle übrige Stücke, die dem Soldaten ausgeföhrt sind, als Kleidung, Brod, Quartiergeld, Fournagegeld und dergleichen.

§. 2. So vielfältig die Wege sind, welche der Geiz ausfindig macht, um zu seinem Zwecke zu gelangen, eben so verschieden sind denn auch die Mittel, welche bey Verkürzung des Soldaten an seinen Gebühren angewendet werden können. Sie können gänzlich vorenthalten werden, oder nur zum Theil; sie können nicht zur rechten Zeit oder auch von schlechterer Beschaffenheit gereicht werden, als es die Absicht des Landesherrn ist; beydes belegen die Gesetze mit dem Namen eines Ehr- und Treulosen Verfahrens 4), und es geschieht entweder, wenn die Geldsorten, so zur Löshung gereicht worden, den ausdrücklichen Verboten entgegen 5) vertauscht, und andre von geringerm Werthe dafür ausgetheilt werden, oder wenn die Kleidungsstücke, so zu reichen sind, von schlechterer Beschaffenheit ausgegeben werden, als die Absicht des Landesherrn ist 6). Jedoch verdient hier angemerkt zu werden, daß nicht der geringe Preis, wofür die Montirungsstücke angeschafft werden, sondern derselben schlechte Beschaffenheit, selbige verwerflich machet 7); denn es stehet dem Kapitain

4) E. D. N. S. 46. J. D. N. S. 50.

5) Ord. v. 15. Apr. 1750. Hofm. a. a. D. S. 1208 squ.

6) Wirtsch. Negl. d. d. 28 Febr. 1719.

7) ebend.

frey, sie um den geringsten Preis anzuschaffen, basern sie nur von gehöriger Beschaffenheit sind.

Ich habe zwar hiermit noch nicht alle Mittel und Wege erschöpft, welche bey Begehung dieses Verbrechens angewendet werden können, jedoch sind es die vorzüglichsten, die ich berührt habe, und nach dieser Anleitung lassen sich alle übrige dahin einschlagende Vergehungen beurtheilen.

§. 3. Es kann dieß Verbrechen, wie schon aus dessen Definition erhellet, blos von Oberofficiers begangen werden, und zwar kann der Regimentskommandant sowohl als der Kompagnieinhaber sich dieses Vergehens schuldig machen; dieser bey der ihm anvertrauten Kompagnie, jener aber, wenn er den Kapitäns und Staabe die Gebühnisse vorenthält oder beschränket. Die Untergebenen hingegen, an welchen es kann zur Ausübung gebracht werden, können theils Oberofficiers, theils Unterofficiers, Gemeine und Knechte seyn; nach der Höhe des Grades nun, den ein solcher Unedler bekleidet, hat derselbe Gelegenheit bald Officiers selbst, bald aber Unterofficiers Gemeine und Knechte zu bevorthellen. Selten und nur dann kann der Fall eintreten, daß ein Unterofficier seinen Untergebenen die Gebühnisse vorenthält oder sie daran verkürzet, wenn er Kompagniekommandant ist, welches sich nie oder nur äußerst selten, in Abwesenheit oder Krankheit sämtlicher Officiers, ereignen kann. Denn dafern ein Unterofficier bey Ausgabe und Vertheilung der Gebühnisse, die ihm übertragen ist, Unterschleif machen sollte, so kann dies nicht mit dem Namen einer Verkürzung oder Verkürzung an Gebühnissen belegt werden, sondern es ist dann blos eine unerlaubte Erpressung, Bedrückung oder Betrügerey, welche willkürlich, meh-

rentheils mit Degradation geahndet wird. Je höher hingegen der Grad ist, den ein solcher Unbilliger bekleidet, welcher sich an dem geringen Solde seines Untergebenen bereichern kann, destomehr hat derselbe Gelegenheit seine niedrigen Absichten auszuführen, allein desto schändlicher ist auch die That, und desto härter verdient sie geahndet zu werden. Von der Definition, die ich oben gegeben habe, weichen verschiedene Fälle ab. So z. B. macht sich auch derjenige Vorgesetzte dieses Verbrechen schuldig, welchem obliegt, darauf Acht zu haben, daß den Untergebenen ihre Gehühnisse richtig gereicht werden, und welcher dessen ungeachtet geschehen läßt, daß dieselben entweder vorenthalten, oder die Mannschaften daran bevortheilet werden. Derselbe hat theils immer den Verdacht wider sich, daß er ebenfalls Nutzen davon gezogen habe, theils handelt er wider die Pflicht, so ihm die Militairgesetze auflegen. Hierinnen kann besonders der Premierlieutenant fehlen, von welchem die Gesetze verlangen, daß er auf die vorgeschriebene Versorgung der Kompagnie Acht haben soll ⁸⁾, und den sie in Gegentheile dafür angesehen wissen wollen ⁹⁾. Der gemeinen Mannschaft darf nie ein Abzug von der Löhnung gemacht werden, weder wegen Schulden noch wegen verderbter Waffen und Montirungsstücke ¹⁰⁾, in dem einzigen Falle leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn der Unterofficier oder Gemeine von einer venerischen Krankheit geheilet wird ¹¹⁾.

§. 4. Von denen Vergehungen, die ich hier behandle, sind andre wohl zu unterscheiden, welche die Ge-

8) C. D. R. S. 46. J. D. R. S. 50.

9) ebend.

10) C. D. R. S. 68. 558. J. D. S. 66. 695.

11) C. D. R. S. 628. 629. J. D. R. S. 756.

sehe Erpressungen, Konvulsionen, Geldschneidereien nennen ¹²⁾, und welche in solchen Handlungen bestehen, die eine unerlaubte Bereicherung zum Endzwecke haben, wozu jedoch der Untergebene gezwungen, oder aus Furcht, seine Einwilligung giebt. Es grenzen zwar diese Vergehungen am nächsten an Verfüzungen und Vorenthaltung der Gebührenisse, allein beyde sind verschiedener Natur, indem bey dieser eine eigenmächtige Annahmung der Gebührenisse zum Grunde liegt, wozu die Einwilligung des Untergebenen nicht erforderlich ist, bey jener hingegen die Genehmigung des Untergebenen, obschon aus Zwang oder Furcht dazu kommt. Indessen betrachten die sächsischen Kriegsgesetze beyde Gattungen aus einem Gesichtspunkte ¹³⁾, daher ich sie hier in ein Kapitel zusammen gefaßt habe.

§. 5. Die Strafe, womit die sächsischen Militairverordnungen die Verbrecher dieser Art belegt wissen wollen, sind Kassation, und Verlust der Ehre ¹⁴⁾, welche durch Kriegsrecht zuerkannt werden ¹⁵⁾; Kriegsrath Schmieber führet in seinen oft erwähnten Buche S. 452 einen Kriegsrechtspruch an, nach dessen Inhalte ein Kapitain, welcher seiner Kompagnie Gebührenisse vorenthalten, mit Verlust der Kompagnie, seines Charakters und Ehre bestraft worden ist. Auch diejenigen haben harte Strafe zu erwarten, welche die aus der Generalkriegskasse zur Löhnung erhaltene Gelder aus Gewinnsucht umsetzen ¹⁶⁾. Auf eben diese Art werden die Er-

12) C. D. N. S. 46. J. D. N. S. 50.

13) C. D. N. S. 46. J. D. N. S. 50.

14) ebend.

15) ebend.

16) Ord. d. d. 15. Apr. 1750. Hofm. a. a. O. S. 1208.

pressungen bestraft 17). Außer der Strafe, womit diese Vergehungen gebüßet werden, liegt auch dem Verbrecher der Ersatz alles dessen ab, was er durch sein gefehwürdiges Betragen auf unrechtmäßige Art an sich gebracht hat 18); dieser Ersatz aber kann nicht, wie Herr Kriegsrath Schmieder behauptet, zur Strafe selbst gerechnet werden, sondern jeder, der unrechtes Gut an sich gebracht hat, wird schon nach dem bürgerlichen Rechte (*acti ne civili*) zum Ersatze dessen angehalten, was er widerrechtlich erworben hat, und wodurch andre in Schaden gebracht worden sind.

§. 6. Unter die Ursachen welche die Strafbarkeit dieser Vergehungen erhöhen, kann man vornemlich folgende rechnen: wenn die Bevorthellung der Mannschaften sehr beträchtlich gemessen; wenn üble Folgen daraus entstanden sind, z. B. Meuterey, Aufstand u. d. gl. wenn diese Berückungen mit Mißbrauch der Autorität verbunden sind; wenn das Laster wiederholet worden; wenn es zu Kriegszeiten unternommen worden; wenn durch die üble Beschaffenheit des aus Gewinnsucht ausgegebenen schlechten Proviant's Krankheiten entstanden sind; oder wenn andre Umstände eingetreten sind, die das Verbrechen wichtiger machen.

§. 7. Im Gegentheile kann es zur Entschuldigung dienen, und gelindere Strafe bewirken, wenn das Verbrechen im Frieden begangen worden; wenn keine üble Folgen daraus entstanden sind; wenn der Gewinnst, so daraus gezogen worden, ganz unbeträchtlich; wenn das Vergehen noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sondern es bloß beym Versuche geblieben ist; wenn die

17) E. D. R. S. 46, J. D. R. S. 50.

18) ebend.

vorenthalteneu Gebühnisse, oder der dem gemeinen Manne daraus erwachsene Schade ersetzt worden ist; denn hierauf nehmen die Gesetze offenbar Rücksicht 19). Auch hat jeden Falls derjenige Anspruch auf gelindere Ahndung zu machen, welcher blos durch Nachsicht gegen den Verbrecher gefehlet hat; besonders würde dies vom Lieutenant gelten müssen, der sich zu großer Nachsicht gegen seinen Capitain dabey schuldig macht. Eben so hat derjenige, welcher sich blos zum Werkzeuge des Ungebühnisses brauchen läßt, weniger Strafe zu erwarten, als der, für dessen Rechnung die Bedrückung unternommen worden ist, besonders wenn ersterer einigen Genuß davon nicht gehabt hat.

§. 8. Um endlich die Zeit zu bestimmen, binnen welcher die Vergehungen dieser Art von der verdienten Strafe befreuet werden, müssen wir zu den Vorschriften des allgemeinen peinlichen Rechts unsere Zuflucht nehmen, welches wie bey andern Verbrechen hierzu 20 Jahre festsetzet.

Drey und zwanzigstes Kapitel

Von Beschädigung und Verderbung der Waffen, Munition, Montirungs- und Equipagestücken.

§. 1. Nach der neuern Kriegskunst bestehet die Stärke des Soldaten fast allein in den Waffen; daher

19) ebend.

das Gewehr von den Geseßen die Defension des Soldaten genannt wird ¹⁾. In diesem Betracht ist der Soldat um so mehr verbunden, für die Erhaltung aller ihm zum Gebrauch gegebener Stücke die genaueste Sorge zu tragen, je mehr er nicht nur durch Vernachlässigung derselben seinem Endzwecke zuwider handelt, sondern auch ein solches Betragen seiner Pflicht entgegenläuft, womit er verbunden ist, den Nutzen des Landesherrn möglichst zu befördern, und dessen Schaden nach allen Kräften zu verhüten ²⁾. Mit dem Worte Waffen drückt man alles dasjenige Gewehr aus, womit der Soldat Dienste thut, es sey nun Schießgewehr, oder Seitengewehr; die Kriegesgeseße zählen darunter Karabiner, Flinte, Pistolen, Kräßer, Schlaghaube, Bajonet, Seitengewehr ³⁾. Unter Munition versteht man bloß diejenigen Dinge, welche zum Gebrauch des Schießgewehrs gereicht werden, als Pulver, Kugeln, Flinten- und Pistolensteine. Das Wort Montirungsstücke begreift die sämtliche Bekleidung des Mannes in sich, und unterscheidet sich dadurch von den Waffen- und Equipagestücken. Equipagestücke endlich ist ein Ausdruck, der bloß bey Kavalleristen anwendbar ist, und worunter alles das verstanden wird, was zur Ausrüstung des Pferdes gehöret, als Sattel, Sattelfell, Hauptgestelle, Mantelsack u. d. g. Dem Soldaten liegt die Erhaltung des einen so gut ob, als des andern. Daher auch die Geseße die gute Unterhaltung der Waffen zu den vorzüglichsten Eigenschaften eines guten Soldaten rechnen. Im Fortgange dieser Abhandlung aber wird das allgemeine Wort Waffen gebraucht,

1) C. D. N. S. 69. J. D. N. S. 68.

2) Kriegsart. v. J. 1700 Art. 2.

3) C. D. N. S. 67. J. D. N. S. 66.

4) C. D. N. S. 20, J. D. N. S. 22.

und darunter alle genannte Gattungen ohne Unterschied verstanden werden; wozu ich mich durch den Sprachgebrauch berechtigt halte, da im Militärrechte unter dem allgemeinen Namen Waffen alle vorgenannte Stücke verstanden werden. Beym Kavalleristen wird auch das Dienstpferd zu denen Sachen gezählt, welchen derselbe besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenken muß, wozu er noch in Rücksicht des Pferdes durch seinen eignen Vortheil aufgemuntert wird, indem der Tapferste auf einem schlechten Pferde unbrauchbar ist; diesershalb rechnen die Geseze die Fürsorge fürs Pferd unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines Kavalleristen.

Zur Erhaltung der Waffen verbindet den Soldaten nicht nur seine eigene Bestimmung und die Pflicht, womit er den Landesherrn verbunden ist, und die ihm aufliegt, alles in Acht zu nehmen, was ihm anvertraut wird, sondern es verbinden ihn auch die Geseze ausdrücklich dahin, deren Festhaltung der Soldat beym Antritte des Dienstes eidlich angelobt. Der 18te Kriegsartikel verbietet namentlich, „daß kein Soldat sein Gewehr, Waffen, Montirung, ausgeheilte Munition oder andre anvertraute Gewehrchaft bey Strafe verlohren, verderben, wegwerfen, verspielen, versetzen, noch verkaufen solle.“ —

§. 2. Das Vergehen, wovon hier die Rede ist, bestehet in Verderbung der einem Soldaten zum Dienste anvertrauten Stücke, und hat folgende Eigenschaften, a) daß eine Beschädigung der angegebenen Stücke sich ereigne, b) daß sie ein Soldat unternehme, und c) daß er sie an denjenigen Stücken unternehme, welche ihm zu Verrichtung seines Dienstes übergeben worden sind. Durch den letzten Umstand unterscheiden sich die Vergehungen dieser Art von dem Ungehörnisse, welches ent-

weder ein Soldat an den Waffen seiner Kammeraden, oder welches ein Fremder an den Waffen des Soldaten unternimmt. Die beyden letztern Vergehungen liegen außer den Grenzen meines Zwecks, indem blos die Handlung ein eigentliches Soldatenverbrechen ist, wenn der Soldat die ihm anvertrauten Waffen verleset. Dessen ungeacht verdienet auch die Beschädigung kürzlich berühret zu werden, welche der Soldat an den Waffen seiner Kammeraden, oder an den Waffen eines Soldaten unternimmt. Die Entfernung, welche ein Soldat an den Waffen seines Kammeraden unternimmt, kann man nicht mit dem Namen eines Kammeradendiebstahls belegen, weil das Eigenthum der Waffen den Soldaten nicht zustehet, welches doch nothwendig ist, wenn ein Diebstahl gedacht werden soll.

§. 3. Das angezogene Gesetz giebt uns die verschiedenen Arten an die Hand, auf welche ein Soldat die ihm anvertrauten Stücke verderben kann. Das Verbrechen selbst wird 1) entweder aus Nachlässigkeit oder aus Vorsatz begangen, und 2) kann blos Verlesung der Waffen oder auch gänzliche Entfernung derselben statt finden. Durch Nachlässigkeit kann der Soldat sich der Vergehungen dieser Art schuldig machen, wenn er Waffen, Munition, Montirung, oder Equipagestücke aus Sorglosigkeit an Orte bringt, wo sie durch Nässe oder üble Witterung leiden, wenn er sie zu andern Gebrauche anwendet, als derselben Bestimmung ist, z. B. wenn er sich des Schießgewehrs und der Munition auf der Jagd, des Seitengewehrs zum Holzhauen bedient, wenn er beym Exercieren aus Sorglosigkeit ein Stück verliert oder beschädiget; hieher gehöret, wenn der Mann das Schießgewehr überladet, oder sonst auf eine unvorsichtige Art beschädiget, oder gar verliert.

Das Pferd kann durch Vernachlässigung leiden, wenn ihm die Nahrungsmittel nicht, oder nicht zu rechter Zeit gereicht werden; wenn es durch Unvorsichtigkeit gedrückt wird, oder andre Krankheit ihm zugezogen wird. Mit Vorsatz hingegen kann sich ein Soldat an denen ihm anvertrauten Stücken vergreifen, wenn er sie vertauscht, verschenkt, verkauft, hinwegwirft, muthwillig zerbricht, oder auf andre Art sie vorsätzlich unbrauchbar macht. Vorsätzlich schadet der Kavallerist seinem Pferde, wenn er ihm das Futter entziehet und verkauft, oder zu andern Behufe anwendet, wenn er das Pferd selbst verkauft, vertauscht, drückt, und wer ist im Stande jede Art der Bosheit anzugeben, womit ein Mann seinem Dienstpferde Schaden zufügen kann?

§. 4. Im allgemeinen bestimmen die sächsischen Militairgesetze keine Strafe ausdrücklich für die Vergehungen dieser Art, sondern blos für diesen und jenen einzelnen Fall setzen sie die Strafe fest. Der 18te Kriegsartikel redet blos in allgemeinen Ausdrücken davon, daß der Soldat, wenn er die ihm zum Dienste anvertraute Sachen verwahrloset, verdirbt, hinwegwirft, verspielt, versetzt, vertauscht oder sonst beschädiget, gehöriger Strafe unterworfen seyn soll; ferner gedenkt das Cavallerie = Exercierreglement,⁴⁾ daß der Soldat Züchtigung verdiene, welcher sein Pferd drücke;⁵⁾ ingleichen verlangen die Militairrechte scharfe Bestrafung dessen, der mehr als eine Patrone ins Gewehr einladet⁶⁾; allein über die Art

4) S. 66.

5) S. 5.

6) C. D. N. S. 219. J. D. N. S. 281. C. Exerc. Regl. S. 233.

der Strafe erklärt sich keines dieser Gesetze deutlich. Es findet daher in der Regel blos willkürliche Strafe statt, die sich nach dem Grade der Nachlässigkeit und der Bosheit richtet. Andere Gesetze hingegen machen die Strafen namhaft, welche in verschiedenen einzelnen Fällen statt haben sollen. So soll der Soldat, welcher sein Gewehr aus Nachlässigkeit verliert, oder Munition verkauft, mit zwölfmal Gassenlaufen durch 200 Mann Steigleder oder Spitzruthen gestraft werden.⁷⁾ Ferner bedrohen die Gesetze den ausdrücklich mit der Strafe zwölfmaligen Gassenlaufens durch 200 Mann Steigleder und Spitzruthen, welcher nach einem Gefechte ohne Gewehr gefunden wird⁸⁾. Ein Fremder endlich, welcher Waffen und Montirungsstücke an sich kauft, von denen er gewußt, daß sie der Soldat unbefugter Weise veräußert, wird mit vierfachen Erfase derselben, und außerdem noch willkürlich bestrafe,⁹⁾ weil er dadurch dem Soldaten Gelegenheit zu Ausübung dieses Verbrechens giebt; dafern er aber die Sachen an sich gebracht hat, ohne Wissenschaft von derselben unbefugten Veräußerung zu haben, so wird er blos zum einfachen Erfase angehalten.¹⁰⁾ Kriegsrath Schmieder gedenkt im chursächsischen Kriegsrechte S. 422, daß diejenigen mit Festungsbau belegt würden, welche den Deserteurs Montirungsstücke abkaufen; allein diese Verordnung ist nicht auf

7) E. D. N. S. 69. J. D. N. S. 68. Exerc. Regl. S. 10.

8) E. D. N. S. 469. J. D. N. S. 556.

9) Art. Br. v. 1700. Art. 18. Ern. Ordon. von 1752. §. 86.

10) ebend.

das vorliegende Verbrechen zu ziehen, sondern blos von den Verheulern der Deserteurs zu verstehen. Der Soldat endlich, welcher sich an den Waffen seiner Kammeraden vergreift, wird ebenfalls willkürlich gestraft, wobey auf den Grad der Bosheit vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist.

§. 5. Treten bey diesem Verbrechen Umstände ein, welche von einer vorzüglichen Bosheit zeigen, so erhöhen diese die Strafbarkeit desselben. Hieher ist zu rechnen, wenn der Soldat sein Gewehr oder Munition verkauft; wenn er eins derselben, oder beyde vorsätzlich verdirbt; wenn er dieses im Kriege unternimmt, besonders bey Gelegenheit eines Gefechts, indem dies Unternehmen dann den Verdacht einer Verrätherey oder des Verbrechens der Feigherzigkeit wider sich hat; wenn der Soldat im Gefecht oder nach demselben ohne Gewehr gefunden wird; hier nemlich hat derselbe den Verdacht wider sich, daß er aus Feigherzigkeit oder aus Verrätherey dasselbe hinweggeworfen hat, daher denn auch die Geseze einen solchen Mann hart gestraft wissen wollen.¹¹⁾ Auch für die Nachlässigkeit muß derjenige hart büßen, welcher Waffen dadurch verwahrloset; so ist harte Strafe das Loos dessen, der mehr als eine Patrone zugleich ins Gewehr ladet.¹²⁾ Ein solches Verfahren verdient allerdings harte Ahndung, weil die Folge dieser Unvorsichtigkeit Springen des Gewehrs zu seyn pflegt, wodurch außer dem Thäter selbst mehrere Personen beschädiget werden können; die Geseze selbst

11) C. D. N. S. 469. J. D. N. S. 556.

12) C. Cr. N. S. 233. C. D. N. S. 219. J. D. N. S. 281.

finden es nöthig, die scheinbare Härte dieser Strafe durch Anführung dieser Ursachen rechtfertigen zu wollen.¹³⁾ Noch mehrere Umstände können eintreten, wodurch die willkürliche Strafe dieser Vergehungen erhöht werden kann, indessen würde es zu weitläufig, ja fast unmöglich seyn, sie alle einzeln zu nennen, vielmehr bleibt derselben Beurtheilung der Einsicht des Militairrichters nach Vergleichung mit den angeführten Ursachen überlassen.

§. 6. Auf Milderung der Strafe wird derjenige zu rechnen haben, bey dessen Vergehen blos Unachtsamkeit, nicht aber Bosheit zum Grunde liegt; ferner der, aus dessen Vergehüng kein großer Schade entstanden ist; ingleichen jeder Soldat, der kurze Zeit dient. Tritt außerdem der Fall ein, daß das Gewehr einem Soldaten bey Anirerung des Dienstes in mangelhaftem Zustande übergeben worden ist, so muß derselben Bestrafung ganz hinweg fallen, weil theils derselbe die ihm anvertrauten Dinge nicht in bessern Stand setzen kann, als er sie überreicht bekommen hat, theils auch die Gesetze ausdrücklich verordnen, daß sämtliche Waffen einem Soldaten in gutem Zustande übergeben werden sollen,¹⁴⁾ und bey Unterlassung dieser Vorschrift dem Manne selbst keine Schuld bezumessen ist. Eben dieß findet statt, wenn der Soldat zur Zeit der That seines Verstandes beraubt gewesen, oder durch Krankheit seine Seelenkräfte gelitten haben.

13) ebend.

14) C. D. R. G. 67. J. D. R. G. 66.

§. 7. Die Verjährung der Verbrechen ist im sächsischen Militärrechte fast durchgehends unbestimmt gelassen, daher denn die Vorschriften des allgemeinen peinlichen Rechts hierinnen sters zur Richtschnur dienen müssen; deshalb ist in jedem Verbrechen, wo nicht ausdrückliche Vorschrift des Militärrechts Aenderung bewirkt, eine Zeit von zwanzig Jahren zur Tilgung der Strafe anzunehmen. Eben dies ist auch der Fall bey den vorliegenden Vergehungen.

Bier und zwanzigstes Kapitel.

Von der Trunkenheit.

§. 1. In keinem Stande ist die Trunkenheit so nachtheilig, als im Soldatenstande, und den Geschäften keines Mannes kann sie gefährlicher werden, als denen eines Soldaten. Ist der Bürger, der Bauer, oder der Gelehrte ein Trunkenbold, so schadet er gewöhnlich nur sich selbst; der Soldat hingegen, der dem Trunke ergeben ist, kann, vermöge seiner Geschäfte, unendlich größern Schaden bewirken, indem durch seinen Fehler Unglück über ganze Corps gebracht werden kann. Die Neigung zum Trunke ist, wie die tägliche Erfahrung lehrt, so hinreißend, daß es oft den größten Schwierigkeiten unterworfen ist, sich davon zu trennen, sobald man es einmal zu einer Art von Fertigkeit darin gebracht hat. Die Geseze des sächsischen Militairs rathen aus dieser Ursache an, Personen vom Regimente zu schaffen, welche diesem Laster ergeben sind.¹⁾

§. 2. Die Trunkenheit ist der Zustand eines Menschen, worin er sich befindet, wenn er durch übermäßigen Genuß hitziger Getränke seine Verstandeskräfte geschwächt hat. Es hat also dies Laster folgende zwey Haupteigenschaften: 1) übermäßigen Genuß hitziger Getränke, und 2) Unbrauchbarkeit der Verstandeskräfte, welche aus jenem Genuße folgt. Unmöglich ist's, die Grenzen zu sehen, bis dahin der mäßige Genuß des Getränks gehe; denn so verschieden

1) C. D. R. S. 16. J. D. R. S. 12.

die Naturen der Menschen sind, eben so verschieden muß auch das Maas des Getränks seyn, welches jeder genießen kann, ohne dadurch am Verstande zu leiden, indessen muß jeder die Kräfte seiner Natur so weit kennen, daß er beurtheile, welches der Genuß des Getränkes sey, den sie ihm erlauben.

§. 3. Die Strafe, womit ein Trunkener, nach sächsischen Kriegsgesetzen belegt wird, ist ganz willkürlich, indem der 24ste Kriegsartikel den Trunk zwar bestraft wissen will, jedoch keine gewisse Art der Strafe bestimmt; mithin wird sich dieselbe am süglichsten nach dem Grade der Trunkenheit, und nach der Veranlassung dazu bestimmen lassen, ohne daß eine gewisse Richtschnur angegeben werden kann.

§. 4. Da die Trunkenheit im Verhältniß der übrigen Verbrechen, die ein Soldat begehen kann, ungeachtet der schädlichsten Folgen, die sie nach sich ziehen kann, doch immer unter die geringern Verbrechen gerechnet werden muß, so muß nothwendig, wenn die Ursachen aufgesucht werden sollen, welche die Strafbarkeit derselben erhöhen, ein Unterschied zwischen den Nebenumständen gemacht werden, welche dabey einschlagen. Dafern nemlich in der Trunkenheit ein wichtiges Verbrechen begangen wird, dem ohnehin schon eine gewisse Strafe bestimmt ist, so bleibt die Trunkenheit nach Vorschrift des 24. Kriegsartikels ungeahndet, und findet blos die dem größern Verbrechen gedrohte peinliche Strafe statt; welcher Grundsatz denn auch mit den Regeln des allgemeinen peinlichen Rechts übereinkommt, indem das geringere Verbrechen bey Bestrafung des wichtigern ungeahndet bleibt. Ist hingegen ein solches Verbrechen von der

Trunkenheit bekleidet gewesen, dessen Abndung nicht in peinlicher Strafe besteht, so wird die Trunkenheit in Gemässheit eben dieses Gesetzes gestraft, und zwar härter, als es die dem andern Verbrechen gedroehete Strafe erheischet. Außerdem muß öftere Wiederholung dieser Vergehung die Strafe derselben nothwendig erhöhen. Eben so muß die Trunkenheit härter gestraft werden, welche aus bösen Vorsake unternommen wird, als jede andere Art dieses Lasters. Im Fall dieses Laster sehr schädliche Folgen nach sich gezogen hat, so werden diese die Strafe merklich erhöhen.

§. 5. Die Strafe der Trunkenheit aber ist vorzüglich dann zu mildern, wenn der Trunkene dazu verführt, oder mit Gewalt dazu gebracht worden ist, ingleichen, wenn sein übriger Lebenswandel untadelhaft ist, denn bey Bestrafung eines jeden Verbrechens, das willkürlich geahndet wird, verlangen die Gesetze, daß auf den übrigen Lebenswandel des Thäters Rücksicht genommen werde. Nach den Grundsätzen des allgemeinen peinlichen Rechts giebt die Trunkenheit selbst bey jedem Verbrechen eine Entschuldigungsursache ab, weil der Mensch in diesem Zustande des Gebrauchs seines Verstandes beraubt und einer so starken Zurechnung nicht fähig ist, als ein anderer Verbrecher, indem der Trunkene nicht sowohl vorsehlich als aus Mangel an Bewußtseyn fehlt. Allein im peinlichen Militairrechte leidet diese Regel keine Anwendung, indem nach Vorschrift der Kriegsgesetze ²⁾ die Trunkenheit eines Soldaten nicht nur in keinem einzigen Verbrechen zur Entschuldigung gereichen, sondern sogar der Soldat, welcher in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht, auf welches keine Todesstrafe gesetzt ist, dann mit noch

2) Art. 6r. v. 1700. Art. 24.

härterer Strafe belegt werden soll, als das begangene Verbrechen nach den Gesetzen nach sich zieht.³⁾ Im übrigen wird es die Strafe mildern, wenn die Trunkenheit keine schädlichen Folgen gehabt hat.

§. 6. Die Verjährungszeit dieses Verbrechens begreift ebenfalls zwanzig Jahre in sich, da weder in bürgerlichen noch Militärrechte eine geringere Frist bestimmt ist. Offenbar liegt hier einige Unbilligkeit zum Grunde, da die Trunkenheit ein Verbrechen von geringerer Wichtigkeit ist, als jedes andere; inzwischen muß doch der Satz so lange bey Kräften bleiben, als die Gesetze nicht etwas anders verordnen.

3) ebend.







No 1572

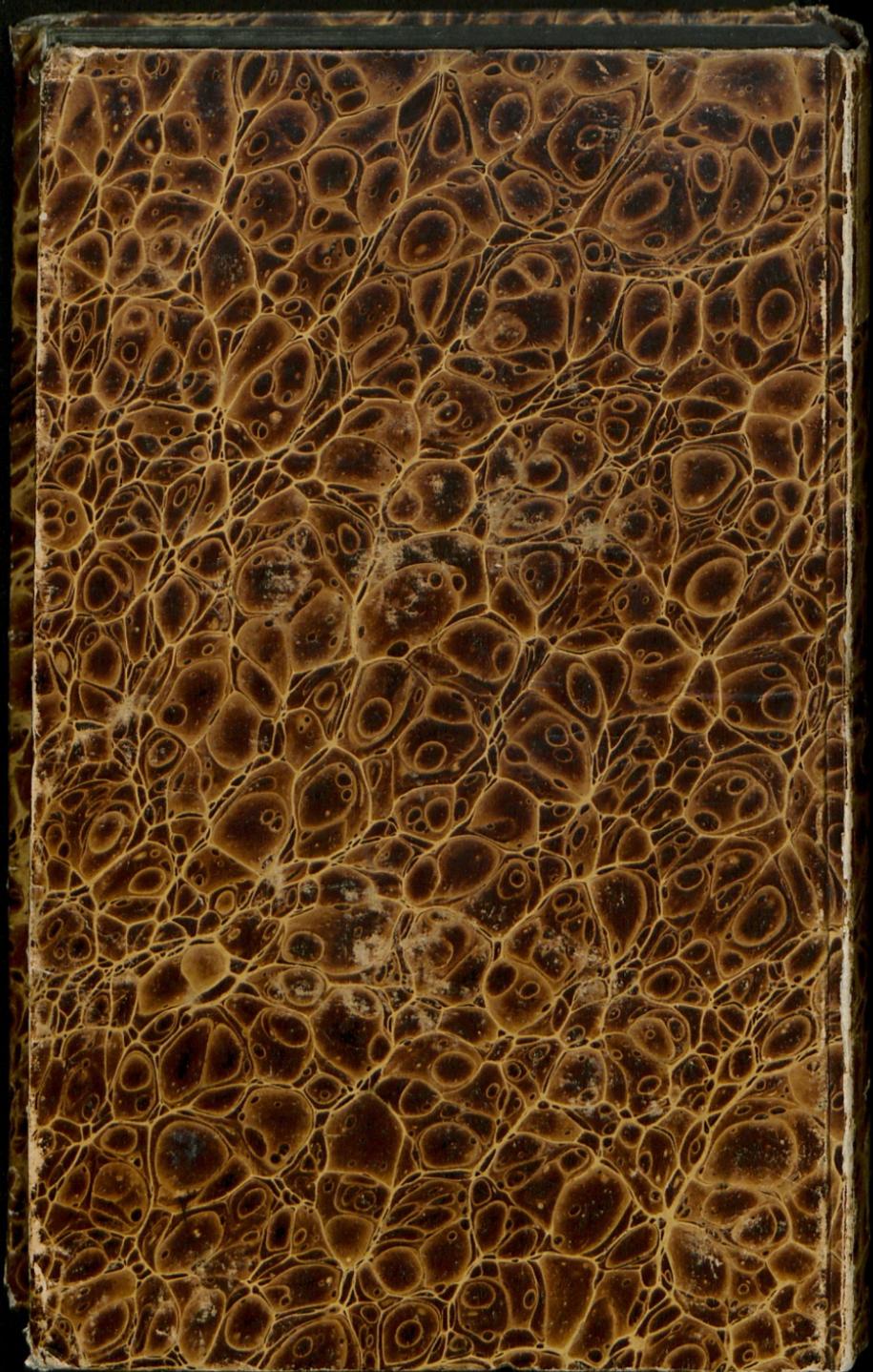
ULB Halle
005 312 06X

3



M. O.





S y s t e m
des
E h u r = S ä c h s i s c h e n
K r i e g s = R e c h t s

von

Carl August von Winckler

Churfürstl. Sächs. Auditeur in St. Königl. Hofe, Herzog Alberts, Res-
timente Dragoner.

